

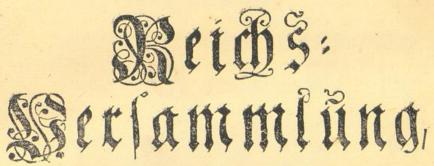




MEMORIAL

Oln

Line Hollisblike Allgemeine



In Betreff

Deren vom Ranserl. und Reichs Lammer Gericht denen Heren Ersbischoffen und Churfürsten zu Collen auch Dero Erstisst zum Besten ertheilten Kanserl. Sanction - Declaration - und Urtheilen / rechts Reichs - Constitution - und Wahl - Capitulations - widrig anmaßlich erlassener Urtheilen und Mandaten.

In Sachen

Der Berwittibter Fram Grafin von Virmond ,

Wiber

Ihro Churfurftl. Durgleucht zu Collen/

Und Dero Hoff = und Regierungs = Rath

Sambt bengefügter Geschicht und Aden mäßiger, auch in Rechten wohlgegründeter Deduction.

(Bonn 1750)

Ses Beil. Lömischen Leichs Churfürsten / Eürsten und Ständen /

Zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigte Vortressliche Räthe/ Bottschaffter und Gesandte.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne/Hoch-Edele/ Gestrenge/Best-und Hochgelehrte/Großgunstige/ Hoch-und Vielgeehrte Herren.

Wer Excellengien / Sochwürden / auch meinen Groß. gunftig - Soch - und Bielgeehrten Berren habe auf erhaltenen besonderen Befehl Seiner Churfuritl. Durchleucht ju Coln meines Gnabigsten Beren durch nebengehende Geschicht - und Acten - mäßige / auch in Rechten wohlgegrundete Deduction des mehreren anzeigen und zu ertennen geben follen /was gestalten das Prenfliche Ranferl. und Reichs- Cammer-Gericht auf vorgangenes Ubfterben bes Beren Cammer - Richters Grafen von Virmond ohne Hinterlaffing einiger Leibs - Erben/ megen beren von felbigem von nemen eriflich acquiritter Erifftischer Leben Hulsdunck, Zoppenbroich, und Bretzenheim aus Churfürstl. gnadigften Befehl erfolgter Maherung/ besagten Beren Grafens hinterlaffener Frau Wittiben wider Sochstbesagte Ihro Churfürftl. Durchleucht und Höchst - Dero nachgesetzten Sof - und Regierungs - Rath zu Bonn gegen den klahren Inhalt denen Gerzen Ersbischoffen und Churfürsten zu Coln / auch Dero Ertifft jum Besten von mehreren Romischen Ranfer - und Ronigen auf gemeiner Reichs-Berfammlung animo deliberato, non per Errorem aut improvide, sed sano Principum, Comitum, Baronum, & Procerum Sacri Imperii Fidelium communicato Consilio, de certa Scientia, & Imperialis Potestatis plenitudine ertheilt , und bestättigten / bem Came

mer - Bericht auch gebührend verkundet / und in Judicando gehors fambst zu befolgen aller gnadigit - befohlenen Sanctionen / Declaration-und Urtheilen / als wohl der Cammer - Gerichts - Ords nung / Neiche-Constitutionen / und Ranserlichen Wahl-Capitulation, auch gemeinen Rechten felbst zuwider fich angemaßt habe / nicht nur anfänglich ein Mandatum cum Claufula zu ertens nen / sonderen auch mit stillschweigender Borbengehung und innerlicher Bermerffung deren Churfurftl. Seithe Damider eingemendeter Exceptionum Fori declinatoriarum, und besonders baff gegenwärtige vorgemelte bren Ertiftifche Leben betreffende Sach an den Ertifftischen Lebenhoff / oder hof- und Regies rungs - Rath gehörig / daselbst auch bereits würcklich prævenitt/ und Nechtshangia / oder doch mit jenen alldahe vorhero schon eins acführten vollenkommen also verknipffet und connex sene/ baß eine mit der anderen daselbst denen Rechten und Ranferl. Wahl-Capitulation gemaß außzuführen und abzuurtheilen / allenfals aber selbige Sache andas Sr. Churf. Durchleucht zu ftatten toms mende Privilegiatum Forum Austregale gehörig und darunter des Cammer - Berichte Jurisdiction in prima Instantia teineswege gegrundetsetze / noch auch die von der Frau Grafin von Virmond viele Jahren / nach ruhig zugesehener / underweißlich selbst - bes gnehmter Churf. obgefagter Lebens - Raberung übergebene ans magliche Borffellungen des Benef. L.un. C. und andere Univriche ober Spolii-Rlagd einigen Rechtlichen Befrand haben mogen; sondern vielmehr von Ihro felbsten / denen Rechten und gemelten Ranf. Sanctionen nach / eine ftraffbahr-und ungulagige Gewalts that begangen worden / ansonst auch sie als eine qualificata Actrix aut legitima Contradictrix nicht anzusehen sene/ wohe die Saupt-Sach die Graf - Virmondische Erben und Gerichtlich versicherte Creditoren vornehmlich betrifft / mehr anderer erheblicher Umbs ftanden zu geschweigen / berneaft eine Sententiam Paritoriam über die andere zu erlaffen/ fo dan/ was annoch am mehreften zu bewuns deren / als Bochftbefagte Se. Churf. Durchleucht wider fothane h. s. Recht - und Reichs - Constitutions - widrig - und nichtige Ur= theilen das in denen Reichs-Sagungen jedem durch die Reichs-Gerichter beschwährtem Theil verstattetes Remedium Revisionis einzuwenden / und / mit vollkommener Beobachtung daben gemobnlicher Solemnitaten / Diefes gebührend verkundigen und fers ner Mothiges anbiethen zu laffen / fich gemußiget befunden /

mit weiterer Verwerffung sothaner Revision unterm irrig - und Acen - auch obigen Kanserl. Sanctionen widrigen Vorwand; daß solche in gegenwärtiger/übel rubricirter Spolii - und Summarischer / in sich aber vorläuffig über die ordentliche Gerichtbahrkeit streitiger Sach unstatthafft sene / das Mandatum de exequendo zu erkennen / und außfertigen zu lassen / sich unterfangen habe / unans gesehen / daß mehrmahls / und kurz vorhero noch / in anderen ders gleichen Sachen/das Gegentheil geurtheilet / und Rechtens zu senn erklähret ware.

Und gleichwie nun Seine Churfürftl. Durchleucht Rechtlich dafür halten / in vorgemelter Deduction auch breiter vorgestellt fich befindet / daß durch vorerwehnte h. f. Recht - und Reichs-Constitutions-widrige / in sich aber null und nichtige Sententias rejectorias summe privilegiati Fori præventi, Feudalis, & Austregalis, nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Dochste Derofelben/ Dero Berren Nachfolgern / und Ergftifft / fonderen auch annebens gefamten Reichs-Standen ein gemeinfames/ gar groffes / ewiges / und irreparables Beschwähr / Præjudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cammer-Gericht daben auch die Schrancken der Ihm von Gr. Kanserl. Majestat und gesam. ten Reichs . Standen anvertrauter claufulirter bloger Juftig - Administration, mercklich überschritten / und einer in die Potestatem Legislatoriam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction, so ban annebens der denen Revisoren allein gebührender Cognition sich angemaffet habe / einfolglich hochst - erforderlich sene/ solchen des Cammer - Berichts Unmaßungen ben Zeiten/ und ehe diefe meiter einreiffen / Biel und Maag zu fegen;

So finden Söchstbesagte Se. Churf. Durchleucht mein Gnabigster Derz sich veranlasset / darüber an gegenwärtige Löbliche Reichs-Bersammlung den in denen Reichs-Grund-Gesägen und beständiger Observanß gegründeten Recurs zu nehmen / tragen auch zu Dero Soch- und Löblichen Herren Mit-Ständen / und deren dahier anwesenden Vortrefflichen Herren Räthen/Bottsschaffter- und Gesandten das zuversichtliche Untrauen / und geslangt solchemnach an Dieselbe das geziemende Rechtliche Unssuchen und Gesinnen/daß oberwehnten Recht- und Reichs- Constitutions-widrigen Vorgang wohl reifflich zu erwegen/fort wegen des daben obwaltenden so wohl besonderen- als gemeinsamen Interesse durch ein vordersambst abzusassendes Reichs- Gutachten

ben Gr. Ranf. Majeftat gefamter Sand bahin angutragen belieben wollen / damit all dasjenige / fo ab Seithen des Ranf und Reichs-Cammer-Gerichte bighero in diefer Sachen anmaglich unternohe men und ertent worden/de plano fo fort aufgehoben und vernichtet/ bemfelben aber / in benen angewiesenen Schranden ber Juftiz - Admistration, nach Maaggab deren Reiche - Constitutionen fich ju halten/ber in die Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis eins schlagender Jurisdiction und Gewalt / mit Interpretation oder Extension sothaner Reichs-Constitutionen / fort ber benen Reviforen allein gebührender Cognition fich feineswegs weiter ans jumagen / nachtrucklich eingebunden / und immittels all - weis teres Unternehmen / wie es / nach genohmenem Recursu ad Comitia, Die Reichs - Berfaffungen ohnedem mit fich bringen / unterfaget / fo dan / ju Borbiegung fernerer Beiterung und toftbahrer Rechts - Bandlen / Durch einen allgemeinen Reichs-Schluß einmahl für all veftgestellet werden moge: daß Das Beneficium L. un. C. Quando Imperator &c. in benen ad Forum Feudale æque ac Auftregale gehorigen Sachen feine fatt habe/ vielweniger die/von deme juwider erlaffenen Urtheilen/oder ande= ren Decretis Competentia, interponirende Revisiones, unter mas Bormand es auch immer fene / ju verwerffen / oder unstatthafft guerflabren einiges Reichs-Bericht fich anmaffen/ biefe aber auch obgenielte von fo vielen Romischen Ranser - und Ronigen auf gemeiner Reichs-Berfammlung benen Berren Ergbischoffen und Churfürften ju Coln/ und Dero Ergflifft jum Beften ertheilte Sanctiones, Declarationes, Sententias, aut Privilegia in Judicando, ohne die geringste willführliche Interpretations - oder Exceptions-Ulmnaßung litterlich zu befolgen schüldig und gehalten fenn follen. In beffen ganglicher Buberficht unter meiner geziemenber Em-

Ewer Excellenkien/ Hochwürden/ auch meiner Hoch, und Vielgechrter Herren

> Gangergebenst bienst und bereits willigster Diener Friderich Carl Frenher: Karg von Bebenburg.

Destist und Actenmässige

2luch

In Rechten wohlgegründete DEDUCTION

Des unumbgänglich erforderten

Un Hand genohmenen Recursûs

Seine Mayserlicke Majeståt

Und gegenwärtige Allgemeine Reichs-Versammlung

Regensburg.

Des Ranserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, widet die denen Serien Ersbischöffen und Churfürsten zu Colln, auch Dero Erthe stifft und Churfürstenthumb zum Besten von verschiedenen Römischen Ranser- und Königen auf gemeiner Reichs Bersammlung animo deliberato, non per errorem, aut improvide, sed sand Principum, Comptum, Baronum, & Procerum Imperii Sacri Fidelium communicato Consilio, de certa Scientia, & Imperialis Potestatis Plenitudine ersheilt und bestättigt dem Cammer-Gericht auch gehörend verkündigt und in Judicando gehore

sambst zu befolgen anbefohlene Declaration - Sanction - und Urtheilen H. S. denen Rechten, der Cammer-Gerichts-Ordnung, Reiche, Constitutionen, und Ranserl. Wahl-Capitulationen öffentlich entgegen lauffenden, an sich null - und nichtigen, zu ewigen und irreparablen Beschwär und Prajudit Gr. Chursurst.

Durchleucht zu Cölln, Höchst Dero Herzen Nachfolgern und Ernstisst, auch gesamter Reichs-Ständen gereichenden angemassen Berfahren.

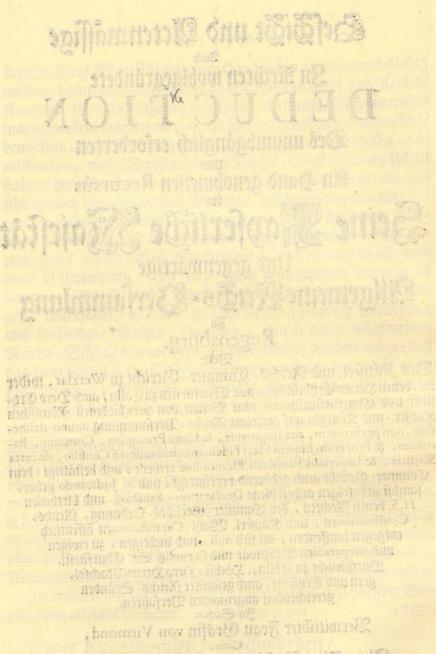
Berwittibter Frau Grafin von Virmond,

Ihre Churfürstl. Durgleucht zu Coln /

Sochst Dero nachgesesten Hofrath zu Bonn. Siß 64.

Puncto Mandati C.C., ex-post subsecutæ Paritoriæ, & Mandati de exequendo, cum rejectione exceptionis Fori Feudalis & Auftregalis, ac ab hacrejectione interpositæ Revisionis.

Bonn, gedruckt ben den Erben Rommerskirchen, in der Churf. Sof. Buchbruckeren.



Inc Chuchical. Ducklandt 31 Colu-

Sochst Berto nachgesegten Sofrath ju Bonn.

Pandlo Mendari C.C., ex-post tublecure l'aricorie, & Mandari desar quendo, com reperiment exceptions Port Fredelis & Audiegne, es ab base qual-one interpolare Revifiquie

Bonn, gebruckt ben beiten Rechnierskaden, in der Church Boft Buchdrucken.



G bewehren die Anlagen sub NN. 1. 2. und 3. welcher Adgestalten von zeitlichen Herzen Churfürsten zu Coln/juncte und Höchst – Dero Ergstifft/ bereits vor dem Jahr sub 1435./ hernechst auch hundert und mehrere Jahren NN. 1.

Die von Honslaer, bas im Nieder-Eruftifft-Colnischen Ambt 2. &3. Kempen gelegenes Sauß Hulsdunck und deffen Bubehorung ju Leben getragen / Daben auch ber merchwürdiger Umbstand sich begeben habe / daß / nachdem fothanes Sauß Hulsdunck mit feis nen In aund Bubehörungen von Churfürften Herman und beffen Borfahren eine lange Zeit mider fein Churfurften Herman und deffen nechsten Vorfahren Philip außgangene Warnungen / unempfangen verblieben / berhalb folch Leben als verfallen geachtet / baffelb auch Sochst besagter Churfürst Herman als der Leben Derz an fich zuschlagen/ oder einen anderen seines Gefallens damit zu belehnen / gute Fug gehabt / jedoch umb befonbere Borbitt seines lieben getremen Goswin Honslace Freunds schafft und getreue Diensten/ soer Gosvin hinfürter thuen follen/ tonnen / und mogen / im Jahr 1531. demfelben auß befonderen Gnaben folch Lehen wiederumb jugeftellt / ihn auch in Benmes sen einiger Mannen von Leben damit gnädiglich belehnet. 2118 aber befagten Gofvvin Sohn Albrecht von Honslaer Diefes Lehen auf seiner Schwester Tochter Cunegund von Weiss durch eine Testamentarische Disposition ju übertragen Borhabens gemesen/ derselb benen Leben - Rechten nach darzu die Lehenherzliche gnas Digste Bewilligung unterthanigst begehret / auch erhalten habe / wie solches nicht allein besagte Disposition, sonderen auch die erwehnter Cunegund im Jahr 1572. verliehene Belehnung und darüber ertheilter in Clausula concernente sub N. 4. anliegender N. 4. Leben . Brieff auftrucklich vermelbet.

Im Jahr 1615, hat von Churfürst Ferdinand Hochst. Dero Ambtmann zu Kempen Arnold von Wachtendonck zum Bruch für sich und seines Bruders Joan von Wachtendonck nachgelasse.

ne Sobne unterthanigst angesucht und gebetten / sie mit bem Saug Hulsdunck und NB. allen feinem Bubehor zu belehnen / ob mobl nun darben allerhand Bedencken vorgefallen maren / fo bat Höchftbefagter Churfürst jedoch obgemelten Arnold von Wachtendonck für fich / und seines Bruders Cohn / umb der getreuen Diensten willen / foer / fein Bruder und Borfahren bem Erts. Stifft geleiftet / und fürter zuleiften begehret / und willig gemes fen / Die Gnad erzeigt / und ihn mit obgemelten Leben gnas bigft belehnet / wie folches auf dem sub N. 5. bengefügten Lebens

N. 5. Brieffe - Extractu des mehreren ju erfehen ; folgende ift Joan Arnold von Wachtendonck im Jahr 1651. / so dan in denen Jahren 1672./ und 1693. von Churfürsten Maximilian Henrich, und Joseph Clement Dochstfeel. Andenckens Adolph Bertram von Wachtendonck auf selbige Weiß mit dem Sauf Hulsdunck fambt allen beffen Zubehor / Augweiß der Benlag fub

N. 6. Nro 6. belehnet worden / Deffen einige Tochter Anna Elisabeth Catharina von Wachtendonck an Theodor von Bodden verhenras thet / hat aber mit außtrucklichen und mehrmahls vermeldeten Borbehalt des Lebenherelichen Confens das Sauf Hulsdunck mit allen seinen Appertinentien im Jahr 1723. dahemahligem Churfürftl. Geheimen Rath und Sofrathe - Prafidenten / bers nachst des Beiligen Romifchen Reichs Cammer - Richter Beren Ambrolio Francisco Friderico Christiano Grafen von Virmond zu Nersen und Anrath umb die Summ von 35000. Rible Rauff schillings / und 140. Louis - d'or Bergig - Pfennings verkaufft / welcher dan nicht allein fothanen Lebenherrlichen Confensum auß: gewircht / fonderen auch / weilen im Ertiftifft Coln bergebracht ift / dag ben dergleichen Berkauffen nebft benen Cangley-Bebubrnuffen oder Juribus alienandi ad 2. p. 100. das Laudemium oder 10. ten Theil des Werths / dafern darunter fein naherer Beraleich / oder milder Nachlaß erfolget / abgeführer werden miffe / das mit der Churfürftl. Sof-Cammer vergliechenes in Unfebung feiner langiabrigen Bedienung und baben erworbenen groffen Berdiensten auf ein gar geringes auß Gnaden / nicht aber nach des Guthe Werth und gewöhnlichen Juf moderirtes Recognitions - Quantum abgeführt / und darauf mit wieders holter Bermelbung des Lebenherelichen Consensus, Bermoa

ber Bentag fub Nro 7. Die Belehnung von jest Regierender Seiner Chur:

Churfurstl. Durchleucht Gerhogen Clement August im Jahr 1724. den 17. ten Julii empfangen hat/ mithin ift denen Leben-Rechten nach derselb pro primo & novo Feudi hujus acquirente uns gezweiffelt zu achten / einfolglich auch auf beffen ohne Sinterlasfung einiger Leibs-Erben am 10.ten Novembris Jahre 1744. ers folgtes Absterben mehrgemeltes Leben- Sauf Hulsdunck sambt allen deffen Zubehor ohne den geringsten Unftand eröffnet / und Gr. Churfürftl. Durchleucht wieder heimgefallen gewesen / bas bero Höchst - Dieselbe gnädigst bewogen worden / so wohl in Rrafft gemeiner Leben - Rechten / als auch zum Beften deren Berren Ergbischoffen und Churfürsten zu Coln / auch Dero Ergs stifft vonmehreren Romischen Kanser und Königen / und zwarn unter andern von Kanseren Alberto im Jahr 1209. Carolo IV. im Jahr 1372. Rudolpho 1612. und Leopoldo 1682. besonders ertheilter und respective erneuert : oder bestättigter Ranserl. Declaration - Sanction - und Urtheilen sub Nro 8. bengehend / des N. 8. Ihro eröffnet - und heimgefallenen Lebens murcklichen Befiges

ben 25.ten Novembris fich verficheren zu laffen;

Bogegen zwarn der Frau Grafin von Virmond Mandatarius und Rhentmeister Wullenvveber unterm Vorwand vorbin genobs men fenn follender Possession, oder vielmehr strafbahrer Unternehmung / anfänglich in Krafft angeführter / aber nicht vorgebrachter Bollmacht sich zu bedingen / angemasset / bald barauf aber fothane feine Unmaffung unterthanigft fußfälligst deprecirt hat / mit der Entschüldigung / daß solches auf ohnanugsamen Begriff hergerühret / weilen in der Graf - Virmondischer Bollmacht von einer Modification nichts enthalten / auf eingeholte nabere Nachricht aber gedachte Frau Grafin sein obiges Berfahren völlig disapprobirt / mithin erklahrt hatte/ dasjenige / was auß Seiner Churfürstl. Durchleucht gnadigsten Befehl geschehen / devotest zu veneriren / auch gegen ben von Sochst-Deroselb / als Lands - und Lehens- Beren vollzogenen Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weeg zu legen / nicht zu gedencken / wie dieses alles sub Nro 9. inglaub: N. 9. haffter Form benligende Deprecation und Aufzug fein Wallenvvebers unterthaniast erstatteten Berichte des mehreren bemehret;

Ben vorerwehnter Churfürstl. Possessions - Nehmung haben sämbtliche Hulsdunckische Zubehörungen nicht außer Ucht gestaffen

laffen werden mogen / indem vorerwehnter maßen in benen Leben-Brieffen außtrücklich vermeldet fich befindet/ daß nebft dem Dauß Hulsdunck alle Zubehörungen ju Leben vom Ertiffifft rubren/ empfangen und getragen worden / keine zuverläßige Nachricht aber obhanden mare / daß darunter annoch einige besondere Allodialia begriffen/ sonderen vielmehr die ftarchefte Bermuthung vorwaltete/ bag/wan auch beren einige vor und nach etwa acquirirt ges wesen / folde mit dem Leben vermischet / und unter dem im Leben-Brieff / vermeldeten Wort: alle mit begriffen / mithin auf obge melten merchuurdigen Umbstanden zu Leben aufgetragen / und ins gefamt/ohne einige Hufinahm/ ju Leben erhoben/und getragen worden senen; Es ift hernachft auß einer benm Prengl. Kanferl. und des Reichs - Cammer - Gericht erftlich vorgekommener / in.

N. 10. Clausula concernente sub N. 10. anliegender Abschrifft des zwischen benen Sheleuthen von Bodden und Beren Brafen von Virmond in forma extensiorierrichtet fenn follenden Kauff-Brieffe/ fo doch nie begnehmet worden / noch werden mag / zu erfeben gemefen / von bejagtem Berkaufferen von Bodden angegeben worden zu senn/ bag nur das Sauf oder Ritterfit Hulsdunck, beffen Soff und Borboff famt Graben und Barten / fo dan 68. Morgen Urtlands / und 42. Morgen Benden / Jagd und Fischerenen / Geholy Gewaldt / Bufch und 2Bandtgang / Leben und Frenbeiten / Abeliche Rechten und Privilegien / und sonftige Ap-und Dependentien / Recht / und Gerechtigkeiten / wie fie immer Nahmen haben mogen / von Sr. Churfurftl. Durchleucht und Dero Ernftifft Lebenbahr / Die jum Saug Hulsdunck gehörige Buther aber / fo fich nennen : Scuppes, Berder, und Bonnerhoff mit ihrem Zubehor / Die Tolhauser Landeren und Busche / Plummers-Erbgen / Die'2. Sauser in Wilich, ein vierter Theil ber Wylicher Windmuhlen/ Die Fahr - Bing/ und Churmuthe - Buther/

oder Rechten allodial fenn follen; Bleichwie aber fothaner anmaglicher Rauff-Brieff fo wenig/ als einige andere Beweiß-Stücker / wodurch Die Allodial-Qualicat vorgemelter Hofen und Guther behaubtet werden will / Ge. Churfurftl. Durchleucht bif dahin in Originali, ober anderer glaubhaffter Form eins vorgebracht worden/ also hat auch Bochit - Derojelb nicht zugemuthet werden mogen / ben fo nach. bencklich - als wichtiger Begebenheit und Umbständen einem blof. fen Ungeben / oder inter tertios errichtet fenn follenden Urfunds-Abschrifft den völligen Glauben benzumeffen / und des von 36. ren Berzen Borfahren bereits erworbenen Rechtens fich fo gleich ledialich zu begeben / wohingegen aber Sochftbefagte Se. Churfürftl. Durchleucht sonft jederzeit gnadigst geneigt fenn die ermeifliche jum Leben Hulsdunck nicht gehörige Allodialia gebubrenden Orthe angebenhen zu laffen / und haben bahero auch zu allem Uberfluß / und zu mehrerer Bezeugung Ihrer darunter tragender Grogmuthigkeit/ als wohl des obsiegenden Theils Sicherheit beren in befagten Rauff-Brieff anmaglich als Allodial vermeldeter Buther - Gefälle / big auf erfolgende Erkantnuß des Competenten Richters / ju sequestriren / und in Deposito aufzubehalten / mit fo grofferem Jug gnabigft anbefohlen / mo es eine besondere Richterliche Untersuch - und Entscheidung erforderte / ob allenfals fothane Buther und Gefalle / man deren Altodial - Qualitat evincirt mirde / bes verstorbenen Beren Cammer - Richters hinterlagener Frau Bittib / oder deffen Allodial-Erben / oder nicht vielmehr benen Graf-Virmondischen Creditoren (welche vor die Summ von 30 . bif 4000. Reicheaulden/ ohne die 27000. Bulden / womit das Lehen Zoppenbroich, und jene 21000. Reichsgulben / wowit das Lebenbahre Schloff und Berelichkeit Bretzenheim fich beschwährt befinden / aufalle Graf - Virmondische Allodial - Buther / und in specie auch auf Die zur Sterbzeit des Grafen von Virmond porrathia gemesene Renthen und Gefalle ju Hulsdunck Arreftum cum Pignore prætorio mit allmöglich und gewöhnlicher Berichtlicher Berfiches rung / Inhalte der Benlag fub Nro it. erhalten haben) gebuhren / N. 113 und zu verabfolgen fenen / auß welchen Urfachen dan auch Sochftbefagter Gr. Churf. Durchleucht Hofrath rechtlich bewogen worbenist / unterm 4ten Aprilis 1746. Inhalts Unlag sub Nro 12. N. 126 bem Umbte- Bermaltern zu Kempen anzubefehlen / bag bie auf bem Sauß Hulsdunck noch vorrathige Früchten auf vorherigen Jahren / fo bem Berberb taglich mehr und mehr unterworffen / ohnedem auch wegen der newer Früchten meg zuraumen maren / und vom Cameralifchen Anwald gebetten worden / mit Bugiehung bigherigen Hulsduncker Rhentmeisters Wullenvveber nach vorgangener Abladung beren / Graf - Virmondischer Wittib / und Erbgenahmen / servatis servandis an ben Meiftbietenden offente lich

lich verkauffen / die eingehende Rauff-Schillingaber / biß zu fernerer gnädigster Berordnung / aufbehalten solle / welche Berkauffung besagte Frau Wittib sich dan auch zwarn Vermög

N. 13. der Beplag sub Nro 13. gefallen lassen/ anben aber davor halten wollen/ zu ihrem mercklichem Præjudiß zu gereichen/ daß gemelte Erben/ als welchen auf allen Fall gnug sepn musse / wan sie auß dem Protocollo quantitatem frugum hernächst ersehen könten/ zu solchem Actu civirt werden solten/ gestalten Ihro als hinter- lassener Wittib/ Vermög Statutarischen Rechtens / sambtliche Mobilia, mithin auch die Früchten/ ad exclusionem Hæredum, privative gebühreten/ allen unverhofften Fals auch/ wan ihre Vestügnuß allein/ und mit Lußschliessung des Juris Statutarii, abgemessen werden muste/ sie wenigstens zu der Helsste gedachter Früchten qua Acquæstu Conjugali berechtiget sepe;

Da aber dieser Vorstellung unangesehen auß vorgemelten und mehr anderen Rechts-begründeten Ursachen von dem Churfürstl. Hofrath dem Ambts-Verwaltern zu Kempen, nach Maaßgab vorheriger Commission zu verfahren / aufgetragen / also auch verfahren / mithin bemelten Hofraths Gerichtbahrkeit gegründet und præveniirt worden / ohne daß dagegen einiges platzgreiffliches Remedium Juris von Seithen der Frau Gräfin ergriffen sene / so ergibt sich von selbsten / daß es daben auch sein Verbleibhaben musse / des Preißl. Lammer-Gerichts Jurisdiction aber darunter so wenig per viam Processum, als Mandati, hernächst ges

grundet werden mogen.

. 14. Es bescheiniget ansonst die Benlagsub Nro 14. daß der Werth oder Raufschilling allinger sothaner Früchten sich nur auf 1066. Rthle / 41. Stüber / 14. Heller betragen habe / und annoch würcklich in usum potius Jus habentis in Handen besagten Umbts.

Bermaltere ju Kempen beruhe.

N.15. TEB bewehret nicht weniger sub Nro 15. in glaubhaffter Form anligendes Attestatum des Gerichts zu Kempen, daß die in obangeführten Kauffbrieff des Haußelulsdunck eingestandene Feudalia ohne die / viele Tausend Rihle werth und hochzuschäßende Jagd / Fischerenen / Landtags - und andere Adeliche Gerechtigkeiten / so aber das Gericht zu schäßen sich nicht getrauet / 20177. Rihle / die vermeinte Allodialia aber nur 18949. Rihle werth seven / mithin es damit nach aigenem / wiewohl anmaßlich und widerrechtlichem

gegen=

gegentheiligem Davorhalten / ein gank andere Beschaffenheit has be/als es von der Berwittibter Frau Grafin/umb nur ein groffes Geschren zu machen / und dardurch desto ehender einen sonst nicht zu erwarten gehabten Borschub zu erschleichen / vorgespiegelt

werden wollen.

Es bescheiniget gleichfals die Anlage sub N. 16. wie baß bereits N. 16. im I 4ten Saculo von zeitlichen Berzen Churfurften zu Coln und Dero Eriftifft die Famille von Zoppenbroich, und hernachft die von Honslaer das Schloß und Berelichfeit Zoppenbroich gurech. fen Mann : Leben empfangen und getragen haben / folcher gestalt ift auch damit hernachst von Churfürsten Hermanno Wilhelm von Goir begnadiget worden / nachdem aber durch Abster= ben besagten Wilhelm von Goir ohne Hinterlassung Mannlicher Erben Diefes Leben wiederumb eröffnet / und dem Eraftifft beimgefallen / also auch in Krafft obgemelter Kanserlicher Sanctionund Urtheilen von Churfürsten Johan Gebhard in würcklichen Besit genobmen / und viele Jahren eingezogen gewesen / bat Churfurft Erneltus Bermog ber Unlag fub N. 17. im Jahr 1589. mit Confens und Bewilligung feines Burdigen Domb - Capitule ju Coln Herman von Linden ju Sauten bor fich / feine Erben und Nachfolgere berührtes Hauß Zoppenbroich mit der Burg ober Schloß / Borhoff / Mauren / Graben und anderen Begriff / jugehörigen Doffen / Landerenen / Bufchen / Wiefen / 2Baffer und Wenden / Muhlen / Land / Leuthen und Gericht / hohen und niederen Jagdten / und Fischerenen / Frohnen-Diens ften / Lehnen / Mann und Burgmannen / und allen anderen Gefällen / Gintommen und Rugbahrteiten / Pertinentien / Bubes hor / Recht und Gerechtigfeiten / nichts davon außbeschieden / als allein die Lands - Fürstl. Sohe Obrigfeit / und mas dem anhangig vorbehalten / zu einem fregen ohnbeschmahrten Erb-Leben und Unterherzlichkeit angesetzt und eingeraumet /

Besagter Herman von Linden aber hat jetzterwehntes Hauß und Unterherzlichkeit Zoppenbroich im Jahr 1591. mit ebensmäßigem Lehen-herzlich sund Domb-Capitularischen Consens Wilhelm von Quadt gegen Abstand des Hauß und Herzlichkeit Reckum übertragen und darauf diesen Churfürst Ernestus in selbigem Jahr/ dessen Sohn aber Churfürst Ferdinand im Jahr 1616. mit erwehntem Guth und Schloß Zoppenbroich

fan

famt allen deffen Ap-und Dependentien / Recht und Gerechtigs

feiten gnabigft belehnet;

Es sennd auch von nachgefolgten Herren Churfürsten zu Coln in denen Jahren 1652. den 23ten Januarii, 1655. den 9ten Decembris, und 1692. den 21ten Januarii jest besagten Wilhelm von Quadt Descendenten Wilhelm, Wilhelm Ruleman, und Ludwig Alexander Ruleman belehnet worden/welch lesterer im Jahr 1703. Bers

NN. mögderen Unlagen NN. 18. & 19. Consensum alienandi aut per-18 & 19. mutandi hocce Feudum promiscuum Zoppenbroich, uti Formalia sonant, unterthänigst zwarn gebetten / aber nicht erhalten tonnen / und dahero auf mehrmahlige dessen Ubschlagung den 3ten

N. 20. Julii 1710. durch die Benlag sub Nro 20. die Erlaubnuff dieses Leben mit 10 aund hernachst Anno 1719. ferner mit 6. Taufend Rible auß der daben angezogener Urfachen zu beschwähren Begehrt/ weilen solche 10. und 6000. Rthlrauß seinen Allodiäl-Butheren und Mittelen allein nicht bestritten werden tonten/ fo ihm auch gegen Erlegung deren gewöhnlicher Aggravations-Jurium ad 1. pro Cento dergestalt gnadigst verwilligt worden / daß befagtes Leben - Guth in anbestimbter / und hernachst erweiterter Krift von 12. Jahren von berührtem Last allerdings und unfehle bahrlich befrenet / die Pensiones Jahrlich richtig abgeführt / und daß solches geschehen von 2. zu 2. Jahren bescheiniget werden / ben unterlaffender Befrenung aber das Leben nach Umblauff vorbemelter Beit / ober dahe mehrere als von zwen Jahren schüldige Pensiones unbezahlt offen fteben wurden / Gr. Churfürstlichen Durchleucht und Dero Erkstifft gegen Abstattung allfolcher Schuld wurcklich anheim gefallen und eröffnet fenn und bleiben

NN. folle/ wie folches die Anlagen sub Nris 21. & 22. des mehreren bes 21. & 22 wehren/ wodurch dan befagter von Quade, weilen das Lehen zu befrehen sich im Stand nicht befunden/ bewogen worden mit Borbringung eines von Seiner Königl. Majestät in Preussen außgewürckten gnädigsten Borschreibens/ Inhalts Beylag sub

N. 23. Nro 23. mehrmahls pro Consensu alienandi unterthänigst zu suppliciren / auf desseu Erhaltung auch besagtes Leben Zoppenbroich Fram Annæ Isabellæ von Limburg - Styrum Verwittibter Gräfin von Bentheim hernächst wieder Vermählter Gräfin von Oxenstirn 1723. umb 32000. Athle lauffenden Müntz kauffslich zu überlassen / und zu übertragen / immaßen dan dieselbe

nach

nach vorganglich bescheinigter Abführung beren in der Benlag sub Nro 24. enthaltener gewöhnlicher Alienations-Jurium, und N. 24. mit der Churfürstl. Soff-Cammer verglichenen Laudemii den 7ten Aprilis obgemelten Jahrs mit erwehntem Sauß / Schloß / Burg und Herelichkeit Zoppenbroich samt übrigen im ersten Lehn-Brieff specificirten Appertinentien / Recht-und Gerech= tigkeit von Churfürsten Joseph Clement Hochstseeligen Undendens würdlich gnädigst belehnet worden / als aber bald barnach Hochstbefagte Seine Churfürstl. Durchleucht so wohl / als die Grafin von Oxenstirn verstorben/ ift letterer Tochter Eleonora Magdalena Wilhelmina Bernardina Grafin von Bentheim an ehemabligen Churfürftl. Hofrathe-Prælidenten und bernachft Kanserl. und des Reichs-Cammer-Richter Heren Grafen von Virmond zu Nersen vermablet / den 17ten May Jahre 1724/ und auf diefer gleichfals bald erfolgtes Absterben beren Cohn Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond vor sich auch ju Mitbehueff feines vorgemelten Battere Beren Ambrosii, Francisci, Friderici Christiani Adalberti Grafen von Virmond ju Nerfen und Anrath mit mehrbefagten Leben : Buth / Sauf und Schlof Zoppenbroich im Jahr 1728. den 20ten Martii gnas digit belehnet worden / dahe nun erwehnter letterer Vafal Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond unverhenrathet den zien Aprilis 1730. auch verstorben / hat dessen obgemelter Berz Batter einigemahlen ihme die Belehnung diefes Lebens angedenhen zu laffen / obwohl megen bereits erhaltener Simultaneæ Investituræ bargu nicht verbunden zu senn davor halten wollen / gebetten/ diese Belehnung ift aber nicht erfolget/ weilen indeffen Bermog sub Nro 25. nebengehenden Memorialien und Attestati des N. 25. Chur - Collnischen Registratoris am 29ten Septembris und 20ten Decembris 1732. Die Berzen Grafen von Limburg - Styrum und Bentheim sich gleichfals pro Investitura gemeldet / und davor hale ten wollen / daß folche nicht dem Grafen von Virmond, fondern ihnen angedenhen mufte / indem vorgemelter maßen die prinia Feudi hujus Acquirens Grafin von Oxenstirn durch ihreim Jahr 1722. errichtete Testamentarische Disposition in Abgang ihrer Fram Tochter und beren Descendenten fie fidei - commissarie sub-Attuirt hatte / welche Disposition aber in Feudo hocce absque consensu Domini Directi unplaggreifflich / und von keinem Bes Stand

stand/ allenfals auch sie Herzen Grafen / weilen binnen zwen Jahren nach Absterben des letten Vasalli umb die newe Belehenung sich nicht gemeldet/ darzu denen Lehen-Rechten nach nicht befügt zu senn/ der Herz Graf von Virmond bist an seinen Sterb-Tag mit allem Nachtruck behaubtet hat / wie solches die Benlag

N. 26. sub Nro 26. des mehreren bezeuget / also daß darüber vor besagten Churfürstl. Hofrath so wohl von diesen benden Theilen / als nach des Herrn Grafen von Virmond Absterben / von dessen Erben

N.27. usque ad quadruplicam Vermög der Anlag sub N. 27. mit solchem Eriffer gehandlet und gestritten worden / daß es angeschienen / diese benderseits mächtige Parthenen und junge Herzen würden endlich zu Baffen greiffen / auß welcher Ursach dan nicht wenisger / als auch / weisen sich befunden hatte / daß an statt nach vorgangenen Quadrischen Verkauff dieses Lehens Zoppenbroich, selbiges von allen darauf gehafften Schulden - Last hätte befrenet werden sollen / solches nicht allein mit erwehnten Lehenherzlichen Consens unter vorgemelten Conditionen auf einige Jahren dem Stadt - Kölnischen Bürgermeister Herweg mit einer Haubtsumm von 14000. Rihlt verstrickt / sonderen auch noch vor eine fernere Summ von 2200. Rihlt ohne begehrte einige Ernewers oder Erweitherung des Lehenherzlichen Consensus dem Stadt-Kölnischen Syndico Sanders verschrieben gewesen / und Vermög Nris deren Anlagen sub Nris 28. & 29. von diesen benden Capitalien viels

Nris beren Anlagen sub Nris 28. & 29. von diesen benden Capitalien viels jährige Pensiones unbezahlt hinterstunden/ mithin Gr. Chursfürstlichen Durchleucht höchstens daran gelegen ware / daß das Lehen nicht weiter beschwährt/ sonderen die mit Lehenherzlichem Consens versehene Creditores bestriediget würden/ bevorab/ wohe dieselbe auf ihre Zahlung anstrungen/ und obangeführter maßen mehr andere Creditores cum Pignore pratorio Gerichtlich sich gesmelbet/ welche sonst die Jährliche Fruedus zu praxipitren gesucht has ben/ und dardurch das Lehen desto höher zu Nachtheil Gr. Churf. Durchleucht und Dero Ersstisstes beschwährt blieben seinn würde/ seinne Hohn Hochstesagte Seine Churf. Durchleucht als Lands - und Lehens - Herz gnädigst bewogen worden/ diesem Lehen sich zu näheren/ und dardurch all sevorstehende Gewalt zu stöhren/ mithin die Ersstisstische Gerechtsame berzubehalten/ die Befries digung deren Consentitzten Creditoren zu befürderen/ die Fernere

Beschwährung des Lehens aber zu behinderen / zumahlen sonst

sicher/

ficher / Diese wie alle übrige Virmondische Creditores von der Ber. wittibter Frau Grafin unbezahlt ober unbefriediget gelaffen / Die rechte Erben aber fo mohl / als Seine Churfurftl. Durchleucht hochstens beschädigt worden seyn wurden; die Frau Gräfin von Virmondhat sothaner Churfürstlicher Lebens- Naberung vom Jahr 1744. big ins Jahr 1747. im geringsten nicht widersprochen / fonderen es rubig baben belaffen / und annebens als Gr. Churfürstl. Durchleucht Hoffrath Ihro die vonden consentige ten Creditoren übergebene Rlagden communicirt / bavor ben geziemenden Danck noch erstattet / wie solches die Unlag sub Nro 30. N. 30. bemahret / auß welchem allem dan die Folgerung entstehet / daß so mohl megen Succession dieses Zoppenbroicher Lebens / als auch wegen befagter Creditoren - Forderung und Lebenherelicher Unfprach die Sach benm Ertiftiftischen Lehenhoff und Soffrath rechtshängig und præveniert / ohnedem dahin auch gehörig ges wesen seve/ mithin davon nicht avocirt/ noch auch vor erlassener Urtheil an das Preifliche Cammer-Gericht / unter mas Bors mand es auch immer fene/erwachfen/oder gezogen werden mogen/ bevorab mo / Bermog der Anlag sub Nro 31, allinge Gefalle N. 31. des hauf Zoppenbroich ju Befriedigung des von denen confentiirten Creditoren forderenden hinterstands und ferner erfallenen Pensionen verwendet worden / und darzu wegen nothwendigen Reparationen und anderen Auflagen nicht zureichig gewesen / ein= folglich darauf mehrbefagte Frau Grafin/ man auch bargu/ wie nicht erweißlich / einiger maßen befügt gewesen mare / ben mindesten Bortheil nicht zu erwarten hatte.

Es ist weitersebenmäßig Reichs-kundig / wie daß vonzeite lichen Herren Churfürsten zu Coln und Dero Ersstisst bereits vor einigen hundert Jahren die Reichs-Herzschafft und Dörsser Bretzenheim und Wintzenheim an der Nahe gelegen / so dan Kruckenbach und Breidenbach mit ihren Zubehörungen und der Wagenstatt unter am Leberwagen umb Wallenstein die Herren Grassen von Dauhn, Falckenstein, Oberstein und Bruch zu Lehen gestragen haben / die Benslag sub Nro 32. bezeuget / was maßen den N. 32. 10ten Martii 1638. von Churfürsten Ferdinand Wilhelm Wirich von Dauhn und Falckenstein Oberstein zu Bruch, so dan dessen Bruder Graff Emich für sich und ihren dessendirenden Mann-Stamm mit dem Hauß und Dorss Bretzenheim, Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nahe gelegen/und den Dörsseren Kruc-

gen/und den Dörfferen Kri-

kenbach, Breidenbach, und ber Wagenstatt ben Lebervvagen ben Wallenstein gelegen / und allen ihren Bubehörungen / nichts bavon aufgeschieden / belehnet worden senen / als aber lettgemelter Graff Emich verstorben / hat gedachter Graff Wilhelm Wirich von Dauhn ju Bruch / fo mit teinen Lebens - fabigen Erben verfeben ware / mit Churfürstlichem und Dhomb-Capitularischem Consens er wehnte Bereschafft mit allen bargu gehörigen Appertinentien / Recht / und Gerechtigkeiten / nichts bavon außbeschies ben / dem General Feld-Zeugmeister Grafen Alexander von N. 33. Vehlen verkaufft und überlaffen / und ist Inhalts des lub N. 33. nebengehenden Leben - Brieffs/ fo ban befonders abgegebenen Roverfalis den 18ten May 1643ten Jahre jettgemelter Graff Alexander von Vehlen mit fothanem Saug und Bereschafft Bretzenheim, und Wintzenheim und beren Bubehor auf der Nahe gelegen / und ben Dorffichafften Kruckenbach und Breidenbach und Der Wagenstatt ben Lebervvagen ben Wallenstein gelegen/ mit allen ib. ren Bubehörungen / nichts bavon aufgeschieden / ju rechten Mann - Leben für fich und feine Mannliche Leibs - Lebens - Erben auß Gnaden alfo belehnet worden/ bag/ babe er oder feine Mannliche / und von ihm descendirende Leibs-Lebens-Erben über fury oder lang ohne Hinterlaffung Mannlicher Beburth ab. leben wurden / Diegfals specificirtes Leben samt allen Gin-und Bugehörungen dem Ergftifft pleno Jure frey ledigeröffnet / und

heimgefallen fenn / und bleiben folle; 3m Jahr 1676. ift Ferdinand Godfrid, 1697. Alexander Otto, und 1728. Alexander Graff von Vehlen mit befagtem Sauff und Bergichafft Bretzenheim und Wintzenheim, famt übrigen Stus den und Appertinentien / nach Maafigab vorangeführten erfteren Vehlischen Leben-Brieffe / belehnet worden / nachdem aber lettermehnter Graff Alexander von Vehlen im Jahr 1733. ben 7ten Novembris ohne Sinterlaffung einiger Leibe - Erben verftor= ben / mithin bardurch ber Graff-Vehlischer Mann-Stamm völlig erloschen / und jest - Regierender Gr. Churfurftl. Durchleucht ju Coin Dernog Clement August und Dero Ernstifft mehr. besagtes Leben Bretzenheim famt übrigen Lebens - Bugeborungen eröffnet wiederumb heimgefallen mare/ haben Sochft = Dies felbe umb beffen Possession, benen Leben - Rechten und vorgemel-Deten Rapferl, Sandionen gemaß / ergreiffen ju laffen / Unfangs Decem-

durch

Decembris felbigen Jahre Dero Soffrathen Dierna dahin abge schickt / melcher aber von dem Vehlischen Rath und Richter Holthaus durch Bemacht : und Berschlieffung des Fleckens und Schloß-Thoren an Bollenziehung ihm auffgetragener gnabig. fter Commission unterm Bormand behindert morden / daß Dahs mens der Berwittibter Frau Grafin von Vehlen in Krafft mit ihrem verftorbenen Che-Beren errichteter Pactorum Dotalium, so dan zwischen selbigem und dem Beren Graffen von Styrum ges schloffenen / von Gr. Ranferl. Dajeftat auch bestättigten Pacti mutui de succedendo nicht nur bigherige Possession continuirt/ fonderen auch aufs nem wieder vorhero genohmen hatte; Dahero Se. Churfürftl. Durchleucht / umb diefe ftraffbahre Biberfetslichfeit und Frevel zu anden / die murckliche Possession bes Schloß und Bergichafft Bretzenheim und deren Bubehor aber mit farcter Dand ju behaubten / ben Vehlischen Beambten auch zu entfeten Unfange nachgefolgten 1743ten Jahre Dero Soffrathen Ernft nebit einem Commando von 50. Mann dahin abzuschicken/ gnas Digit veranlaffet worden / wodurch dan mit Spreng sund Auffhamung des Flecken und Schloß Thoren folche mit gewaffneter Dand eingenohmen / befagter Umbtmann in Arreft gezogen / und barin/ verschiedener erheblicher Urfachen halber 15. 2Bochen auff= behalten / Rahmens Gr. Churft. Durchleucht und Dero Ersstiffte aber all gewöhnliche Actus Possessionis geubt/ auch von benen Bedienten und Unterthanen die Suldigung eingenohmen worden/ nach also einige Zeit über continuirter Possession haben Bochftgebachte Se. Churfurftl. Durchleucht Diefes Ihro anheim gefallenes Leben bergeitigem bes Rapferl. Cammer - Berichts Præfidenten/und nachherigem Cammer-Richteren Beren Graffen von Virmond ex nova gratia conferirt / bemfelben auch die murche liche Possession übergeben laffen.

Zwen Jahr darnach ruckte aber der Herz General Graff von Styrum in Bretzenheim ein/ bezohe das Herzschafftlich und Les henbahre Schloß daselbst/ und maßete sich unterm Borwand obsgedachten Mutui Pacti Successorii dieser Lehenbahrer Reichs-Herzschafft an. In denen Nahmens besagten Graffen von Styrum zu obbemelter Mandat-Sach post præviam paritoriam unterm 22ten Junii 1736. eingebrachten Exceptionibus prætense sub - & obreptitionis hat derselb die eingeklagte Thathandlung

D 2

durch allerhand Schein-Gründ zu justificiren gesucht/ auch zugleich in eventum eine Specification verschiedener ben der ReichsDerzschafft Bretzenheim sehn sollender Allodial-Stucken/übers
geben/ in der Meynung/ sich unter solchem Borwand ben der
widerrechtlicher Invasion zu erhalten/es hat aber das Kanserl. und
Reichs Lammer-Gericht in attentis hisce Exceptionibus ein Mandatum de Manutenendo sine Clausula an Ihre Chursurst. Durchleucht zu Pfalz nicht allein extrajudicialiter erkant/ sonderen auch
unterm 18ten Junii 1737. mit Berwersfung der Graff-Styrumischer Seiths nachgesuchter Restitutionis in integrum eine ParitoriUrtheil in puncto præfati Mandati de manutenendo ertheilet;

Das all dasjenige / weffen fich der Bert Graff von Styrum obgemelter maßen unterfangen hatte / ein mit ber Berwittibter Frau Grafin von Vehlen concertittes Beefen gemefen / ein folches hat fich Unfangs verrathen / indem bejagter Graff von Styrum in feinen Sandlungen die vermeintliche Befügnugen ber Bermittibter Grafin von Vehlen zugleich vor die Bruft ges fpannet / fo gar gegen außtrücklichen Inhalt deren alteren und jungeren Leben - Brieffen und Reverfalien die Aligenschafft biefes Mann - Lebens contradiciren borffen / Diefes hat fich in progreffu Caufx nachmablen geauffert / ban es ware kaum unterm 18.ten Junii 1736. mider den Beren Graffen von Styrum eine Paritoria ergangen / auch turk darauff das Mandatum de manutenendo fine Claufula erfant worden / fo trate erwehnte Brafin von Vehlen, umb obgemelte Paritorie - Urtheil und barauff ertentes Mandatum per indirectum fruchtloß gu machen / hervor/ und fame supplicirend ein in Camera Imperiali ben 16ten Novembris 1736. wider Ihro Churfurftl. Durchleucht zu Coln / den Beren Graffen von Virmond, fo ban pro forma miber ben Beren Graffen von Styrum pro Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando, sed via Juris procedendo fine Claufula.

Als nun hierauff unterm 18. ten Januarii 1737. ein Decretum, wie gebetten / abgeschlagen / ergangen / so hat die Berwittibte Gräfin von Vehlen unterm 4ten Februarii 1738. mittels einer Supplication pro citatione ad videndum se restitui in possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse, & expensis einen weiteren Bersuch gethan / allein / diese Supplication ist von noch schlechterer Bürckung und Erfolg gewesen / als die vorherige Klag-Schrifft / gestalten hierauss unterm 6. ten Martii

selbigen

selbigen Jahrs ein Decretum pure denegatorium ergangen/ wie solches alles die Benlagen sub N. 34. des mehreren bewehren/ wo. N. 34. des mehreren bewehren/ als das Petitorium zu ergreiffen und zu instituiren/ mithin eine unterthätenigste Supplication pro citatione ad videndum separari Feudum ab Allodio séque declarari usufructuariam tam in Allodio, quam in Feudo, sseque respective condemnari cum omnicausa, damno, interesse expensis übergeben hat/ welche Ladung dan auch/ weis sen sonder Zweiffel dasjenige/ so zu Bewehrung dessen/ daß verzschiedene Allodialia zu Bretzenheim mit dem Lehen vermischt und vorhanden senen/vorgestellet und bengebracht ware/ vom Preißs. Cammer-Gericht vor anscheinlich gehalten/ unterm 24 ten Martii. Cammer-Gericht vor anscheinlich gehalten/ unterm 24 ten Martii. 1738. wider Seine Chursussisch Durchleucht zu Coln/ und den Berzn Graffen von Virmond erkant worden ist;

Die Jurisdiction des Preigl. Cammer-Gerichts hat die Frau Rlagerin ex triplici Capite ju fundiren gesucht / 1mo ob notoriam immedietatem bender Berzen Bellagten/2do meilen die Berzschafft Bretzenheim eine ohnmittelbahre Reichs-Berzschafft mare /so dan 300 ex qualitate Actricis seu Vidux, provocando ad Legem unicam.

Cod. Quando Imperator inter pupillos & viduas;

Auf verkundigt, und reproducirte Citation haben Se. Churf. Durchleucht / nebst deren vom Beren Graffen von Virmond ins besonder eingewendeten Exceptionen / vorstellen lassen / daß zum Præjudig Dochste Deroselben / als eines deren Ersteren Churfürssten und Ständen des H. Römischen Reichs competirenden Juris primæ Instantiæ Austregalis eine Rlag vià citationis in Camera Imperiali umb deweniger Plass greisse / als hingegen die angezogene Immedictat der Reichs-Herzschafft Bretzenheim nichts wurcken / am allerwenigsten aber das vorgeseste Privilegium Leg. un. Cod. Quando Imp. obige Instantiam privilegiatam, deren genaue Beodsachtung in denen Reichs-Constitutionen so nachtrucklich eingebuns den werde / excludiren mögte / gestalten sothane Lex auf die heutige Reichs-Berfassung nicht applicabel / noch in Camera recipiirt sene/allensals auch die Frau Rlägerin ex solo Capite Viduitatis, deseientibus reliquis requisitis sich keines wegs hierzu qualisiciren könte;

Machdem nun aber auff obige in Actis brenter angeführte Rechts-Gründe nicht reflectirt / sonderen Inhalts der Anlag sub Nro 35. unterm 14ten Martii 1740. wider bessere Bus N. 352 versicht bahin interloquirt worden/daß/declinatorischen Einwens dens ohngehindert / so wohl Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Coln/ als der Herz Graff von Virmond sich auf die angebrachste Rlag/ jedoch außschließlich des mit eingeklagten ususfructüs in Feudo, als welcher zum Chur-Collnischen Lehnhoff verwiessen worden/ haubtsächlich vernehmen lassen/ und Litem contectiren sollen / haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchsteucht gegen solchen widrigen Außspruch das in denen Reichs-Gagungen jedem beschwährten Theil hentsamlich verliehenes Beneficium Revisionis Actorum, pro avertendo præjudicio omnibus Statibus communi, ergriffen/ auf vorgängige Intimation und Notification auch durch Dero nachgeseste Churfürstl. Regiesvung/ welcher die Ussterfolgung der implorirter Revision specialiter committirt ware/ das gewöhnliche Juramentum Revisionis mittels eines von derselben zu solchem Ende außgesertigten

Special Gewalts offeriren laffen.

Rach also eingewendet . und eingeführter Revision , hat die Bermittibte Frau Grafin behaubten dorffen / ob eines theile die Sententia à quà, ihrer Eigenschafft nach/ und quà Interlocutoria nicht revisibil, anderen theils aber die eingewendete Revision bas her / weiten die Special - Bollmacht ad præstandum Juramentum Revisionis nicht von Ihrer Churfurftl. Durchleucht gu Coin felbft / fonderen allein von Dero nachgefenter Churfürftl. Res gierung vollzogen / und außgestellt worden / els desert nicht ans gunehmen fene/ ober boch teinen Effectum fufpenfivum wurcken moge/ fo dan daß allenfals wider ben Beren Graffen von Virmond ob non interpositum remedium, und da derfelb gegen die specificirte angebliche Allodialia nichte verhandelt/ per Condemnatoriam & Executionem verfahren werden tonte. lichen anmaflichen Davorhaltens Unfueg und Unbeftand haben aber nicht nur Ge. Churfürftl. Durchleucht geziemend vorifel: len laffen / fonderen es hat folches auch das Dreifl. Cammer-Be-

N.36. richt durch die sub Nro 36. nebengehende Urtheil vom 10ten May 1743. wodurch die Benbringung einer von Er. Churfürstlichen Durchleucht eigenhändig unterschriebener und bestegelter Special-Bollmacht ad præstandum dietum Juramentum in Monaths. Zeit sub Præjudicio auffgegeben worden/ selbst klährlich anerkent und vestgestellt/ es würde auch dem Vermuthen nach diese Benbrins

gung

gung nicht eine anverlangt worden fenn / wan nicht die Grafin von Vehlen hatte glauben machen / ob mare alles ohne Churft. gnabigftes Borwiffen und Belieben vorgangen / immagen ban dieselbe sich all erdenckliche Miche gegeben hat / umb zu behindes ren / daß Se. Churfürstl. Durchleucht sothane Special - Bolls macht nicht unterschreiben/ oder doch allenfale die Revision nicht fortsegen / sonderen fich deren begeben mogten / weilen aber die daben versuchte Kunftgriffe nicht gelingen wollen / und Seine Churfürftl. Durchleucht nicht nur mit Begnehmung des von Ihrem Hoffrath bist dahin verfügten / die Special - Vollmacht hochsthändig unterschrieben / und besiegelen / auch gewöhnlicher maßen contraligniren laffen/ mithin zu Abwendung des Hochste Derofelb und famtlichen Reichs - Standen zumachsenden Præjudigii die Revision mit allem Enffer und Ernst fortzuseten gnas digit befohlen / hat endlich mehrbesagte Wittib ihren Unfueg felbst anertent / auch so fort / Bermog ber Unlag sub Nro 37., N. 37. auf die benm Preiftichen Cammer - Bericht erlaffene obbemelte Citation und Erfantnuß durch ihren Dahefigen Sachwalter Dietz in bester Form Rechtens / für sich / ihre Successoren und Erben/ simpliciter und ohne einigen Borbehalt/ verziehen und renuncitrt/ mithin daß es geschehen / ben dem Chur-Colnischen Soffrath und Lebenhoff gebiihrend bescheinigt / so dan daben ihre vermeintlich habende Actionem ulusfructus so wohl/ als wegen prætendirender Allodialien eingeführt und betrieben / deme der Graff von Styrum gleichfale bengetrotten/ und von St. Churfürftlicher Durchleucht eine Commission auf einige Hoffrathe / gestalten ihn in seinem Bortrag anzuhören / felbigen zu untersuchen / und dariiber in pleno ju referiren/fo dan hernechft den aufführlich und umbständlichen Bericht famt angefüegten unzielsätlichen Gutachten pflichtmäßig einzuschicken / außgewürckt / woben die Probatorialia deren vermeinter Allodialien vorgebracht / und über das einige zu gutlicher ber Sachen Benlegung abziehlende Vorschläge gethan / wo inzwischen vorerwehnter maßen der Berz Cammer-Richter Graff von Virmond am 10ten Novembris 1744. plogs lich / ohne hinterlaffung einiger Leibs - Erben / verstorben / und weilen dardurch das felbigem ju Mann-Leben gnadigft ver liehen gewesenes Dominium utile der Bereschafft Bretzenheim und deren Zubehörung cum Directo wiederumb consolidirt/ mithin E 2

Gr. Churfürftl. Durchleucht anheim gefallen mare / haben Höchftbesagte Ge. Churf. Durchleucht barab abermahl / wie porhin / burch abgeschickten Dero Soffrath Fumetti den 26. und 27ten gedachten Monathe Obris fich ber Postession verficheren und von denen Beambten / auch Unterthanen die Suldigung einnehmen laffen / anderst auch nicht vermuthen noch ben diesem fo mohl/ale ben vorgemelten Lehenen Hulsdunck und Zoppenbroich vernünfftig ermeffen mogen/ als daß folches umb fo weniger von jemand beftritten oder migbilligt werden folte oder fonte/ mo ders gleichen Possessions - Behaubtung nicht allein / sonderen auch die mit gemaffneter Sand vorgangene Entfegung ber in einer dabevos riger Detention bestandener / und in flahren Che - Pacen / mutuo Pacto de succedendo, und obenhin einiger magen anscheinenden Probatorialien verschiedener Allodialien fich füffender Berwittibs ter Grafin von Vehlen und Graffen von Styrum benen Les ben - Rechten und dem Ergftifft Coln verliehenen Rauferl. Sanction - Declaration - und Urtheilen conform ju fenn / bas Ranferl. und Reichs - Cammer - Bericht einige wenige Jahren vorbero durch zwenmahl cum caufæ cognitione erlagene Urtheilen anertent / und erklährt hatte.

Diefem unangefehen hat gleichwohl die Berwittibte Frau Grafin von Virmond, nachdem Se. Churfürfil. Durchleucht anberthalb Jahr ben vorgemelter maßen continuirten Besit ruhig bes Nris laffen / Bermog ihrer fub Nris 38. & 39. bor und nach an Geine 38 & 39 Churfürstliche Durchleucht eingeschickter Borftellungen auch Bochft-Dieselbe pro vero & legitimo Possessore anertent/ und ein mehreres nicht / als die ju Bretzenheim vorhandene Mobilien/ und nach Albzug der bezahlter erfteren Jahre Pension von denen consentiirten Capitalien ad 14000. Mthle noch übrigen Preif beren Gefällen auf vorgangene und committirte Berfilberuna anverlangt hatte / fich verleiten laffen / unterm 2ten Junii bes 1747ten Jahrs benm Ranferl. Cammer-Bericht pro Mandato pænali prætensæ turbationis cassatorio, ac restitutorio cum omni caula, ut & de imposterum non turbando nec inquietando in legitimèapprehensa Possessione bonorum Hulsdunck & Zoppenbroich fine Clausula, annexa citatione folita ju suppliciren / welches dan auch / cum Claufula jedoch / gleich folgenden Tage gegen befsere Zuversicht ertheilet / und als besagte Wittib die sonder 3mei=

Zweiffel ihrer seiths selbst unerwartete Willsahrigkeit gesehen/ hat dieselbe ferneren Muth gefast/ und am 12ten Junii pro extensione decreti Mandati wegen Bretzenheim zu suppliciren fortgefahren / sothane Extension auch gleich selbigen Tags außgewurckt.

Der Inhalt oder Motiva erster Suppliew bestehen vornemblich daß sie Frau Bittib auf das am 19ten Novembris 1744. vorgangenes Absterben ihres Beren Gemahls in Krafft des 6.11. deren Pactorum Dotalium sublit. T. bengeleget / und sub Nro 40. N. 40. nebengehend / wie von allen anderen verlassenen Güther / also auch von denen Bereschafften Hulsdunck und Zoppenbroich ders selbigen Ap- und Dependentien unterm 23ten Novembris ersagten Jahrs die Possession rechtmäßig ergreissen lassen / darauff aber Se. Thursürst. Dero Kath und Ambts - Berwalter zu Kempen gnädigst besohlen von dem Rittersitz Hulsdunck samt dessen Jusbehör / Recht - und Gerechtigkeiten nichts davon ab snoch außsgeschieden / die Possession zu ergreissen / selbiger auch sich dessen den 25ten Novembris ermächtiget / indessen / daß Nahmens ihrer der Kenthmeister dagegen protestirt / und an der anteriore Possessione à sua Domina Principale apprehensa sich vestiglich gehalten;

Auf die nembliche Beiß fene man auch in Unfehung der Unterberelichkeit Zoppenbroich zugefahren / und fie in folcher Magen turbirt und gestohret / ohngeachtet fie nun all : moglichste glimpif. liche Vorstellung zum öffteren dagegen gethan / so habe solches doch fo gar feine Burckung gehabt / daß im Gegentheil vielmehr man fich deren in annis 1741. 42. 43. & 44. und alfo ben Lebieis ten des Beren Cammer - Richters gewachsener / und auf dem Rits terfit Hulsdunck vorrathig gemefener Früchten bemachtiget / telbe verfauffen / und daraug erlofendes Geld hinterlegen laffen / mors auß dan zu erkennen/ wie all dieses Berfahren nie zu justificiren / anerwogen / wan gleich so viel den Rittersit Hulsdunck und deffen dazu gehörige sehr geringe Pertinentien betrifft / es dem erften Unblick nach scheinen mogte / daß Se. Churfürftl. Durch leucht zu denen Begunftigungen umb deswillen befügt gewesen maren / Diemeil fothaner Rittersig von Bochft = Derofelb Leben= rubrig / folglich man nach Absterben des Beren Cammer - Riche ters ohne Mann - noch Weibliche Leibs - Erben nach fich zu lassen / zur Einziehung befügt gewesen / so könne doch solches umb

umb deswillen in keinen rechtlichen Betracht kommen / bieweil Imo die Possessio Feudigur Beit des thatlichen Unternehmens nicht mehr vacua, fonderen von Thro vorhero fchon legitime ergriffen ges wefen / auch 2do auß denen Vicissitudinibus, welche sich mit diesem Lebenbahren Ritterfig begeben / da derfelb bald verkaufft / bald per Testamentum vermachet worden/ fo unwieder prechlicher rich; tig fene / baf deffen Qualitas absonderlich nach des Chur - Colnis fchen Lebenhoffs befenten Rechten erft eigentlich untersucht werden miffe / ehe das Feudum als aperteingezogen werben tonne / indeffen fie Frau Grafin big dahin das Jus Retentionis auch barin ju exerciren befügt fene. Rebft dem aber / und man gleich Ihre Churfürftl. Durchleucht zur Gingiehung bes Lebens befügt fenn tonten / fo muffe doch 3tio die Separation beffelben von denen fo ansehentlich und den Werth bes Feudi mehr als das Triplum und Quadruplum übersteigenden Acquisitis Allodialibus vorhero ges Schehen / ehe man via facti in bem einen mit dem anderen fich eins

schwingen / und den Poffestoren turbiren dorffe ?

Und so viel die Unterherelichkeit Zoppenbroich betreffe / ba berfelben Allodial - und Erbliche Qualitat auf dem Leben - Brieff felbsten / und mithin der eigenen Bochft - Lebenberglichen Befrandnuß gant offenbahr erhelle / fo habe nach fothaner derfelben Eigenschafft 40 die Begunftigung nicht den allergringften Scheineiner Befügnuß / fonderen es rechtfertige fich im Begens theil vielmehr auß gedachtem Leben - Brieff Die Rechtmaßigkeit ihrer in Rrafft beren Pactorum Dotalium ergriffener Possession umb fich an diefelbe fo lang und viel zu halten / big ein anderer / wer der auch fenn moge / ein befferes Recht in competenti aufges führt haben werde / und man dan die eingeklagte Facta von folcher Beschaffenheit sepen / daß felbige so gar einem Spolio von benen Doctoribus verglichen wurden / indem allemahl eine Vis daben uns terftellet merde / zumahlen da Thre Churfürftl. Durchleucht ber Orthen Dominus Jurisdictionalis feyen / und alle Macht und Bes walt ad nutum hatten / fo daß fie darentgegen in Rechten erlaub. ter Mittelen fich nicht gebrauchen fonne/ noch borffe/ beromes gen auch in folchen Fallen damider à præcepto gar mohl angefans gen werden moge / woben dan ferner in Ermegung ju gieben mare/ Daß Die Braff - Virmondische Erbgenahmen fo mohl bei Der Qualitate Feudalitatis und mas fur einer Gigenschafft biefelbe fenn mögte/

mögte / als auch absonderlich Allodialitatis haubtsächlich interestirt seyen / denen also ihre etwan zustehende Besügnuß durch das unterthänigsteingeklagte Furtringen ohngehört und ohnerörterten Rechtens nicht abgestricket werden könne / und dan des Preißl. Lammer - Gerichts Jurisdiction in ordine ad præceptum ex notoria immedietate Ihrer Chursürstl. Durchleucht zu Köln und Höchst - Dero Hosstraths zu Boan sattsam fundirt seyn solle / wohl angemerckt / wan auch gleich das eingeklagte Factum nicht solcher gestalt qualiscirt erachtet werden solte / daß selbiges die Jurisdiction erwehnten Höchsten Gerichts in prima Instantia sundiren könte / so würde doch aller Anstand dieserthalb alsosort versschwinden / daß sie Frau Klägerin des Privilegii Leg. un. Cod.
Quando Imp. inter pup. sich getrösten zu dörssen vermeinete / ben welcher Beschaffenheit also nichts hinderen könne / daß nicht nach

Erfordernug ber Sachen folte mogen ertent werden.

So viel aber Bretzenheim betrifft hat offterwehnter Bermittibs ter Frau Grafin von Virmond Borftellung darin bestanden / daß fie gleich nach Absterben ihres Cheheren von der gangen Lebenbahren Bereschafft Bretzenheim, einfolglich umb so mehr auch von denen damable von verschiedenen Jahren vorrathig gelegenen/ und big dahin fälligen Bereschafftlichen Früchten / Weinen / Renthen und Befallen / wie imgleichen benen dafelbft porbandes nen Bücher und anderen Meublen/ nicht weniger auch denen acquirirten Allodiis unterm 22ten Novembris 1744. Die Possession würcklich ergriffen / auch / weilen es bamahlen an einem Sontag gewesen / fothanen Actum anderen Zage barauff wiederhohlet / welche Possession dan sie jedoch weiter nicht als in vorbemerckten Stucken angenohmen / und biß auf selbigen Tag animo continuirt / immaßen immediate post apprehensam Possessionem bem Umbiman Desloch zu gedachtem Bretzenheim auffgetragen / die vorräthige Früchten / und Wein zu verfilberen / und das darauß erlosende Belt Ihro einzuschicken / ehe aber noch dieses vollzogen worden / hatten Ihro Churfürftl. Durchleucht zu Coln von ersagter Lehenbahrer Herzschafft Bretzenheim die Possession auch ergreiffen laffen / darauff dan der Berkauff deren Wein und Früchten ohne einmahl die allergringste Ursach davon weiter anjugeben / als daß Ihro Churfürstl. Durchleucht solches verbots ten haben folten / gehindert / und verwehret werden wollen / von

dieser Zeit an habe sie zwarn ben Sochstgedachter Er. Churfürstl. Durchleucht ohner mudet nachgesucht sothane Versilberung ferner nicht zu hinderen / und den dardurch schon zugewachsenen Schasten weiter zu vergrösseren / es hätten aber alls wiederholte Vorsstellungen so gar keinen Eingang finden wollen / daß sie an der unbeeinträchtigten freuen Disposition sothaner Früchten / Wein / und Gefällen / imgleichen deren Allodialien und Meablen / bis dahin gestöhret / und weniger dan mit Recht behindert geblieben / derowegen sie dan benm Cammer - Gericht die Rechts - Hülff zu suchen genöthiget / und darzu dessen Jurisdiction ex Legeretroci-

tata fattfam fundiret fene.

Vembris der Churf. Unwaldt Hoffrath Stephani sub expressa Protestatione de non consentiendo neque prorogando nisì quatenus & in quantum cæterisque suribus salvis, Rrafft Copiæ signatæ Churf. gnådigster Bollmachterschienen/producirend darauff originaliter an ihn abgelassenes Rescriptum, mit Bitt/ dessen Recognitionem vel ex Osticio, und auß darin angeführten Ursachen/bevorsab da der Churfürstl. Advocatus Cameræ durch vorgefallene michetige Geschäfften und überkommene Kranckheit behindert gewesen/ und endlich verstorben wäre / Terminum excipiendi auf dren Monath zu indulgiren / welch gebettener Außtand aber / so leicht es auch sonst zu geschehen pfleget / nicht verstattet / sonderen ohngeachtet die auß erheblichen Ursachen gesuchte prima Dilatio noch nicht zu End gewesen den 26ten Januarii 1748. die sub N. 41. Nro 41. anligende Sententia paritoria simplex herauß geschnellet

So bald nun Se. Churfürstl. Durchleucht an statt des versstorbenen Advocati Cameræ einen newen gnädigsternennet/ hat dieser so fort die gnädigst gutgefundene Exceptional-Handlung vertertiget/ und sennd den 27ten Martii selbigen Jahrs durch den Churfürstl. Agenten Stephani wieder vorbemelter inaßen erschlieschenes Mandatum die Exceptiones fori declinatoriæ übergeben

worden / welche des mehreren enthalten :

Wie daß des Kanserl. Reichs-Lammer-Gerichts- Jurisdi-Etion in gegenwärtiger Feudal-Sach keineswegs fundiret sepe. Es bemühe sich zwar der Gegenstand dieselbe in Leg. un. Cod. Quando Imp. inter Pup, vel Viduas cognoscat, sodanin notoria simmedietate Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begründen / es schicke sich aber keineswegs die Dispositio præallegatæ Legis auf die heutige Reichs-Verfassung / annebens sens inder Cammer-Gesrichts-Ordnung von dergleichen Modo extraordinario fundandæ Jurisdictionis nicht die mindeste Spuhr zu finden / vielmehr deren bewehrtisten Cameralisten fast einhellige Mennung / daß sothane Lex in Supremo Cameræ Imperialis Judicio nicht in usu sens.

Daß die Dispositio Legis unica auf die heutige Reichs-Bersfaffung (welche von denen Legibus Romanis quoad formam Judiciorum weit abgehet/ nicht einschlage/ und zumahlen in Lehen-

Sachen inapplicabel fene/ bemehre

Vultej. de Feud. lib. 2. cap. 2. num. 22. ubi ait: Scio esse Judicis ordinarii declinandi Facultatem ab Imperatoribus & Pontificibus personis miserabilibus concessam. Leg. un. Cod. Quando Imp. Sed in Feudis non facile id admiserim, cum Jura & Consuetudines Feudales in personis vasallorum litigantium & judicum nusquam ità distinguant, atqui ipsi etiam Clerici, quorum tamen in declinando Judice Saculari maximus savor est, Judici Feudali, tamessi Saculari, sese submittere necesse habeant, nec verò præsenshic Romani Imperii Status usum ejusmodi privilegiorum patitur, &

jam pridem ab eo in Camera Imperiali recessum est.

Daß auch ferner mehrgebachte Dispositio antedica Legis am Ranferl. Cammer-Bericht in feiner Oblervant / noch unter fols them Bormand eine erftere Inftang vorbengegangen werden tonne/ bezeuge bes Ranferl. Cammer - Berichts ju feiner Zeit in groffem Ruhm gestandener Affessor Gaill. lib. 1. obs. 1. n. 40. als wohl Deck. in Vindiciis ad Blumii Processum Cameralem tit. 27. n. 187. ubi adversus Blumium observantiam præfatæ Legis in Camera Imperiali statuentem sequentibus formalibus invehit: Commissus hic quòque cum Assessoribus & Practicis, modernaque evidentissima observantia Scriptor extraneus Schubhardus, & illis, pro more authoris, prælatus vitiose omnino, nunquam enim in Ordinatione Camerali, cui delicatissime obsequendum, permisium, præteritis austregis (idem est de quacunque alia prima instantià) de causis viduarum personarum que miserabilium cognitionem arripere, neque id factum esse, ullà illius temporis observatione doceri potest &c.

Woben von Seithen Sr. Churfurstl. Durchleucht als ein

Præjudicium bengefüget und angemerket / daß vorerwehnter maßen in Sachen Frauen Marien Charlotten Berwittibten Gräfsinnen von Vehlen wider Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Coln / und des Kanserl. Cammer - Gerichts damahligen Præsidenten Heren Graffen von Virmond Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Allodio quam in Feudo, die Frau Klägerinne mit ihrem Gesuch / den mit seingeflagten Usumfructum belangend ab und an den Chur-Colnischen Lehenhoff verwiesen worden seine / unerachtet diese ebenfals ihr Henlin læpedicta Lege gesuchet hatte.

Quoad 2 dum modum fundandi prætensè Jurisdictionem scilicet ex notoria immedietate siesse man zwarn in Thesicitrà quodvis præjudicium gelten/ quod Jurisdictio Cameræ fundetur, si persona convenienda Imperio immediate subjecta sit, aber in Hypothesi sinde diese Regul keinen Platz/ weiten diese Sach utpote Causa Feudalis an sich selbstenalso geartet/ das sie nach ihrer Natur und Eigenschafft nicht an das Kanserl. Reichs- Lammer-Gericht/ sonderen an Chursurst. Loinischen Lebenhoff gehörig sene/ quoties enim de ipso Feudo vel ejustdem natura quæstio emergit,

non nisi Curia Feudalis Judex Competens est.

Struv. Syntag. Jur. Feud. cap. 16. aphor. 4. n. 4.

Immaßen Ihro Glorwürdigst-Regierende Kanserl. Majesstät in der Bahl-Capitulation Art. 21. geredet und versprochen: Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen/ sie seinen gelegen wo sie wollen/ ben ihren Lehenherzlichen Befügnüffen auch Gerichtbahrkeit in denen dashin/ nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohns beeinträchtiget/ und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universatis eingreiffen zu lassen.

Daß diese Sach an den Chur-Colnischen Lehenhoff gehörig sene/ ein solches hatte die Frau Gegnerinne in ihrer Supplicatione pro Mandato Spho auß denen Vicissitudinibus in verbis: "Daß "dessen Qualitas absonderlich nach des Chur-Colnischen Lehens "hoffs bekanten Rechtenerst eigentlich untersucht werden mitge: nicht allein selbst anerkant/ sonderen auch continuando Supplicationem sahe

tionem Spho: Ungeachtet nun Hochst Dieselbe alle mögliche glimpffliche

"Bors

"Dorstellungen zum öffteren gethan: " geständlich nachgeges ben/ daß durch sothane zum öffteren geschehene Vorstellungen sie daselbst sich würcklich eingelassenhätte/ also daß ihr Exceptio litis alibi pendentis entgegen stehe / mithin sie allerdings verbuns den sehe tecundum axioma: Ubi Lis copta, ibi finienda, ihre ans

gehobene Rlage in hocce Judicio Feudali zu verfolgen.

Und zwarn umb so mehr / weilen in gegenwärtiger Sachen eine Continentia Causa obwalten thue / sintemahlen / wie der Frau Gegnerinnen mehr dan zum Uberfluß bekant ware / die Virmondische Erbgenahmen bekantlich bende Ehefrauen von Eynatten zu Wedenaw, und von Palandt zu Mauback, so dan der von Reuschenberg zu Seterich, benebens denen benden Herren Graffen Limburg-Styrum, Vehler und Bentheim unterm zoten Januarii, 14ten May, und 22ten Septembris 1735. mithin einige Jahren ante ab ipsa prætense inchoatum hocce Judicium Camerale rechts hångig gemacht haben.

Daß nun aber eine Continentia Caulæ vorhanden sene / ein solches beruhete in der Frau Gegnerinne selbst eigener Gestände nuß / sintemahlen stein sæpè-dictæsua Supplicatione, Spho unter welchen Causis Justis: in klahren Wörteren angeführet hätte / daß die Gräfflich-Virmondische Erbgenahmen so wohl ben der Qualitate Feudalitatis, und von was für Eigenschafft dieselbe senn mögete / als auch Allodialitatis haubtsächlich interessirt senen.

So viel nun ferner die ex annis 1741. 42. 43. und 44. auf dem Haredum, privative gedühren die ex annis 1741. 42. 43. und 44. auf dem Halsdunck vorräthig gewesene und nachgehends verstauffte Früchten belangte / so erhellete ex exhibitis Adjunctis, was gestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht dieselbe wegen des befahrenden Untergangs servatis servandis præviå Citatione deren Gräsich-Virmondischer Wittib und Erbgenahmen/zu verkaufsten gnädigst befohlen/ und darauff die Frau Gegnerinne respective die Erklährung und Exception abgegeben hätte/ was maßen sie wohlerleiden könte/ daß sothaner Verkauff se ehender se lieber vorgenohmen werde/ ihr aber zu einem mercklichen Præjudiß gezreichete / daß die Erben zu solchem Actu citirt werden solten / gezstalten ihr als hinterlassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechten / sämtliche Mobilia, mithin auch die Früchten ad exclusionem Hæredum, privative gebühren thäten.

Auß welcher der Sachen Ligenheit ohnschwähr zu ermeffen

sene/baß eines theils der Frau Gegnerinnen die bereits obmovirte Exceptio Litis hie pendentis abermahlen im Weeg stehe / und ans deren theils die ihrer eigener Geständnuß nach vorwaltende Quaftio præjudialis vor allem erörtert werden müsse/ ob nemblich ihr/oder aber denen Erbgenahmen sothane Früchten zuzuerkennen

fenen.

Thurfürstl. Mann "Lehen Bretzenheim vorhanden seyn sollenden Allodial-Gütheren/ als auch absonderlich deren von verschiede» nen Jahren vorräthig gebliebenen Berzschafftlichen Renthen und Gefällen / wie auch deren daselbst von dem verstorbenen Berzn Grafen von Virmond, auffgestellten Meublen und Bücheren/sintemahlen diese lettere Posten betreffend / die Frau Gegnerinne eben so wohl / als in all «vorherigen / nach Ausweiß daben über» gebenen Adjuncti sub Nro 12. benn Churfürstl. Possrath sich eins gelassen hätte.

Soviel aber die daselbst vorhanden seyn sollende Allodialia und Meublen betrifft / so ware in facto zu bemercken / daß die Bers wittibte Grafin von Vehlen Anno 1738. wider Ihre Chursfürstliche Durchleucht und den Heren Graffen von Virmond des halben ben dem Hochpreißt. Cammer - Gericht Processum instituirt / und Citationem ad videndum Feudum separari ab Allodio, seque declarari ulustructuariam tam in Feudo, quam in Allodio ers

halten hatte.

Nachdem nun unterm 14ten Martii 1740. alba die in Adjuncto sub Nro 2. bemerckte Urtheil erfolgt/ so håtten Ihre Chursurst. Durchleucht quoad punctum separationis Feudi ab Allodio, als hochst beschwährt/ das Remedium Revisionis ergriffen/ und so lang standhasst fortgeseist/ bis daß endlich obgemelte Frau Gräfin von Vehlen ihren Unfueganerkennend des Lammer - Gezrichtlichen Processüs, nach Anleitung der Benlag sub Nro 13., sich begeben/ und wie sie in Gefolg der vorberührter Cameral-Urtheil gegen Ihro Churs. Durchleucht und den mit beklagten Germ Graffen von Virmond vor dem Chursürstl. Lehenhoss / ratione ususstructüs, schon gehandelt/ also auch/ ratione separationis Feudi ab Allodio, die Sache alda eingeführt hätte/ immaßen diese annoch Rechts-hängig und dahero die Frau Gegnerinne die præjudicial Entscheidung umb so mehr vorhero abzuwarten schuls

dig ware/ weilen zuvorderist zu decidiren stunde / ob die allens fals vorhandene Allodialia der Berwittibter Frau Gräfin von Vehlen oder aber dem Graffen von Virmond und nunmehro des nen/ so ihr Recht von ihm herleithen/ zuerkant werden dörfften: Causa enim, quæ prius facit præjudicium alteri liti, prius discu-

tienda est, L. fin. Cod. de Alend. lib.

Es würde aber demnach/ wan auch schon diese Quæstio præjudicialis nach ihrem Bunsch außfallen dorffte / dieselbe nichts destoweniger Ihro desfals zu haben vermeinende Befügnuß ansnoch vorhero mit denen darüber billig zu vernehmenden Virmondischen Erbgenahmen/ in Erwegung / daß vor deducirter maßen selbige so wohl in teudalibus, als Allodiasibus haubtsächlich interestit zu senn/ von ihr anerkant worden senen/ außzumachen

haben.

Wan nun vorbesagten Exceptionibus fori declinatoriis annoch hinzu komme / daß / wan auch gesett / gant und zumahlen nicht eingestanden / gegenwärtiger Handel megen seiner Natur / und einschlagenden Umbständen nach / nicht an den Churfürstl. Lehen bots gehörig wäre / deweniger nicht Sr. Churf. Durchleucht / als einem deren vornehmsten Reichs-Gliederen / das Privilegium Instantiæ Austregalis competiren muste / und solches Höchst Des roselben umb so weniger per saltum entzogen werden könte / jemehr das Höchste Gericht durch die Reichs-Satzungen dahin angewiesen seine / dergleichen Privilegia Statuum auf das genaueste zu beobachten / so würde die Frau Gegnerinne von selbsten ermessen / daß ihre übel gegründete Klage an dahesige Stelle noch zur Zeit auf keinerlen Arth und Weiseerwachsen seine.

Db nun zwarn jestgedachte Exceptiones in Jure & facto mit solechem Bestand erwiesen wären/ daß man keineswegs verbunden seine Daubt-Sache selbsten zu berühren/ so wolle jedannoch zu höchsten Ehren des Preißl. Gerichts eitra quodvis præjudicium & sub expressa reservatione de non contestando litem, neque consentiendo in forum Chursussit. Unwaldt annoch ein übriges thuen/ und pro informatione unterthänigst serner vorgestellet haben/ was gestalten der Herz Graff von Virmond, nach der gegentheilig eigener/ in supradicta Supplicatione spho: Mit diessen und mehr anderen Acquisitis: gethaner Geständnuß/ den Lehenbahren Rittersiß Hulsdunck in Anno 1723. mit Lehenherze

H

lichen Confensu von denen Cheleuthen von Bodden gekaufft habe. Es konte also diesemnach nicht in Abrede gestellet werden / daß oberwehnter Herz Graff von Virmond primus Feudi acquirens

gewesen sene.

Machdem nun derfelb ohne hinterlaffene Leibs - Erben das Beitliche verlaffen hatte / fo ware denen kundbahren Rechten nach dies fes Lehen Gr. Churfurftt. Durchleucht anheim gefallen.

Es waren also Sochst Dieselbe optimo maximo sure befügt gewesen / nach dessen Absterben von diesem erledigten Lehen Possellion ergreiffen zu lassen / wie solche unterm 25ten Novembris gleich nach dem Todt des Herrn Vasalli auß besonderem Gr. Chursturst. Durchleucht gnädigstem Besehl in Höchst-Dero Nahmen durch den Ambts-Berwalteren Planis und Fiscalischen Les

ben - Procuratoren Schrey ergriffen worden feije.

Eshabe zwarn die Frau Gegnerinne dafür gehalten/ als wan diesseithige Possessio vergliechen würde / und von denen Doctoribus einem Spolio vergliechen würde / dieweilen (1.) wegen der von ihr ergriffen sehn sollend annuaßlicher Possession, keine Possessio vacua gewesen / so dan (2.) ex sure in Pactis Dotalibus Spho I mo radicato das sus Retentionis ratione dotis illatorum & acquastruum ihr zu statten komme / mithin auch allenfals (3.) die Allodialia à Feudalibus zuvordrist separirt werden müssen.

Wanman aber diese Schein-Gründe etwas genauer beleuchte / so würde deren Unerheblichkeit mit dem ersten Unblick in die

Alugen fallen.

Angesehen quoad Imum im Beil. Römischen Reich ben allen Chur-und Fürsten/Geist-und Weltlichen solch üblich Gerkomsmen und Praxis im Schwang gehe / daß ein Lehen-Herz finita Linea Vasalli absque Hæredibus Feudalibus morrui die Possession seiner hinterlassener Lehen-Gütheren apprehendire / ohngeachstet dieselbe seine Eigenthumbs-Erben innhaben / welche alsdan post evacuationem Possessionis ihre vermeinte Sprüch und Gesrechtsamb / vermittels ördentlichen Rechtens / wider den Lehen-Herzn dociren müsten.

Klock Cons. 10. n. 130. ubi plura prajudiciarefert. Welcher Mennung die mehriste und bewehrtiste Feudisten und Rechts-Lehrere benpflichten/ und zwarn

Marc. Anton. Pereg. Conf. 3. n. 7. vol. 7.

Ulmo

Almoer sagt: Finita Generatione, licet Domino absque ulla citatione Feudum apprehendere sua authoritate, etiamsi extraneus hæres in possessimpo

Ludolph Schrader. de Feudis. pag. 9. sect. 9. n. 18. Crav. Cons. 302. Columna pen. versic. Sed dicet.

Reusner. Cons. 14. n. 23. & seqq. vol. 3.

Ubi dicit: Si Vasallus neminem ex agnatione Vasalli defuncti habuit in eo successiurum, Feudum ipso Jure ad Dominum revertitur, adeò ut quamvis ultimi Vasalli hæredes fuissent in possessione Feudi controversi: tamen omnis virtus possessionis existentis apud tales hæredes esset consumpta ex apertione Feudi, & si sinito Feudo Vasallus ostium occludat, quod possit Dominus propria authoritate ingredi: Reusner loc. cit. ubi plures refert, bergestalten / bas auch in solchem Fall / ber Lehen » Derz diejenige / so sich ihm mis bersessen / mit Macht und gemassneter Dand abtreiben könne / ohne dass nothig sene / den Dber » Richter darumb zu belangen / oder einige Urtheil abzumarten.

Schrader. p. 2. n. 9. princ. sect. 9. n. 18. v. septim.,

Bessenthalben anhero nicht einschlage/was gegentheiliger Sache matter de Spolio, so ban/ quod possessio non suerit vacua, sed violenta per Brocardica Generalia, bahin geschrieben/ quia Dominus Feudi directò invadens rem datam in Feudum non tenetur ex L. Si quis in tantam. C. Unde vi.

Zasius Cons. 11. & 12. vol. 1.

Maxime cum Feudo per interitum Generationis finito, Dominus non modò civiliter, sed & naturaliter possideat, cum possessio naturalis Vasalli finita sit, & à civili Domini ipso sacto attracta & consolidata.

Klock. Tom. 2. Cons. 10. n. 14. Sc.
Es seve also weit darvon/ daß an Seithen Sr. Churf. Durchleucht ein Spolium oder Turbation begangen worden sepe/ sondern
im Gegentheil ware vielmehr offenbahr / daß die von der Frau
Gegnerinnen so hoch heraußgestrichene/ von ihr erst anmaßlich

ergriffen senn sollende Possession dergleichen Fehlers mit weit besesem Recht beschüldiget werden könne / desiciente enim Linea Possessio Feudi ipso sacto sinè ulla apprehensione ad Dominum devolvitur, adeò, ut nullum sit medium inter possessionem desuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio sacta, sit nulla, & absque essectu, ac potius actus turbationis, quam possessio censenda, ideòque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine suris essectu occupatam propria authoritate retinere, licet id intra decem annos siat,

Lancell. de Attent. p. 4. lin. 1. n. 28.

Welches alles in biefigem Ertiffifft Coln umb so geficherter eintreffe/ meilen der Ranser Carolus IV bereits im Jahr 1372. mit beren anwesenden Fürften / Graffen / Frenherzen und gefamten Standen des Reichs eingehohltem Rath / und einmuthigem Schluß gang wohl bedachtlich / und auf gewiffer und ficherer Wiffenschafft erkant / gesprochen / und verordnet habe / baß / foofftein Leben : Mann des Ergitiffte Coln abgebet / und feine Mannliche Lebens-Folger hinterlaffet / alsdan folche Lebenrührige Buther / Stadt / Flecken / Bestungen / Schlöffer / Renthen und Gefalle einem zeitlichen Ergbischoffen ipfo facto ans beimfallen / und Derfelb fich der Possession durch eigene Authoritat / ohne einige Erkantnuß / Urtheil / und Decision ohnges achtet einiger Widerfeglichkeit / oder Ginrede / auch aller Ges wohnheit / fo dagegen vorgeschützet werden mogte / und pro Corruptela zu achten fene/ naberen folle/ und alfo die Bermandte/ fo fich pro Contradictoribus darftellen / ihr vermeintes Recht/ ob sie wollen/ in petitorio aufführen muffen/ welche Carolinische Sanction und Berordnung mehrere Romifche Konig-und Ranfere bestättiget / confirmirt und erneuert / mithin unter anderen Wenland Ihro Ranferl. Majeståt Leopoldus dem Sochpreigl. Cammer-Gericht im Jahr 1682. anbefohlen hatten/ daß folches fich in Judicando darnachrichten und achten folle / damit Ihre Churfürstl. Durchleucht und Dero Ertiftifft dagegen nicht beschwähret werden / wie dieses auß der Benlag sub Nro 14. des breiteren Inhalts zu erfeben fene.

Das zwente Fundament, was maßen nemblich ber Frau Ges gnerinnen ex Pactis Dotalibus ein Justretentionis ratione Dotis, illatorum, & meliorationum zu statten kommen muffe / habe noch wes

nigeren Grund in Rechtlicher Erwegung.

Erstens die Frau Gegnerinne / nimmermehr der ihr obligens der Gebühr nach erweisen mürde / daß Ihro Churfürstl. Durchs leucht Höchst-Dero Lehenherulichen Consensum darzu ertheilet haben / welcher aber nach denen bekanten Lehen-Rechten erfors dert wurde / necessarium enim esse Domini Consensum, si Pater vel alius dotem in Feudo velit fæminæ constituere.

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 12. aphoris. 6.

Weilen nun zwentens Wenland der Herz Graff von Virmond als ein deren Lehen-Rechten wohl erfahrener Herz sothane erfors derliche Lehenherzliche Sewilligung nicht nachgesuchet habe/ so stehe allerdings Rechtlich zu vermuthen/ daß er in Pastis Dotalibus antein sus retentionis in bonis feudalibus gedacht habe/ ims maßen deren auch darinnen mit keinemeinsigen Wort Meldung

geschehen sene.

Est seine zwarn brittens nicht ohne / daß in dem anmaßlichen Extractu Pactorum Dotalium enthalten / was gestalten im Fall der Herz Hochzeiter ohne Leibs-Erben mit Todt abgehen würde / alsdan der hinterlassener Frau Wittib alles dassenige / was sie eingebracht / nebst der Halbscheid alles dessenige / was sie eingebracht / nebst der Halbscheid alles dessenige / was sie eingebracht / und gewonnen / und benebens die versprochene Morgens - Gaab / wan sie solche nicht würcklich empfangen hatte / wie auch die zugebrachte 8000. Rihlr und die Wiederschre und verabsolgt werden / und bist daran solches geschehen / und ihr dieses völlig abgesührt / sie die Güthere abzutretten und einzuraumen nicht schüldig seine / sonderen bist dahin in völligem Bessitz aller Güther rühiglich belassen werden solle / nichts desse weniger könten

Biertens / nach Meynung deren Rechtsgelehrten / unter dem Nahmen: Aller Guther / die Leben-Guther nicht einverstan-

den werden / wie folches bezeuget

Mev. ad Juslub. part. 2. tit. 2. art. 12, n. 109.

Dahero vor wie nach mahr bleibe / daß der abgelebter Graff von Virmond in obermehnten Che-Pacen an dieselbe nicht gedacht / vielweniger sie darinnen einbegriffen habe / welches auch fürsnemblich dardurch bestärcket werde / dieweilen

Fünfftens die Gräfin ratione dotis & illatorum anderwärths in Allodialibus hinlangliche Sicherheit und Außkommen habe/

ben welchem Fall ben untergebenen Lehenen fein Jus retentionis abermahlen Plat finde.

Mev. p. 3 dec. 363. &c.

Bleichwie nun aber

Sechitens offterwehnte Grafin mehr andere ansehentliche Buthere annoch occupire / beren Werth und Ertrag die anmaß: lich eingeklagte/ so wohl Doral-als Wiederkehrungs - Gelder notorie weit überfteige / fo tonten Ge. Churfurftl. Durchleucht feineswegsermeffen / unter welchem Schein Rechtens man fich einfallen laffen borffe / auf die eingeklagte Leben - Buther auß dem bloffen sure retentionis einige Ansprach zu machen / cum uxor (suppositis nempe supponendis) pro dote, vel aliis rebus non possitomnia & universa bona mariti occupare & retinere, sed possit de multis bonis eligere unum Prædium ex melioribus usque ad concurrentem quantitatem & estimationem dotis, velaliarum rerum.

Berlich. Concl 32. p. 2. n. 20. &c.

Gefegt nun [der lieber 2Bahrheit aber unabbrüchig] baß

Siebentens auch allen ungeftandenen Falls ber Frau Grafin ein sus retentionis in benen Leben-Buther gebuhren tonte / fo mufte jedoch dieselbe darzu fich vorhero qualificiren und erweisen/ daß die Dos so wohl/ als Wiederkehrungs - Gelder wurcklich ein= gebracht / und in utilitatem Feudi vermendet worden fenen.

Richter. p. 2. Concl. 28. n. 8. fol. 157.

Wie imgleichen

Achtens daß die angebentliche Meliorationes am Leben-Guth Hulsdunck geschehen seinen; opus enim este, ut Vafallus aut hæres ejus, aliquid melioratum aut impensum suisse ostendat & doceat, sive agendo sive excipiendo impensa allegentur, quia non præsumuntur.

Rosenthal, de Feudis cap. 10. concl. 43. n. 165.

Das dritte gegentheiliges Obmotum bestehe in prætensa separatione Feudalium ab Allodialibus, meilen aber folches in supràdeductis mürcklich fein Ziel und Maag erhalten habe/ fo thaten Se. Churfürftl. Durchleucht fich borthin lediglich beziehen / mithinkurglich erhohlen / daß zuvordrift die obschwebende Qualtiones præjudiciales so mohl respectu der Bermittibter Grafin von Vehlen, als auch deren Grafflich - Virmondischen Erbaenahmen außfündig gemacht werden muften / big bahin aber folches ge-Schehen/

schehen/bie Brafin von Virmond feine legitima Contradictrix sene.

Diese fast nembliche Bewandnuß habe es mit dem Lehen-Guth Zoppenbroich, und werde durchauß in Abred gestellt/daß besugter Grafin darzu einige Action competire/ ac hincoriri exceptionem, tua non interest, quam appellant litis finitæ.

Sonderen es habe sie vorläufig diese Sachalseine Quæstionem altioris indaginis mit denen respective Virmond-und Oxenstirnischen Fidei-Commissarischen Erbgenahmen außzumachen / welchemnechst Ihre Chursurst. Durchleucht derselben auf alle

2Beif zurecht zu fteben anabigft erbietig fenen.

Daff nun aber Dochft - Diefelbe finita Generatione Diefes Les benauthe Besiges sich genäheret hatten/ darüber beziehe man sich in passibus proficuis & utilibus auf dasjenige/ was schon bereits pon denen gemein beschriebenen Rechten/ Ranferl. und Ronigl. Urtheilen / Sanctionen und Privilegien / fort diefer Leben- Cammer üblich - wohlhergebrachten Derkommen / aufführlich ers wehnt worden / mit diesem angehengtem Busat: mas magen Ihre Churfürftl. Durchleucht darzu umb fo stattlicher befügt gewesen senen: mo diefes Leben mit einem erflecklichen consentiirten Schulden-Last benentlich dem Herwegischen Capitali ad 14000. Athle/ so dan dem Tillischen ad 2200. Athle respective behafft gemesen/ und annoch ift / ben welchen nachdencklichen Umbständen Gr. Churfürftlichen Durchleucht nicht verarget werden tonne/ baf Bochst - Dieselbe als ein getreuester Administrator Bonorum Ecclesiæ dasjenige verfügt haben/ was Ihro in denen Rechten erlaubt ift / und morzu fie nach Dero hochften Umbes Obligenheit ad conservandum illæsum Dominium Directum Archi-Episcopatus perbunden fennd.

Gleichwie nun Churfürstl. Unwaldt all stemjenigen / so per expressum daben nicht berührt worden / per Generalia contradicendo, nochmahlen contestirt / daß die vorerwehnter maßen biß dahin außgestellt gebliebene Erklährung in Causa Principali keisneswegs ex dissidentia Causa (wie suo loco & tempore dargethan werden sollen) sonderen der Ursachen geschehen / weilen Seine Churfürstl. Durchleucht der Kanserl. und Reichs-Lammer-Gerichtliche surisdiction in gegenwärtiger Sache gar nicht fundirt zu senn / vestiglich überzeugt / Höchst. Dieselbe zweisselten also keineswegs / sonderen lebten der vollkommentlich - rechtlicher

Zuversicht / ein Preistliches Cammer-Gericht werde von selbssten geneigt seyn in dieser Sachen sich aller Erkentnuß umb so mehr zu enthalten / als Höchstbesagte Ihre Churfurstl. Durchsleucht sich ferner keineswegs einzulassen vestiglich entschlossen

fenen.

Begen diese so begrundete Exceptiones hat von Seithen der Frau Grafin von Virmond Sachwalter weiter nichts / als Diefes / per Recessum eingewendet werden konnen / daß es ihrer/ in fich jedoch irriger / Mennung nach dermahlen auf das nudum Factum Possessionis ex una, und die Spolia & Turbationes ex altera parte lediglich antomme / bendes auch secundum narrata & probara Churfurftl. Seithe nicht habe tonnen in Abred geftellt/ fonderen eingestanden werden muffen/ und barzu die Jurisdictio des Hochpreigl. Cammer - Berichts ex L. un. C. Quando Imperator, nach der bekenter Praxi gnugfam fundirt fene/ ein oder zwen mits tels der Post erlaffene glimpffliche Beschwährungs : Schreiben an Ihre Churfuritt. Durchleucht Bochfte Perfohn aber feine Litis Pendentiam würden tonnen/ Dahingegen das übrige Churff. Bormenden in altiore indagine beruhe / worüber feine Frau Principalin purgato prius Spolio & evacuato Possessorio Des Competenten Rechts - Standes fich niemahlen entziehen werde / babero ban mit Generalem Bider pruch quorumvis Contrariorum Die Paritoriam cum declaratione in pænam & condemnatione in expensas gnadigst fürdersambst ob concurrens Privilegium Causæ ac Per-Ionx ergeben ju laffen / gebetten :

Diesen Ordnungs - widrigen Recess hat Churfürstl. Agent ab Actis zu verwerssen begehrt / in eventum auch / weisen dardurch die eingewendete Exceptiones nicht elidirt werden können / subiterata protestatione de se non intromittendo, nec ullatenus prorogando per mera Generalia negati Juris & Facti contradicirt / und

vorherigen Exceptionibus inhæritt;

N. 42. toria plena lub N. 42. bengehend zu Bortheil der Frau Grafin von Virmond gegen all & Rechtliche Zuwersicht erfolget.

Wie nun dardurch/besonders aber auch durch die Reichs-Conftitutions - wiedrige Verwerffung der höchste befügter Exceptionis Fori Austregalis, als wohl deren Kanserl. Sanctionen und Rechtskräfftigen Urtheilen / so dan auch übrige angemaßte null - und nichtige

nichtige Erkantnuß des Kanferl. und Reichs-Cammer-Gerichts/ Gr. Churf. Durchleucht zu Coln / als mohl gefamten Reichs-Standen ein emiges Præjudicium und Beschwahr zugefügt worden/ haben Sochit Dieselbe anfänglich dawider das in benen Reichs-Constitutionen/ absonderlich aber in jungerem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. S. 124. und 125. henlfamlich verord= netes Remedium Revisionis ju ergreiffen fich gemußiget befunden / solches auch / in Krafft ertheilter gewöhnlicher Vollmach. ten / ben Gr. Churft. Gnaden ju Manng interponiren laffen / Soch - Diefelbe aber darab an Seine Ranferl. Majeftat fo mohl/ als an obgedachtes Bochst - Deroselb und des Reichs Cammer-Bericht / Bermog der Unlag sub Nro 43. Die behorige Norifica- N. 43. tion und Berkundung gethan / der bevollmachtigter Notarius Colbre hat anben intra currens Quadrimestre mit Borbrinauna fothanen Denunciations - Schreiben / auch Original - Quittung bezahlter Jurium Cancellariæ, in Krafft exhibirter gureichiger Bollmachten / Das gewöhnliche Juramentum Revisionis in animas Gr. Churfurftl. Durchleucht / und Bochft - Dero nachges fester Regierung ju Bonn, welche diefe Sach als Advocatus Caufæ nunmehro weiter instruirt / wie nicht weniger die gewöhnliche Caution de solvenda Summa suo tempore determinanda, ju præftiren / nach Augweiß der Benlag sub Nro 44. erbotten / fo dan N.44. ju Ginbringung des Libelli Revisionis, melcher megen antringenden und sonstigen wichtigen Geschäfften/ wie hernachst bescheini= get werden follen / nicht verfertigt werden fonnen / eine Frift von zwen ad dren Monathen begehrt/ mithin haben folchemnach bie Formalia Revisionis ihre ohngezweiffelte Richtigfeit erlangt;

Diesem hat auch von Seithen der Gräfin von Virmond mit Bestand nichts wiedersetzet werden mögen/ sonderen es ist bloß allein per Recessum angezeigt worden/ daß in denjenigen Fällen/ da die Appellation de Jure Communi verbotten sene/ das Remedium Revisionis gleichfals cessiren musse / und dahe das erganzene Mandatum, und die darauff erfolgte Urtheil sediglich das Possessorium concernire/ und in dem Betracht Sr. Chursusst. Durchleucht das Petitorium jederzeit bevor bleibe/ die Revision per Trivialia Juris offenbahr ohnstatthasst sene/ und dahero mit Verwersstung der/ durch Notarium Colbre introducirter Revision

das Mandatum de exequendo zu erfennen gebetten.

Dbwohlen nun vom Churft. bevollmachtigten Notario Collbre, ba der exadverso formitter syllogistischer Recels von dem in Judicium mit deducirten Saubt-Objecto, nemblich von benen gegen die Cammer-Berichts - Ordnung / jungern Kanferl, 2Bahl - Capitulationen und gegen die Churfurffliche von mehreren Romis fchen Ranferen bestättigte Sanctiones , Declarationes , und Rechts-Prafftige Urtheilen verworffenen Exceptionibus Fori declinatoriis nichts gemeldet / Diefe gleichwohlen unter mehr anderen ein Saubt-Gravamen abgegeben / und dahero gegenwartige Sache umb fo mehr ohne ben geringften Zweiffel cum effectu suspensivo Revisibel gemacht / ale dadurch Ihro Churfl. Durchleucht ein cum omni--bus Imperii Statibus commune præjudicium & damnum nullo modo reparabile jugejogen murde/ bem ohnehin ohnschlußigen Recess per Generalia contradicirt / und seine Bollmachten und andere Recognoscenda ex Officio pro Recognitis anzunehmen/ übrigens aber big die Præjudicial-Frage ratione fori in Revisorio decidirt fene / in Judicando ftill ju fteben gebetten worden.

Rechtliche Reflexion vor Einbringung des ante lapsum collecti Termini producirten Libelli unterm 23ten May vorigen Jahrs/ N. 45. wider all sheffere Rechtliche Zuversicht die sub Nro 45. nebenges hende Urtheilergangen/ wodurch dem Churfürstl. Agenten Stephani, mittels Berwersfung des in dieser so genanten Spolien und Summarischen Sachen vermeintlich unstatthafften Revisions-Ges suchs/glaubliche Anzeigzuthuen/ daß dem außgangen sverkündts und reproducirten Mandato, und denen darauff am 21ten Octobris 1748ten/ und 21ten Januarii nechstabgestossen Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gelebt sene/ Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesent/ mit dem Anhang/ wo er dem also nicht nachsommen werde/ daß es alsdan in Puncto Pænæ ben gedachs ter Urtheil purè bleiben und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anrussen auß der Canglen verabsolget werden solle.

N. 46. sub Nro 46. bengehend das gebettene Mandatum de exequendo murcklich erkent worden ist;

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Coln haben vors Preißl. Kanserl. und Reichs- Cammer-Gericht stetshin all gebührens de Consideration und Achtung getragen / selbiges dessen auch mehrs mehrmahlen überzeugt / mithin beffelben Auffnehmer und fande magigen Unterhalt nicht wenig befürdert / zugleich aber auch auf selbiges das veste Bertramen gesetzet / daß es nach Maggab der Cammer - Gerichts - Ordnung beren Reichs - Conftitutionen/ Ranferl. 2Bahl - Capitulation, und andere Grund-Gefagen/ auch jum Beften beren Berren Ergbischoffen zu Coln / und Dero Ergftiffte mildeft ertheilt und mehrmahl bestättigten / gebuhrend auch verkundet-und in Judicando zu befolgen anbefohlenen Rays ferlichen Sanction - Declarationen/ und Rechts - frafftigen Urtheis len fich betragen / dagegen aber die Schrancken der ihme folcher gestalt anvertrauter Justig - Administration nicht überschreiten/ noch Sie an Ihren und Ihrem Ertftifft zufommenden Privilegien und Prærogativen beeintrachtigen / sonderen solche benzubehalten fich wurde haben angelegen fenn laffen / Dahe gleichwohl durch die unterm 21ten Octobris 1748ten/ und 23ten May, so ban 17ten Julii abgefloffenen Jahre H.S. fo widerrecht-ale null - und nichtiglich erlaffene vorgebachte Urtheilen und Mandaten Gr. Churff. Durchleucht und Sochst Dero Ertiftifft Coln / als wohl ges famten bornehmen Reichs-Standen ein allgemeines / groffes Bes schmahr / und emiges / auch irreparabiles Præjudicium jugefügt worden/ben Begeneinanderhaltung diefer anmaflichen Urtheilen aber mit jener vor einigen Jahren in Sachen ber Grafin von Vehlen wider Se. Churfürftl. Durchleucht / und furthin in Sachen der Grafin von Virmond wider Seine Churfürftl. Gnaden git Manns / als Graff-Ofteinischen Beren Vormundt benm nembs lichen Cammer - Gericht vorgangener Erkantnug / als wohl mit befagten Cammer - Berichts auf Ranferl. allergnabigitem Befehl in der Odenkircher Sach unterthanigft erstattet / hierunter nachfolgenden Bericht enthaltener Die Revision in bergleichen Begebenheit flahrlich benen Reichs - Abschieden gemaß guftebens ber Erflahrung / und felbft eigener Erfantnug nicht zu begreiffen ift / wie folche famtlich auß einer gleichen flahren Brunn-Quelle Der Gerechtigkeit hergefloffen fennkonnen/fo finden Sochftbefagte Se. Churf. Durchleucht fich bochftens gemüßiget / wie ungern fie auch immer das Cammer-Gericht eines Reichs-Constitutionsund Wahl-Capitulations/als wohl Rechts-widrigen Betragens beschuldigen / und darunter einen Ihro sonst eben nicht so anges nehmen Weg eingehen / ben dermahliger Begebenheit / wohe noch zur Zeit kein zureichig und bequameres Mittel Ihre besons dere/und mit übrigen Reichs-Standen gemeinsame Gerechtsame/und Privilegia benzubehalten / so vielen ewigen und irreparabilen Præjudiciis aber vorzubiegen anscheinet / den Reichs-kundiger Maßendenen / durch derer Höchster Reichs-Gerichter / Mandata, Urtheilen / und andere Verordnungen beschwährten Reichs-Standen zu statten kommenden / in denen Reichs-Sastungen nicht weniger / als in der Reichs-kundiger Observanz ges gründeten Recursum zu Sr. Kanserl. Majestät und gegenwärtiger Hochlöblicher Reichs-Versamblung zu nehmen;

Dan daß in gewissen Fallen nicht nur an Se. Kans. Majestat/ fondern auch an gesamte Reichs Stande / und deren gemeine Bersammlung recurrirt/ und daben Hilff gesuchet werden moge / wird wohl niemand dermahligen Reichs - Systematis und dessen Constitutionen erfahrener in Abred zu stellen sich bengehen lassen.

Der von Ludolff, einer deren berühmtest gewesenen Assessoren unserer Zeit / gestehet solches selbst einiger maßen in seiner Juris Cameralis Commentatione Systematica p. mihi 19., und weilen sothane Falle zu specificiren sich vermuthlich Ambte halber ents sehen hat / verweiset den Leser auf des

Conring. Diss. de Negot. Convent. Imp. §. 8. 25. 26. 57. usque 62.

Und de Comitiis §. 34. 6 63.

So dan auf die seiner Commentation des Ends bengedruckte Dissertationem Inauguralem Valent. Happelii.

Belchem des Henrici Christiani von Senckenberge Disquisitiones de Recursu ad Comitia eins mit

Des v. Mosers Historisch = und Rechtlicher Betrachtung des

Recursus mohl bengefügt werden mogen;

Und gleichwie dieselbe bewehren/daß vom Kanserl und Reichs-Sammer-Gericht der Recursus ad Comitia im Justig-Weesen/wan nemblich eirea administrationem Justitiæ, & Formalia Processûs, vel eirea transgressionem Legum Imperii Fundamentalium die Frag ist / ebenfals statthabe / also ist solches darauß auch anugsam abzunehmen / daß das Cammer - Gericht selbst von Gr. Kanserl. Majestät und gesamtem Reich bestellet / diese auch repræsentire / so dan die selbigem zur Richtschnur vorgeschriebene Cammer - Gerichts-Ordnungen auf gemeinem Reichs-Tag abgefaffet / und ertheilet worden sepen.

Ordinatio Maximil. I. de Anno 1495. vermelbet in princip.

Wir haben auß beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden durch das Heil. Römische Reich Teutscher Nation auffgericht und zu halten gebotten / und nachdem derselbe ohne redlich/ ehrbahr und fürderlich recht schwährlich im Weesen bestehen mag/ darumb auch gemeinen Nunen zu forderen und zu Nothdurste ewer aller / Unser und des Heil. Reichs- Cammer-Gericht mit zeitigem Rath der Chursürsten / Fürsten und gemeiner Versamlung auf Unsern und des Reichs- Tag zu Worms auffzurichten / und zu halten fürgenohmen und geordnet / in Form und Maß / als darnach folget /

Add. §. 28. hujus Ordinationis, ubi von Declaration ber Ordnung.

Daß Kanserl. Majeståt darin mit Rathund Willen der Chursfürsten / Fürsten und Versammlung handlen wolle.

Ordinatio Anni 1521, pr. Carolo V. Cæsare.

So haben Wir mit Ewer der Churfürsten / Fürsten und Stande zc. zeitigem Rath und Wissen Unser Kanserl. Cammer-Gericht/ wie daß hievor auf dem gehaltenen Reichs- Tag zu Worms im 1495ten Jahr in ein Ordnung gestellt/ und nachs folgend in vielen gehaltenen Reichs - Tägen zum Theil weiter declarirt und gebessert worden ist / doch mit etlichen nothdurstisgen Alenderungen und Zusätzen/ wie das hinfürter gehalten wers den soll / auffgericht / gesetzt geordnet;

Reichs - Abschied Jahrs 1541. 5.31.

So meinen und wollen Wir / daß Unser Kanserl. Cammer-Gericht im Beil. Reich / und wie daß durch Uns und gemeine Stände auf jungst gehaltenen zwenen Reichs Tägen de Anno 1530. §. 73. seqq. & Anno 1532. Art. 11. auffgericht und geords net ist / im Weesen bleiben solle.

Tranfact. Paff. Anno 1552. S. Go viel aber.

Da etwas Beschwährliches oder Bedenckliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich solte ereignen/diemeil solche Ordnung mit gemeiner Ständen Bewilligung in gemeiner Reichs-Versamlung auffgericht / und beschlossen / daß die beständiglich nicht / dan wies L berumb derumb durch die Känserl. Majestät und gemeine Stände ingemein / oder aber / so viel es die Gelegenheit erleiden mag / den ördentlichen Weeg der Visitation gemelten Cammer-Gerichts / oder sonst / mag geändert und erlediget werden;

Recess. Imp. August. Anni 1555. S. 104. Ferner nachbem 2c.

Demnachhaben Wir sambt der Churfürsten Rathen / erscheisnenden Fürsten / Ständen und Bottschafftern angeregte Ordnungen zu übersehen vorgenohmen / und Uns mit ihnen in derselben etliche Aenderungen / Emendation und Zusan zu thuen / vergliechen und entschlossen.

Præfatio novæ Ordinationis Carolinæ Anni 1555.

Gemeine Stånde håtten solche in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwogen / und Ihro Kanserl. Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen und zu verkünden / zu publiciren und öffentlich außgehen zu lassen/ wiederumb zugestellet.

In hac Ordinatione Camerali, que adhuc per excellentiam

ità dicitur part. 1. tit. 8. sequentia habentur:

Es sollen sich auch insonderheit die Bensitzer in Unsehung / daß sie von der Kanserl. Majeståt / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs an solche Hohe Justicien verordnet / und an ihrer Statt sitzen;

Anno 1557. §. 20. seq. de Juramento Personarum Cameralium, quod ab ante Cæsari & Cameræ solummodò

præstabatur:

Weiter ist auch Ihrer Kanserl. Majestät Befehl / daß ihr ges loben und schwöhren sollet / Ihrer Kanserl. Majestät und dem Reich getrem zu senn. Ihrer Kanserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, soviel an euch ist / trewlich zu erhalten.

Welchen Andt dan big dahin der Herz Cammer - Richter/ Herren Præsidenten/ und Assessores, fort übrige Cameral - Per-

fohnen schwöhren.

Recess. Imp. noviss. Anno 1654. §. 116. enthaltet des Beil.

Romischen Reiche Jurisdiction und §. 165.

Damit aber auch Unserm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / als welches Uns sambt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs repræsentiret / fund nun wiederumb so anssehents sehentlich und stattlich ersetst wird / Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen seine Auctoricat / Jurisdiction und Ges

walt/ wie solches gebühret/ erhalten.

Borgemelter Grundsatz des Recursûs wird auch vornemb und haubtsächlich bevestiget / durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als einem unaufflößlichen Bandzwischen Saubt und Glies deren / sintemahlen in solchem unter anderen nicht nur Art. 5. 5. 55. aliis 56 außtrücklich vermeldet ist.

Si quæ verò Dubia circa interpretationem Constitutionum, ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comi-

tia Imperii universalia.

Sonderen auch ferner Art. 8. §. 3. vorgeschrieben sich befindet/ habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses à dato ratificatæ Pacis, postea verò quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, in proximis verò Comitiis emendentur imprimis anteriorum Conventuum desectus, actum quò que De --- Resormatione Politiæ & Justitiæ, Taxa Sportularum in Judicio Camerali, & in similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum

consensu agatur.

Die ben vorherigen und nachgefolgten Reichs-Tägen vorsgangene/ und in denen Reichs-Abschieden vielfältig enthaltene Ersörterung sund Aufslösungen deren vorgewesener zweisselhafter Rechts-Fragen nicht weniger/ als deren benm Cammer-Gericht und sonsten im Justis-Weesen verspührter Mängelen Abstellungs und Verbesserungen / so dan die zu Befürderung der Gerechtigsteit / Abstürzung deren Rechts - Händlen aber erlassene henle same Verordnungen bestättigen dieses noch weiter / und wan diesem allem nach darunter annoch das mindeste abzugehen / oder einiger Zweissels - Schatten übrig zu bleiben jemand sich bensgehen lassen mögte / so muß jedoch derselb in Ubermaß sich überzeugt sinden / durch dassenige / so vor und nach ben denen Kansserl. Wahl-Capitulationen außbedungen worden ist;

Immaßen ohne deren alteren oder vorherigen zu gedencken / ben benen benden letteren Wahl-Capitulationen jungst verstorbenen/ und jest glorwurdigst-Regierenden Ransers Art 2. 5.4. allergnas

digst zugesagt und versprochen ist/

Des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen / so viel dem Reichs-Abschied Jahrs 1555. und Frieden-Schluß nicht zuwider L. 2 sennd/

sennd / zu erneweren / und dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Standen des Reichs / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / zu besseren / keines wegs aber ohne Churfürsten / Fürsten und Standen auff Reichs - Tagen gleichmäßig

vorgehende Bewilligung zu anderen.

9.5. Dielweniger neue Ordnung und Gefäße im Reich zu machen / noch allein die Interpretation beren Reichs-Satungs und Friedenschlußes vornehmen / noch dergleichen dem Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht zu gestatten / sonderen mit gesfamter Ständen Rath und Bergleichung auf Reichs-Tagen dars mit zu verfahren / zuvor aber darin nichts zu verfügen / noch ersgehen zu lassen / als welches solchenfals ungültig und unverbinds lich senn solle.

Ferner haben auch Höchstbesagte Seine Kanserl. Majeståt Art. 13. §. 6. versprochen / dem Churfürsten zu Manns der Plagenden Ständen Beschwährnuß / wan auch schon dieselbe Ihr Hauß / Reichs-Hoff - und andere Räthe und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstl. oder in alle Reichs - Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / tein Einhalt zu thuen / noch sonst in dem Mannsischen Archi-Cancellariat und Reichs - Directorio Ziel und Maaß zu geben;

2Bomit bende nachfolgende und mehrere andere Paragraphi und

Articuli übereinstimmen.

Endlich ift auch in besagter vorheriger Wahl - Capitulation

Ranfere Caroli VII. Art. 16. 9. 8. flabrlich enthalten /

Daß Se. Kanserl. Majeståt an das Cammer-Gericht vor sich allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht / oder Inhibitiones erlassen / eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Ihren und des Reichs - Cammer - Richter daselst/sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinneren / daß solches von Sr. Kanserl. Majeståt und des Reichs Chursursten / Fürsten / und Ständen zugleich geschehe in Obacht nehmen wollen.

Gelbigen Inhalts fast ift auch nachfolgender §. 9.

Dahero dan der bekenter Author der Grundveste des Romis.
Reichs Part. 3. Cap. 5. pag. mihi 239. aliis 268. von Administration der Justin nicht unbillig saget / daß nach dem alten unlaugbahren Herkommen ben dem Kanserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zwarn in Nahmen Sr. Kanserl. Majestät das Rechtgegeben / das ist:

ist: Rechtliche Erkantnuß angestellt/ und nach denen beschriebenen gemeinen/ und Reichs-Sag-und Ordnungen gesprochen werde/ solche Sagungen aber/ wornach der Spruch geschicht/ oder der Process anzustellen ist/von dem Rayser und denen Reichs-Standen

ins gefambt gemacht und auffgerichtet werde/

Worauß nothwendig folget/ daß/ wan von sothanen Johen Reichs-Gerichteren gegen diese Satungen gehandlet oder über deren Verstand/ein Unstand erwecket wird/ dem Jöchsten Corpori, so dieselbe gemacht/ auch das Einsehen/ Manutenentz und Interprætation oder Extension nicht in Zweissel gezogen werden könne/ sonderen gegenwärthiger Reichs - Verfassung und Rechtlicher Ordnung nach gebühren muß/ welches dan nicht nur aus dem / so beim Reichs-oder Deputations - Ubscheid zu Speyer Jahrs 1557. S. 5. Ratione Dubiorum Cameralium verordnet/ so dan diesem ges mäß ben denen im Jahr 1595. vorgebrachten Dubiis Cameralibus befolgt und sub NN. 11 & 12. vermeldet / sonderen auch nach aussschildlicher durch den Inhalt des jüngeren Reichs-Ubschieds Jahrs 1654. S. 135.

Ratione Dubiorum Cameralium (so wohl den Process, als die Jura selbsten betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen / reifflich überlegen / und das hierüber gemachste Conclusum nicht weniger zur Mannsischer Canslen zu dem End überschicken / damit von darauß den verordneten Visitatoren und Revisoren davon ben zeiten Communication beschehen / dieselbessich darin der Nothdurfft ersehen / und ben bevorstehender Visitation die befundene Mängel umb so viel desso besser examiniren /

und abhelffen tonnen / ftattlich bewehret wird.

Welchem dan ferner fürnemblich noch benzufügen ist/ was ben letitmahliger Visitation Jahrs 1713. den 20ten Septembris der Visitations - Deputation Cammer - Richter - Ambts-Verweeser/

Præfident und Afleflores gehorfambst angezeigt haben.

Daß die wenige Jahren über / daß das nun grösten theils mit newen Assessoren besetzte Gericht wieder in seine Activität herges stellt sens/keine solche Casus vorgefallen/über deren Entscheidung die Votanten in partes æquales gangen / mithin Dubia Cameralia entstanden / dardurch aber Decisio Legislatoria vonnöthen wäre / so hätten von einer Höchste ansehentlicher Kanserl. Commission und Pochlöbs. Reichs-Visitations-Deputation ein solches anzuzeis gen nicht umbgehen/ zugleich aber / was gestalten sie nach Unsteithung des 5. 135. und 136. des jüngeren Reichs-Abschieds nicht allein/ fals ins künstige dergleichen Dudia Cameralia außebrechen dörsten / dieselbe gelegenheitlich zusammen zu tragen/ und mit denen hierüber gemachten Conclusis zur Chure Manntisscher Cantlen einzuschicken / sonderen alle contraria Præjudicia sorgfälligst zu evitiren / jedesmahlen bestiessen swirden/contestiren wollen.

Womit fothaner Visitations-Ubschied 5.84. sodan der darüber von denen Commissariis und Visitatoribus erstatteter Bericht vom

18. Decembris 1717. allerdinge übereinstimmet.

Borermehnte Befügnust des Recursus ad Cæsarem & Comitia erhellet nicht weniger klährlich auß dem / so wegen deren Revisionen/ so dan wegen Visitation des Cammer-Serichts den erwehnten Reichs-Ubschieden / als wohl in der Cammer-Serichts-Ordenung / und Ranserl. Wahl-Capitulation vor und nach zwischen Sr. Kanserl. Majestät / und des Heil. Römischen Reichs Chursfürsten / Fürsten und Ständen festgestellt / vergliechen / und zugesaget worden ist. Nemblich

Begen deren Revisionen thuen unter anderen nachfolgende Reichs - und Deputations - Abschiede nebst der Cammer - Ge-

richts-Ordnung/ Biel und Maag ftellen /

Der Reiche-Abschied zu Regensburg de Anno 1532, tit. 2. §. 17. Cammer - Berichte - Ordnung de Anno 1555, part. 1, tit. 51. part. 3. tit. 53. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Reiche - 216 (d)ied ju Speyr de Anno 1557. 6.23.24. & 25.

Reichs-Abschied ju Augsburg de Anno 1559. S. 60. 61. 62. 63.

Reichs-Abschied zu Augsburg de Anno 1566. J. 80.

Reichs-Ubschied zu Regensburg de Anno 1594. 5.64.65. und 99. Reichs-Ubschied zu Regensburg de Anno 1598. 5.62.63.64.65.

Deputations-Abschied zu Speyr de Anno 1600. §. 157. 158. 159.

und 164.

Meichs-Abschied zu Regensburg de Anno 1654. §. 113. 124. 125. 126. 127. 129. 130. 131. 132. und 133. womit die Visitations-Abschiede / und bende letztere Wahl-Capetulationes Art. 17. eine stimmen.

Die Jährliche Visitation des Cammer - Gerichts ist zwarn benm Reichs-Tag zu Costenz im Jahr 1507. tit. 14., und here nächst in der Cammer - Gerichts - Ordnung zu Wormbs vom

Jahr 1521, tit. 5. gegrundet und festgestellt/

Also daß solche Kanserl. Statthalter und Regiment Verrichten/ ben dessen Absonder oder Abstellung aber zu Außgang jesten Jahrs auf einem nemblichen Tag / den der Cammer-Richter seinen / und verkünden werde / Seiner Kanserl. Majestät darzu verordnete Räthe / und zween auß daben benanten Churfürsten / Fürsten / oder ihre Räthe benm Cammer-Gericht erscheinen sollen / alle und jede des Cammer-Gerichts vorgefallene Gestrechen und Nothdurst zu verhören / zu ordnen / zu handlen und zu versehen / und vom Cammer-Richter / Bensüger und Fiscal alles ihres Einnehmens und Außgebens Rechnung zu empfahen/die angezeigte Fiscalische-und Cangley-Gefälle zuermessen und zu erwegen.

Benm Reiche Abschied zu Speyer Jahrs 1526. 5.24. sennd die Visitatores des Regiments und Cammer-Gerichts nebst Uns

ordnung bes Tags benent.

Dergleichen Berordnungen ber Visitaion halber finden sich benm Reiche-Abschied zu Augsburg Jahre 1530. S. \$4. \$7. und 96. Und benm Reiche-Abschied zu Regensburg de 1532. tit. 2. S. 1.

2. 3. 4. 5. 6. & 7. woben unter anderen §. 3. verordnet /

Daß das Cammer-Gericht alle Jahr den 1ten May an dem Orth/dahe es gehalten/visitiret werden solle/darzu Se. Kans. Majestät 2. Commissarien/sodan der Churfürst von Mannt als Erz-Cantler des Römischen Reichs/und daneben noch ein Churstürst/jeder einen Rath/darzu zween Fürsten/ein Geistlicher und Weltlicher/deren das erste Jahr der Geistlicher eigener Persohn/und der Weltsicher einen Rath/und das andere Jahr der Weltsicheigener Persohn/ und der Geistlicher einen Rath/und also hinfürter nach seiner Ordnung/desgleichen die Prælaten/Graffen/und Städt/auch jeder einen Rath zu solcher Jährslicher Visitation verordnen solle.

Es geschicht nicht weniger deren Visitationen halber sonderbahre Erwehn - und Berordnung ben denen Reichs-Abschieden zu

Speyer Jahrs 1533. 6. 1.

Bu Regensburg 1541. 5. 37. 38. und 39.

Bu Speyer Anno 1542. 5.133. 3u Nurnberg Anno 1542. §. 38.

3u Nurnberg Anno 1543. \$. 33. und 34.

Bu Speyer 1544. 5. 76. und 92.

So dan zu Augsburg 1555. §. 109. 110. und 111. ben welch-

letterem f. merchwurdig vermeldet wird /

Daß durch die Commissarien und Visitatoren gebuhrende Einsehung und Berordnung geschehen / waren aber die Mangel und Ursachen also wichtig / daß sie sich darüber einige Beränderung zu thuen nicht unterfahen wollen / fie dieselbige an seine Ranserl. Majestat gelangen laffen sollen. Damit Ihro Majestat Die zu nachster Reichs-Bersamblung vorzubringen / und was sich gebuhret / darüber mit fambt den Ctanden des Reichs zu entschlief. fen / und zu verordnen miffen mogen.

Ferner ift auch in der Cammer - Gerichts - Ordnung Jahrs 1555. P. 1. tit. 50. 6. 1. 2. 3. & 5. deren Visitationen halber verschies benes und zu gegenwärtigen Recursus Behaubtung besonders eintreffendes henlfamblich verordnet/ und zwarn unter anderen f. 5.

Wo auch einiger Churfurft/Furft/oder Standteinigen Mangel oder Beschwehrd hatte / fo ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet mare / foll und mag ein jeglicher seine Beschwehrde den verordneten Commissiariis auff den Iten Eag Martii juschicken und zu erkennen geben / Die follen fambt anderen Vifitatoren derhalben Befelch haben / ein gebührlichs Ginsehens und Reformation ju thuen.

Es finden fich ebenfals über das Visitations - Beefen weithere heilsahme Erwehnung = und Berordnungen ben nachgefolgten Reichs - Abschieden zu Regensburg Jahrs 1557. \$. 73.74.75. und 76.

Reichs - Abschied ju Speyer vom Jahr 1557. \$. 4.

Reiche-216schied zu Augsburg de Anno 1566. 6. 79. 80. 81. 85. 86.

Reiche - Abschied zu Regensburg Jahre 1594. \$. 97. 298. Und Reichs-Abschied zu Regensburg Jahrs 1598. §. 59. und 60. Ben obgemelten jungeren Reiche - Abschied zu Regensburg vom Jahr 1654. ift 5. 137. beliebet/ daß nach expediirten und aus bem 2Beeg geraumbten alten Revisions-Sachen Die ordinairie Visitationes wieder eingeführt / und alle Jahr Inhalts der Lammer-Berichts-Ordnung fort gesettet/ auch weilen von Anno 1582.also in

gesett / auch weilen von Anno 1582. also in 70. Jahren keine ordinari Visitationes und Revisiones gehalten worden / ben bes vorstehender ersten extraordinari Visitation des Cammer - Gerichts von Kanserl. Commissariis und der deputirten Chursurssten und Ständen Abgesandten ein gewisses Schema vergliechen / und in des Chursürsten von Manns Cansley ausbehalten auch demselben in Beschreibung zu solcher Jährlicher ordinari Visita-

tion beståndig nachgegangen merden folle.

S. 134. ist aber verordnet/ daß das Anno 1613. begriffene/ und unter währendem damahligen Reichs - Tag vorbrachte von Sr. Kanserl. Majestät und Ständen des Reichs diß anhero noch nicht zur Bollkommenheit gebrachtes Concept der newen Cammer-Gerichts - Ordnung ben nechstäunstiger Visitation mit Zuziehung und Vernehmung der Assessor und Advocaten berathschlagt/ revidirtzugleich alles dassenige/ was ben selbigen Jahrs Reichs-Tag vergliechen und verordnet/eingetragen und das gange Werck præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden solle/ daß man es auf nechstäunstigen prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne.

Die jungerer extraordinari Visitations-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction, und solcher gemäß von denen deputiteten Visitatoribus erstatteter Bericht vom 5ten Decembris 1713. bes scheiniget / daß / und wie sorgfältig man bedacht gewesen die ordinari Visitationes des Cammer-Gerichts Reichs-Abschieds-mäßigwiederumb auf / und in ordentlichen Gang zu bringen / durch nachgefolgtes Kanserliches allergenädigstes Commissions-Decret vom 24ten May 1719., so den 26ten selbigen Monaths ad Dictaturam gelangt / erklähren Se. Kawserl. Majestät S. ferner /

Sie könten die von so graumer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders / als einen notablen / und solchen Mangel ansehen / wodurch / und zwar in dem ersten bery abgehender so hochnöthiger Aufsicht / alle vorhin mühsam errichstete heilsame Ordnungen ins Bancken gesetzt / in dem andern aber dem sustig-Wesen das ohnentbehrliche leztere Complementum bes nommen würde / sie wolten also auch dieses Puncks genaue und ensterige Beherzigung mit / und neben andern Reichs-Tags deliberandis angelegentlich erinnert haben / und darüber zumahlen Ratione Modi bald möglich eines statt sund standhassten Reichs-Gutachtens erwärtig senn.

In benden legteren Ranferlichen Bahl - Capitulationen Art. 17. 5. 3. & feq. ift wiederumb die Jahrliche Visitation des Cammer-Berichts hochft nothig angesehen/beliebet/ und fest gestellet / dabenes ben auch deffentwegen viel nütlich sund schones vermeldet/ aber all diesen nütlich/ sebon/ und heilsahmen Berordnungen und Berabredungen unangesehen ift es mit würckliger Bornehmung Deren Visitationen des Cammer - Berichts von Zeit erfter beren Unordnung sehr schwehr hergangen / und deren wie in Corpore Constitutionum Cameralium zu erseben / gar wenige / im vorigen gangen Sæculo nicht einige/ und die legtere darzu noch auserordents liche im Jahr 1713. mit grofter Mühe gum Stand gebracht wor-Den / aus diesen und mehr anderen sonder Zweiffel fehr erheblichen Urfachen ift vermutlich auch die von jest Regierender Gr. Kanf. Majestat ben der Bahl Capitulation deffentwegen allergnadigst geschehene Bujag big dabin unerfüllet geblieben/und dahe dergleis chen Visitation des Cammer-Berichts auch vielleicht noch so bald nicht vor fich gehen dorffte/ so folget ja von felbsten/ der naturlich. und rechtlicher Unleithung nach / daß weilen die Visitatores Se. Ranferliche Majeftat und gesambte Reichs - Stande nur reprælentiren / mahrenden fothanen Visitations- Stillftand und Dinterbleibung in vorgemelten Fallen ad committentes & repræfentatos, mithin ad Cæfarem & Comitia fo gewiffer und ungezweis felter der Recursus genohmen werden konne / und muffe / wohe fonften das Cammer - Bericht wie in gegenwartiger Sachen verfuchet worden / durch Uberfehreitung der mit gewiffer Befehrans dung ihm anvertramter bloger Juftig-Administration, Der Denen Revisoren gebührender Cognition, und gar der ad Potestatem Legis latoriam & Jura Majestatis allein gehöriger Jurisdiction ohne Einsehen und Schem sich anmaffen / mithin benen Reichs - Stans den ihre gerechtsame Privilegia, und Frenheiten ohne einig überbleis bendes Rettungs-Mittelbenehmen/ oder doch wenigst felbige bisberigen deren Besiges bis auf eine so bald vielleicht noch nicht vorgebende Visitation ganglichentwehren fonte / und darzu von des nen felbft / fo erwehntes Cammer - Bericht bestellet / und diesem eine beschränckte Jurisdiction anvertramet / Der QBeeg eröffnet / und gebahnet murbe.

Daß nun aber so wenig Seiner Ranserl. Majestat als gesambter Reichs-Standen Gedancken und Meinung dahin abziehlen könne / sondern vielmehr allezeit besonders aber ben vormahrenden renden Visitations-Stillstand/und in vorerwehnten Fällen der Recursus ad Cæsarem & Comitia unbenohmen seye und bleibe/ ist daraus noch klahrer und handgreifflicher abzunehmen/daß die Visitatores nicht weniger / als das Tammer-Gericht all habenden Gewalt / Macht und Jurisdiction von Gr. Ranserl. Majestät und gesambten Reichs-Ständen erlangen / und erstere über ihz re Visitations-Verrichtung den unterthänigsten Bericht zuerstatten schuldig seyn / nach deren vorgangener Untersuch- und Begnehmung aber die Visitations-Abschiede Vim Legis & Constitutionis Universalis Imperii erstlich erlangen / ja was noch mehr ist / seynd die Visitatores in Krasst obgemelten Reichs-Abschieden / besons ders zu Augsburg vom Jahr 1555. ben vorwährender Visitation in wichtigen Sachen anzufragen und zu berichten angewiesen /

Daß solches also auch befolget sene/ ist zum Uberflus/ zuges schweigen mehr anderer ben denen Reichs-Handlungen vorsindlischer Præjudiciorum, auß dem ben des Cammer-Gerichts Visitation vom Jahr 1581. ertheilt/ und vom Juliano Magenhorst in Com. ad Ord. Cam. Imp. obs. 10. p. 357. bengedrucktem Decreto zu verlesen/ und weilen dieses nicht allein zu Bewährung obigen Grundsatzes des Recursûs ad Cæsarem & Comitia hauptsächlich eintrifft/ und dienet/ sonderen auch den in gegenwärtiger Sachen einzugehenden Weeg anweiset/ so haltet man nicht undienlich selbiges samt dem Textu bes. Magenhorst wortlich dahier einstiessen

Si in quosdam compromittitur, cum clausula remota Appellatione, & certum est Appellationem à Sententia compromissatiorum locum non habere, quæritur an Revisio locum habeat. Incidit hæc Quæstio in Visitatione Cameræ facta Anno 81, sed Domini Visitatores dum causam remiserunt ad Imperatorem, à quo Decisio hujus Quæstionis petenda esset, sie haben den 19. Junii jam dicti anni 81. solgenden Bescheid geben:

In gesuchter Revisions-Sachen M. B. gegen Bürgermeister und Rath zu F... in puncto eingewandter Præjudicial - Exception, ob nemblich in dieser compromiss-Sachen die gesuchte Revision statt haben soll / geben die Heren Kanserl. Commissarien und Revisores auß sonderen bewegenden und wohl bedachten Ursachen diesen Bescheid / daß solcher eingefallener Streit an die Römische Kanserl. Majestat Unseren Allergnädigsten Heren zuvorderst zu gelans

gelangen / und Ihrer Rapferl. Majeftat allergnabigfte Erflah. rung / mit Rath gemeiner Standt des Beiligen Reiche barüber ju erwarten nothig / wie dan fie die Berzen Kanferl. Commiffarii und Revisores Threr Rapferl. Majestat davon gebührliche Relation jum forderlichften thuen wollen / und foll aleban nach erlangter Rapferl. Ertlabrung in Diefer Sachen ferner ergeben mas recht ift / und wird berentwegen dem Beren Cammer - Richter und Benfigern / wie auch benden Parthenen felbsten / von wegen Ihrer Ranferl. Majeftat und gemeiner Standt aufferlegt und befoh. len / in diefer Sachen immittels / bif daß folche Ranferl. Er-

tlabrung erfolgt / allerdings ftill ju fteben;

Daß folchemnach ber Recursus ad Casarem & Comitia auch certo modo, und vorangeführter magen in Justig- Sachen in beståndiger Observang und quotidiana Praxi gemefen/ ift ferner auf des von Mofer Historisch-und Rechtlicher Betrachtung bes Recursus, ale mohl ben mehr anderen Publiciften / bes mehreren zu verlesen / Author der turg und grundlicher Bewehrung / bag ber Recursus ad Comitia auch in Justig-Sachen / fo vor benen Bochften Reichs-Gerichtern ventilirt merden/ benen Standen Des Reiche in gewiffen Fallen / in specie aber in ber Buseckerthaler Sach dem Landgräfflichen Sauß Beffen nicht præcludirt werden tonne / ben obgedachtem von Ludolff Commentatione Systematica bengebruckt / vermelbet P. 131. daß folches ein ganges Syrma von Exemplis und Præjudiciis beffarce / beren felbiger auch verschiedes ne / fo in frischen Undencken gemefen / anführt.

Bon Seithen Seiner Churfürftl. Durchleucht erinnert man fich eines fast bergleichen sehr merdwürdig/ und dahero hierben ju vermelden dienlich befundenen Præjudicii auf eigener Beschicht Des Ergstiffts / daß / ale in Sachen von Hoerde und Conforten von Korff mider die Gebruder und Gevetter von Hoerde benm Ranferl. und Reichs- Cammer-Gericht im Jahr 1660. eine / bas mabligen Deren Churfurften zu Coln Maxim. Hein, und auf deffen Unstehen ernewertem Privilegio de non appellando miderige und nachtheilige Urtheil anmaßlich abgefaffet / mithin folcher gemäß Die Execution committiret gewesen / hochstbesagter Churfürst fich bagegen ben Seiner Ranferl. Majeftat hochlich beschmahrt/ und dabeneben auch jum Churfürftl. Collegio feinen Recurs ges nohmen / worauff diefes benm Reichs - Zag ju Regensburg nicht allein

allein bas Cammer-Gericht in empfindlichen Terminis abgemabnet / fondern auch eine mit befagten Berren Churfurften gu Colln an Seine Ranferl. Majeftat eine nachtrückliche Borftellung übergeben habe / wodurch Bochft Diefelbe nach eingehohltem Berichterwehnten Cammer-Gerichts Præfidenten und Aflesforen bewogen worden/ felbigen den 20ten Junii 1661. allergerechtigft zu rescribiren/ bag ihrer Bitt in fo weit zwarn Statt gegeben/ und den überschickten Bericht / Weitlauffigfeit zu vermeiben / zu feiner Communication gebracht / Darneben aber fie erinnert / und ermahnet haben wolten / daß mit Erkennung ferneren Process in biefer Sachen an fich halten/ fintemablen da Chur-Collens Liebd. weiter umb ander wartige Manutenentiam ihres habenden Privilegit de non appellando anruffete / fie von felbften ermeffen murben/daß Ge. Kanserl. Majestat Ihro dieselbe nicht versagen tonten / immaßen dan auf naheres Unruffen Sochftbefagter Seiner Churfl. Durchleucht den 24ten Martii 1662. an Cammer - Rich= ter / Præfidenten / und Benfiger ein scharfferes Ranferl. Schreis ben abgangen/ das Churfurstlich = Collnische Privilegium de non appellando dem legten Reichs - 216 fchied / und denen Reichs-Constitutionibus gemäß / ohne weiteres Scrupuliren / seinem flah= ren buchftablichen Inhalt nach/ gebührend zu beobachten/ und darwider / ohngehindert letithin eingewendeter Motiven / den Berren Thurfürsten in der Korfficher Sach feineswegs zu beschwähren / sondern mit ferneren Processen durchauß an sich zu halten / fintemahlen Ihro Kanfert. Majeftat resolvirt / Cie auch Thre Wahl-Capitulation Dahin verbinde den Beren Churfürften ben diesem Privilegio, und allen deffelbigen Inhalt / frafftiglich zu manuteniren / in deffen Conformitat dan ferner Seine Ranferl. Majeftat auf das vom Cammer - Bericht mit weiterer gleichmäßiger Unmaßung erlagenes Mandatum Ponale de exequendo S.C. benen angeordneten Executions - Commissariis allers gnabigft und gerechtigft rescribiret haben / baß / gleichwie die in Diefer Sachen ans Cammer - Bericht ergangene Ranferl. Monitoria nicht zu Schmahlerung deffelben Jurisdiction , fondern allein ju Sandhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, als morzu Bochft. Dieselbe so mohl / als aller anderen des Beiligen Reichs Standen habenden Privilegien / Rechten / und Gerech. tigkeiten / Bermog des Reichs - Abschieds / Frieden-Schluß/ und

und Ranferl. Wahl-Capitulation verbunden/gerichtet gemefen/ als habe mehrgemeltem Cammer - Gericht umb fo vielmeniger gebühren wollen / ben außgangenen Rescriptis zuwider hierin zu verfahren / und dergleichen beschwähr und nachdenckliche Executions - Process juertennen / auch Sochftbefagte Seine Ranferl. Majestat / nach Unleitung des Beil. Romischen Reichs Gas tungen / nicht entübriget seyn konnen / nicht allein wider den von Korff Die Ranserl. Citation ad videndum & audiendum se incidiffe in pænam Privilegio infertam quertennen/ fonderen benebens auch an fie Commiffarien den Befehl ergeben zu laffen / daß befagten von Gr. Ranferl. Majestat in Sachen ergangenen Befelcheren und Erkantnuffen fich bequamen / und der denenfelben zuwider ihnen von mehrgedachten Ranf. und Reichs - Cammer - Gericht zu Speyr auffgegebenen Executions-Commission ganglich enthals ten/ und der felben alles des angemaßten Impetranten befchehenben Anhaltens ungehindert / keineswegs unterfangen follen / deme dan die unterthanigst = schuldigste Folg geleiftet / und die angemaßte Cameral - Erkantnuß unexequirt geblieben / wie N. 47. solches alles die Benlagen à N. 47. big N. 52. inclusive außführ=

usque lich bewehren.

Esift zwarn im Jahr 1720. ein nachmahliger Berfuch gefches N. 52. inclus. ben / obgedachte anmagliche Cameral - Urtheil vom Jahr 1660. jur Execution ju befürderen/ und des Endte den 10ten Aprilis ein Mandatum de exequendo auf Weyland damahlige Se. Churfürftl. Durchleucht zu Coln Bertog Joseph Clement felbft ertent auch aufgefertiget worden / welches vermuthlich daber gerühret / oder daß berzeitige Præsident, und Assessores Cammer-Berichte über obgedachten Borgang nicht gnugfamberfundiget gewesen/ oder geglaubet haben/ daß nach Abflieffung so vieler Jahren die Nachricht mit denen über diese Sach benachrichtigt und erkundigt gewesenen Chur : Collnischen Rathen / abgangen fenn murde / melch slegter Fall fich dan auch in der That begeben/ und es dardurch das Unfeben gewonnen hatte / daß der vorgehabter Runftgriff schier gelungen mare/ man nicht die von Hoerde sich gemeldet/und man vorerwehnte in der Soff-Cangley-Registratur vorhanden gemefene / durche Feuer der Bombardirung aber verzehrte Nachricht im Chur Collnischen Archivio aufgefucht/ auch vorgefunden hatte / worauf dan die fernere newerliche Cameral-

Unmaßung Gr. Ranferl. Majeftat Carl dem Sechften Alleralor wurdigsten Undenckens geziemend vorgestellt und von Sochst-Derofelb nachvorgangener deren Umbffanden grundlicher Untersuchung/und Ihro darüber erstatteter Relation unterm 27ten Octobris 1721. an mehrbesagten Cammer - Gerichts Deren Richter/ Præsident, und Assessorn ein geschärfftes nachmabliges allergerechtestes Rescriptum dahin ergangen/ daß nicht begreiffen konten/ wie von ihnen in diefer an fie megen des im Beeg ftehenden Privilegii de non Appellando feinesmeas devolvirter und von fo langen Jahren bafür bereite ertenten Sachen de novo auf bas von Korffifcher Seithen beschehene Unruffen habe verfahren / und der Allerhochsten Ranferl. Macht durch eine bloffe Infinuations-Formalität einig Biehl gestellet / oder über den so offt / und in specie auf die gegenwartige Gach erflahrten Umbstand eines Ranferl. Privilegii von jemand andern/als einem Romischen Kanser einige zumahlen widerige Außlegung verfochten werden mogte / babero ban auch ihnen aller gnadigst bedeuteten / daß sie in dieser Korffischer Possesfions - Sach mit all meiteren Berfahren an fich und guruck balten / und derenthalben weder die Hoërdische Agnatos, noch des Churfürsten ju Coln Lodn / oder sonften einigen Stand bes Reichs mit Executions - und anderen Verordnungen nicht bela. stigen sollen / wie solches die Benlag sub N. 53. bescheiniget / N. 53. welchem dan auch schuldigft unterthanigft nachgelebt / und big dahin weiter nichts tentiret worden.

Es kan und muß annebens das Prenßl. Cammer - Gericht / so weniger befrembden und mißdeuten / daß die Stände des Reichs / welche durch angemaßte null - und nichtige Cameral - Urtheile / der Cammer - Gerichts - Ordnung / erhalten = und gebührend ver kündigten / auch zu befolgen anbefohlenen Kanserl. Privilegien und Sanctionen / der Kanserl. Wahl - Capitulation , Westpfahlischen Frieden-Schluß / oder andern Reichs-Constitutionen zuwider besschwärt zu sehn behaupten / absonderlich / wan ihnen mit gleicher Anmaßung und Widerrechtlichkeit der sonst gewöhnlicher / in des nen Reichs - Gesäßen erlaubt und angewiesener Revisions-Weeg verschlossen oder abgeschnitten werden will / die ordinari Visitationes aber nicht vor sich gehen / den Viam Recursüs ad Cæfarem & Comitia ergreissen und eingehen / wo besagtes Cammer-Gericht selbst / nicht nur in vorkommenden Dubiis vorerwehnter maßen die Kanserl. und Reichs - Decision einzuhohlen und abzus

O 2

marten

warten schuldig ist / sondern auch / wan ihm vom Reichs - Hofferath vorgegriffen zu senn vermeinet / oder sonst ein Conflictus Jurisdictionis zwischen diesen benden Höchsten Reichs - Gerichteren entstehet / solchen Weeg des Recursus ad Comitia beständig / wohl/ und unbedencklich eingehet / wie solches unter andern zu sehen.

Benm Augsburgischen Staats-Spiegel Jahrs 1702. Monaths Novembris p. 16. und folgenden Jahrs 1703. Monaths

Maji p. 71. Sodan in

Elect. Fur. Pub. Tom. 4. Sect. 1.n.1.

Dieses auch ebenfals bewehret die in der Tecklenburgischer Sach im Jahr 1703. den 26ten julii benm Reichs-Convent von besagtem Lammer-Gericht eingewendete/ und daselbst den 18. Septembris selbigen Jahrs inter materias deliberandas gebrachte

Boritellung/

Dergleichen Præjudicia würden in gröfferer Unzahl vorzus bringen senn / wan denen Actis publicis weiter nachzusehen/ die Zeiterlaubete / zumahlen man von der / zu wenigem Ruhm des Justig-Weesen gereichender Begebenheit des Cammer-Gerichts / wo ein Theildesselben zu der Reichs-Bersammlung / der andere Theil aber zu Gr. Kans. Majestät unmittelbahr den Recurs genohmen / und auf erfolgtes Institium jungere Visitation vorgehen mussen/weitläussige Erwehnung zu thuen / sich entsehet.

Gegenwärtige Sochlobl. Reichs - Bersammlung wird solschemnach dermahligen Churfürstl. Recursus, Befügnuß und Nothdurst auß vorhergehender Geschichts Erzehlung umb so mehr erleucht anerkennen / wan Dieselbige in beliebige Erwegung

und Nachdencken zu ziehen fich gefallen laffet /

Was maßen erstlich allen von Seithen Höchsterwehnter Sr. Churfürstlicher Durchleucht Rechts-begründet-eingewendeten Vorstellungen unangesehen / die Exceptio fori Austregalis ben seich gesetzt und verworffen / mithin Höchst - Dieselbe per Saltum an das Kanserl. und Reichs-Cammer-Gericht gezogen werden wollen / da doch dasselbe so wohl durch den Westpfählischen Frieden-Schluß / die Kanserl. Wahl-Capitulationes, Cammer-Gerichts-Ordnung / und jüngeren Reichs - Abschied / als auch per Recessum Visitationis novissimæ de Anno 1713. S. 9., austrücklich angewiesen worden / die Privilegia Statuum, und hierunter insonderheit die Jura Austregarum genau zu beobachten /

gegen die Churfürstliche / Fürstliche/ oder Fürsten mäßige/
oder andere Rechtliche Außträge keinen Process zuerkennen / und dardurch die erstere Instanzien zu vernichtigen / sondern dafern dergleichen von denen Parthenen durch ohngleiche Erzehlung erschlichen würde / solche auf der Ständen des Reichs / soes angehet / geziemende Borstellung ohne verzuglichen Anstand wieder abzuthuen / und den Verbrecher / so wohl die Parthen / als Anwaldt / welche sothane Process ungebührlich außgebracht / nach Besindung des Unsuegs oder auch freventlichen Vorsages

in die Untoften und Straff fallig zuerflahren.

Dun feynd zwarn die Publiciften über den Urfprung des Judicii Auftregarum, alfo genennet von dem gemeinen Teutschen Wort Außtragen/ daß vor selbigen einiger Reichs-Standen Irrungen und Rechts - Bandel bengelegt / oder entschieden / und aufgetragen worden / nicht einer Mennung / indem / wie ben Rumelin o ad Aur. Bull. P. 2. Differt. 1. p. 269 und vielen daben angeführten Authoren zu verlefen ift / einige auß der alter Teutscher Frenheit / daß ein jeder von seines gleichen judicirt worden / und verschiedene von Zeiten des groffen Interregni nach Kanfers Friderici II. 216, fterben herleithen/ andere aber Ranfer Maximiliano I. jufchreiben/ alle / ober die mehrefte jedoch ftellen außer Zweiffel / daß fothane Außtrage zu Zeiten hochfterwehnten Ranfers Maximiliani wurch. lich in Ubung / und hergebracht gewesen / darüber aber benm Reichs - Zaggu Wormbs im Jahr 1495. eine formliche Ordnung errichtet / mithin diese nach und nach vornemlich auch im Jahr 1555. benn Reichs- Tag ju Augsburg verbeffert worden sene / gleich ban Diefes bie Cammer - Berichts - Dronungen felbiger Jahren gnugfamb bewehren/ und ift auß letterer besonders ans jumerchen / daß P. 2. tit. 4 S. 4.

Deren Churfürsten und Jürsten Außtraglichs - Recht ihre Chur - und Fürstliche Frenheit benennet werde / selbigen aber sothane Frenheit oder Jus Austregarum zu gebühren / und dieses vom Cammer - Gericht genam zu beobachten / daben vielfältig

erwebnet und verordnet.

Sodan P. 3. tit. 54. § 2. außtrücklich vermeldet fene:

Daß Seine Kanserlich und Königliche Majestäten sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und diese sich mit Ihren Kanser und Königlichen Majestäten solch errichtete Ordnung also zu halten und zu vollenziehen vereinigt und verglichen haben /

einfolglich daben ein Pactumreciprocum hinc inde obligatorium, so anderst nicht / als mutuo partium consensu, aufgehoben wers ben könne / unterlauffe / darüber aber dem Cammer - Gericht so wenig einige Erkentnuß / als Interpretation gebühre;

In Instrumento Pacis Cæsareo-Succico Jahre 1648. sennd gleichfale diese Formalia enthalten Art. 5. §. 55. und ben einigen 56.

Cætera in Aulico non minus quam in Cameræ Imperialis Judicio Privilegium, primæ Instantiæ, NB. Austregarum Jura, & Privilegia de non Appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per Mandata, aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Ben jungerem Reichs - Abschied Jahrs 1654. S. 105.

Seynd Cammer-Richter / Præsident und Bensitzer mit nachs solgenden Worten angewiesen / ben Administration der henssamen Justig / so wohl die Statuten und Gewohnheiten / als die Reichs-Abschiede vor Augen zu haben / und wohl zu beobachten / und in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung sich zu halten / darauß nicht zu schreiten / die erstere Instantias und Außeträge ben Ersennung der Proceden fleißig in Alcht zu nehmen / was dargegen vorgangen / wieder abzuthuen / vors fünstsige die Violatores dergleichen erster Instantien mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis anzusehen.

Es wird nicht weniger vorerwehnter maßen inlegterm Visitations-Recess de Anno 1713. S. 9. außtrucklich vermeldet/ daß NB. die Jura Austregarum genambeobachtet werden sollen.

Ben benen Kanserl. Wahl-Capitulationen Kansers Ferd. IV. ift Art. 15. Jos. Art. 17. Leop. und Caroli VI. Art. 18. sodan bende Kanseren Caroli VII. & Francisci besonders Art. 18. S. 4. allergnabigst jugesagt:

Chursursten / Fürsten und Stande ben ihrer Immedietat / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil-und Criminal, als Lehens-Sachen / Electionis Fori, item NB. Jure Austregarum tam Legalium, quam Conventionalium, vel Familiarium ben der erster Instantz und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern mit Aussche und Bernichtung NB. aller deren bis daher etwandagegen / unter NB. was Schein und Borwand es sein moge / beschehener Contravention, ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befelchen bleiben zu lassen.

Borgehender so offt wiederhohlter Inhalt bewehret handgreifflich bag bem Ranserl. und Reichs- Cammer-Gericht keines

59

wege zugestanden habe/Se Churf. Dhit. an dem Ihro gebührens den/durch so vielfältige Reichs-Grund-Gesäge bestättigten Jure Austregarum zu beeinträchtigen/durch dermahlige Beeinträchtigund Anmaßung aber besagten Grund-Gesäßen gerad zuwider geshandlet/und die vorgeschriebene Schrancken überschritten/ mitshin gegenwärtiger Recurs hochst besügt und gegründet seine/ wie solches auch des mehreren zu ersehen in B. F. R. Lauhn. Tract, de Recursuad Com. ob Stat. Imp. Austreg. denegatam Instantiam.

Es hat auch das Cammer - Bericht occasione exadverso vorgesschüßter L. un. C. Quando Imp. keine Anlaß nehmen können die Exceptiones Fori Austregalis zu verwertsen / oder also stillschweisgend vorbenzugehen / und die h. s. widerrechtliche Urtheilen zu erstheilen / wan man nur in beliebige Erwegung ziehet / wie erstlich Per Pacem Westph. Art. 17. §. 3. verglichen und festgestellet seine /

Daß dagegen / mithin gegen die daben denen Stånden des Reichs zugelegt oder bestättigte Jura Privilegia, worunter das Jus Austregarum Art. 5. 5.55. vornemb und nahmentlich gezehlet worden / feine Jura Canonica, vel Civilia, Privilegia, Sententiæ, vel Res Judicatæ angesühret / noch platz greiffen / noch auch NB. in Possession vel Petitorio einige Inhibition, Process, oder Commissiones erkant werden sollen /

Einfolglich dardurch die L.un. C. gleichfals außgeschloffen seye/ und dieses umb dieweniger jemand befrembden moge / da aller Geist und Weltlicher Rechts-Lehrer Meynung nach sothane Lex so wohl / als andere Leges vel Canones, so die Geistliche von dem Weltlichen Gerichs-Zwang sonst befreyen / und gar deren Prorogationem verbiethen/in Lehen-Sachen ohnedem feine Plat haben;

Imentens auch/ wie in Churfl. Exceptionibus weitläufiger angewiesen worden/ die Dispositio allegatæ Legis auf die heutige Reichs-Verfassung nicht eintresse / noch in Supremo Cameræ Judicio in usu sene/ gleich solches nebst denen daben angeführten Vulteio, Gailio, und Deckero, mehr andere in Praxi & Ord, Camerfahrene Rechts-Gelehrte/Advocaten/und Assessores bezeugen.

Ch. Schwuan. obs. 25. n. 63. Ass. Coch in Prax. Fori Germ.

p. 1. c. 2. §. 2. Lauterb. Col. Pract. ff. tit. de Jud. §. 58. Strick. in usu mod. ff. dict. tit. §. 31. Struv. Synt. J. C. exerc. 9. tit. 1. th. 59. Carpz. tit. 2. resp. 19. n. 14. Mev. p. 2. dec. 110.

Dan wan ben Bestellung der privilegierter Austregal-Instang/ oder aber ben der hierüber in Ordinatione beschehener Confirmation die Meynung gewesen wäre/ daß solche durch die auf die alte P 2 Romis Mömische Berfassung einschlagende Dispositionem Legis unicæ übergangen werden könte / so würde solches in der alter / oder von denen Beysigeren selbst 1613. new concipiirter Kammer - Gerichts Ordnung oder voch wenigst in einer so vieler hernächst ser ner erfolgten Reichs - Constitutionen tanquam Exceptio à Regula, erwehnet worden seyn / da aber hierin von dieser Außnahm kein Wort vermeldet ist / sondern hingegen denen Ständen des Reichs die Instantia Austregalis in allen und jeden Vorfallenheiten / so die Ordnung nicht außnimbt / gestattet worden / und über das vorgenelte Kays. Wahl-Capitulation Art. 18. §. 4. außtrücklich besaget / daß es ben dem Jure Austregarum mit Austheb und Vernichtigung aller deren / bis daher etwan dagegen / unter was NB. Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention ergangener Rescripten / Inhibitorien und Befelchen bleiben solle/so muß es auch daben so ungezweisseter sein unbeschräncktes Bewenden haben;

Es hat zwarn umb des Lammer-Gerichts Juvisdiction und Geswalt zu er weiteren von ehemabligem Assesson v. Ludolff in Com. Syst. Sect. 1. S. 2. n. 25. eine Distinctio inter Viduas mediatas & immediatas gemacht/ so dan wegen ersterer des Gailii Mennung und Zeugnuß bestättigt/ lesteren aber das Beneficium L. un, exceptis

Auftregis verffattet werden wollen.

Eines theils kan aber die Grafin von Virmond darunter nicht geszehlet werden / noch auch umb so weniger des felbigen zugelegt wers den wollenden Privilegii sich zu erfreuen haben / wo sie mediate im Ersstifft Köln gelegen soon selbigem auch Lehenrührige Güther / und Gefälle darab / nebst dem Usufructu haubtsächlich in Ans

fprach zu nehmen fich angemaßet;

Undern theils mird auch obgemelte Distinction keinen Bestand haben mogen/indem die Cammer-Gerichts-Ordnungen sowenig/als andere Reichs-Constitutiones davon die geringste Erwehnung thuen/mithin es darunter heischen muß/ubiLex non distinguit, nec nos distinguere debemus, einfolglich/ da der Casus Viduarum inter excepta per Legem à Foro Austregarum nicht vermeldet/der Rechts-Satz eintrisst/ Quod exceptio sirmet regulam in non exceptis.

Und beruhet es allenfals auf Gr. Kanserl. Majeståt/und des gesamten Reichs Decision oder Erkäntnuß allein/ ob die Gräfin von Virmond mediante provocatione ad sapedictam Legem unicam Gr. Churfürstl. Durchleucht die Höchst. Deroselb competirende Instantiam Fori Austregalis entziehen/ und das Cammer-Gericht jestgedachter Gräfin widrigem Petito vorzüglich vor ans dern Wittben/ oder Sachen in dieser ad Potestatem Legislatoriam

& Jus Majestatis zu entscheiben/ oder zu interpretiren gehöriger Begebenheit/ den Benfall geben können/ welches eine Frag ist/so andere Herzen Stånde des Reichs eben so wohl in derlen Borfallenheiten betrifft/ und worunter mithin wie vorgemelte Lauhn. und Moser wohl außgeführet haben/ ein Interesse commune Statuum, einfolglich auch Casus Recursûs ad Cæsarem & Comitia vorwaltet/ also das Lammer-Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richterlichen Umbts sich hierüber anmaßen können oder sollen.

Nam sicuti solius Principis seu Imperatoris est Leges serre, ità & ejus solius est easdem interpretari.

L. 1.6. Leges Sacratissima & 11. seqq. Col. Legib. ubi Brunneman.

Nec enim absurdum est, ut idem interpres sit actus, qui Conditor, imò nihil melius, quia nemo certius Legem interpretari potest, quàm ejus Lator, cum hic scire possit rationem actus veram, immediatam & proximam, atque sic nulla est certior interpretatio, quàm qua abipsomet sit concedente,

Tabor in Barb. lib. 7.c. 76. axiom. 4.

Gleichwie nun dem Cammer-Gericht keine Potestas Legislatoria ist zugeeignet / also kan dasselbe auch keine Reichs-Constitutiones oder andere Gesässe interpretiren / sondern wan darin Zweissel vorfallet / muß solcher an Seine Ranserl. Majestät und die Reichs-Bersammlung verwiesen werden / wie solches offter-wehnter Frieden-Schluß/ auch Ranserl. Wahl-Capitulationes, als wohl mehrere Visitations- und Reichs-Ubschiede außtrück- lich verordnen / und ex Praxi Imperii der berühmte

Mevius p. 1. dec. 67. mohl anführet.

Dahero ban die Repræsentatio Cameræ & Cæsaris weiter nicht/als quoad Officium Judicis, illúdque adhuc in certis Causis limitatum zu verstehen/ ad Jura Majestatis & Reservata Imperatoria aber keines Sinns zuerstrecken ist/ und zu geschweigen mehr ans berer Præjudiciorum, vom Magenhorst angeführter Visitations-Bescheidt de 81. klahr bewehret.

Es kan zwarn nicht verneinet werden / daß auch ein Richter die Gesätz außlegen könne / es ist jedoch solches de usuali & doctrinali, nicht aber de authentica interpretatione zu verstehen / wie

ju sehen benm

Reinking

Reinking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 3. class. 2. cap. 11.
Doer / wie more suo

Mevius d. Dec. 67. n. 2. schon erflahret/

Interpretatio alia est applicativa, quæ consistit in Legis ad factum applicatione, alia expositiva, quæ est dubii sensûs, illa Juris - Consultorum & Judicum est, hæc tantum Superiorum, quorum est Imperium.

Brunem. ad L. ult. S. 1. C. de Legibus.

Worauß dan der Schluß sich ergibt / daß / wan auch gar / wie jedoch vor deducirter maßen / und bevorab / wo das Instrumentum Pac. West. Art. 17. §. 3. außtrucklich besaget / baß bage: gegen feine Jura Canonica noch Civilia anguführen fenen/mit Bes ftand nicht behaubtet werden mag/ die Reichs-Constitutiones, welche das Privilegium, oder vielmehr das Jus Auftregarum des nen Chur und Fürsten zugeaignet und bestättiget / vor Dubios gehalten werden wolten / ob darunter die Wittiben nicht mit bes griffen / fondern ex L. un. C. bavon aufgeschloffen feien / beren Erflahrung und Interpretation nicht dem Cammer - Gericht/ fonbern dem Ranfer und Standen Des Reichs/ welche fothane Con-Aitution errichtet / und festzuhalten / auch zu vollenziehen per Pactum mutuum mehrmahlen stipulirt / ju deren Festhalt = und Beobachtung auch das Cammer - Bericht beftandig angewiesen und verbunden haben / alleinig ungezweiffelt gebühre / wie folches des mehreren abzunehmen auf bem / fo ex Gabriel. Garcià, Mascardo, Seraphino, Vgolino, Tusch. Miranda und anderen / Barbosa Axiom. 14. behaubtet.

Welches nebst deme so im Bestpfählischen Frieden-Schluß Art. 5. 5. 55. als wohl in verschiedenen Reichs- und Visitations-Abschieden ratione Dubiorum, vorerwehnter maßen/ und sonst längsthin verordnet gewesen/ durch besagtes Instr. Pacis ferner

Art. 8. S. 2. festgestellet.

Gaudeant, scil. Status Imp. sinè contradictione Jure Suffragii in omnibus deliberationibus super Negotiis Imperii NB. præsertim

ubi Leges ferendæ vel interprætandæ.

So dan in der Wahl-Capitulation Ihro jest Glorwürdigste Regierender Kanserl. Majestät in oberwehntem Art. 2. 9. 5. deute lich erklähret worden ist / dergestalten / daß auch so gar Söchste Dieselbe keine newe Ordnungen und Gesäse im Reich machen / noch

Reichs-

noch auch allein die Incerpretation deren Reichs-Sagungen und Frieden-Schlußes vornehmen/ noch dergleichen Dero Reichs-Hoffrath/ oder Cammer-Gericht gestatten/ sondern mit gessamter Ständen Rath/ und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren/ zuvor aber darin nichts verfügen/ noch ergeshen lassen wollen/ als welches solchenfals ungültig und unvers

bindtlich fenn foll.

Wogegen dahero auch nicht erheben mag / daß newerlicher Dingen / oder sonft in ein . oder anderer Caula Viduarum benm Cammer - Gericht vielleicht etwa verfahren und geurtheilet morben seye/ zumahlen wan auch deme so senn solte/ wie boch nach Beugnuß obgemelten Gailii und andern Cameralisten nicht gu glauben/ dieses anderst nicht juxtà verba Capitulationis, & Instrumenti Pacis Westphalica, als pro abusu, und vor ungultig/ und unverbindtlich / oder dahero auch allenfals allein ex prorogatione, aut confensu saltem tacito Partium geschehen zu senn umb so mehr Rechtlich bavor zu halten ift / Da Jo. Frid. Hofman in feinem Modo constituendi Processum Austregarum, & Appendice ad hunc nicht nur von feiner Beit / fondern auch ex Sententiis Cameralibus Barthii & Seileri verschiedene Præjudicia & Sententias, bag bas Ranferl. Cammer-Gericht von dannen ab / und ad Forum Austregale aut prima Instantia, cum condemnatione in expensas jus meilen / mehrere Wittiben außtrucklich verwiefen habe / anges führt/ und bengefügt hat;

Des Cammer - Gerichts Jurisdiction in dergleichen Causis Viduarum zu prorogiren / und das Privilegium Fori Austregalis Ihro auf einige Weise entziehen zu lassen seynd Se. Churfürstl. Durche leucht aber gang und gar nicht geneigt / sondern gleichwie Söchste Dieselbe zu Abwendung eines gemeinsamen Beschwährs und seren Præjudicii in Sachen der Gräfin von Vehlen gegen dergleichen anmaßliche Cameral - Erkäntnuß das Remedium Revisionis an Dand genohmen haben / diesem auch vom Cammer - Gericht selbst deserrt worden / also tragen Söchste Dieselbe dermahlen geziemend darauff an / daß Se. Kanserl. Majestät mit übrigen Chur - und Fürsten / und Ständen des Reichs eingeklagte des Cammer - Gerichts angemaßte Erkäntnuß und Urtheilen zu cassiren/und vor unkrässtig zu erklähren / oder juxta Capitulationis Formalia, aufzuheben und zu vernichten / vors künsstig auch / die

Reichs-Constitutiones in puncto Austregarum & Revisionum 3tt declariren / und allenfals zu interpretiren / nach Maggab des Visitations - Decreti de Anno 81. aber das Cammer - Gericht und von felbigem vielleicht Committirende / daß indeffen folches schuldigst abwarten / und mit all = weiterer bergleichen Erkantnuß und Berfahren zucken und einhalten folle / gerechteft anzuweisen

geruben wollen.

Welchem allem annoch hinzu tombt / daß unbefügt flagende Grafin ad Beneficium fæpè-citatæ Legis, man auch hierburch bie Instantia Fori Austregalis, wie jedoch nicht eingestanden wird/ außgeschloffen werden konte / sich nimmermehr qualificiren moge / in Erwegung daß Ihro an Stands - maßiger Unterhaltung / besonders / man mit etwaiger Bescheidenheit / und beren Umbständen Erwegung zu Werck gehet / Die Rothdurfft nicht ermangelet/ mithin fie unter bie Bahl beren Persohnen nicht geboret / benen in Betracht ihres mi ferabilen und bedurfftigen Bustands der Recursus ad Imperatorem hat vergünstiget werben wollen / ober durch etwa erfolgende Ranferl. und Reichs - Erflahrung vergünstiget werden mögte / immaßen folches alles nebft Seiner Churfurftl. Durchleucht besagter Grafin abgeleb: ter Chegemahl und Author, auch beren Rechten nicht weniger als Reichs Grund - Gesatzen vollkommen erfahrener Berz Graff von Virmond, nach Unweisung deren Cameral-Acten / gegen die Grafin von Vehlen mit all erbencklichem Nachtruck und Giffer behaubtet/ mithin dardurch feiner hinterlaffener Wittiben hierunter folche Ziehl und Maaß gestellt hat / welche zu überschreiten dieselbe keineswegs befügt senn mag / wie dieses L. 1. ff. Quod quisque furis. mit flahren Worten anweiset:

Quis enim aspernabitur idem Jus sibi dici, quod ipse aliis dixit,

vel dici effecit?

Es ift auch unverneinlich / und in benen Reichs-Sagungen besonders aber in ber Cammer-Gerichts-Ordnung unumbstoß. lich gegrundet/ daß die Jurisdictio Cameralis gegen die Stande des Reichs per Viam Mandati anderst nicht fundirt sene / als wan das eingeklagte Factum auf Die bekante vier Falle / und alfo ad Mandatum fine Claufula qualificirt ift / ba nun in untergebener Gachen burch anmagliche Ertheilung eines Mandati cum Clausula bas Cammer-Gericht felbst offenbahr an Zag gelegt / und erkant hat/

hat / baßkein Mandatum sine Clausula plat finden moge / so ers gibt sich auch die Folge / daß mit Benseithsehung des Judicii Feudalis & Austregalis gemeltes Lammer - Gericht ex Desectu Jurisdictionis sich umb dieweniger einiger Erkentnus in Sachen anmaßen können / einfolglich der ganter Processus wan auch keisne andere Ursachen vorhanden wären / wie doch bereits oben angewiesen ist / und ferner hierunter folgen soll / ex hoc solo Capite Incompetentiæ eins mit der angemaster Urtheil benen Rechten nach / gleichfals an sich selbsten null und nichtig sene / Judex enim nulliter procedit, quando incompetens tulit Sententiam.

Carpz, p. 1, tit. 19. art. 3. 6. 1. n. 2,

Et hinc Sententiam ab incompetente latam nullam esse asserunt Canonista æque ac Civilista.

C. Et si Clerici 4. de Judiciis.

Barbosa Decret, lib. 2. tit. 2. p. 352.

Reiffenstuel. Dec. lib. 2. tit. 28.

Rosenthall. 2. tit. 28. n. 23.

Mynsing. Dec. 7. n. 8.

Et tales nullitates quæ ex defectu Jurisdictionis procedunt, reddunt Sententiam ipso Jure nullam, & judicatum dici non potest ab eo, qui judicandi non habet potestatem.

Natta Cons. 82.n. 10. Gail. 1. obs. 42.n.8.

Mev.p. 1. d. 83. P. 2. d. 67.n. 1.

Et hæc dicitur nullitas nullitatum.

Als. Coch. in Praxi Fori Germ. p. 1.c. 1. 5. 7.

Welches alles dan noch klahrer darauß erhellet/ daß das Cammer - Gericht solches kurk vorhero selbst anerkent/ nachgegeben/
und geurtheilet habe/ als der Verwittibter Gräfin von Vehlen
das gegen Se. Churft. Durchleucht zu Coln mit weit mehrerem
Unschein vermeintlich habender Befügnuß gebettene Mandatum
oberzehlter maßen zum andernmahl abgeschlagen hat/ und Ihro
Gräfin von Virmond selbst auch dergleichen Mandatum wegen des
Mylendunckischen Lehens Collenburg wider Seine Churfürsts.
Gnaden zu Mayntz / als Graff-Osteinischen Heren Vormund
offt und vielmahliger beweglichster/ mit vielen Beylagen und gewöhnlichen Rechts Gründen begleiteter Vorstellungen ungehindert / nicht verstatten wollen / unangesehen Land kündig

gewesen / daß der verstorbener Herz Cammer-Richter dieses Lehen-Guth wenige Jahren vorhero auß dem Grund kostbahreich neu erbawet / und fast über deffen Werth verbesseret hatte / mithin der gröster Anschein eines darin competirenden Juris Retentionis vor gedachte Gräfin oder vielmehr die Graff-Virmondische Erbgenahmen obhanden ware.

Woben dan dieses besonders anzumercken stehet/ daß er wehnste Gräfin ihrer benm Cammer - Gericht unterm 27ten Aprilis 1748. übergebener unterthänigster weiterer Vorstellung und

Bitte Diefe Formalia habe einflieffen laffen;

Dieweilen nun Anwaldte - Principalin ex Pactis doralibus, mos von die Clausula Concernens sub Lit. N. antiget / das in augmens Diger Gach retro gebettenes Mandatum nachzusuchen gerechtigft befügt ift / und einiges weiteres Interesse oder fonftiges habendes Recht abzugeben umb so weniger nothig hat / jemehres bermahlen eintig und allein nur auf das nudum Factum Possessionis ex una, und die Spolia ac Turbationes ex altera parte, und mithin Das Summarium ankombt / in welchen Fallen nach ber all stage licher Praxi Diefes Sochiten Gerichts Mandata S. C. erfant ju merbenpflegen/ beffen Jurisdictio auch dazu in gegenwartiger Sach allenthalben bestens fundirtist/ in wohlerwogenem Rechtlichen Betracht auf dasjenige Instrumentum, auf welchem die dieffeitis ge apprehensa Postellio des quastionis Rittersit Klein-Collenburg documentirt / und das Mandatum gebetten / auf eben dass selbige Instrumentum ift auch gleichfals die apprehensa Possellio Deren Chur : Collnischer Leben - und Allodial-Buther Hulsdunck und Zoppenbroich documentirt / und von diesem Sochsten Ges richt unterm 3ten Junii a.p. das Mandatum contra Ihre Churfl. Durchleucht zu Coln gerechtigst erkent worden / folglich eine Disparitas in decernendo, nulla tamen disparitas in ratione existente ohnmöglich entstehen fan / andern fais felbige fonsten ben Höchstgedachter Ihro Churft. Durchleucht zu Coln / Sochstwelcher doch ebenfals auch all dasjenige fürgegangen / was in Dieser Sachen geschehen ift / von weitaußsehender Folg senn dorffte.

Diesem unangesehen jedoch das gebettene Mandatum gum ans

dertenmahl abgeschlagen worben sene.

Daß also vom Cammer - Gericht dem jungeren Recessui Visi-

Reichs-Abschieden gerad entgegen gehandelet und verfahren/ mithin diese Sach ad Recursum ad Casarem & Comitia allerdings und vollkommen qualificitt zu jenn auß nachfolgenden Formalibus klahrlich abzunehmen ist:

Recels. Visitat. Anni 1713. 6.84.

Es ift gleichfals darüber geklagt worden / daß nicht allein viele gegeneinander freitende Prajudicia fich ben dem Gericht bervor gethan / sondern auch so gar einige / welche der Dronung und Reichs - Befagen zuwider eingefolget werden; folchem Digbrauch nun abzuhelffen/ wird dem Beren Cammer-Richter / Prasidenten und Benfigern alles Ernifes anbefohlen / Dergleichen in alle Weegezu verhuten / und da fich folche Falle begeben wurden / forderlich in pleno fich eines gemiffen Schluffes zu vereinbahren/ bevorab dabin ju feben / daß feine denen Reichs Sagungen offenbahr jumider eingeschliehene Prajudicia ben Berfaffung ber Bescheide und Urtheilen weiters gebraucht oder funfftighin ans genommen nicht weniger in gleichen Fallen gleiches Recht und Process, Bermog des Deputations-Abschiede de Anno 1557. 6. Kerner nach dem bieben zc. 5. und deren Reichs - Abichieden de Anno 1566. §. Wan auch hinfürter zc. 95. & de Anno 1570. 6. Wiewohl auch in allem 2c. 75. cum 2. leg. erfennet werden / melchen der 6. 78. und 79. füglich bengefestet werden mag.

Das andere Gravamen, so auß obangezogener Urtheil hers fliesset ist ebenmäßig höchst nachtheilig und zu gemeinem Præpudig gereichig / dan obwohlen Ihro jest Glorwürdigst Regies rende Kanserl. Majestät in Dero Bahl-Capitulation Art. 21, 5.1. gereden und versprechen Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seinen gelegen wo sie wollen / ben ihren Lehenherzlichen Besügnüssen / auch NB. Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehen Rechten gehösrigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget / und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu Continentiæ Caularum, neque sudicii universaliseingreissen zu lassen / so haben jes doch Seine Churfürstl. Durchleucht gegen all bessere und rechtsliche Zuversicht erfahren mussen / daß mit Hindansezung so hoch und theuer beschwohrener Kanserl. Wahl-Capitulation, so ohns zweisselbahr pro Lege Fundamentali & Pragmatica Imperii anges

R 2

sehen werden muß / die Sach von der Churfürstl. Lehen-Gerichts bahrkeit ab sund an das Cammer-Gericht anmaßlich gezogen werden wollen / ohnerachtet / daß in denen Churfürstl. Exceptio-

nibus Fori ebenmäßig breiter vorgeftellter maßen

mo Dieselbe von ihrer Natur und Aigenschafft / nach Außweiß deren vorgeschriebenen Lehen-Rechten / an den Chur-Collnischen Lehenhoff gehörigist / quoties enim de ipso Feudo velejusdem natura quæstio emergit, non niss Curia Feudalis Judex Competens est.

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 16. aph. 4.n. 4.

Welches dan von Seiner Kanserl. Majeståt und gesamten Chursürstl. Collegio so begründeter angesehen / und pro Lege Imperii erklährt worden / in dem bekantlich in denen Lehen-Sachen nicht so viel nach gemeinen Rechten / als nach eines jeden Lehenhoffs besonderen Gewohnheiten / welche der Curix am besten bekent seyn / geurtheilet werden muß / dahero dieses auch vormahls schon Feud. 2. tit. 1. sestgestellet gewesen.

Ubi Obertus de orto filio suo Anselmo: in Judicio etenim, quod de Feudis agitur, illud Legibus nostris contrarium dici solet, Legum autem Romanarum non est vilis authoritas, sed non adeò

vim suam extendunt, utusum vincant aut mores.

Gestalten dan das Cammer-Gericht in mehrerwehnter Graff-Vehlischer Sach selbst judicirt hat / daß der von selbiger prætendirter Punctus Manutenentiæ & Ususfructus Feudi nicht dorthin / sondern zum Chur Colinischen Lehenhoff gehörig sene / legteren dahin auch per Sententiam würcklich verwiesen hat / einfolglich ein gleiches Recht erfordert hätte die Gräfin von Virmond mit ihrem anmaßlichen Gesuch etwaigen Usufructus zu dem nemblichen Chur Collnischen Lehenhoff wenigst zu verweisen / davon aber in so vielen Urtheilen die geringste Erwehnung nicht zuthuen / das Chursuffirst. Beschwähr mercklich vermehret hat. Es hätte auch

Zweytens besagte Grafin mit übrigen ihrem Gesuch zu erswehntem Chur-Collnischen Lebenhoff umb die ebender verwiesen werden sollen / als sie daselbst sich würcklich eingelassen hatte/ und dahero ihr umb so weniger gebühren mögen / propter Forum præventum die Sach von dannen abzusühren / besonderlich da

3tid Die Graff- Virmondische Erbgenahmen bende Frenfrauen von Eynatten zu Wedenau, so dan die Erbgenahmen von Reuschen-

Reuschenberg wie auch die Berzen Graffen von Lymburg-Styrum und Bentheim auf die Graff-Virmondische Berlaffenschafft Unfprach geführt/ und folche ben der Churfürftl. Leben-Cammer einige Jahren vor dem von der Berwittibter Grafin von Virmond benm Cammer-Gericht anmaglich angehobenen Process Rechte hangig gemacht / und barin wurcklich ad Sententiam fubmittirt haben / ja gar zwischen dem verftorbenen Beren Came mer - Richter felbit und bejagtem Beren Graffen von Styrum und Bentheim ben der Chur - Collnischer Leben - Cammer über das Leben Zoppenbroich, Rechte - Streit vorgemefen / und darüber verschiedene Sandlungen gepflogen waren / zu geschweigen deren Lebenherelicher seiths bereits vorhandener und ferner bevorftebender nicht unbegrundet anscheinender Unsprachen / mo indeffen vor bescheinigter maßen die Renthen und Gefalle des Sauf Zoppenbroich auf Unstehen verschiedener Creditoren nahmhaffter liquider Forderungen halber vorhin schon gleichfals Gerichtlich præcludirt gemefen / megen beren Bretzenheimer Renthen und Befallen aber es darauf antombt/ was in der benm Churfurftl. Hoffrath und Lebenhoff in Puncto Ulusfructus, & separationis Feudi ab Allodio ben Lebzeiten bes Beren Graffen von Virmond von der Grafin von Vehlen und Graffen von Styrum eingeführt= auch ferner fortgefest - und bereits aufgestelter Sachen an Se. Churfürftl. Durchleucht von Bochft-Dero Soffrath vorläuffig gutachtlich einberichtet/ und zu feiner Zeit geurtheilet werden mag/ jumablen von lettbesagter Brafin und Graffen die prætendirende jedoch annoch ungestandene Allodialia una cum fructibus perceptis abzutretten begehret worden / Diese lettere aber ben fich erwa gegen alle Zuverficht der Churfürftl. Doff - Cammer ergebenden widris gen Spruch auf denen ben dem Graff-Virmondischen Absterben noch vorhanden gemefenen Gefällen ungezweiffelt bergenohmen werden muffen / zumahlen Seine Churfürftl. Durchleucht ben abgelebten Grafen von Virmond nur mit dem Sauf und Berzschafft Bretzenheim und Wintzenheim sambt deren Appertinentien / in so weit solche vom Ergstifft Lebenrührig und Sochst= Dieselbe bargu berechtigt maren / mit der außtrucklicher Clauful auch noch/ Jure cujuscunque salvo, begnädiget haben/ einfolglich an benen etwa evincirenden Allodialien einigen Unspruch zu machen die Berwittibte Grafin von Virmond umb so minder befügt

sein mag/ wo der verstorbener Herz Cammer-Richter selbst/ Vermög an die Gräsin von Vehlen abgelassenen Schreibens/ und N. 54. ad Acta Cameralia übergebener sub Nro 54. hierantigender Declaration, sich dahin geäussert hat / daß all dasjenige / was sie Frau Gräsin von Vehlen mit Ihro Chursürsts. Durchleucht als Allodial außfündig machen thate / sich allerdings gefallen lassen/ und

biergegen feine Binderung in den Weeglegen wurde;

Dabero ban auch Cameral - oder Leben - Fiscalischer Unwaldt umb Se. Churff. Durchl. und Dero Ertifft/ obwohl gang unvermutheten Falls/ auffer aller Gefahr und Schaden/ mithin barunter in erforderte Sicherheit ju ftellen / gleich nach Abfterben befagten Beren Graffens deren noch vorrathiger Renthen und Befallen Berabfolgung zu prohibiren gebetten / und darüber an den Ambtmann ju Bretzenheim benm Churfurftl. Hoffrath / als Deffen Jurisdiction Die von Geiner Churfurftl. Durchleucht jum Eriftifft wider eingezogene Bergebafft Bretzenheim untergeben ware / ben Befehl aufgemurcket hat / welcher der Berwittibter Grafin auch so gewiffer jugekommen ift / als dieselbe / wie obangeführt/ fich ben Gr. Churfürftl. Durchleucht bagegen befebmahrt hat/ und Dochft : Diefelbe folches an erwehnten Dero Soffrath verwiesen haben / moben aber darüber die schliefliche Erklahrung / und weitere Rechtliche Berordnung nicht erfolgen mogen/ big babin in puncto ulusfructus, & separationis Feudi ab Allodio die Vehlisch = und Styrumischer feite gleichfale starch bes eifferende Urtheil abgefaft und publicirt fenn wird.

Die zu Bretzenheim vorhanden seyn sollende Mobilien/ seynd so wenig von Sr. Churfürstl. Durchleucht oder Dero Hoffrath jemahls verweigert oder præcludirt / als auch über deren Berweigerung daben einiges bescheinigtes Beschwähr geführet worden/ wiewohles sonst damit auch noch eben so richtig nicht senn dörste/ indem die Gräfin von Vehlen prætendiret / daß deren einige Ihro zugehörig und zu verabfolgen senen / mithin darüber benm Chursturstl. Hoffrath sich gleichfals beschwährt hat / einfolglich des fals unter benden Bittiben wenigst die Separatio vorgehen mögte/ zugeschweigen / daß annoch eine besondere Frag sene / ob sothane Virmondische Mobilia und übrige Fructus der Berwittibter Grässin / oder denen Erbgenahmen / oder Creditoren des verstorbesnen Graffen von Virmond competiren / so man jedoch seines Orths binaestellt senn lasset.

Was aber die Grafin von Virmond durch die in ihrer benm Cammer - Bericht pro extensione Mandati übergebener Supplica vermeldete und forderende andere Allodialien ju Bretzenheim fagen und verftehen wollen / tan Churfürftl. feite nicht erratben / noch anderft ermeffen werden / als daß diese Bermeldung bloß allein dahin abgezielet habe umb gegen Se. Churfl. Durchleucht desto leichter eine widerige Impression zu erwecken/ und bardurch des Cammer - Gerichts Benfigeren einen blawen Dunft vor die Mugen zu machen / indem felbigen fonften auß mehr angeführten Graff - Vehlischen Actis zum vorauß gnugfam bekant gemesen/ Das Die zur Bereschafft Bretzenheim vor der Graff-Virmondischer Belehnung gehörig gewesen senn sollende Allodialia von besagter Graffin von Vehlen und Grafen von Styrum prætendirt merden wollen / daß aber nach sothaner Graff-Virmondischer Belehnung auch nur ein Fuß breit Allodiales acquirirt worden fene / ift fo wenig mit einigen Schatten erwiesen/ als in der That erweißlich / es hat nicht dieminder dem Cammer - Gericht gefallen biers unter fo wohl/ als im übrigen dardurch zu fahren / und die gebet> tene Extensionem Mandati, sambt nachgefolgter Paritorie und ans bern Urtheilen ohne die geringste Exception ober Modification willfährigst zu ertheilen / mithin h. f. eine Widerrechtlich und Michtigkeit über die andere zu begehen.

Daß ansonst gleichfals die Sach ben erwehnten Churfürstl. Lehenhoffs Gerichtbarkeit propter præventionem so wohl in Gestolg deren Rechten/ als auch der Kanserl. Wahl-Capitulation håtte belassen/ allenfals aber zur Erstisstischen Regierung als dem in actionibus realibus tam petitoriis quam possessoriis competenten Richter ohne Rucksicht der ex Privilegio Personali Viduitatis hergeleitet werden wollender Exemption, hinverwiesen wers den sollen/ bevorab da die gegenseitige Wittib in untergebener Sachen nicht in Qualität einer unmittelbarer Reichsständischer Wittiben/ sondern als eine Ersstisst-Colnische Landsäßin anzusehen gewesen senn würde/ ligt auß vorgehendem nicht wenis ger/ als auß gemeinen Rechten und Reichs-Gesägen flahrzu

Tage.
Das dritte Beschwär / so Sr. Churfürstl. Durchleucht zus gefügt worden / beruhet darin / daß mehrgedachte Urtheil zu gänglicher Umbsturzung des Erystisstischen Systematis und deren

vor und nach von denen Romischen Ranfer und Ronigen erhaltes ner Urtheilen/ Sanction-und Declarationen gereichen thuet/ jus mahlen es nicht nur eine im Romifchen Reich befante Sach / fonbern auch / wie vorhin bereits erwehnet / auf obiger Bentag fub Nro 8. des mehreren flahrlich zu ersehen ift / daß Ihrer Churft. Durchleucht Bochfte Berzen Borfahren an der Chur - Burden und Ertiftifft Coln von denen Romifchen Ranferen Alberto, Rudolpho II. Carolo IV. und Leopoldo Glorwurdigffen Undencens mehrere Urtheilen / Sanction - und Declarationen erhals ten haben / durch welche Bochftgedachte Ranfer - und Ronige umb das Ernftifft Coln ben feinem Recht : und Gerechtsamen unverfehrt zu erhalten / Deren Rechts - Gelehrten etwa geführs ten verschiedenen Mennungen aber auf einmahl Biel und Daaft ju fegen / mit vernünfftig auß fo vielen Jahren Berlauff vermuthender Beobachtung aller Rechts - Solemnitaten / nach Damahliger Zeiten Gebrauch / in forma ac figura judicii nicht weniger / als vormable bende Kanser Lotharius und Fridericus Lib. 2. Feud. Tit. 52. 8 55. Ronchalia die Bewohnheit/ Bers mog beren die Leben-Leuthe ohne bes Leben - Beren oder beren Agnaten Bewilligung Die Leben - Buthere gu veraufferen pfleaten / abgestellt und verbotten haben / mit anmefend gemefenen Fürsten / Graffen / Frenherren / und gesamten Standen bes Reichs die Sach reifflich überlegt / und nach deren eingeholten Rath/ und einmuthigen Schlug/ gant wohl bedachtlich/ und auf / auch in Rrafft Kanferlicher Macht und Gewalts / gewiffer und ficherer Biffenschafft/ erfant/ gesprochen/ und verordnet haben / daß fo offt ein Leben - Mann des Ergftiffts Coln abgebet / und feine Dannliche Lebenfolger hinterlaffet / aleban folche Lebenrührige Guther/ Stabte/ Fleden/ Beftungen / Schlof fer / Renthen und Gefalle einem zeitlichen Ert-Bischoffen ipfo facto anheim fallen / und derfelbe fich deren Possession burch eiges ne Authoritat/ohne einige Erfantnug/ Urtheil und Decision, ohne geachtet einiger Widersetlichkeit ober Ginrede / auch alter Gewohnheit / so bagegen vorgeschützet werden mogte / und pro Corruptela ju achten fene/ naberen folle und moge/ und alfo die Bermandte / fo fich pro Contradictoribus darftellen / ihr vermeintes Recht / ob fie wollen / in Petitorio aufführen muffen / mit dem außtrucklichen ponalisirten Unbang / bag niemand dagegen / ben ber barin einvermelbeter Pon von 50. Marck lothigen Golds/ ben Sohen Ergstifft nicht bekummeren / anfechten / oder beschwa-

ren folle.

Diese Ranserl. Sanctiones, und Declarationes sennd denen gemeinen Lehen-Rechten nicht unahnlich/ sondern vielmehr conform, man erwogen wird/ quod Feuda ipso Jure ad Dominum ob finitam primi acquirentis Masculinam Generationem & Lineam revertantur, wie

Rosenthal. cap. 20. conc. 41.

Und mehr andere daselbst als wohl in denen Chufürstl. Exceptionibus angezogene Feudisten weitlauffig außführen / und daben behaubten / daß in solchem Fall der Lehnherz propris authoritate die Possession ergreiffen / und diejenige / so sich ihm widerseten / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nösthig sene den Ober-Richter darumb zu belangen / oder einige Declaratorie-Urtheil abzuwarten.

Idem in c. 1. fin. quo temp. mil. n. 8. ibid. Afflict.

n. 4. 6 6.

Bald in C. Quain Ecclesiarum.n. 31. de Const. & in C.1.n.8. de Controv. int. Dom & sidel. de invest. Prapos. c.1. §. sin., n. 4. de his qui Feud. dar. poss. & c.1.n.2. in sin. & in 3. de Feud. sin. culp. non. amit.

Schrad. p. 2. p. 9. princ. fect. 9. n. 18. verf. 7. 65

p. 10. sect. 6. n. 120.

Schöner. Disp. de Feud. 11. Th. 35.

Feudo enim per interitum Lineæ Masculinæ sinito Dominus non modo civiliter, sed & naturaliter possidet, quoniam possession naturalis Vasalli civili incubat, & tantum ad Jus ejus limitata, & civili subalternata suit, ac ideò cum Jus Vasalli exspiret, nempè utile Dominium, sive usus sructus ejus ad Hæredes Masculos transitorius cum directo consolidatus, possessione quò que intelligitur sinita, & à Civili Domini attracta esse ac consolidata, sicut usus ructu, & præcario sinito sieri solet, unde sequitur, quod vi Vasallum vel ejus Successorem ejicere possit Dominus, etiam resistentem, quemadmodum Jure Civili spoliatori & turbatori per eum qui naturaliter & civiliter possidet, sive corpore sive animo retineat, obviare permittitur, & sicut tales Lege permittente à nobis expulsi contra nos

interdictis nullis juvari possunt, sie nectales Vasalli, neque Suscessor ejus ullo istiusmodi remedio contra Dominum eum ex Prædio Feudali ejicientem ad possessionem restitui potest, ità eleganter

Molin. in Conf. Parif. tit. 1. S. 30, n. 174. Menoch, rem, recup. 15, n. 55. 6 58. 9.9.

Nicol. Everh. in loc. legal. à Commod, ad Preca-

rium n. s. Bald.inc. 1. de content.int. Dom. & fidel, de invest.

Alvar.n.2. prapos.n.1. Laud.n.23. Schenck ibid. Pic. n. 23. Afflict. n. 20. Zasius Con. 11. n. 14. & seq. vol. 1.

Laur. Sylvan. de Feud. recog. q. 22. n. 52. Und obschon einige Feudisten der widrigen Mennung benpflichten und nicht zugeben wollen / daß der Lehenherz in solchem Fall ohne aufferliche Ergreiffung zur Possession gelangen oder derfelben fich propria authoritate bemachtigen tonne / fondern noth wendig die Richterliche Bulff ersuchen muffe/ deren Opinion jes doch schlecht gegründet zu senn / und obangeführten Rationibus fein Gnügen zu leiften / von denen bewartesten Rechtsgelehrten mit befferem Bestand behaubtet wird / fo senn gleich wohl alle Doctores Docentes, Consulentes & Decidentes, barin ohne Uns terschied gang einig/ daß per Statutum, pactum, vel consuetudinem eingeführt werden tonne/ ut deficiente Masculina Linea Possessio Feudi ipso facto sinè ulla apprehensione ad Dominum devolvatur, adeout nullum sit medium inter Possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbativus, quam possessio censenda, ideoque permissum sit Domino possessionem taliter abalio fine Juris effectu occupatam proprià authoritate retinere, licet id intra decem annos fiat,

Lancel. de Attent. p. 4. lim. 1, n. 28. & seq. Cancer. var. Res. tom. 2. p. 7. de Rest. Spol. n. 58. 65 59.

Mean. ad Jus Leod. obs. 97. Rosenth. c. 10. concl. 41. n. 129. 5 151.

Pift. lib. 1. 9 35. n. 11.

Schrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 15.

Klock. Tom. 2. con [. 26. n. 16. Ran nun folches per Pactum & Statutum ober auch per Confuc tudinem +43.44

sanctionem & Declarationem à Cæsare & Imperio datam gesches hen tonnen / major enim est potestas Legis aut Sanctionis, quam hominis qui Legi subest, major Authoritas Cæsaris & Imperii, quam Principis eidem subjecti, major vis Legis, quam Consuetudinis, uti argumentatur

Everh. in loc. legal. à Pacto ad Legem.

Jaes wird von Klockio oder vielmehr ThomaMerckelbach bes Ranf. Cammer-Berichts Affestorn Conf. 10. Conf. 11. & Conf. 26 Tom. 2. fattlich behaubtet / und mit verschiedenen bafelbft ergans genen Urtheilen befrafftiget/daßes im S. Reich Teutscher Mation durch einen im Schwang gehenden Gebrauch von Churfürsten und andern Stånden also rechtmåßig practicirt werde / daß sie / si vel aliqualiter ob deficientiam Lineæ Masculinæ de devolutione Feudi conftet, ju dem Lehen greiffen/und die Gigenthumbs-Erben/ oder die Weiber / und beren Descendenten post evacuatam Postesfionem ihren Spruch und Gerechtsamb mit ordentlichen Rechten auffundig zu machen antreiben / immagen daffelbe die Graff-Schafft Konigstein, Die Braffichafft Haag, item unterschiedliche Schenckensteinische Lehen / welche zum theil Brandenburg, zum theils das Stifft Augsburg, auch Oetingen, gleich nach Ables ben Hans Schencken von Schenckenstein, ohnangesehen ber Gie genthumbs-Erben Contradiction, einziehen laffen / gnugfam außweisen / auch habe bergleichen Fall vor vielen Jahren mit dem Dorff und Buth Nattenhaulen fich jugetragen / daß / als die Inhaberin Barbara von Salmantingen, fo baffelbe als ein gemein Leben / so mehrmable von Weibs - Persohnen ererbet / und alienirt worden / erkaufft und beseffen / von dem damahls Regies renden Bischoffen ju Augsburg mit viel Reuther und Knecht beruhrten Dorffe unter dem Bormand/ wie folches ein dem Stifft heimgefallenes Mann-Leben ware / entfeget / und derentwegen Ihre Fürstl. Gnaden super Spolio am Ranferl. Cammer - Bericht belangt / fo sene doch Hocherwehnter Fürst / so viel die Reftitution des Lehens betrifft / den 12ten May 1535, absolvirt / bars auff von ermelter Barbara Erben bas Petitorium angeftellt morden / welches fie aber hernacher erfigen laffen;

Mehrere dergleichen Præjudicia sennd daselbst / und benandes

ren Authoren vorfindlich;

24

Hat

Sat nun folches vigore talis Consuetudinis & Observantiæ im gangen Reich Plat / und ift fo gar in Judicando vom Cammer-Bericht darnach in mehreren Fallen geachtet / wie vielmehr muß es ban dem Ergftifft Coln gu ftatten tommen / welches mit einer abfonderlicher von Rapferl. Daj. und dem gefamten Reich ertheilter / Præsumptionem Juris & Justitiæ validitatisque Firmissimæ un: gezweiffelt vor fich habender Erflahrung-Sanction - und Urtheilen bergeftalt verfeben ift / daß dardurch aller Scrupel, fo auß ber ge-Spaltenen Meynung deren Doctoren entstanden / auß dem Weeg. geraumbt / und in benen von felbigem Eruftifft relevirenden Leben Sententia Baldi mit Bermerffung ber Gegentheiligen Opinion à Cæfare & Imperio laudirt / approbirt / und in vim Sanctionis Pragmatica auctorifirt morden / alfo daß auch der Ranfer nichts nemes, in facto ftatuirt / fondern nur ambiguam Juris Quæstionem erlaus tert / und ein Bemiffes darin verordnet hat / wie folches ber in Jure Feudali, Civili, & Publico, ale mohl denen Reiche - Conftitutionen erfahrener Ranferlicher Reichs - Soffrath und Hildes: heimischer Cangler auch des Cammer - Berichts ehemahliger Visitations - Commissarius von Zimmerman grundlich und auß. führlicher deducirt hat.

Und gleichwie dardurch zum Uberfluß handgreifflich angewiefen ift / bag ein zeiflicher Erbischoff und Churfurft zu Coln fo wohl in Conformitat gemeiner Rechten / und einer durchgehender Reichs-Gewohnheit / als auch verschiedener Cameral-Urtheis len und besonderer Ranserlicher Sanctionen / Declaration, und Sententien / befügt fene / auf Absterben eines Vafalli ohne Sin= terlaffung Mannlicher Erben bes von felbigen befeffenen Lebens fich zu bemachtigen / alfoiftes ber gefunder Bernunfft allerdings abnlich / daß fothane Befügnuß / und Ranferl. Sanctiones umb Diemehr Statt haben muffen in gegenwartigem Fall / ba ber Graff von Virmond primus Feudorum quæstionis acquirens ges mefen / und ohne Dinterlaffung einiger Leibs-Erben verftorben / babero auch umb biemeniger begreifflich ift / wie Seine Churff. Durchleucht burch die vorgangene Lebens - Raberung nunmehro eines Spolii von der Grafin von Virmond beschüldiget / und dars durch mehrgemeltes Mandatum und Urtheilen erschlieche werden Bonnen / bevorab mo benm Unfang bereits durch bie Benlag fub N. 9. bescheinigter maßen diese durch ihren Renthmeister und

manu-

Mandatarium Wullenweber schrifftlich erklähren lassen / daß bessen etwa vorgangenes erstes Bersahren disapprobirte / mithin dasjenige / so auß Chursurst. gnadigstem Befehl geschehen / devotest venerirte / auch gegen den von Höchste Deroselb als Lands - und Lehens - Heren vollnzogenen Actum apprehensæ Possessionis etwas in den Weegzulegen nicht gedachte / dem zufolg auch einige Jahren rühig zugesehen / und vorgehende ihre Ere

flabrung dardurch werdthatig bestättiget bat /

Die Graff-Virmondische Erbgenahmen aber / beren Befignuß die Berwittibte Grafin vornemblich vorgeschüget / und melche allenfals eigentlich und haubtfachlich die Sach angienge/ benm Cammer - Bericht in Sachen Klein - Collenburg betreffend fub N. 55. an biefen und dergleichen nichts follenden Banck-Ban N. 55. belen keinen Theil nehmen / vielweniger durch folche groffe Fürften und herzen gegen fich auffbringen zu wollen / außtrücklich erflahrt / bem jufolg auch fothaner Churfürftl. Lebens - Dabes rung in Possessorionicht widersprochen / fondern in Petitorio ihre vermeintlich habende Unsprach eingeführt / erwehnter Grafin aber / Bermog ber Unlag fub Nro 56. ihre habende Forderung N. 56. bahr abzuführen erbotten haben/ mithin Diefelbe/ wan durch fo lang jahrige Abnugung aller Graff-Virmondischer Buther ihrer Forderung halber noch nicht vollen tommen befriediget mare / jedoch ex Pactis Dotalibus umb so weniger einiges Retentionsoder anderes Recht in Feudis prætendiren mag / mo der Graff von Virmond beffen noch gedacht/ noch gemeint gewefen / fondern bingegen wiber die Berzen Graffen v. Bentheim und Styrum megen bes exadverso vor ein Erblehen aufgeben wollenden Lebens Zoppenbroich vorgemelter maßen mit allem Nachtruck felbst behaubtet bat / bag weber in diefem noch in anderen Ertifftifchen Lebenen einige Disposition, ohne Lebenshereliche Bewilligung / Statt haben tonne / gleich ban folches dahier beständig beobachtet zu fenn/ vorhin gnugfam angewiesen/ und durch die Benlag fub Nro N. 57. 57. jum Uberfluß bescheinigt/ benen Leben-Rechten auch conform au fenn von benden Bochftgemelten Raiferen Lothario und Friderico in Terminis expressis erflahrt und verordnet ift / wie nun der Lebenherelicher Consensus zu benen Graff-Virmondischen Che-Pacten nicht begehret / noch ertheilet worden / fo beruhetes in eis ner offenbahrer Richtigkeit / baß die Berwittibte Grafin ex Pacto so menig/ als sonsten sich eines Juris Recentionis ober Possessionis

manutenibilis in Feudis anmagen mogen / sondern hingegen die von Ihro in Supplica angezogene fo genante Possessio anterior ober vielmehr Corruptela & Usurpatio in Denen Churfurst. Exceptionibus gleichfals angeführter maßen pro Actu Turbativo & Spolio hatte angesehen werden muffen und sollen / welche gewaltthatige Untringlichkeiten ohne deme die Rechten allezeit auf das hochste migdeuten / Die Gintringende benen Raub - Bogelen vergleichen/ und die auf folche Weiß an fich geriffene Ulurpation für ein hochftstraffbares Spolium halten/ wie zu sehen ift ben benen Rechts-Belehrten / welche Gail. de Arreft. Imp. cap. 1.n. 22. anführet/ und mit denselben mohl schliesset/ quod culpentur rapaces illi vultures in suis Feudis Mulieris velabiis causam habentes, aut prætendentes qui nimium sibi opinione præventæ possessionis blandiuntur, dum callide & occulte extremum exhalantis animæ spiritum cupide exspectant, ut cateros, intellige Dominos Directos, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes velignorantes præventione quadam antiquioris possessionis antevertant, quorum anticipata possessio cum sit violenta vel saltem clandestina & ab initio vitiosa, non debet Juris effectum operari, sed pro Spolio haberi, nam ex malo principio legitima consequentia non infertur. Text. in L. fin. Cod. de Natur. lib. in L.1. ff. Quod

vi aut clam, & in L. Clam possidere qui nundinas.
In mehrgedachten dem Erkstifft zum Besten ertheilten Kanserl. Sanctionen ist annebenst unter Poen von 50. Marck tothigen Golds verordnet / dagegen den Hohen Erkstifft nicht zu bekummeren / anzusechten / noch zu beschwären / diese seynd auch so

klahr und deutlich / daß an deren Verstand der geringster Zweissel nicht vorwalten mag / allenfals aber könte / wie vorhin außeschhrlich angewiesen worden / das Preißl. Cammer-Gericht soethaner Sanctionen Interpretation sich nicht anmaßen / und wan auch offt berührte Sanctiones von denen Widersageren des Erzestisste Privilegia genent werden wolten / so würden nicht weniger die über deren Sinn und Verstand erregt werden wollende zweisselhaffte Fragen zu erläuteren / Sr. Kanserl. Majestat zusommen / Privilegiorum enim Interpretatio ad ipsum Principem tanquam Authorem pertinet.

L. exfacto. ff. de Vul. & Pupil. Sub. L. Nosatius 191. ff. de Reg. Jur. Gylm. Gylm. lib. 2. rer. in Cam. Jud. decif. 54. n. 40.

Ipséque Princeps, non Interpres tantum, sed & Judex est super
Privilegiis suis.

L. Cum de nov. C. de LL.c. 1. Dell. Corrad. inusu Feud.

Felin, Alexand., Tuscus, Mantica & plures alii à Barb.lib.7.cap.76.axiom.14.allegati.

Also daß das Cammer-Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richter-Umbts hieruber sich anmaßen könne/ wie in specie mit mehreren außführet

Klock. Tom. 1. Conf. 11. n. 21.

Quamvis enim Camera vices Principis quoad Jurisdictionem contentiosam sustineat, ideóque contra violatores Privilegiorum Processus decernat, si tamen de validitate ac substantia Privilegii dubitetur, aut de ejus mente & interpretatione agatur, Imperator solus exclusa Camera judicabit.

Reinking.n. 42. Thom. Michael. de Jurisd. concl. 31. lit. B. Stamler. de Reserv Imp. §. 41. n. 8. 65 9.

Welches dan in der Kanserl. Wahl-Capitulation, wornach das Cammer-Gericht ben seinen Umbts - und Dienst-Pflichten juxtà f. 1. Art. 1. cap. zu urtheilen verbunden / klährlich ist außgestruckt / dergestalt / daß alle Sachen / worüber die Churfürsten des Reichs Ihrer von Kanserl. Majestat habender Regalien und Privilegien halber mit jemanden active vel passive zu Rechtlichen Unsprüchen gerathen / an Ihro Kanserl. Majestat immediate gehören / und vor Söchst. Deroselben allein außgesührt und ersledigt werden / kein Churfürst aber schüldig senn solle sich derents halben am Cammer-Gericht oder anderen Gerichteren mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / sondern die daselbst anshängige Processen von dannen ab zund an Se. Kanserl. Majestät gezogen werden sollen;

Cap. Mat. Imp. Art. 23. Ferd. II. Art. 22. Ferd. III. Art. 25.

Leop. I. Art. 24.

Und obschon daselbst nur der Zöll gedacht wird / so ist doch die angeführte Ratio general, und erstreckt sich ebener gestalt auf ans dere Regalien und Privilegien / nemblich weilen solche Privilegien allein von Römischen Kanser und Königen ertheilt und gegeben

V 2

morben / so seine auch ber barüber einfallende Streit vor nies mand / verba sunt Casaris, ale Ranserl. Majestat gehörig / qua ratio, cum etiam in aliis Concessionibus & Privilegiis militet, eadem quoque dispositio in iisdem valere debet, wie zu sehen benn

Lymnæo ad Capit. Math. d. Art. 23. p. 564. ubi ait: Vi hujus Capitulationis generaliter, si de intellectu Privilegii Electoribus ab Imperatore concessi, quæstio moveatur, solum Imperatorem exclusa Camera esse & Judicem & Interpretem.

In Conformität sothaner Rechts-Gründen haben Weyland Ihro Kanserl. Majestät Leopoldus Glorreichester Gedächtnuß unterm 26ten Augusti 1682, dem damahl zu Speyr subsistirenden Kanserl. Cammer-Gericht allergnädigst auffgetragen / daß sich ben denen etwa vorkommenden Processen nach obgedachten Kanserl. Sanctionen / Concessionen und Privilegien achten und richten solle / damit Se. Chursürstl. Durchleucht zu Coln und Dero Ersstisstdagegen nicht beschwährt würden / immaßen solsches ohnehin denen gemeinen Rechten / heilsamen Reichs-Sastungen / Kanserl. Wahl-Capitulationen / und Güldener Bull allerdings gemäß / und dem Kanserl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Norma & Regula vorgeschrieben ist / sothanes Kanserl. Mandatum ist auch in nachgesolgtem Jahr den 6. Januarii gehös N. 18. rend verkündiget worden / Inhalts der Benlag sub Nro 58.

Und als diesem zuwider im Jahr 1684. das Cammer-Gericht fich unterstanden in einer Sachen prætensi Mandati de restituendo possessionem, so vorhero wegen des Lebens Odenkirchen mider 2Benland Churfürften Maximil. Henr. und Dero Vafallen Frenberen von Frenz die Frau Ilabella Bertogin zu Holftein Gebobrne Grafin von Merode anmaglich aufgewurcht / Sochstbefagter Sr. Churff. Durchleucht und ermeltem von Frenz Sententialiter auffzulegen / daß besagter Bertogin die Possession sothanen Lebens wieder abtretten und einraumen folte / Die welche ichon Anno 1636. Churfurft Ferdinand auf tobtlichen Sintritt des lege ten Vasalli Florentz Hattard von Bozeler ohne Mannliche Leibes Erben eo ipso extinctà illius Masculina Linea in Rrafft und Conformitat oberwehnt = beståttigter Ranferl. Sanctionen rechtmäßig genohmen / gleich ob ware im Stand Rechtens pro Spolio Injuftificabilizu halten / wan man deren fich gebraucht / und dasieniae verrichtet / mas felbige für recht / billig und zuläßig erkennen /

Ge.

declariren und verordnen; Sochftbesagte Se. Churfürstl. Durche leucht Maximil. Henr. sich aber darüber ben Sr. Ranserl. Majes stät unterm 17ten Octobris selbigen Jahrs beklaget/haben Sochsts Dieselbe sothane Rlag den 7ten Decembris Dero und des Reichs Cammer - Gericht mit der gerechtester Erinnerung allergnädigst bengeschlagen / den Herzn Churfürsten gegen die Rans. Verordenungen und Privilegien nicht zu beschwären/und was dagegen vorsgangen/auffzuheben / oder ihren fürterlichen Bericht zu erstatten;

Das Preifliche Cammer - Bericht hat darauff auch zwarn den 14ten Augusti 1685. seinen Bericht babin erstattet : bag nicht ermangelt habe jo wohl ben Ertennung obgemelten Mandati, als auch hierauff vorgenohmener Examination und Uberlegung ber von Geiten Gr. Churfürftl. Durchleucht entgegen gefetter Exceptionen / unter anderen auch vornemblich auf die von Sochits gemelter Ihrer Churfurftl. Durchleucht angezogen - und producirte Ranfert. Privilegia und Concessiones, an derer murchtichen Existents selbiges niemahlen gezweiffelt / zu reflectiren / und solche in behörige Consideration zu ziehen/ man aber befunden/ daß fothane Privilegia auf damahligen Fall und Rechts - Streit Die Berischafft Odenkirchen betreffend fich gar nicht appliciren laffen / inimagen auch Sochftermelte Ihro Churfürfil. Durchleucht in Dero von ihrem Gegentheil Dafelbit Gerichtlich producirten und bem Bericht bengelegten Schreiben folches felbften erfennet / auch das Dhom-Capitul / laut bergleichen Benlag / auf folche Concessiones in diefer Sachen nicht gebawet /. fondern bem Werd gern in ber Bute abgeholffen gefehen / und auf miberis gen Fall protestando fich vermahret / anderer in diefer Sachen portommenden Umbftanden und darauß entftehenden Motiven gut geschweigen / und auß diesem gnugsamerhelle / daß man feines Dribs gegen Ge. Kanserl. Majestat eigene / ober Dero Glorwürdigfter Berzen Borfahren am Reich ertheilte Concessiones, Privilegia und Confirmationes nicht das geringste vorgenohmen/ und erkennet / fo lebte ber allerunterthanigfter Zuversicht / es werde Gr. Majestat allergnabigst = und gerechtester Will senn/ daß wie in anderen/ also auch in Dieser Rechts-Sache der Juftig an Diesem Reichs - Dicasterio ihr ungesperzter Lauff allerdings gelaffen werden folle: Mach deffen verstattet und erhaltener Communication haben

X

Se. Churf. Durchl. unterm 29ten Martii Jahrs 1687.aber unter: thanigft angezeigt/ barauf erfeben zu haben/bag ermeltes Camer-Gericht bas Factum ungleich eingenohmen / auch in feiner Judicatur die Schrancken bes ihme gefetten Gewalts weit überschritten / indem felbiges fich unterstanden die von Gr Ranf. Maj. Glorwur-Digften Beren Borfahren feinem Ertiftifft ertheilte / und von Gr. Ranf. Maj. unlangft nach reiffer beren Erwegung beftattigte / in bengefügten Abtrucken begriffene Sententias, Sanctiones & Declarationes in einen gang ungleichen Berftand gu gieben / feinem 2Bohlgefallen nach ju interpretiren / Diefelbe feinem Ergftifft unmuglich zumachen / und fast gar zu vernichtigen / Se. Churfl. Durcht. lebten dahero der unterthanigfter hoffnung/bitteten barumb auch Se. Ranferl. Maj. allergnadigft geruhen wolten/hierin ein ernftes Einfeben zu thuen/ gedachtem Cammer-Gericht zuvorderst fein unziemliches Verfahren / wodurch selbiges Gr. Kans. Majeståt in Dero refervirten bochften Authoritat vorzugreiffen fich anmagete / zu verheben / alle fernere Procedure in Gachen zu inhibiren / bemnachft ihre vorhin mit mohl bedachtem Rath feis nem Ertifft ertheilte Declarationes , nach Inhalt bengelegter Schrifftlich sund gedruckter Deduction, nochmahle ju vigorifiren und daß Ge. Churfurft. Durchleucht und feine Rirch in gedachter Odenkircher fo menig / als anderen Leben-Sachen einiger geftalt barwider gravirt werden folle / allergnadigft ju befehlen;

Den 7ten Aprilis selbigen Jahrs haben Höchstbesagte Seine Chursurst. Durchleucht eine fernere Deduction wider den an Se. Kanserl. Majeståt vom Lammer-Gericht zu Speyr eingeschiekten allerunterthänigsten Bericht übergeben / und dardurch vorgestellt / wie daß sich zwarn versehen hätten / cs würde obiger Kanserl. Erinnerung das Lammer - Gericht allergehorsambst nachgekommen senn / sie auch weiter nicht gravirt / sonderen die Hand von der Sachen abgethan / und mit ferneren Berfahren und Erkennen gantlich / oder doch auf wenigstsolang / bis Se. Kanserl. Majeståt auf dessen allergehorsambst eingeschickten Bes

richt fich etwa erflahret hatten / an fich gehalten haben;

Zumahlen ex Praxi Imperii Romani, und gemeinen Rechten bekant/ daß über mehrangeregte Kansferl. Sanctionen und Privilegien/ da vorab an deren würcklicher Existent das Cammer-Gericht niemahls gezweisfelet/die nothige Erläutherungen/und Inter-

Interpretationes expolitivas zu thuen/ nicht demselben/ sonderen Sr. Kanserl. Majestät allein zustehe / annebens auch niemand/ welchem allein die rechte Beschaffenheit der Sachen benwohnete / in Abred stellen würde / daß sich fast nichts besseres / als sothane Sanctiones Cæsareæ auf die das Lehen Odenkirchen betreffende Possessions-Streitigkeit appliciren lasse / und so gar die Erörterung derselben auß keinem anderen / als diesem Fundament und

Ranferl. Decision genohmen werden muffe;

Dan/weilen eine geständige Sach/daß die Bereschafft Odenkirchen sambt ihren Appertinentien ein Leben des Ergftiffts Coln sene / deffelben legter Vasall Florentz Hattard von Bozelaer gemes sen/ dieser aber ohne Nachlassung Mannlicher Lebens-Erben tods verbliechen / gleichwohl nach seinem Absterben sich Wenland Graff von Bronckhorst ju Battenberg und der von Bettingen gelüften laffen / ermeltes Leben ju Præjudig und Nachtheil bes Domini Feudi unter dem Bormand zu occupiren / und felbigen in feiner Civil- und Natural- Possession, die welche jene Bermog des ren Rechten an fich alfobald gezogen / juturbiren / of fonte qualitas Masculina Feudi Odenkirchen auß benen Leben-Brieffen nicht erzwungen werden / und de universali consuctudine des Ers stiffts Coln die Leben Promiscua, dabero auch der Succession die Descendentes ex Fæminis fahig waren / erfolglich hatten Die Cognaten des letteren Vafalli guten Fueg gehabt / felbiges Leben in Besit zu nehmen / und sie nicht davon absque vitio insustissimi Spolie verdrungen werden mogen / hingegen aber vorwohlgemels ter Churfürst Ferdinand als damahliger Leben - und zugleich Lands-Herrsich darauff gegründet / daß Vermög Kanferl, non per errorem & improvide, sed sano Principum, Comitum, Baronum, Procerumque Imperii Consilio, & ex certa scientia & Imperialis potestatis plenitudine aufgelaffene Sententien universaliter die Lehen des Ergftiffts für Mann-Lehen senen erflahrt/und über deme außtrucklich decidirt worden / quod universa & singula Bona ab Archi-Episcopo & Ecclesia Coloniensi dependentia etiam si sint Civitates, Oppida, Fortalitia, vel Castra, ipso facto devolvantur ad Archi-Episcopum pro tempore, & Ecclesiam Coloniensem quando moritur ultimus Vasallus, non relictis Hæredibus Masculis ex corpore suo procreatis, & quoties id contingit, possit quilibet Archi-Episcopus existens pro tempore hujusmodi Feudorum

& Bonorum possessionem immediate occupare sine impedimento, renitentia, & contradictione hominis cujuscunque, & absque cognitione, sententiatione, seu decisione alterius Judicis; Das hero Sochstbesagter Churfurft Ferdinand befügt gemesen mare sothanen allergnadigsten Kanserl. Urtheilen / Decreten und San-Ctionen einzufolgen / des dardurch Ihro und dem Ertistifft zuerkanten Rechtens / bevorab der Possession des Lehens halber sich ju bedienen / und in Rrafft deffelben die mit ungeziemender Gewalt resistirende / bes Juris aber possidenda & utenda rei unfahis ge Cognaten mit abgenothigter und zuläßiger Begen-Gewalt zu deoccupiren / sonderlich da in befagtem Decreto und Sanctione all basjenige/ mas die Descendentes ex Fæminis wider ben gur Zeit Ersbischoffen und Lehenheren occupando & turbando attentiren murden/ proactuinvalido, irrito, inani, & punibili zugleich exprelse, und zudem ferner außtrücklich erklahrt ift / und das übris ge Begentheilige Einwenden de qualitate Feudi promiscua, & consuetudine universali Fæminas admittente contra Sententiam Alberti Rom. Regis, & Stylum praximque Curiæ Feudalis anmaße lich beschehene Borrucken / ad Judicium petitorium gehörig / begwegen auch borthin zurejieiren fene; allermaßen folches alles hinc inde agendo & excipiendo also seiner Beitlauffigfeit nach vorkommen zu fenn / Die am Cammer-Gericht verübte Sandlungen offenkundig außweiseten / so lige ja klahr vor Augen / bag bie Erledigung fothanen Possessions - Streits blog und allein auf dieser Frag beruhe / ob nemblich pro Spolio illigito, injustificabili, in Const. Imp. prohibito, & restitutioni obnoxio zu achten / daß mehr shochst swohlgemelter Churfürst Ferdinand in Rrafft viel = erwehnter Ranferl. Urtheilen / Decreten / und Sanctionen / an deren wurdlicher Existent feinen Zweiffel ju haben / das Cammer-Gericht contestirt / fich post obitum ultimi Vasalli sine legitima prole mascula, & per hoc ejus linea masculina extincta des Lebens Odenkirchen non attentis descendentium ex fæminis impedimento, renitentià, & contradi-Stione bemachtiget / und in beffen Possession und Benuffauthoritate propria bester gestalt gesette habe / einfolglich sene besto leichter zu begreiffen / daß auf diefen Fall und Rechte - Streit fich berührte Ranferl. Urtheilen und Sanctiones trefflich wohl konnen appliciren laffen/ wie folches mit mehrerem ab angefügten Druct/ welchen

welchen umb besserer Information und Nachricht willen benzules gen/ nicht undienlich ermessen worden / zu vernehmen sene.

Bant ohne aber / bag bagegen etwas die Communication und Correspondent erheben moge / jo wegen viel sbedeuteten Lebens Odenkirchen zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und Dero Burdigen Dhomb-Capital in Coln ju der Zeit gepflogen morben / als ber General von Werth, welcher mit fothanem Mann-Leben auf Absterben Florentz Hattard von Bozelaer, adeoque Feudo aperto, & ad Ecclesiam reverso, belehnet gemesen / und folgends auch Filius suus posthumus schon verstorben / wan darumb dan fo mohl ermelten Generalen Tochter - Mann von Frenz ju Schlenderhan Ihro Churfürftl. Durchleucht unterthanigft gebetten / ihm und feinen Manns-Erben in Consideration feines Schwieger - Battere dem Romif. Reich und dem Erpftifft geleis steter treuer Kriege-Diensten selbiges Leben ex Gratia juconferiren/ als auch der Graff von Horn uti Cognatus des von Bozelaer inståndig angehalten / damit ihm angeregtes Leben wieder einzuraumen geruhen wolten / zumahlen auf dergleichen Communicationibus & Deliberationibus, wovon boch auch niemand billig einige Abschrifften hatten mitgetheilet werden follen / und dahero felbige clanculum & furtive muffen expractifirt worden fenn / feis nem Tertioeinig Jus zuwachsen tan / Da vorab folches alles nur in unverfänglicher Uberlegung ber Sachen / und darüber benfälliger Bedancken unnachtheiliger Eröffnung bestanden / auch unschwer zu ermeffen sene / daß so wenig ben Gr. Churft. Durchleucht / als auch benm Dhomb-Capitules die Mennung gehabt/ hierdurch dem uhralten Gerechtsamb des Ertiffiffs zu derogiren und zu præjudiciren/ fondern da felbigem etwas zuwieder in erwehntem Schreiben angezogen / daß folches auß all ju milben und irrigen von gedachtem Graffen von Horn bengebrachten Bericht veranlaßt gemesen / ban nachdem auf Churfürftl. Befehl alle Hoffrathe sich benfammen gethan/ denen in sothaner Sach abgehaltenen Protocollis und vor der Occupation von damabligen Råthen geführten Votis und Rationibus nachgesehen / auch viels befagte Ranferl. Decreta und Sanctiones mit allem Fleiß erwogen/ überlegt / und ihre umbståndliche Relation erstattet / daraug dan Höchstbesagte Se. Churfl. Durchleucht die rechte Bewandnuß ber Sachen erfahren / bavon auch ihrem Dhomb - Capitul Parte

gegeben / so hatten erwehntem Graffen von Horn einen abschlas gigen Bescheid ertheilet / und ihn an die Ertifftische Dannund Leben-Cammer / umb dafelbft ober wolle / das Petitorium außfündig zu machen / hinverwiesen / den von Frenz aber auß sonderbaren Considerationen und Gnaden und gegen gewisse ethandelte Conditiones mit Bewilligung besagten Dhomb - Capitule in Coln mit dem Mann-Leben Odenkirchen und deffen Appertinentien investifrt / und wie nun diese wahre Information dem Cammer-Bericht vom Churfürftl. Unwaldt angebracht mor-Den / fo hatten Bochft , Diefelbe fich nicht verfehen tonnen / daß Dieses mehrere Reflexion auf obangeregte Schreiben / als auferfolgten endlichen Schluß / auch eigentlich abgefaft und mehrges Dachtem Graffen von Horn schrifftlich zugestellte Erklährung machen wurde/ in Erwegung daß vornemblich in Judicando auf Dasjenig / was post Deliberationes & Communicationes super negotio ift finaliter abgehandlet / concludirt / und zu Beret geftellt worden / nicht aber auf seibiges so ben mahrender Communication, oder vor dem Schluß ein oder andern Orthe vorfoms men fenn mag / das Abfehen gerichtet werden muffe / gleichwohl ermeltes Cammer - Gericht Diesem allem wiederumb uneracht / und obschon sich hatte gebühret / vorhero abzuwarten / mas Ge. Rayserl. Majestat in sothanen / ben Ihro super Manutenentia Cæsarcorum Decretorum, Sanctionum & Concessionum einges führter und Rechts hangiger Sachen auf deffelben Bericht allers gnadigst zu declariren / und zu verordnen belieben mögte / abermablen Se. Churfurftl. Durchleucht mit einer angemaßter Paritoria zu beschwären sich vorstehen laffen / welches aber Sochits Deroselb und Ihrem Ernftifft nicht allein zu hochst schablicher Consequents/ und hoch verfanglichem Nachtheil/jo dan habenden uralten Gerechtsambs Schmablerung und Abbruch offenkundig gereiche/ fondern daben auch Gr. Kanfert. Majefrat und Dero Berzen Borfahren am Romif. Reich Glorwürdigster Gedacht nuß Allerhochfte Rayserl. Authoritat vielfaltig interessirt fene/ indeme durch folche incompetenter beschehene Erfantnug in effectu obberührte von Ihnen dem Eraftifft gum Beften cum Principum, Comitum, Baronum, Procerumque Imperii Confilio deliberato animo, ex certaque scientia ertheilte / auch von Seiner Ranferl. Majestat allergnabigst prævia accuratissima cognitione bestat: tiate

Mate Decreta und Sanctiones ganglich untergraben / gleichsam mit einem Zug umbgeworffen und vernichtiget worden / baneben borffiees auch zu nicht geringer Schwächung der Ranferl. Reputation das Unfeben gewinnen / ob waren dieselbe ihres Inhalts mit der Injustice behafft / dahero ulus corum verbotten und das Factum pro Spolio in justificabili & in Const. Imp. damnato & prohibito ju achten / welches die Romif. Kanfere für recht / billia/ und julagig declariren / und wogegen nicht zu handlen / unter ges wiffer Straffernstlich befehlen; endlich wurde es auch allein in des Cammer-Gerichts Arbitrio stehen / ob selbigen confirmits ten Ranferl. Decreten und Sanctionen in Judicando einzufolgen und zu deferiren / wan schon biebevor Se. Kanserl. Majestät alleranädiaft bem Cammer - Gericht eingebunden / daß ben denen allda porkommenden Processen es sich darnach zurichten schüldig fenn folte / in Summa bliebe nur des Cammer-Gerichts Decision anheim gestellt / ob ein Churfürst / Fürst / oder Stand des Reichs fich deren à Calarcerlangter und bestättigter Urtheil . Concestionen / und Privilegien zu gebrauchen / und zu bedienen befügtsene/ obernicht/ und wie nun solches fast absurd, auch der Ranfeel. Majeffat allzu nahe/ und Derofelben gebührendem Bochften Respect, Folgund Gehorfam zuwider fenn wolte/ wie nun auß obigem fattfamb erhellete / daß auf einbermeldeten Rall vielbedeutete Decreta Cæfarea und Sanctiones undisputirlich applieirt werden muffen / auch keine beständige Urfach vorhanden / marumb felbigen in hoc Cafu Statt zu geben bas Cammer - Bes richt nicht verpflicht fenn folle/ als haben Se. Ranferl. Majes ftat Ihro Churfürftl. Durchleucht unterthanigst gebetten/ daß Sie ben also in Warheits - Grund beschaffenen Dingen aller: anädigft geruhen wolten Diefelbe und Dero Ertftifft ben offters wehnten bestättigten Kanserl. Sanctionen / und Declarationen / und mas beren Inhalt nachführet / Bermog Kanferl. Wahl-Capitulation und Reichs-Sagungen allergnadigst zu handhas ben / und mas dagegen am Cammer - Gericht vorgangen und vermeintlich Judicando aufgelaffen worden / ju cassiren und auf. aubeben / auch demfelben / daß es mit ferneren Processen und Decreten in dieser Sachen an sich halten / und mit dergleichen Ihre Churfurftl. Durchleucht nicht weiters beschwären solle / ernft lich zu injungiren. Den Yz

Den Inhalt dieser Deduction und Ablehnung haben Seine Ranferl. Majeftat fo gegrundet und gerecht befunden / bag bardurch allergnadigft und gerechtigft bewogen worden den 1. Decembris felbigen 1787ten Jahre Diefes dem Beren Churfürften ju Trier, als Cammer-Richter benguschlieffen / mit der Erinnerung baran ju fenn / bamit der Berz Churfürft ju Coln gegen bie Ranfert. Privilegia nicht beschwährt werden / noch sich zu beflas gen begrundete Urfach haben moge/ wie folches die Beylagen fub

Nris 59. NN. 59. & 60. des mehreren bewehren / und wie nun das Cammer-& 60. Gericht dagegen mit Bestand nichts vorzuwenden vermöget / fo hat felbiges mit all meiterer Erkantnug und Unmagung einges halten so lang bochstbefagte Se. Churfürstl. Durchleucht ben Leben geblieben / und noch einige Jahr darnach / big dabin man vermuthlich geglaubet / daß megen veranderter Churfurftl. Regierung / vorgangener Ginascherung der Churfürftl. Relidents/ und Canglen / auch erlaffen = oder verstorbener mehrefter alter Ministren und Soffrathen des bigberigen Borgangs Nachricht ganglich abgangen fenn wurde / und alfo dem anmaglichen Cameral-Mandato de exequendo desto leichter deferirt werden mogte /es haben aber damahlige Se. Churft. Durchleucht Bergog Joseph Clement nicht weniger als fein Berz Borfahr die Ernstifftische Gerechtsame benzubehalten Ihro bestens angelegen senn laffen / und gegen bas/mehrgemelten Sanctionen zu vider / vom Cammer-Bericht anmaglich ertentes Mandatum de exequendo ben Seiner Ranferl. Majeftat fich bochftens beschwähret / mit gehorfambe fter Bitt auf angeführten Urfachen Dero Ertifft ben folchen Sanctionen allergnädigst handzuhaben / und den Cameralischen Process zu cassiren / auch ermeltem Cammer - Gericht / Dagsels biges Dero Ergstiffts Privilegia hinfürter in beffere Dbacht nehe men folle / ernftlich anzudeuten / und die auffchreibende Berzen Kursten / daß sie mit der Ihnen auffgetragener Commission an fich halten follen / zuermahnen.

Diese Chur : Collnische Bitt ist von Gr. Kanserl. Majestät den 14ten Aprilis 1695. dem Beren Churfürften zu Trier überfens det / umb fürderlich zu berichten / was das Kanferl. Cammer-Bericht ben fo geftellten Sachen bewogen habe / geflagter maßen zu verfahren / und auß was eigentlichen Ursachen selbiges verz meine / daß die angeführte Ranserl. Concessiones und Privilegien

auf gegenwärtigen Fall und Rechts-Streit sich nicht appliciren lassen / wie solches die Nebenlage sub Nro 61, des mehreren bes N. 613

Scheiniget.

Seine Churfürftl. Gnaden zu Trier haben auch nicht erman gelt den von Gr. Rauferl. Majeftat allergnadiast anverlanaten Bericht vom Cammer - Bericht einzuziehen / es hat felbiges aber fich dem Unsehen nach nicht getrauet solchen mit Bestand zu erstatten / maßen in demjenigen so an Hochbefagte Se. Churft. Gnaden unterm 8ten Februarii 1696. gelangt / und Soch Dies felbe Gr. Kanferl. Majeftat den 31ten Martii felbigen Jahrseingeschickt / nur angeführt worden / auß nachgesehenen Actis sich gezeiget zu haben / baß / als auf das auf Unruffen Fram Ifabellæ Bergogin von Holftein Gebohrner Grafin von Merode ben 28. May 1678. wider Chur Soln erfante Mandatum man Chur-Colnischer Geits teine gebuhrende Parition geleiftet / und Die eingewendete Exceptiones ben Rechtlicher deren Erwegung für unerbeblich befunden worden/ Die erfte Paritorie- Urtheil ben 7ten Julii 1689 ertheilet fene/da dan des damahle Regierenden Beren Churfürften zu Coln Maximil. Henr. Durchl. Bochftfeel. Ged. NB. an ftatt felbige einober bas andere in ber Cammer-Gerichts- Drb. nung benen durch diefes Gerichts - Urtheil fich beschwart etach tenden Parthenen bekantlich zugelaffene ordentliche Rechts-Mittel dem jungeren Reichs-Abschied de 1654. gemäß ergreiffen fonnen und follen/einen Abmeeg genohmen und fich ju 3bro Ranf. Majestat gewendet / auch ben Deroselben ein allergnabigstes Rescript den 7ten Decembris 1684. an Das Cammer-Geriebt aufgemurcht / worauf felbiges jedoch allein Gr. Ranferl Das jestat ju allen unterthanigften Ehren und Respect, feinesmegs aber in dem Absehen oder Schuldigkeit / fich mit Chur : Coin hierunter in einig Disputat und Schrifft . Streit einzulaffen / feis nen allerunterthanigsten Bericht 1685. eingeschickt / fo nochmable sub N. 1. bengefügt / gleichwie nun eines theile daffelbe barin im Schluß zu mehr , Bochftgedachter Ranf. Majeftat Die allerunterthanigfte Buversicht gerichtet/ es werbe Bochft- Deros felb allergnabigft : und gerechtefter Will fenn / daß wie in andes ren Sachen / alfo auch in Diefer der heilfamer Juftig an befagtem Dochften Gericht ihr ungesperzter Lauff allerdinge gelaffen werden folle / ben folcher Zuversicht auch hernach umb so mehr ge troffet

troftet bestanden / als bemselben einiges weitere / ins besonder das in obberührtem Kanferl. Rescript ermehnte anderweite Rescript vom 1ten Decembris 1687. nicht vorkommen und intimirt worden / andern theils aber felbiges nach Unleitung beren / auf die ohne einiges Reben-Absehen unparthenisch verfügende Administration der Justig geleisteten Pflichten / und da die Cammer-Gerichts-Dronung / Das Instrumentum Pacis, und vorangezoges ner Reichs-Abschied do 1654. ja Ihrer Ranserl. Majestat Bahl-Capitulationen Art. 26. und 42. selbst/ so deutlich wollen/ und einbinden / daß mit hindansetzung alles Rucksehens / und ans bermarts etwan fich hervorthuenden Ginhalts und Sindernuß/ dasjenige / mas ben diesem Gericht außgesprochen / zur Execution gebracht werden solle / sich unmöglich hatte entbrechen tonnen auf die Chur : Colnischer Seiten/ an ftatt auferlegter Parition nur beschehene Wiederhohlung vorigen bereits durch Urtheil verworffenen Ginmendens/ und dagegen von obsiegendem Theil umb Erkennung der Execution beschehenes Unsuchen über vorige Ur= theilnach und nach 3. fernere Paritorias, auch endlichen wiewohl erft nach Sjährigen Nachsehen und Zuwarten bas Mandatum de exequendo am 29. Octobris 1694. ergeben zu laffen/ woben er: wehntes Cammer - Gericht dan auch fich auf vorherigen und obvermeldeten Bericht umb fomehr zu beziehen / und es daben bewenben laffen zu muffen/ vorgegeben Lals vermercket/ daß man Chur-Colnischer Seithen/ man davon wider Bermuthen einige Communication erhalten/ auch folchen burch vermeintliches Repliciren angugopffen / und durch die Bechel zu ziehen / mithin das Cammer-Bericht in eine von Zeiten deffen erfter Auffricht und Unordnung auf diese Arth und Beig nie erhörte / noch unterstandene / hochste verkleinerliche Schrifftwechselung mit denen litigirenden Parthepen/wie auch zumuthende Justification und Berthätigung feis ner Rechtlicher Erkantnug-Auffpruche und Berfahrens/ ja folgende gar in eine darab anscheinende der Cammer-Gerichts- Drde nung und übrigen Reichs-Sagungen ohnahnliche Cenfur, und in effectu barauf erfolgende Subordination des Ranferl. Reichs-Hoffrathe novo exemplo einzuflechten sich unterfangen murde / Se. Churfl. Gnaden foldemnach unterthänigft hochften Fleißes bittend / Gelbige gnabigst geruhen mögten / obiges der Romif. Ranf. Maj. hinwiederumb zu hinterbringen / und ben Derofelb durch

burch Dero hochfterleuchtete Remonstration fernere babin ju rich= ten / bag Ihre Churf. Durchl. zu Coln mit Dero widerfestichem Suchen ab / und zu schuldiger Parition alles Ernstes angewiesen werden/ mithin die von den Rom. Ranferen und gefamten Reichs. Standen Diesem Bericht demandirt : und zugelegte Jurisdiction, Macht und Gewalt in Berwaltung ber Juftig in fregem / ftardem und unverhindertem Lauff auffrecht erhalten werden tonne.

Se. Churf. Bin. zu Trier haben fich zugleich mit dem Cammer-Gericht all : erdenckliche Muhe gegeben / daß Diefer Bericht Gr. Churf. Durchl. ju Coln nicht communicirt werden mogte / immaßen dan sothane Communication auf mehrmahliges Unfteben des Chur, Colnischen Agenten nicht zu erhalten gewesen / wo man sonsten deffen Unbestand und Unfueg/ wie auß vorhergehenden flarlich gnug zuerschen/ mit geringer Muhe murde haben bell vor Alugen legen / und die würckliche Expedition auch Abschick und Einlangung des unbekant senn sollenden Ranferlallergerechteften

Rescripti bescheinigen konnen.

Se. Churf. Durcht. ju Coln haben nicht weniger mit allem Ernit und Enffer auf die würchliche Caffation vorbefagter Reichs-Constitutions-wideriger anmaglicher Cameral-Erfantnug und Berfahrens angetragen / Bochft-Diefelbe murden zuverfichtlich folche auch/ wo Diefe Sach/ Bermog der Unlag sub N.62. auf dem N.62. Spruch bereits bestanden/aufgewürcket haben/wan nicht indef sen obermehnter Bergogin ju Holstein Successor Berz Marquis von Westerlohe feinen und des Cammer - Berichts Unfueg felbft anertennet/ und durch einen/ auf die von ihm begehrte Bermittelung des Dhomb-Capitule ju Coln/mit Gr. Churf. Durchl. eingans genen Bergleich / fo beffen eigenem Borgeben nach / ihn hundert und mehr taufend Thaler gekoftet / und Bermog meffen er ber nächst vom Cammer-Gericht ferner/noch zu Außgablung 22298. Rthle famt Interesse an jest Regierende Se. Churf. Durchl. verdammet worden/ die Sach in Bute bengulegen das Bluck gehabt/ und folches Gr. Rans. Majestat / Bermog Benlag sub Nro 63. N. 63. allerunterthänigst angezeiget / mithin dardurch die Ranserl. Ertantnuß zu suspendiren / und folche weiter nicht zu beeifferen Se. Churf. Durcht bewogen oder veranlaffet hatte;

Und gleichwie nun auß diesem allen so vielklarer abzunehmen ift / daß gegenwärtige abermahlige Anmagung des Cammer-Gerichts denen Rechten / Reichs - und Visitations - Abschies den/ Ranserl. Berordnung . und Bahl-Capitulation, sonder. lich aber auch dem Westepfählischen Frieden-Schluß Art. 8. S. 1.

Ut autem provisum sit ne posthac in Statu Politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & Status
Imperii Rom. in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate,
Privilegiis, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ità stabiliti sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu
de sacto turbari possint vel debeant, gerad zumider gehe.

Einfolglich durch sothane Anmaßung vom Cammer-Gericht die Schrancken ihm anvertrauten Jurisdiction weiter überschritzten / anben Sr. Churfl. Durchl. und Dero Ertsstifft nicht nur ein besonderes / sondern auch mit übrigen Reichs-Ständen gesmeines / ewiges / unwiederbringliches Beschwar und Præjudicium zugefügt worden.

Also sennd Höchsterwehnte Se. Churfl. Durchl. umb so mehr befügt und veranlasset/dagegen Ihren Recurs zu Gr. Kans. Maj. und der Reichs-Bersammlung zu nehmen / anben auch die Borbieg - und Abhelffung dieses nicht weniger / als übriger Beschwar-

ben mit allem Ernft und Borforg nachzufuchen.

Db deducirten Beschwärden kombt hinzu 4tens / bag/ man schon auch in prætensam contumaciam anmaglich hatte gesprochen werden wollen / alsdan dieweniger nicht / pro co quod justum eft, secundum merita Causa hatte erfant / und in Conformitat beren Leben - Rechten zuworderiff bewiesen merben muffen / daß Die anmagliche Pacta Dotalia, auf welche Die Frau Rlagerinein Jus retentionis ratione dotis & illatorum radiciren wollen / von Threr Churfürftl, Durchleucht mit dem Lebenherelichen Confensu perfeben fenen/zumahlen fundbahrlich ohne felbigen über Ertiffifftische Leben nicht disponirt werden mag/ wie zu geschweigenniehr anderer Præjudiciorum, fo in grofter Ungahl bengubringen maren/ so wohl vorbescheinigter maßen/ Die von Honslaer, von Wachtendunck, und von Bodden, wegen Hulsdunk, so ban der von Linden und von Quadt megen Zoppenbroich, unangesehen gegenfeits Diefes lettere auch pro Feudo mere hæreditario gehalten mers ben will / anerkant / eingestanden und befolget / ber abgelebter Graff von Virmond auch felbft/ wie oben bereits angeführet ift/ gegen die Braffen von Styrum und von Bentheim wegen Zoppenbroich, gegen die Grafin von Vehlen und Graffen von Styrum aber megen Bretzenheim mit allem Nachtruck benen Leben - Reche ten und Ergstifftischer Gewohnheit nach behaubtet / mithin ex fupra-allegat, L.1.ff. sive Regula generali: Quod quisque Juris in alium ftatuit, feiner Gemahlin den Rechts-Beeg und Gefag hierunter vorgeschrieben hat/als wohl auch durch das oben subN.57. benges legte

legte Attestatum und bender Ranferen Lotharii & Friderici Lib. 2. Feud. tit. 52. & 55. enthaltene Constitutiones, jum Uberfluß bescheis

nigtift/

Indem nun aber eines theils oberwehnter maßen jettgedachter Lebenherelicher Consensus allerdings abgehet / und andern theils de illatione dotis, & meliorationibus nicht constitet / und über Das auch benm Cammer - Bericht gnugfam bekanter maßen Die Bermittibte Grafin von Virmond ohne Diese quastionirte Leben-Buther annoch andere Graff-Virmondische Buther und Effecten in Befig / Sanden / und murcklichem Genug und Gebrauch hat / mithin ihrer Forderung halber mohl vierfach/oder wie Se Churft. Bn. ju Mayntz in der Collenburger Sachen bezeugt / mohl zwans Biginahl fo viel gesichert ift / so hat ben solchen Umbständen auch gar in denen Allodialibus, nach Lehr deren in Churff. Exceptionibus angeführten Mev. Klock, Strick, und Richt, bas Jus Retentionis feine Plat finden / noch auch allenfale ultra dotis quantitatem competiren mogen/ wie folches nebst benen in sothanen Exceptionen vermelbeten Berlich, Concl. 32. und Gail. Obf, 92.

Hartm. Piftor. Obl. 107. n. 12. wohl aufführet.

Bugeschweigen / Daß es darauff ohnedem nicht ankomme / da bie Graff - Virmondische Erbgenahmen / wie oben bescheiniget burch ihre ad Acta Cameralia gegen gedachte Grafin übergebene Supplication pro Citatione selbiger ihre Dotal- und übrige recht maffige Forderung bahr zu bezahlen/fich anerbotten/ und dagegen fie ju Raum : und Abfrettung fambtlicher hinterlaffener Graff-Virmondischer Buther anzuhalten/vielfaltig gebetten haben/ein= folglich durch geschwinde Ertheilung einer Final - Urtheil in Dieser Sachen ber nemblicher Juftig-Eiffer/fo gegen Se Churft. Durcht. offenbahret morden / bezeugt oder erschienen mare / gegenmartige Berdrießlichkeit ohne Fehl füglich gehoben fenn / ober doch fich geauffert haben wurde / bag besagte Gräfin so wenig vor sich / als Nahmens angerühmter Erbgenahmen eines ferneren Juris retentionis in Diefen Lehen oder andern prætendirenden Allodialien fich angumaßen befügt fene/ und folches zwarn ferner umb fo minder unterin Bormand derer mit ihrem Che-Berin errichteter Pactorum Dotalium, indem benm Camer-Bericht überflußig bekant gemes fen / daß diefelbe fothanen Pactis nicht nach zu leben / fondern folche ju vernichtigen gemeint fene/ und dagegen wurcklich benm Ranf Reichs-

Reiche- Soffrath pro restitutione in integrum angestanden habe/ fo dan ben Unfang diefes bescheinigter maßen der Stadt - Collnis scher Burgermeister Herweg nebst denen Erbgenahmen Tils vor der Grafin von Virmond Bermahlung mit 24300. Flor. auf Zoppenbroich versichert/ju Abführung darab hinterständig- und ferner erfallener Pensionen / als wohl nothwendiger Reparationen die eingangene Gefalle verwendet / und bargu nicht eins gureichig gewesen/ mehr andere Creditores auch auf die Hulsdunckische Gefalle und etwa auffundig machende Allodialia Gerichtliche Berficherung genohmen / einfolglich deren nach Maaggab der Erkstifft Dollnischer Rechts-Ordnung vorzüglich sich zu erfreuen haben dörfften/ auß denen Bretzenheimer vorräthigen Befällen aber die von der Grafin von Vehlen und Graffen von Styrum prætendirende Fructus percepti beren etwa evincirenden Allodialien / wan gegen Churft. Cameralischen Unwaldts Bupersicht darüber eine widerige Urtheil erfolgete/ bergunehmen/ und davor jur Sicherheit auffbehalten seinen / einfolglich vor die Frau Grafin von Virmond auß Diefen dren Butheren nichts oder doch gar meniges übrig bleiben mag/ ohne daß Se. Churfl. Durchl. darab das geringste außer denen eingestandenen Hulsduncker Feudalien genoffen haben;

Es hatten annebens weiter benen Graff-Virmondischen eigenen Principiis nach in puncto separationis Feudi ab Allodio & Ususfru-Gus die ben der Churft. Regierung und Leben - Cammer obschwes bende Quæstiones Præjudiciales jo mohl respectu der Grafin von Vehlen, als auch deren Braff - Oxenstirn - und Braff - Virmondischer Erbgenahmen und Creditoren zuvorderist aufgemacht werden muffen / ehe und bevorn die antringende Klagerin pro Legitima Contradictrice geachtet werden tonnen / worauß dan fich abermablelabelich ergibt / daß auch quoad hos passus die offts gedachte Urtheil f. h. all zu voreilig und mit einer offenbarer Iniquitat und Nullitat behafftet sene / und dieses zwarn so hands greifflicher / wo obermehnter magen ber Grafin von Vehlen, unangesehen daß dieselbe nicht allein Illationem Dotis flahr erwies fen / fondern auch / daß / Bermog Pactorum Dotalium, fodan zwischen ihrem Chegemahl Alexander Graffen von Vehlen , und bem Graffen von Styrum eingegangenen / von Gr. Ranferl. Das jestat auch bestättigten Pacti mutui de Succedendo Ihro Die Leib: sucht

jucht aller Graff-Vehlischer Buther vermacht mare / bescheis nigt/ und ju Bemahrung der Existentiæ diversorum Allodialium in Bretzenheim obenhin ziemlich anscheinliche Beweiß-Stücker bengebracht hatte / bas gebettene Mandatum gegen Ge. Churfl. Durchl. und Graffen v. Virmond zum andernmahl nicht diemenis gerabgeschlagen / ratione prætensi Ususfructus aber biefelbe jum Churft. Lebenhoff verwiesen/ und ratione separationis Feudi ab Allodio eine befondere Citation in Petitorio ju begehren/vom Cammer - Gericht angehalten worden ift / welchem ferner bingutombt / wie gleichfals oben schonangeführt/ daß der Grafin v. Virmond felbft wegen des Lehen Klein - Collenburg das offtere und beweglichit gebettene Mandatum wider Se. Churft. Sin. zu Mayntz als Ofteinifch : Beren Bormund jum andernmahl abgeschlagen / und bardurch die eingewendete Exceptiones Juris retentionis, ratione Dotis, & Illatorum æquè, ac Meliorationum, aut Usufructus & Possessionis anterioris ob defectum Consensus Domini Directi un= plaggreifflich zu fenn Sententialiter vom Cammer - Gericht furg porhero erflahrt worden / einfolglich mas in diefer Sachen recht ju fenn anerkant worden / in gegenwärtiger umb fo weniger noch / benetwaiger Reflexion auf die vorhandene / und zu befolgen anges wiesene Rans. Sanctionen / Declaration - und Urtheilen / wan nur Die Sach auf einer gleicher Berechtigkeits - Waagschahlen abgemogen werden wollen / obangeführten jungeren Visitations-216= schied s. 84 jumider / vor Unrecht erflahrt werden mogen.

Borerwehnte Beschwärden werden ferner dardurch 5tens vers mehrt/daß ben in gegenwärtiger Sachen vorgenohmener Relation gegentheiligen selbst eigenen hin und wieder außgesprengten Erzehlungen zufolg/ dren Vota pro paritoria plena, zwen pro paritoria simplice, und ein Votum pro pura actoria außgefallen/ mithin in Senatu dafür gehalten worden senn solle/ daß die dren Vota pro Paritoria plena Majora gemacht hätten/ woraust dan auch die Se. Churst. Durchleucht höchst gravirende Urtheil abgefast worden ist/ wie nun dieses aber Sr. Churst. Durchl. umb so unsbilliger und widerrechtlicher anscheinet/ als Paritoria simplex, & nuda Actoria von einerlen Gattung sennd/ oder doch wenigst diese lestgedachte Vota darin übereinstimmen/ daß die Sach per paritoriam plenam desinitive nicht habe abgeurtheilet werden könznen/ und folglich paritas Votorum obgewaltet hat/ mithin Adaren/

Aa 2

junctio Senatûs vorgehen / oder vielmehr nach Maaßgab des jüngeren Reichs-Abschieds S. 136. ad Plenum diese Sach gelansgen müssen / solches aber unterblieben / einfolglich mehrgemelte Urtheil h. allzu præcipitant, und animos ergangen ist / so wird gegenwärtige allgemeine Reichs-Versammlung im ersten Unsblick erleucht ermessen / daß Sr. Churst. Durchl. hierunter führendes Beschwär gleichfals höchtt befügt / und ben dieser nicht weniger / als ben andern dergleichen Begebenheiten die Adjunctio Senatûs oder Propositio Dubii in pleno vorgehen / und plas greifssen / dessen Vinterbleib oder Vinterlassung aber zu einem allgesmeinen Reichs-Beschwär und Præjudig gereiche. Das Cams

mer - Gericht hat fich

Gtens Mit Zufügung fo vieler zuewigem Gr. Churft. Durcht. und Dero Ertiftifts und gesamter Bornehmer Reichs-Stanben Prajudit gereichender Beschmarben nicht begnüget /. fondern über das ferner bemülfet / Die gewöhnliche ordentliche Rechts-Mittelen abzuschneiden / wordurch Se. Churfl. Durchl. gegen Die von demfelben h. f. begangene Nullitat und angemaßte Rechts - auch Reichs - Constitutions - widrige Erfantnug fich beklagen und Rechts - Bulffe fuchen konten / indem die von Bochst - Deroselb interponiete von Gr. Churfileftl. Gnaben gu Maynez angenohmene und gehöriger Orthen verfiindete Revision, unterm Bormand / als man folche in Diefer vermeinter Spolienund Summarischen - Sachen unftatthafft sene / zu verwerffen fich angemakt hat/ und diefes zwarn fonder Zweiffel / unter dem von Gegentheiligem Sachwalter an Hand gegebenen / fundbarlich aber irrigen Bormand / daß gleichwie in Dergleichen Kallen die Appellation de Jure Communi verbotten feije / alfo auch das Remedium Revisionis cestire / es hatte aber der vom Cammer - Bes richt in Diefer Sachen bestellter Senar mit 2bfaffung fothaner h. l. widerrechtlicher Urtheil umb fo mehr anfteben follen / als eines theile ihnen vorangeführter maßen ex Actis gnugfam befant gewesen / baf von Gr. Churft. Durcht. fein Spolien begangen / noch auch vor die Berwittibte Grafin eine Possellio Manutenibilis vorhanden ware / wan nur zu geschweigen mehrerwehnfer von Dem Graff - Virmondischen Renthmeistern Nahmens der Frau Brafin abgegebener Erflährung fub Nro 9. oben bengelegt / auf borgemelte Ranserl, Sententias, Declarationes, & Mandata einiget maken

maßen gebührend/und Krafft beren Reichs-Constitutionen reste-Eirt werden wollen/ immaßen dan ohne deren vom Klockio und Merckelbach angeführter vorbemelter Præjudiciorum Cameralium weitere Erwehnung zu thuen/dergleichen durch Abschlagung des von der Gräfin v. Vehlen begehrten Mandati wider Selchurft. Durcht. und Graffen v. Virmond vor einigen Jahren/auch noch furg vorhero der Gräfin v. Virmond selbst wegen des vom Grafen von Virmond auß dem Grund neu-erbauten/ und fast uber den Werth Land fündiger maßen verbesserten Lehen-Hauß Collenburg wider Se. Churfürstt. Gnaden zu Mayntz als Graff-Osteinischen Hern Vormund in alio Senatu wiederhohlter und

sum zwentenmahl anerkant und judicirt worden /

Underen theils aber besagtes Cammer - Gericht fich erinneren muffen / Daß ben gegenwartiger Sachen Die Quæftio Prajudicialis pormaltete / und vorläuffig zu entscheiden gewesen ware / quis Caufæ hujus Judex Competens fit, und ob die darunter von Gr. Churfl. Durchleucht eingewendete Exceptiones fori declinatoriæ platgreifflich / ober unftatthafft fenen / mit beffen ftillschweigen= der Borbengehung oder Berwerffung aber nicht so übereilig/ burch Erkennung der Paritoriæ plenæ barin verfahren merben follen / welches von einem anderen als dem dem Sochften Reichs-Gericht / wan es erlaubt ware / man fast muthmaßen folte / in der Absicht geschehen zu senn/ umb dardurch desto ehender Alnlafi ju geminnen / wie es fich bernachft geaufferet hat / bas fonft desto ungezweiffelter zu statten kommende Remedium Revisionis Gr. Churft. Durchleucht abzuschneiden / ober doch wenigst die Grafin von Virmond von ber im jungeren Reichs - Abschied er: forderter Cautions-Leiftung zu befregen.

Zumahlen dergleichen ftillschweigende Vorbengehung von denen Rechts - Gelehrten pro vera rejectione exceptionis fori incom-

petentiæ gehalten wird/

Guid. Papa q. 50.n.2.

Scaccias de App. q. 17. lim. 47. Memb. 1.n. 96.

Daß aber von einer Urtheil/ welche Exceptionem Fori verwirfft/ cum vim definitivæ Sententiæ obtineat, & gravamen per definitivam non reparabile inferat, zum Uberfluß appelliret werben könne / und solches so wohl in denen gemeinen beschriebenen Rechten/ als auch in des Cammer-Gerichts-Ordnung-Bb ohnohnhintertreiblich begrundet seine / brauchet keiner weiterer Auß: führung/de Jure Civili, soin hoc passu in Camera Imperiali testante

Gail. lib. 1.06 [. 129.

& Lauterb. Colleg. Pract. lib. 49. tit. 5.5.2.

observirt wird/ hat es seine vollkommene Richtigkeit/quodenim Appellationi ab Interlocutoria, quæ vim definitivæ habet, desetendum sit, hat skattlich behaubtet

Fab in seinem Cod. lib. 7. tit. 15. def. 9.

Sig. Scaccias de Appell. q. 17. lim. 47. memb. 1.n. 171.

Jul. Cas. Ruginell. de Appel. S. 2 cap. 3.n. 487.

J.B. Asinius in Judiciorum Praxi. § 31. cap. 18. lim. 2. Gail. obs. 130.

Author Conf. Argent. vol. 1. conf. 29. n. 115.

Ass. Coch. p.4.c.28. §. 10. und Ayrer. p.1. cap. 6. obs. 6. n. 23. Mebst mehr anderen daben angeführten Rechts-Gelehrten und angezogenen Legibus,

Quod autem à Sententia etiam interlocutoria continente gravamen irreparabile, idest, quod per appellationem à definitiva re-

parari nequit, appellari possit, docetidem

Asin. §. 31. c. 18, lim. 1. & Gail. lib. 1. d. obs. 129, ac

Coch cit. loco.

Mynsing.cent, 4. obs. 43. Natta Cons. 172.n. 1.

Ein gleiches ist auch de Jure Camerali, wie sich ex Conceptu Ord. Cam. p. 2. tit. 31. n. 15. nicht ohndeutlich schliessen lasset/dan es wird hierin verordnet/ daß das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen solle / wo die Beschwärung in der Appellation bestimbt / durch die Appellation von der End-Urtheil in der Haubt-Sach mögterstatt/ und hers wieder gebracht werden/ wie das in den Kanserl. Rechten geords net und begriffen ist/ worauß Argumento a contrario Sensu fols get/ daß die Appellationes ab Interlocutoriis vim definitivæ habentibus, & gravamen per definitivam non reparabile inferentibus angenohmen werden mussen;

Unter diese Zahl gehöret umb diemehr die Sententia à quâ, als solche Ihrer Churfurstl. Durchleucht die privilegiatam Instantiam Austregalem, so doch nach Unleitung des jungeren Visitations-

tions-Abschieds vom Jahr 1713. 5. 9. so genau beobachtet wers den soll / platterdings benimbt / mithin in hoc Puncto nicht allein einer Definitivæzu vergleichen / sondern in sich vollkommen desinitivist / und annebens ein solches Gravamen zufüget / so durch eine in der Haubt-Sach ferner außfallende End-Urtheil nicht

reparirt merden fan;

Sententia siquidem inferens tale Gravamen, quod per Appellationem à desinitivà reparari nequit, dicitur illa, quæ sertur super aliquo puncto incidenti ad Causam principalem plane non pertinenti, quam obrem, cum etiam per Sententiam definitivam super Causa principali latam in isto puncto, ut puta jam antè deciso, gravamen nullum inferri queat, & Appellatio à definitiva interposita ultrà gravamen in ea definitiva illatum se non extendat, manifestum est, gravamen antè hac per ejusmodi præmaturam interlocutoriam illatum per appellationem à definitiva recuperari plane non posse,

Blum. Process. Cam. tit 46.n. s.

Proinde in hisce circumstantiis Appellationi locum dari, paret

Ex Add. Gylm. in Decis. seu Prajud. Cam. Imp. p.319. verb. Sententia interlocutoria simplex & vim definitivæ habens, num. s. 6. ubi notat Sententiam: Qua quis se pronuntiat competentem, esse quidem interlocutoriam, sed tamen appellabilem, similiter eam, quà quis rejicit exceptionem incompetentiæ, dieses beståttiget gleichfals

Guido Pap. 9.10.

Jo. Sichard deducirt und behaubtet folches noch aufführlich.

und vortrefflicher in hisce terminis: lib. 7. tit. 45.

Tertia species Sententiarum, quæ quidem non est definitiva, sed habet vim & esse cum desinitivæ, quandò ut opponitur Judici incompetentia, id est non esse legitimum suum Judicem, si Judex pronuntiat se esse competentem, illa Sententia, non est definitiva, quia quamvis de principali Causa non cognoscatur, tamen imponit hic sinem liti, & sic habet esse cum definitivæ ut Gloss. in Auth. habita in sine supra ne filius pro patre. Quo casu licebit appellare etiam de Jure Civili, non secuis quam si esset Sententia definitiva, vel saltem talis interlocutoria, quæ adserat præjudicium tantum, ut deinde reparari non possit propter rationem, quam exposuimus circa interlocutorias.

Womit gleichfals allerdings einstimmet obgedachter

Scaccias n. 175.

Extende hanc exemplificationem ut procedat etiam in interlocutorià affirmativà, cum Judex pronuntiat se esse competentem, quia similiter dicetur interlocutoria habens vim definitiva ut scribit

fas. L. 14. n. 25. in fine. Natta Cons. 172, n. 1.

Appellatur ab interlocutorià, ubi gravamen infertur irreparabile, puta, quia pronuntiat se Judicem competentem, cum sit incompetens.

Welches noch viel flahr sund außtrücklicher Hartman Hart-

manni Pract. Forens. lib. 2. tit. 19. obs. 23 alio vorstellet:

à Sententia interlocutoria qua quis pronuntiat se Judicem esse vel non esse etiam de Jure Civiliappellare licet, ut est Gloss. sin auth. habita. C. Ne filius pro patre, ibi Bart. & Angel. vid.

Bald.in sua Pract. fol. 100.

Quia si pronuntiat se non esse Judicem, tunc post talem interlocutoriam non speratur alia Sententia, à qua possit appellari, cum autem pronuntiat se Judicem, cum non sit, tale gravamen non potest reparari per appellationem à definitiva, quia ista vexatio, quod quis cogatur coram non suo Judice litigare, non potest tolli, ideo appellari potest.

Per L. 2. ff. de Appel. recip. & ibitenet Bart. & L. 2. ff. Si quis in Jus vocatus non ierit,

L. Ab arbitrio. ff. Qui satisd.cog.

Et quod à pronuntiatione per quam Judex tacité vel expresse pronuntiat se Judicem, possit appellari, allegatur Textus Juris Can. in cap. significante de Rescrip, ut habet

Bart. in L. 2. ff. de Appel. recip. Dieses bewehren gleichfals ex Praxi Camerali Jul. Magen-

borst Com. Cam. Ord. p. 2. tit. 28. S. Item als taglich.

Ab interlocutorià quà quis pronuntiat se Judicem competentem ad superiorem legitime appellari potest.

Idem Magenhorst. part. 3. tit. 31. §. 2Bo aber.

Quæ sint istæ interlocutoriæ habentes vim definitivæ & quomodo cognoscantur regulariter talis est Sententia competentiæ. Et

Schwaneman. Obs. 175. n. 19. p. 265.

Porrò

porrò his adjicere placet interlocutorias quæ vim definitivæ habent, quarum 1. est, si Judex se competentem pronuntiaverit allegans Cochium Assess. in Ord Cam. part. 2. tit. 8. 5. 1.

Dowohlen auch nach altem Brauch im D. Reich/ und C.G.O. p. 2. tit. 28. §. 5. in Peinlichen Sachen keine Appellation zugelaffen

werden foll / fo erwehnet jedoch

Tennagel Assess. de Dec. Proc. cap. ult. in Append.

In Causa Criminali si principaliter contenditur de competentia Judicis, potest ad Cameram appellari. Bischoffliche Umbtseuth zu Basel contra Golthausen, item Bamberg contra Schwartzenberg.

Und wan auch so vieler bewehrter und des Cameral Praxeos er fahrener Rechts-Gelehrten / mit Rechts-Gründen begleiteter Meynung unangesehen ben der Sachen annoch jemand einen Unsstand zu erwecken sich einfallen lassen wolte / so würde selbiger doch durch den Reichs-Abschied selbst de Anno 1594. völlig und auß dem Grund gehoben / woselbst

s. 90. Und demnach dem Rechten gemåß / daß die Appellationes à Sententia Competentiæ da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erklahrt/in scriptis geschehen sollen /

Probata igitur ratione antecedentis Thesis, quòd interlocutoria mixta, quæ vim desinitivæ habet, seu quæ gravamen per desinitivam non reparabile continet, qualis est ea, quæ oppositam exceptionem sori rejicit, sit appellabilis. Ist die Consequentia auch dahin zu schliessen / daß gedachte Interlocutoria imgleichen auch revisibilis sene.

Dieses bestättiget mit ohnhintertreiblichen Argumentis Rumelin ad Auream Bullam part. 2, dissert. 2, thes. 26, in Formalibus:

Quæritur hoc loco, num Sententiæ quòque interlocutoriæ revisio peti possit? quod asserendum videtur, si modo vel vim desinitivæ habeat, vel gravamen irreparabile contineat, etenim cur magis succurrendum esset læsis & gravatis per definitivam, quàm per talem interlocutoriam Sententiam? eadémque cum subsit ratio, ac æquitas eadem, cur Jus statuetur diversum? paria quippe sunt Sententiam esse definitivam, vel habere vim definitivæ.

Gail. Obs. Pract. lib. 1. obs. 130. n. s. & obs. 132. n. 3.

Et ideo quoad effectus Juris per omnia definitiva æquiparatur, cujus ratio hæcest, quia æquiparatorum eadem est ratio & natura, achincubi eadem est ratio, ibi idem Jus statuendum est,

Gl. in L. Julianus. §. 1. verb. Quanto minoris in medio. ff. de Act, empt. Cc Et

Et in L. Si quis persuaserit. C. de Furt.

Confirmat hanc Sententiam generalis Text. in Ord. Cam.

part. 3. tit. 51. 6 53.

Ubi indistincte contra Sententias à Judice & Assessorias Camera latas beneficium revisionis læsis & gravatis indulgetur, quis autem non intelligit, eodem modo per talem interlocutoriam quem lædi posse? cur huic revisionis adminiculum denegaremus?

L. unic. Cod. de Sent. praf. Prator.

Huie accedit quòd etiam appellatio permissa sitab interlocutorià damnum irreparabile inferente,

L. ante Sententia. C. Quorum appellat. non recip.

Aut executionem secum trahente,

L. Intrautile. ff. de Minor. L. 2. de Appell. recip.

Bald.in L. Arbitro, n. 4. ff. Qui sat. cog. Jas. in L. Nemo potest. n. 80. de Leg. 1, in 2.

Unter diese Zahl gehörte sicher auch umb somehr die Sententia Cameralis à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die Privilegiatam Instantiam Austregalem nicht allein platterdings, benohmen / sonderen auch Höchste Dieselbe gegen klahren Instalt der Kanserl. Wahl-Capitulation / auch Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / und Privilegien in Dero Lehen-Bestügnuß und Gerichtbarkeit beeinträchtiget / und das nachgefolgte Mandatum de exequendo nach sich gezogen hatte / welche Gravamina sols cher Gestalt beschaffen sennd / daß durch die in der Haubt-Sachen außfallende End-Urtheil nicht / noch sonsten auch ohne St. Kanserl. Majestät und deren Neichs-Ständen Eintrett-und Bermittelung reparirt werden können.

Gleichwie nun außobigem außer Zweiffel waltet / daß in obsangezogenen Fallen die Appellation platigreifflich sene / also ers gibt sich auch per Consequentiam und nach Gegentheiligem eigenen Sat / daß in denenselben auch das Remedium Revisionis an Hand genohmen werden könne / permissa Appellatione siquidem

permittitur & Revisio.

Rumelinus d. Thes. 26. Hancque Sententiam probant

Ruland. part 1. de Commissa. lib. 2. c. 21. n. s.

And. Gail. dict à Obs. 132. n. ult. Inspect à ratione ab ipsoibidem adduct à,

Bend. in Com. de Rev. concl. 10, n, 8. & seqq.

tomo to Harp.

Harp in Tract, de Proc. Jud. deca. 21. concl. 8.
Bocer. inclass. 6. disp. 35. the s. 7.
Reinck. de Reg. Sac. & Eccl. l. 2. class. 2. cap. 15. n. 3.

Hert. diff. de Iud. Rev. thef. 13.

Belches dan klahrlich nach sich führet / daß das Cammer-Gericht durch Berwersfung der Churfürstl. Seits interponirter Revision nicht allein abermahl h. s. widerrechtlich geurtheilet / sonderen auch dardurch Sr. Churst. Durchleucht ein mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsames und irreparables ewiges Præjudicium zugefügt habe / zumahlen daß dem Cammer-Gericht solcher gestalt zu judiciren in gegenwärtiger Revisions - Sachen nicht gebühret habe / hat vorlängst schon deducirt

Textor. ad Recess. Imp. novis. dissert. 13. th. 41.

ubi ait:

Ratione formalium Camera quodammodo judicat, non plenè quidem, ne Revisioni hinc præjudicetur, sed saltem præparatoriè atque ad eum modum, quo etiam cuilibet Judici Inferiori permis-

sum est de Appellatione à se interposit à decernere.

Die Untersuchung deren Materialium oder Haubt-Sachen aber / welche dermahlen vornemblich darin bestehen / ob Seine Churfürftl. Durchleucht ben vorhandenen/ und Obrechthaltung vorgemelter Kanferl. 2Bahl - Capitulationen und anderen Reichs-Grund - Gesätzen / Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / fort mehr anderen vorerwehnten Umbständen quæftionis Lebens sich absque vitio Spolii näheren mogen / so dan ob die vom Churfl. Lebenhoff und Hoffrath ertheilte Verordnungen in Rechten gegrundet / fort haubtsächlich und vorläuffig ob gegenwärtige Sach von dannen avocirt werden können / und wer darüber zu judiciren befügt/ und Judex competens, wie auch ob die von Gr Churfürstl. Durchleucht wider das Ranferl. Cammer - Gericht eingewendete Exceptiones Fori Declinatoriæ statthafft / oder zu verwerffen gewesen senen/ hatte aber / wan die Revisions-Bers werffung anmaßlich nicht erfolget ware / ungezweiffelt gehoret / ad futuros Revisores / welche die Churfl. Gravamina von weit gröfferem Gewicht zuversichtlich finden wurden / als das Preife liche Cammer - Gericht sich obenhin nicht vorstellet /

Es mag auch dagegen das Senatus-Consultum Camerale de Anno 1619, de cujus validitate & intellectu videri potest discursus

quem refert Besold, in Thesaur, Pract. voce Revisio nichts widris ges würden/ hoc enim prout notat

Hert. citat. Dissert. de Iudicio Revisorio. thes. 24.

Eodem tempore fuit conditum quo procacitati temeritatique provocantium nondum esset occursum quod hodie aliter se habet,

ut adeò eidem vix hodie ampliùs locus esse possit.

Immaßen dan mehrmahls erwehnter maßen das Preißl. Camsmer-Gericht in Sachen Berwittibter Gräfin von Vehlen wider Se. Ehurfürstl. Durchleucht zu Coln und verstorbenen Graffen von Virmond selbst anerkant und judicirt besagter Graff der uns befügter Rlägerin Shegemahl auch / wie die von ihme übergebes ne Handlungen bezeugen / mit allem Nachtruck behaubtet hat / daß von Höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchleucht wider die unterm 14 Martii 1740. erlaßene Urtheil worin die Exceptio Fori Declinatoria gleichfals anmaßlich verworffen worden / eingeswendete Revisio plaßgreisflich sens / obwohlen sothane nicht wes niger als gegenwärtige Rechts-Sach vor eine Spolie und Summarische Sach gehalten werden wollen / jene auch mehreren Unschein in Rechten als diese hätte gewinnen mögen / wie solches die Acta Cameralia vorerwehnt des mehreren bewehren;

Welchem ferner dasjenige hinzu kombt / weffen auß des Campmer-Gerichts in der Odenkircher Sach im Jahr 1696. erstattes tem vorangeführtem Bericht man sich zu erinneren/und besonders anzumerchen belieben wolle / daß / obwohlen von Churfürst Ferd. Die Bozelarische Erben des Lehens Odenkirchen armata manu entssetzt waren / und solches Factum pro vero Spolio & Facto illicito, Causa autem pro vere summaria vom Cammer-Gericht angesehen werden wollen / selbiges nicht dieweniger in sothanem seinem Bezricht mit nachfolgenden klahren Worten behaubtet / und zugleich

nachgegeben habe/

Das wider seine erkante Mandata und Urtheilen Höchstbesagten Chursursten Ferdinand Herz Nachsfolger Chursurst Max. Heinreinsoder anderes/in der Cammer-Gerichts- Ordnung denen durch dieses Gestichts Urtheil sich beschwährt erachtenden Parthenen bekäntlich zugelassenes ördentliches Nechts-Mittel (worunter das Remedium Revisionis vornemblich mitgezehlet wird)

wird) dem jungeren Reichs-Abschied Jahrs 1654.gemäß hätte ergreiffenkönnen und sollen/ nicht aber einen Abweegzunehmen und sich zu Ihro Ranserl. Majestät zu wenden/ und daben Beschwär zu führen be-

fuat aemesen sene;

Worauß dan der unwiderleglicher Schluß entstehet/ daß oder Zeithero im Römischen Reich ein anderes Recht auffommen und verkündigt/ oder bermahlen in gegenwärtiger Sachen vom Cammer-Gericht widerrechtlich geurtheilet sehn nutsse/ erstes ist kundbarlich nicht vorgangen/ also folget h. f. von selbsten lesteres/ wie auch / daß Sr. Churst. Durchleucht und gesamten Reichs-Ständen durch dergleichen Unmaßung ein gemeinsames/ ewiges/grosses Beschwähr und Præjudicium zugefügt sehe/anden hierunter in der That sich wiederumb dassenige begeben habe / des me durch jüngeren Visitations-Reces, und daben angeführte Reichs-Ubschiede so sorgfältig vorgebogen werden wollen /

Daß nemblich viele gegeneinander streitende Præjudicia benm Cammer-Gericht sich hervor gethan/ und zwaren so gar einige/welche der Ordnung und Reichs-Gesäßen zuwider gehen/ einsgeschlichen senen/ in gleichen Fällen aber ein gleiches Recht nicht erkänt/ sonderen wie der Reichs-Ubschied Jahrs 1570. §. 75. vermeldet/ durch vielfältige Veränderung deren Bensißer große Ungleichheit in verschiedenen Sachen gebraucht worden sene/welches der Kanserl. Justicien zumahl verkleinerlich/ auch denen

Ständen und Parthenen hoch beschwärlich.

Es gestehet nicht meniger der von Ludolff in seiner Com. Syst. p. 332. n. 21. Quod extra dubium revisionis interpositæ effectus sequi possit & debeat, nihilo secius, licet Camera Imperialis interpositionem rejecerit, & quod si Revisores advenerint, adtalem Causam tractandam, tum Camera vel Senatus rationes rejectionis

à se factæ dare sciet,

Gleich dan auch zwarn das Cammer-Gericht seine h. C. Rechtsund Reichs-Constitutions-widerig applicirte Rationem prætenlæ rejectionis der Chursurst. Seits eingewendeter Revision dem ers theilten Decreto Gravatoriali einfliessen zu lassen/sich nicht entsehen hat/ ob sene solche in dieser so genanter Spolie und Summarischer Sachen unstatthafft.

Dd

Eben

Eben dardurch ist aber Sr. Churst. Durchleucht und Dero Erkstifft ein mit übrigen Johen Reichs-Ständen gemeines Besschwär / und ewiges Præjudicium nochmahls zugefügt worden / indem eines theils denen Revisoren in der selbigen gebührender Cognition und Juridiction vorgegriffen worden / da auß mehrengerühmten Kanserl. Declaration- und Sanctionen vorhin schon klärlich angewiesen sich befindet / daß nicht Se. Churst. Durchsleucht / sonderen vielmehr die Gräfin von Virmond ein Spolium und straffbahre Gewaltthat begangen habe / und anderen theils nach Lehr aller Rechts-Gelehrten und klarem Inhalt des Reichs-Albschieds vom Jahr 1654. §. 125. und 127. die Revisio in all des nen Fällen / worin die Appellationes plaß haben / zuzulassen ist.

Daß davon aber nun durchs Preißt. Cammer-Gericht alle Spolie-oder Postessorie-Sachen ohne einigen Unterschied/ mitz hin unter diesem Vorwand gegenwärtige Sach auch außgeschloßsen werden wollen/hätte man von so erleuchtetem Dicasterio nicht erwartet/ da selbiges mehr zerwehnter maßen kurz vorhero ein anderes judicirt/ annebens auch klar zund wortlich die Lamzmer-Gerichts-Ordnung part, 2. tit. 8, §. 9. & 10. in dergleichen Sachen die Appellationes mithin die Revisiones verstattet/ und dieses die bewehrtest-Geist- und Weltsiche Rechts Welehrte mit unwiederleglichem Fundament und Motiven behaubten/

Abbas Cons. 55. lib. 2. 6 in cap. Cum ad sedem de rest. Spoliat.
Tangit Casus, in quibus admittitur Appellatio in Possessione etiam de sure Civili.

Hart. Hartmanni bestättiget dieses mit folgenden sehr mercke würdigen und dahier wohl eintreffenden Formalibus, Lib. 2. tit. 19.

Ego habui Casum, in quo hæres scriptus in testamento petiit missionem ex L. sin. C. de Edicto Divi Adrian. Toll, comparuit ille, qui possedit Bona Testatoris, & coram Judice opposuit declinatoriam fori, quam exceptionem Judex per suam intersocutoriam rejecit, à qua excipiens appellavit, & coram Judice appellationis appellatus excepit contra talem appellationem, quia suit in Judicio Possessione, & in d. L. sin, Causa interposita, unde non sit admittenda &c. ego respondi: talem appellationem ab intersocutoria super Competentia Judicis lata tanquam ex legitima Causa factama de

de Jure etiam Civili admittendam, & quod non sit sentiendum esse appellatum à remedio, d. L. sin. Et sic in possessionio &c.

Et ista est Doctrina Ang. in Cons. 46. & Cons. 88. ubi inquit: Licet non possit appellari à definitiva in possession, tamen potest appellari, à qualibet interlocutoria lata in dicto possession anté dictam definitivam, solches behaubtet gleichfals außführlich nebst vorgemelten Cons. seu Resp. Argent.

Cas. Contardus in Com. ad L. un. Si de mom. poss. lim. s.

pag. 298.

Et ibi in Addit. Lublerus.

Menoch. de Adip. poss. rem. 4.9.99. n. 822. 65 23.

Marant. de Ord. Jud. art. 2. part. 6.n. 308. und

Myn(.cent. 6. ob/. 13. n. 4.

Ratio est, quia gravamen illatum per talem interlocutoriam non est reparabile per appellationem à definitiva, cum sit prohibitum ab ca appellare, & ait Angel. hoc esse notatu dignum citans Innoc. in C. Significaverunt de testibus, welchem vor er wehnte

Mynsing. n. 8. und Marant. n. 13. ferner zuseigen:
Sed etsi missio in possessionem talis esset, quod missionterima sucraretur fructus, appellatio pariter licita est juxtà

Ang. Conf. 252. & Afflict. dec. 77.

Mehrere dergleichen Casus, worin in possessorio appellirt mers

ben fonne / fennd ben erwehntem Maranta zu verlefen.

Diejenige Rechts-Gelehrte aber / welche behaubten / quòd à Sententia in Causis Spolii, vel in possession lata non appelletur, thuen vor allem supponiren und festitellen / quòd Sententia sit pronunciata à Judice Competente, absque vitio nullitatis, ac juxtà Leges & Constitutiones Imperii, woran es dahier durchauß ersmangelet / selbige restringiren annebens ihre Mennung verschies dentsich / und zwarn so viel die Causas Spolii betrifft / ist

ex Arg. L. un. C. Si de mem. poss. abzunehmen / Quod in Causa Spolii interdum appellatio admittatur, quando v. g. prout hic Sententia notoriè injusta, si Processus inordinatus, si Sententia lata in possessorio difficilis sutura sit in petitorio repara-

tio, wie solches bewehret

Brunnem. adhanc Legem. Mevius decis. 25.n. 9.

In Causis Possessoriis limitiren die Rechts-Gelehrte ihre Mens Dd 2 nung

nung bahin ferner: Si sermo sit de effectu suspensivo, secus verò quoad effectum devolutivum, nam Superior etiam in possessione de Jure Sententia licet jam executioni tradita cognoscere potest

Brun. ad diet. L. un. & plures ibidem alleg ati. Welchem fast die mehreste im ersten Fall annoch dieses zugleich

benfugen:

Quando Causa est levis & modici præjudicii, secus autem si Sententia traheret secum estectum perpetuum, prout hic coenim casu, quia tractatur de magno præjudicio, indistincte appellari potetitetiam Jure Civili ad impediendam executionem, wie solches ben

Mynsing.cent.6.obs. 13. bes mehreren zu sehen / dieser Mennung ist auch

Maranta de Ord. Jud. part. 6. Rub. Et quandóque appellatur secundo Actu.n. 307. & segq.

Mev. part. 1. decif. 25. Und ab Andler. in Jurisp. lib. 2. tit. 3. inquiens :

Ex quibus omne dubium dissolvi poterit, quod nimitum appellatio admittatur, si Sententia Summariissimi non sit modici, sed magni præjudicii, si agatur de perdenda possessime, si probatio petitorii est nimis dissicilis, si Sententia traheret secum essectum perpetuum, si propter antiquitatem temporis non extarent documenta, sed totum fundamentum poneretur in sola possessimo, si alter in possessimo missus interim lucretur fructus, si Sententia evidenter sit injusta, si justa Causa proferatur ex qua appellans se

inique gravatum docere queat. Qui welchen Ursachen dan auch Mull. ad Struv. exerc. 50.

lib. 49. tit. 13. n. 28. lehret /

Quòd in specie in Causis Summariissimi possessorii Revisio locum habeat, si Sententia gravamen irreparabile, vel quod dissiculter reparari potest, inferat, idque nonsolum à definitiva, sed etiam

ab interlocutorià.

Daß aber durch die anmaßliche Paritoriam plenam oder Sententiam à qua Gr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Ersstifft auch gar gesamten Reichs-Ständen kein geringes / sondren gar grosses Beschwär und ewiges Præjudicium zugefügt worden / und wan offt erwehnte Kanserl. Sanctiones, Declarationes & Sententiæ nur noch einiger maßen ihre Krafft und Bestand haben sollen / kein Spolium im mindesten von Sochstbesagter Gr. Churfürstl. Durchleucht / sonderen vielmehr von der Verwittibter Gräfin

und

von Virmond begangen / allenfals aber diefer Sachen Entscheids und Aburtheilung nicht an das Cammer - Gericht gehörig / am wenigsten aber selbiges die Revision unftatthafft zuerklaren / und bardurch denen Revisoribus vorzugreiffen befügt gewesen sene/ ift durch vorhergehendes flarlich und überflußig angewiesen worben/ mithin ergibt fich von felbften/daß die vom Cammer-Gericht anmaflich angezogene Ratio im bochften Grad unbefügt und uns ftatthafft/einfolglich widerrechtlich/ nichtig/ und ungultig/ auch Reichs-Constitutions-widerig geurtheilet worden fene / und man das Abfehen geführet habe/ dardurch mehr = belobte Ranferl. Sanctiones, Declarationes & Privilegia aufeinmahlzu untergraben/ umbzufturgen / und zu vernichten / zugleich auch dasjenige / fo dardurch für billich und gerecht von fo vielen Romischen Ranfer= und Ronigen auch gefamtem Reich anerfant/erflart/und jum Gefaß geftellet worden / einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen / und als ein ftraffbares Spolium zu erklahren/ welcher Unmagung/ als dem Instrumento Pacis Westph. Art. 8. 5. 1. besonders gerad mis berftrebend / mithin ju gemeinem Reichs - Befchwar gereichend / aber von Gr. Ranfert. Majeftat und gefamtem Reich feines weegs nachzusehen/ sondern in Zeiten vorzubiegen senn wird / zumahlen dasjenige/ so dermahten gegen Ge. Churfi. Durchleucht unternohmen worden / gegen übrige Reichs - Stande vor und nach erfolgen dörffte.

Es will ansonst zwarn durchgehends behaubtet werden/ daß nach Maaßgab des jungeren Reichs-Abschieds die Revisio teisnen Effectum suspensivum gewinnen möge/wodurch dan von übels gesinneten bengebracht werden dörffte/ daß der Effectus suspensivus in dieser Sachen so weniger platzgreifflich sene/ wo die von Sr. Churst. Durchleucht eingewendete Revisio unstatthafft erklärt/ und das Mandatum de exequendo bereits erkänt worden ist/ wan aber sothaner Reichs-Abschied mit Bedacht verlesen wird/ so äusseres sich darauß/ wie selbiger erstens erfordere/ daß dessals vom obsiegenden Theil annehmlich und zureichige Caution gestels let werde/ so dahier zu gleichmäßigem weiterem Beschwar Sr. Churst. Durchleucht übergangen worden/ so dan zum anderen und vornemblich supponiret dieser Reichs-Abschied in solchen Fällen judicirt/ und die Revision gebetten zu senn/ worin des Cammer-Gerichts Jurisdiction unstreitig gegründet gewesen/

und von selbigem competenter benen Reiche - Constitutionen ges maß gesprochen worden / einfolglich fan derselb hierunter nicht eintreffen / fonderen es muß vielmehr in gegenwärtigem Fall oberwehnt : und hier unter weiter deducirender magen ber Inhalt des von benen Visitatoribus Cameræ im Jahr 81. ertheilten / vom Magenhorst bengebracht sund vorangeführten Decreti plat greiffen/ big auf erfolgende Ranserl. und Reichs - Decision auch mit all weiterer Erkantnuß / und Berfahren eingehalten werben / immaßen ban folches gleichfals mehrere Rechts-Gelehrte in Terminis bewehren und lehren /

Voet ad Digestalib. 49. tit. 2. S. 13. saget/

Quòd Revisio gaudeat effectu suspensivo, si executio damnum irreparabile habeat, NB. veluti si Revisio petita sit, cum Exceptio Fori Declinatoria rejecta esset, allegando desuper Resp. Juris C. Holl. p. 3. vol. 2. conf. 104.

Et pendente Revisione ab interlocutorià non fieri debere executionem censuit Senatus Pedemontanus in Causa Abbatis Secusiæ

contra Ripolas pro Leida 1589. Idem quòque sentit

Reincking de Regim. Sec. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 15. n. 31.

sereferendo ad Thesaur. lib. 2. quæst, for. 24.

Eandemque Sententiam in Causa D. Marchionis Brandenburgici late propugnavit

Author Conf. Argent. conf. 29. vol. 1. per totum.

Diefe Lehr ift auch in offt erwehntem Reichs - Abfchied vom Jahr 1654. so wohl / als in gemeinen Rechten gegrundet / cum Sententia ab incompetente Judice lata ipfo Jure fit nulla,

Solches bezeugen nachfolgende Formalia des Reichs - 216,

schieds §. 122.

Ben denjenigen Nullitaten aber / melche incurabilem defectum auß der Perfohn des NB. Richters/ oder der Parthen/ oder auf Denen Substantialibus des Processus nach fich führen / verbleibt es ben der Disposition der gemeinen Rechten / diese besagen nun folches außtrucklich / auch mit flahren Worten / und zwarn unter anderen

L. I.S. Hac autem verba. ff. Quod quisque Juris. & L. 1. in princ. C. de Pedan. Jud. ac

Tot. tit. C. Si a non compet. Jud.

Atubi Causam arroganter ad suum Judicium incompetens trahit ManMandata cassatoria & inhibitoria impetrantur, & rescribitur die aufgelassene Process auffzuheben und ferner nicht zu verfahren.

Sunt verba Cochii p. 1. c. 1. S. 7. acita in Camera Imp. observari

testatur idem Coch. & Roding. Com. t. 3. p. 11.

Was nun das Cammer-Gericht gegen andere Gerichter recht zu senn erkennet / und practicirt / solches muß selbiges gegen sich gleichfals also auch gelten laffen; mithin Sr. Kanserl. Majestät und denen Reichs-Ständen wider selbiges solcher gestalt zu vers fahren unbenohmen senn.

Nullitate enim opposità in Judicio executionem Sententiæ de

Jure impediri, docent

Fran. Vivius op 551. Mynf. 4. observ. 64. Guid Papa decis. 50. p. 31.

Daß also auch benm Cammer-Gericht geurtheilet worden sene / bezeuget Mag. in Com. O. C. P. 3. tit. 34. mit folgenden

Formalibus:

Sed quære si quis à Sententia appellat, deindeque in Camera Appellatio pronuntietur deserta vel non acceptetur, an etiam hoc casu citationem ratione nullitatis impetrare possim? Respondeo me non solum posse impetrare citationem, sed etiam illud prosicere, ut executio eousque impediatur, donec super nullitate pronuntiatum sit, ità decisum in Causa Ferler contra Fabri.

Et si notoria velliquida sit nullitas, impedit executionem contra

tres Sententias conformes.

Fachin.cent. 1. p. 216.

Imò quod plus est error adjectus in Sententia impedit executionem, ubi in continenti, prout hic, de errore apparere potest ex iisdem Actis, Guido Papa cit. q. 50.

Et hoc quidem inattento, quod à Curia Parlamenti Delphina-

tûs non appelletur.

Notoria verò dicitur nullitas quæ prout in Casu præsenti ex Actis
apparet, cum Acta notorium faciant.

Gail. 1. ob [. 77. n. 2.

Daß nun gar auch die Quærela Nullitatis in Possessorie-Sachen nicht weniger / als in all anderen Statt habe / lehret

Paris. Conf. 54.n. 4.lib. 3. Grat. conf. 8.n. 44.lib. 2.

Afflict.

Afflict. decis. 283. n. 2. Sen. Pedem. decis. 25. n. 22. Baldusin Gas Practices fol 100

Baldus in sua Practica, fol. 109.

Und Abbasin cap. Cum ad sedem de rest. Spol. wie Hart. Hartmanni anmerctet/

Einfolglich werden die Cameral - Urtheile so unbedencklicher ab executione zu suspendiren senn / da dardurch sonst Gr. Churst. Durchleucht / und Dero Ertsstifft / als wohl gesamten Reichs-Ständen ein Præjudicium perpetuum & per Sententiam etiam irreparabile zuwachsen würde /

Tali autem Casu per appellationem executionem in possessorio

etiam impediri, docet cum aliis

Oct. Cacheranus decis. Pedemont. 23. n. 22.
Ac tunc Sententiæ executionem suspendi debere voluit

Bald. in L. cum qui duas circa. c. de Adult.

Et Paul, Cast. & Alex. in L. 4. S. condemnatum. ff. de re Jud. ut Tradit. Jas.

Menoch in 1.resp. causa fin. n. 53.

Ubi inquit in simili facere Textum in L. 2. ff. de App. recip.
Imò quod plus est, si damnum est irreparabile Judici de facto
etiam resisti posse inquit

Bart.in L. Si alius. S. Bellissime. ff. Quando vi aut clam.

Io. Asin. de Iud. praxi. §. 31. cap. 2. lim. 13. n. 2.

Et hinc quòque est, utlicet rei emphyteuticæ venditio, dummodo adsit illa clausula salvo consensu Domini, valere possit, attamen id in venditione alicujus munitæ arcis velrei, quæ sinè magna difficultate recuperari non potest, locum non habeat, ùt voluit

Bald.inc. 1. S. Hoc quòque col. pon de success. & Ias. in L. fin. C. de Iure Emph. ut latius ex

Iac. Menoch. nn. 54. & 55. refert Asinius loco citato.

Jndem nun hierauß klar erhellet / daß in untergebener Sach der Effectus suspensivus executionis auf alle Weiß von Rechts-wesgen Plaßhabe / so folget solches auch umb diemehr / da von des Cammer-Gerichts Recht- und Reichs- Constitutions-widerisgem / nicht nur zu ewig sund unwiederbringlichem Sr. Churfl. Durchleucht / und Dero Eriskissts / sonderen auch zu gemeisnem gesamter Ständen / und des Reichs Beschwär gereichendem /

mithin in sich nichtigem / und davor durch den Westpfählischen Frieden nicht weniger als Kanserl. Wahl-Capitulationen vorher schonerklärtem Verfahren / ben vorwehrendem Visitations- und Revisions-Stillstand / an Se. Kanserl. Majestät und gegen wärtige Reichs-Versammlung der Recurs genohmen / solches auch durch ein von Sr. Churst. Durchleucht an des Herrn Cammer-Richters Fürst. Durchl. deshalb besonders abgelassenes Schreiben besagtem Cammer- Bericht kund gemacht worden ist.

Immaßen dan nicht allein mehrerwehnter maßen im Jahr 1581. schon die Visitatores des Cammer-Gerichts dieses in denen Reichs-Constitutionen gegründet zu sehn bezeuget / sonderen annebens/ ohne obgemelter in der Hoerdischer Sachen erlassener Kanserl. Rescripten und Befelcher abermahlige weitläuffige Erswehnung zu thuen/ der Glorwürdigster Kanser Leopoldus ferner im Jahr 1701. in Sachen des Heren Bischoffen zu Würsburg wider den Assesson Wigand allergerechtigst anerkant / und daben verordnet hat / daß das Cammer-Gericht in dieser Sachen / da gegen selbiges ins gesamt directe Beschwar geführt / und solches NB. als ein wegen der Consequents gemeines Gravamen benm Reichs-Tag schon angebracht / die mehreste Stände auch ihre Displicents darüber zu erkennen gegeben / und besagter Bischoff nicht ohngehört gelassen werden könte / mit allem Verfahren bis auf anderweite Verordnung einhalten solle.

Es haben nicht weniger Se. Kanf. Majestät im Jahr 1705 in Sachen des Beren Bischoffen zu Münster/dessen Dhomb-Capitels / und Ritterschafft wider dasige Erbmänner denen Crenssaußschreibenden Fürsten befohlen / mit der Ihnen vom Cammer-Gericht auffgetragener Execution, bist auf einlangendes Reichs-Gutachten/einzuhalten/wordurch dan auch sothane Einhaltung auf 2. Jahr/umb inzwischen per Revisores sprechen zu lassen/vom

Reich gleichfals beliebet worden ift.

Und als im Jahr 1735. die Herzen Herkogen zu Sachsen-Meinungen und Eisenach ben dem Reich sich beschwäret / daß der Reichs-Hoffrath in einer mit dem Herzen Abten zu Fulda habender Rechts-Sach die Exceptionem Austregarum verworffen / auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wolte / und dieses auf dem Reichs-Tag groffes Unsehen gemacht / bereits auch in dem Unsag-Zettel gestanden / liessen Se. Kanserl.

Majestätzu Vorbieguung eines führenden Reichs-Beschwährs durch Höchste Dero Commission erklären/ gar wohl lenden zu können/ wan die Partheyen sich Arbitros Commissarios wöhlen wolten/ welchen Vorschlag sich auch gemelte Herzen Herhoge une

ter gemiffen Bedingnugen gefallen laffen;

Mehrere dergleichen Præjudicia sennd ben dem v. Moserkürkslich / mit allen Umbständen aber ben denen Reichs-Handlungen vorfindlich / welche man aber ins gesamt nicht / noch auch besagten v. Mosers obwohlen stattlich außgesührte Mennung allerdings und ohne Unterschied hierdurch anzunehmen oder zu behaubten vorhabens ist / dabeneben jedoch auch nicht ohnangemercht lassen bie Rermog der Inlag sub N. 64. von Gr. Königs. Maj.

N. 64. kan/ die Bermög der Anlag sub N. 64. von Sr. Königl. Majin Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen auf das benin Preißl. Kanserl. Cammer-Gericht in Sachen v. Schlegel wider den Heren Fürsten zu Anhalt-Cothen erkantes Mandatum de exequende loco partitionis im Jahr 1744. abgegebene Erklärung/

Die man sich des wegen genothiget sehe mit der Execution vor der Sand noch anzustehen / weilen es notorisch / und also auch benm Cammer-Gericht nicht unbekant sehn könne / daß der zu exequirender Serz Fürst zu Anhalt-Cothen in dieser die Jura Communia Statuum Imperii allerdings starck tangirender Sach den Recursum ad Comitia bereits würcklich ergrissen habe;

Indem diese Sach benm Reichs-Tag in starcter Bewegung stehet/ und darüber nechstens zum Besten des Fürsten von Anhalt

ein Reichs-Gutachten erfolgen dorffte.

Eshaben gleichfals auch in reiffer Erwegung dieser und übrisger vorgemelter Umbständen und Rechts-Gründen Se. Churfl. Gnaden zu Mayntz, als ein deren Rechten nicht weniger / als deren Reichs-Constitutionen wohlerfahrner und erleuchter Herz der Ihro vom Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sachen per Mandatum de exequendo aufgetragener Commission zu deferiren nicht nur Bedencken getragen / sonderen auch daß diese Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtig und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedencklich sehn wolle / durch Ihren Agenten dem Rahs. und Reichs Cammer-Gesticht per Recessum öffentlich erklären / und diese Erklärung ad Acta registriren lassen / wie solches obiger N. 64. bengefügter Recessus samt Chur Mayntzischen Rescript bescheiniget.

Welchemnach man ber ganglicher Buverficht gelebt / es murde

das Preisliche Cammer-Gericht mit ferneren beschwärlichen Verfahren einzuhalten / mithin verdrießliche Weiterungen zu verhüten von selbst geneigt und bedacht gewesen senn / es hat sich aber das Gegentheil / und daß mit anscheinendem besonderem Gesrechtigkeit oder Zuneigungs Seisser von einem Reichs-Stand auf den andern ohne abermahlige Beobachtung deren Reichs-Constitutionen das Mandatum de exequendo umbgeschrieben

worden seve/ geaufferet/

Dahero dan auch gleichwie Bochftbefagte Se Churf. Dist. recht lich davor halten / anben in vorgehender Deduction breiter vorges ftellt / und bescheinigt sich befindet/ daß durch offt erwehnte in vielen Studen h.f. Recht-und Reichs-Conftitutions-auch befonders Westpfählischen Friedens/ und Rans. Wahl-Capitulations-wide: rige / fo dan Bermog beren in fich null - und nichtige Sententias rejectorias summe privilegiati Fori Feudalis & Austregalis, nec non desuper interposita Revisionis nicht allein Bochst Deroselb/Dero Beren Nachfolger und Ertifft/ fonderen auch annebens gefams ten Reichs-Standen ein gemeinsames / groffes / ewiges / und irreparables/ja gar naturam Gravaminis Imperii gewinnendes Bes schwar / Præjudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cammer - Gericht daben auch die Schrancen der ihm von Gr. Ranf. Majestät und gesamten Reichs-Standen anvertrauter claufulir. ter bloffer Justig-Administration mercklich überschritten / und nicht nur benen Revisoribus in derselbigen ungezweiffelt allein competirender Cognition und surisdiction vorzugreiffen / sons beren auch einer in die Potestatem Legislatoriam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction sich anzumaßen / mithin gar in die Gr. Ranfert. Majeftat und gefamten Reichs-Standen allein gebuhrend und vorbehaltener Macht / Gewalt und Auctorität einzudringen / und diesen gleichsam noch Gesätze vorzuschreiben sich unterstanden habe/einfolglich hochst erforderlich sene/ solchen des Cammer - Berichte Unmagungen ben Zeiten und ehe Diefe weiter einreiffen/Ziel und Maaß zu setzen/ so haben Se. Churfl. Durcht. sich umb so mehr veranlaßet befunden / darüber an gegenwärtige allgemeine Reichs-Bersammlung den vordeducirter maßen in denen Reichs-Grund-Gefägen und beftandiger Observangges grundeten Recurs zu nehmen / und weiter zu affterfolgen / tragen auch zu Dero Soch - und Lobl. Berzen Mit-Ständen und deren Berfammleten Bortrefflichen Rathen / Bottschaffter und Gefandten

fandten das zuverfichtliche Untramen / und gelangt folchemnach an Diefelbe bas geziemende rechtliche Unsuchen und Gefinnen/ obermehnten Recht - und Reichs-Grund-Gefag - miderigen Bor: gang wohl und reifflich zu erwegen / fort wegen bes baben obwals tenden fo mohl befonderen als gemeinen Interesse durch ein fürder. fambit abzufaffendes Reichs - Butachten ben Gr. Ranferl. Das jeftat gefamter Sand bahin angutragen / damit all . Dasjenige / fo ab Seiten bes Rauf. und Reichs - Cammer - Berichts bighero in Diefer Sachen anmaglich unternommen und erfant werden mollen/ bem Weftpfählischen Frieden - Schlug und Wahl-Capitulation gemaß / de plano fofort auffgehoben und vernichtet / bemfelben aber in benen angewiesenen Schrancken ber Juftig-Administration nach Maafgaab deren Reichs - Conftitutionen fich zu halten/ benen Revisoren gebührender Cognition, als mohl der in die Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis einschlagender Jurisdiction mit Interpretation oder Extension fothaner Reichs-Constitutionen fich keineswegs weiter anzumagen nachtrucklich eingebunden / und immittele alles weitere Unternehmen / wie es nach genohmes nem/ und befagtem Cammer - Gericht vorerwehnter magen fund gemachtem Recursu ad Comitia Die Reichs - Berfaffung ohnes Dem mit fich bringet / unterfaget / fo bangu Borbiegung fernerer Beiterung und toftbabrer Rechts - Sandelen burch einen allgemeinen Reichs-Schluß einmahl fur all festgeftellet werden moge/ baß bas Beneficium L. un, C. Quando Imp. in benen ad Forum Feudale, æque ac Auftregale gehorigen Gachen feine Statt habe/ vielweniger die von denen folchem zuwider erlagenen Urtheilen / oder anderen Decretis Competentia interponirende Revisiones, uns ter was Bormand es auch immer fene/ ju verwer ffen/oderunftatts hafft zu erklaren einiges Reichs - Gericht fich weiter anmagen / Diefe aber auch obgemelte von mehreren Romifchen Kanfer und Ronigen benen Berren Ert Bifchoffen und Churfurften gu Colln und deren Ertiffifft jum Beften ertheilt- und beftattigte Sanctiones, Declarationes, Sententias & Privilegia, nach Maafgab des 2Beff: pfahlischen Frieden-Schluß/ Cammer-Gerichts - Ordnung/ Reichs - und Vilitations - Abschieder / auch Ranferl. 2Bahl - Ca-

pitulation, in Judicando, ohne die geringste willführliche Interpretations-oder Exceptions-Unmaßung/litterlich zu befolgen schuldig und gehalten seyn sollen. Folgen



Folgen

Die in vorgehender Deduction angezogene Benlagen.

N. I.

Lehen-Reversale Aleph von Honsler über erhaltene Belehnung von Ersbischoffen Diederich mit dem Lehen Hulsdonck.
Anno 1435.

Th Aleph van Honsler doin kunt also as der Erwurdige Furste und Here Her Diederich Erhblichoff zo Colne, Herhouge zo Wefferfalen ind go Engernec. myn Guedige Lieve Dere mich in Entgeenwordicheit some Manne beleent hait mit dem Sufe zo Hulsdonck in dem Lande van Kempen gelegen ind syme Zogehoere wie dat van dem verß. unne Gnas digen Ser ind synre Gestichte zo Leene roret na Lude sonre Gnaden Brieffe mir darop gegeven also bekenne ich dat ich dat verf. Leen van dem vursi. unnne Gnadigen Her also zo Leene entfangen, ind sinnen Gnaden Suldonge ind Ende gedain ind lystlich zo den Hilligen gesworen han dom ind sweren oevermit desen Brieff dat verst. Leen getruwelichen zo verdienen ind zo vermannen des verß, nume Gnedigen Her spure Nachkos melinge ind Gesticht Beste do werven ind Argste do warnen ind do keren na moure Macht ind fort zo doin as enn Man some Heren schuldich es zo doin oin Arglist beheltlich auch dem verß. numme Guedigen Heren synen Nachkomelingen ind Gestichte pre, ind vort perman sone Rechten an verf. Bren & Gude, ind han die zo Getzuge ind ganher Stedicheit myn Segel heran gehangen ind han wir gebeden Arnt van Honsler ind Daim van dem Bongarde dat in dis 30 noch mere Stedicheit pre Segele by dat imm an defen Brieff to Getingegehangen hant des wir Arnt van Honseler ind Daim van dem Bongarde verf. befenne wair zo fin ind unfe Segelen umb beden willen Aleph van Honsler virff. by dat sone an desen Brieff gehangen. Datum Anno Dni Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto Feria quarta post Dnicam Exaudi,

(L.S.) Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 2.

Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Herman Für Goswin Hunslar de 1531.

Ir Herman &c. Thun kunt und bekennen gegen allermenniglich dwyle das Huss Hulsdunck mit seine Zu und Ingehörung von unsern Burfaren oder Uns einlang Ziet widder unsers Burfaren faren und unser ufgangen Warnung unentfangen verbleuen derhalb solich Lehen als verfallen geachtet, Wir auch dasselb als der Lehenher an Uns zu schlagen oder einen andernunsers Gefallens damit zu belehenen gut Juge hetten, pooch und besondere Verbethe unsers lieben getreuwen Gotswin Ounklars Fruntschaft und getreuwe Dienste, so er Uns und unsern Stist hinfurter dom sall kan und mag haben Wir us besondern Gnaden demselben Gotswin solich Lehen widderund zugestalt, Juen in Bywesen unser Man hernageschreben damit gnediglich beleenet, und beleenen in Krafft dis Brieffs 2c.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

Extract Lehen-Brieffs Churf. Johan Gebhard

Für Albrecht von Honslaer de 1562. 21. Junii.
Ir Johan Gebhardt von Gots Gnaden erwolter und bestettigter Erhbischoff zu Edln, thun kund und bekennen, daß Wir Unseren lieben getrewen Albrechten von Honslar mit dem Haus Hungenen in Krafft dieß Brieffs in allermassen solich belehent haben und belehnen in Krafft dieß Brieffs in allermassen solich Leben von Unns und Unnseren Stifft zu Leben rüret und etwau Goswinn von Honslar ihigen Lebentragers Batter das von Unseren Borfaren zu Leben empfangen und getragen zu.

Pro Concordantia subscripsir Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m pp.

Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Salentin Für Cunegund von Weess de 1573. 5. Martii.

Ir Salentin von Gottes Gnaden erwolte zu Erbischoven Bu Collnic. Thuen fund und betennen, daß 2Bir Unferen lieben getrewen Christoffer von Honfilar zu Schackum als Wollinachtigen und zu Behneff Unfer lieben Besonderinnen Cunigunden von Weels, davon er Une gnugfam Gewalt uffgelegt, gnediglich belebent haben und belehnen in Crafft dieff Brieffe mit dem Hauff Hulfidunck mit allen feinen Zugehdir in allermaiffen folch Leben von Une und Unferem Stifft zu Leben ruret und etwan Albreche von Sonfflar daffelbig von Unferen Borfahren zu Lehen getragen und gedachter Cunigunden feiner Schwester Tochter in feinem Teftament mit Unfer Berwilligung gegeben und überlaffen. Birhaben auch dare uff von gemeltem Christopher von Honfflar gewöhnliche Huldung und Andt empfangen, Une, Unferen Nachkommen und Stifft getrew und hold zu fenn: folch Leben getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Unfer Bestes were ben, Argitwarnen und kehren nach aller Macht und vort alles, das ein getrewer Mann feinem Derm schuldig und pflichtig ift, thuen foll ohne Arglift und Gefardere.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 5.

Extract Leben - Brieffs Churfurftens Ferdinand Für Arnold von Wachtendonck de 1615. 2. Aprilis.

On Gottes Gnaden Bir Ferdinand Ergbischoff zu Coln u. thuen kund und bekennen, was maffen Une Unfer Minbtmann zu Rempen, Rath und lieber getrewer Arnold von Wachtendonck guin Broich vor fich und feines verftorbenen Bruders Johan von Wachtendonck nachgelassene Sohn unterthenigst angesuichet und gepetten, sei mit dem Hulsdonck und allem seinem Zubehörzu belehnen: Ob nun wohl darbei allerhand Bedencken vorgefallen seie; So haben Wir jedoch obgemelte Arnolden von Wachtendonck vor sich und seines Bruders Sohn, umb der getrewen Dienst willen, soer, sein Bruder und Borfahr Unserem Ertiftift geleistet und ferner zu leisten begeren und willig sein, die Gnad erzeigt und innen mit obgemeltem Beben gnedigft belebent, und belehnen innen in Crafft diefes Bruffe, in allermaiffen folches von Unferem Erhftifft Alters, hero zu Lehenrüret, und empfangen worden ist, Wir haben auch daruff von gemeltem Arnolden von Wachtendonck gewönliche Huld und Andt empfangen, Une Unferen Nachkommen und Stifft getrew und hold zu fein, folch Leben getrewlich zuverdienen, und zuvermannen, Unfer Beftes zu werben, Argst zu warnen und zu keren nach aller Macht, und vort alles zu thun, was ein getrewer Mann seinem Heren zu thun pflichtigist, ohne Gefard und Argelift 2c.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 6.

Extract Leben-Brieffs Churfürstens Joseph Clement Für Adolph Bertramen Frenheren von Wachtendonck

de 11. 7bris 1693. On Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ergbischoff zu Colnic. Thuen fund und bekennen hiemit, daß Wir aufheut dato in Gegenwart Unferer Mannen von Leben hernach gefchrieben, Une feres Revisions - Gerichte - Procuratoren und lieben Getreiven Jacoben Crevelt als Bevollmächtigten des Edelen Unferes Cammerern und Ambtman zu Rempen und Dedt lieben getrewen Bertramen Frenherm von Wachtendonck zur Hulfdunck mit Unserem und Unseres Ertiftiffts Hauf Huls-dunck sambt allen dessen Zubehör gnadigst belehnt haben, wie Wir hiemit belehnen, immassen darauff Und ermelter Bevollmächtigter im Nahmen gedachten Frenherm von Wachtendonck gewöhnliche Gelübd und Andt gethan, Une Unferen Nachkommen und Erhstifft trew gehorfam und gewäre tig zu fenn, Unferen und deffelben Ruten zu befürderen, Schaden und Nachtheil aber zu wahrnen und vorkommen zu helffen, und sonderlich berührtes Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, und fort dasjes nige zuthuen, fo ein getrewer Lebenmann seinem Leben - Serm, der Lebenhalber zu thuen schuldig, vorbehaltlich doch Une, Unserem Erhstifft und fort Jederman seines Rechtens.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Colonienus Secretarius

J. Keiffen m.pp. N. 7.

N. 7. Lehen, Brieff Churfürsten Clement August Für Herrn Grafen von Virmond de 17. Julii 1724.

Dn Gottes Gnaden Bir Clement August Ergbischoff ju Colnec. (Tit. tor.) Thuen fund und bekennen hiemit gegen Mannig. lichen, daß Bir bent dato unten gemelt in Gegenwarth Unferer Mannen von Leben hernach geschrieben, Unferen Geheimen Rath und Sof. rathe - Prafidenten, auch Ambtman zu Rempen und Dedt Ambrofium Francifeum Fridericum Christianum Grafen von Virmond mit dem mit Unferes Derm Beiteren und negften Borfahren am Ertflifft Josephi Clementis Gottfeet. Andenceene Bewilligung von der Framen Anna Elifabeth Catharina gebohrner von Wachtendonck verheirratheter von Bodden anerfaufften Halsdunck, allermaffen folches von Une, und Unferem Erhftiffe Leben rubrig ift, und befagter von Wachtendonck verftorbener Batter Adolph Bertram Frenhers von Wachtendonck gur Hulsdunck und Deffen Bor Elteren von Unferen Borfabren am Ertftifft zu Leben empfangen und befeffen haben , binwieder gnadigft belehnet, auch darauf von ihme die gewöhnliche Gelübd und Hot empfangenhaben, folches Leben getrewlich zu verdienen, und zu vermannen, Unfer, Unfer Rachkommen und Ertififts Beffed zu werben, Argeszu mahrnen, und fort dasjenige zuthuen, mas ein getrewer Lebenmann feinen Berm zu thuen schuldig und pflichtig ift, ohne Gefährde und Arglift, vorbehaltlich jedoch Uns, Unferen Nachkommen und Ernftifft, fort Manniglichen fein Recht an diefen vorgeschriebenen Leben, deffen zu Ureund haben Wir Linfer Jufiegel an diefen Brieff wiffentlich thuen hangen. Geben und belehnet in Unfer Relidente Stadt Bonn den inten Zag Monathe Julii 1724ten Jahre, hierüber und an fennd gewesen ale Manne . bon Beben die Chriam und Dochgelehrte Unfere Beheime Rathe und refpedive Cangley und Lehn-Directores liebe getreme Joh, Marx Schonhoven und Christian von Kempis.

Vt. J. M. Schonhofen.

G. J. Dierna.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keisten m.pp.

N. 8.

Sententiæ, Sanctiones, & Declarationes Imperiales quoad Feuda Coloniensia.

Rapfer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hunzgarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavomen Koznig, Erh-Herbog zu Desterreich, Herhog zu Burgund, und Braband, zu Stape, zu Kärnten, zu Crain, und Luhemburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesten, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heilisgen Röimsschen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnich, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Droll, zu Pfierd, zu Kyzburg, und Größ, Landgraffin Essaf, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und Salms einer.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Hochwürdig, Durchleuchtig, Hochgebohrner Maximilian Henrich, Erhölschoff zu Cölln, des Heiligen Röunschen Reichs durch Itazien Erheanhler Bischoff zu Lüttig und Hidesheim, Probsi zu Bergtesgaben, und Stabel, Pfaltzgraff ben Rhein, in Obound Nieder Bayeren, auch der Oberen Pfaltz Herhog ze. Unser Lieber Better und Churfürst, in Unterthänigkeit und glaubwärdiger Form vorgebracht unterschiedliche Privilegia, so von Er. Lidn Bergland Unsern Hochgechrten Borfahren am Reich Römischen Kanseren, und Königen Alberto, Carolo Quarto, Maximiliano Primo, und Rudolpho Secundo Glorwürdigsten Andenekens dessen Borfahren am Erhstisst Cölln erkheilt, consismirt, und bestättiget worden, welche von Wortzu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Nos Albertus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus aduniversorum Saeri Imperii Fidelium notitiam volumus pervenire, quod Anno Domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo nono, Indictione undecima, decima Kalendas Martii Nobis apud Opidum Pigelben pro Tribunali Sedentibus, per Venerabilem Wickboldum Archiepiscopum Coloniensem Principem nostrum Charissimum sententialiter quastitum suit, utrum Filia in bonis seudalibus Jure hareditario suis Parentibus succedere possit vel non, quod ibidem per Principum, Nobilium, Ministerialium & Militum tune notitro astantium Consistorio, Sententiam extitit diffinitum, quod nulla Filia vel Mulier possit in bonis seudalibus succedere, nisi de Plenaria voluntate Domini Feudi & Consensu, Nos itaque hujusmodi Sententiam tanquam legitime diffinitam, & a pradictis Principibus Nobilibus laudatam & approbatam Auctoritate Regia consistmamus, dantes has nostras Litteras nostra Majestatis Sigillo sigillatas, in dicta Consistmationis testimonium super eo, datum die, Anno, Indictictione superius annotatis, Regni vero Nostri anno primo:

Winger Kanser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheinib, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien zc. König, Erhoderhog zu Defferreich, Herhog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Stehr, zu Karndten, zu Crain, zu Luhemburg, zu Wurttemberg, Ober und Nider Schlesen, zu Train, zu Chwaben, Marggrave des Beickligen Könnischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Nider Laufenit, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Throll, zu Pfird, zu Koburg und zu Görtze. Landgrave im Elsaß, Herraufder Windschen March, zu Porstenaw und zu Salins ze. Bekennen für Uns und Unsere Nachstenaw und zu Salins ze. Bekennen für Uns und Unsere Nachstenaw und zu Salins ze. Bekennen für Uns und thuen kund allermenniglich, daß Uns der Ehrwürdig und Hochgeborn Ernst, Erhbischove zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertscanhler, Bischoff zu Lüttich, Administrater der Stifft Hildesheimb, Münsser, Frenzigu und Stabul, Pfalhgrave ben Rhein, Herhog in Ober und Nidern Baperen, Unser Lieber Veter und Churfürst, einen Declaration-Brieff von Weilandt Unserm Geliebten Herren und Vorsahren am Reich, Kanzester Carln dem Vierten, Lobseeligister Gedächtnuß, wegen der Lehen, welche von Er. L. und dem Stifft daselbst zu Lehen rühren, ausgangen, im glaubwürdigem Schein surbringen lassen, sohernach von Wort zu Wort alsolutet:

Carolus Quartus Divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex. Notum facimus tenore præsentium Vniversis. Dignum æstimat Imperialis generosa Sublimitas, & utique gloriosum, si pro Ecclesiarum Insignium & Principalium Membrorum Imperii, Horum præcipuè, quorum sincera fides & prompta devotio probatis Operum Indiciis, Personas & Res, Casareis obtulerant obsequiis, & constanter offerre non desinunt propriis sumptibus, periculis & jacturis, Libertatibus, Honoribus, & Juribus Conservandis solicitudinem nostram apponimus, & Eorum Indemnitatibus favorabiliter providemus sanè Venerabilis Friderici Sance Coloniensis Ecclesie Archi-Episcopi, Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarii, Principis & Confanguinei nostri Charissimi relatione didicimus, quod dum nonnullos suos, & Ecclesie Coloniensis Nobiles Castrenses, Vasallos & Subditos, qui bona ab Eisdem Archi-Episcopo & Ecclesia in Feudum sine medio habent, tenent & possident, non reliestis legitimis post se Haredibus Masculis de suis Corporibus procreatis ab hac luce migrare contingat, & undetam Feuda quam Bona hujusmodi ad Archi-Episcopum, qui est, vel pro tempore fuit, & Coloniensem Ecclesiam supradictam tanquam suum verum Dominum, & naturale Dominium tam de Jure quam etiam Consuetudine absolute & libere devolvi noscantur. Tamen decedentium talium nonnulli Consanguinei asserentes se proximiores defunctorum Haredes Fenda & Bona talia sibi de facto usurpare prasumunt, se de ipsis temeritate proprià intromittuns & cadem detinent occupara in dictorum Archi-Episcopi & Ecclesia Coloniensis prajudicium non modicum & jacturam, & unde Serenitati nostræ humiliter supplicavit, quatenus sibi in & circa præmissa de opportuno dignaremur remedio providere; Nositaque rationabilibus suis moti precibus præsertim ad omnem dubietatis scrupulum in talibus ex nunc in antea tollendum e medio & ut Ecclelia Colonien lis prædicta in suis Libertatibus & Juribus illæsa persistat, animo deliberato nonper Errorem aut improvide sed sano Principum, Comitum, Baronum & Procerum nostrorum & Imperii Sacri Fidelium Communicato Consilio de certa scientia & Imperialis nostræ Plenitudine Potestatis decernimus, fancimus, & etiam præsentibus declaramus, quod decedentibus Vasallis Nobilibus Castrensibus & Subditis quibuscunque legitimis Heredibus Masculis de suis procreatis Corporibus non relictis, quorum bona ab Archi - Episcopo & Ecclesia Coloniensi in Feudum dependerunt universa & singula bona hujusmodi, etiam Civitates Oppida, Fortalitia vel Castra sint, vel alus in quibuscunque Possessionibus, Reditibus Juribus seu Bonis existant ad dictos Archiepiscopum qui est, aut qui pro tempore fuit, ac Coloniensem Ecclesiam ipso facto devoluta fuisse aut esse, & ad Eoldem Archi-Epilcopos & Ecclesiam pertinuisse de jure & legitime absolute & libere pertinere debere, quodque quilibet Archi-Episcopus Coloniensis existens pro tempore nunc & in perpetuum se suo & Ecclesia sua nomine de Feudis & Bonis hujusmodi cum corum pertinentiis, quotiesid contigerit ut prafertur, Authoritate propria indilate intromittere, possessionem corum sine impedimento, renitentià & contradictione hominis, cujuscunque & absque Cognitione, Sententiatione, seu Decisione lalterius Jures terrarum consuetudine, que in hac parte censenda est potius corruptela, ac fine alio quocunque colore seu imaginatione quasitisapprehendere & tenere libere & absolute possit & valeat, ac eadem in Suos & Ecclesia sua usus beneplacitos convertere, prout cuilibet Borum videbitur expedire; Decernentes ex nunc invalidum, irritum & inanc, si secus à quoquam quidquam in contrarium fucris

fuerit attentatum. Volumus tamen, & præsentibus decernimus, & etiame declaramus, quod Virtute præsentis Decreti & Imperialis Declarationis Feuda Insignia, videlicet Principatuum, Ducatuum & Comitatuum Antiquorum nullatenus dismembrentur, sed in antiquis suis Juribus & Consuetudinibus perseverent. Nulliergò omninò hominum liceat hanc Imperialis Decreti & Declarationis paginam infringere, aut Ei quovis ausu temerario contraire, sicut indignationem Cæsaream & pænam quinquaginta Marcarum auri puri, quam quilibet contrasaciens totics quoties contrasecerit, eo ipso se noverit incurrisse, voluerit evitare, quarum medietatem Imperiali Ærario nosstro, residuam verò partem Archi-Episcopo Coloniensi, qui pro tempore suit, irremissibiliter volumus applicari. Præsentium sub Imperialis nostræ Majestatis Sigillo testimonio Litterarum. Datum Consuentiæ, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, Indictione decima Pridie Nonas Julii, Regnorum Nostrorum Anno vicesimo sexto, Imperii verò descimo octavo.

(L.S.)

De Mandato Domini Imperatoris

Nicol. Camericens. Pptus.

Und Une darauf demutiglich angerneffen und gebetten, daß Wir als Regierender Romischer Raiser Seiner Lieb solchen Declaration Brieff wie derumb zu erneweren, zu confirmiren und zu bestätten, auch in etlichen Claufulen ferners zu declariren und zu extendieren gnediglich gerueheten, des haben Wir angesehen solch Gr. L. demutig Pitt, auch die angenehe men getrewen nutilich und erspriefilichen Dienst, so Gr. L' Vordernund Sein Lieb felbst Unnsern Löblichen Borfahren milter Gedachtnuß, auch Une und dem Heiligen Reich offt und vilfältigerzeigt und bewisch haben, Sein Lieb noch tägliche thuet: und in kunftig Zeit Une, dem Deiligen Reich, und Unferm Boblichen Hauß Ofter Reich zu laifien urpiethig ift, auch wolthuen mag und felle, und darumb mit wolbedachtem Mueth, gues tem zeitigen Rath und rechten Wiffen, demfelben Unferm Lieben Better und Churfürsten zu Coln obeinverleibten Declaration Brieff guediglich ere newert, confirmert und bestättiget, erneweren, confirmiren, und bestättigen auch denselben Seiner Lieb hiemit auf Romisch Raiserlicher Macht Volns kommenheit und in Krafft dieses Brieffs, mit dieser fernern Erleutterung, Declaration, und Extension, daßalle Leben, so Anfangs ben Mannlichem Stamm gewesen, hinführe mit nichten verändert noch etwa deficiente Linea Malculina die Beibe Persohnen oder von ihretwegen ihre Manner das mit belehnt werden, sondern solche Leben in alweg ben ihrer Ursprunglichen Matur verbleiben, auch welcher Lehen Mann sein Lehen , wann es durch Abe fterbendes Leben Herrn oder Leben Mans fich erlediget innerhalb Jahr und Tag, wie zu Recht die Renovation lavestiture nicht fuecht und bittet, iplo facto sein Lehenverwurckt und verfallenhaben soll, und was wir sonft von Recht und Billigkeit wegen daran zu consirmieren und zu bestätten haben follen und mögen, Unnd mainen, feten, und wollen, daß mehrermelte Unfere Beliebten Dermund Borfahrn Beiland Raifer Carl des Bierten Declaration Brieffin allen und jeden feinen Puncten, Claufuln, Articuln, Inc halt und Mainungen und Begreiffungen sambt obgesetzter newer Declaration und Extension mechtig und crefftig senn auch steth vest und unverbruch?

lich gehalten und volnzogen werden solle, und gebiethen darauff allen und jeden Churfurften, Burften Geiftlichen und Weltlichen Pralaten, Graven, Freyherm, Freyen, Herm, Rittern, Knechten, Landvögten, Laubts leuthen, Bikdomben, Pflegern, Verwesern, Vögten, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonstallen andern Unsern, und des Heiligen Reichs Underthanen und Getrewen, was Qurden, Stands oder Wesens die seindt, und insonderheit des Erhstisste Eilln Lehenleuthen und Linderthanen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sy mehrer, nanten Unsern Lieben Veftern und Churgursten, und Seiner Lieb Nachkommen am Stifft ben mehrangeregtem Raiferlichen Declaration Brieff, und dieser Unferer Raiserlichen Confirmation und Bestettigung nit irren noch hindern, noch defijemandt andern zu thun gestatten in tein Weifinoch Weeg, als lieb einem jeden sen, Unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu Poen in vorgemelt. Unfers herrn Borfahrn Kaifer Carl Des Bierten Declaration Brieff begrieffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thete Uns halb in Linser und des Reiche Cammer, und den andern halben Thail offtbenantem Unfern Lieben Better und Churfursten zu Colln und Seiner Lieb Nachkommen am Stifft unnachlefflich zu bezahlen verfallen fein folle. Mit Urkundt dif Brieffs befigelt mit Unnferm Raiferlichen anhangenden Infigel, geben auf Ungerm Roniglichen Schlofi zu Prag, den lehten Tag des Monate Decembris nach Chrifti unnfere lieben herrn Erlofers und Seeligmachers Gnadenreichen Bebuert fechegebuhundert und im fünfften, Umgerer Reiche des Romifchen im ain und drenfigiften, des Dungarifchen im vier und drenfigiften und des Beheimbischen auch im ain und drengigiften Jahren.

Rudolff.

(L.S.)

R. Coradutzi.

Ad Mandatum Sacra Cafarea Majestatis proprium

Anton Hannewaldt.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keitfen m.pp.

Und Uns darauff obgedachtes Churfürsten zu Edlin Lbon unterthänigst angeruffen, und gebetten daß Wir als jest » Regierender Römischer Kanser gnädigst geruheten Ihro obinserirte Concessiones und Privilegia mit der ausse drucklichen gnädigsten Erkährung zu constrmiren, und zu bestättigen, daß wegen Postession der Lehen, welche etwa Sie oder Ihre Borfahren am Erkstifft nach offen stundig ersoschenem Mann "Stamme des verstorbenen Vasalli für dem mir Ihres Rheinischen Erhstiffts Ritterschafft und Lehen "Leusten, im Jahr Sechszehn hundert neun und fünftzig ergangen und besiebten Lehen "Bertrag aus Beranlaßung und in Krafft obeinverleibten Privilegii in Besitz genommen, keines weges die Töchter oder Zbeibliche Anverwandsten des abgelebten Vasalli gedachter Postession halber sich zu widerschen, noch Mandata & Citationes auszubringen besügt seven.

Daff

Daß Wir denmach angesehen, solcher Gr. Loon demuthige Bitt, auch die angenehme, getrewe, nutliche und erspriefiliche Diensten, so Derd Borfahren, und Sie felbften Unfern Lobl. Borfahren, auch Une felbften und dem Beil. Romifchen Reich offto und vielfaltig erzeigt und bewiefen has ben, Gr. Lbdn noch täglich febr rübmlich thuen, und ferner zu thuen erbies tig fennd, auch wohl thuen mogen und follen, und darumb mit wohlbedache tem Math, gutem Rath, und rechtem Biffen demfelben Unferm Lieben Bettern und Churfürsten zu Collnobeinverleibte Concessiones und Privilelegia in allenihren Puncten, Articulen, Inhalt, Menno und Begreiffime gen, ale Romischer Ranser gleicher gestalt, gnadiglich erneweret, confirmirt und bestättigt, erneweren, confirmiren und bestättigen Gr. Lbon dieselbe auch also von Romis Ranserl. Macht, Bolleommenheit wissentlich in Rrafft diefes Brieffs, und mennen, feten, und wollen, daß obbeariffe, ne Concessiones und Privilegia in allen ihren Worten, Puncten, Claufulen, Menn und Begreiffungen, ale oblautet, frafftig und machtig fenn, ftett, fest und unverbrüchlich gehalten, und vollenzogenwerden, und Gr. Lbon hinführe wie biffhere fich derfelben nach allem ihren Inhalt erfrewen, genicffen follen und mögen, von allermänniglichen unverhindert, doch falvo Receffu fo obgedachter magen mit denen Lehen Leuthen Anno fechezehn hund dert neun und fünffzig getroffen worden, und gebiethen darauff allen und jeden Churfürften, Fürften, Beifflichen, und Beltlichen, Pralacen, Braffen, Fregen Berzen, Rittern, Knechten, Land , Woigten, Saubtleuthen, Vice-Domben, Boigten, Pflegeren, Berweeferen, Ambtleuthen, Lande Richteren , Schultheißen, Burgermeistern, Richtern , Rathen, Burs acren, Gemeinden, und fonft allen anderen Unferen, und des Reiche Uns terthanen und Getrewen, und insonderheit des Erhstiffte Colln Lebeno Beuthen und Unterthanen, was Würden, Stands oder Beefens die fennd, ernft, und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß fie offtgedachtes Churfürsten zu Colln Lbon und Dero Nachkommen am Ertstifft ben ob. inserirten Concessionen und Privilegien, und dieser Unser darüber ertheils ten Confirmation und Bestättigung ganglich bleiben, sie deren ohne Erruna oder Eintrag rubelich freiven, gebrauchen, und genieffen laffen, barwider nicht bekümmeren, anfechten, oder beschwären, noch bas jemande andes ren zu thuen geftatten, in feine Beif, ale lieb einem jeden fene, Unfere und des Reichs schwäre Ungnad und Straff, und darzudie in obinserirten Conceffionen und Privilegien einverleibte Poen, nemblich funffzig Marct Lothis ges Golde zu vermeiden, die ein jeder, fo offter freventlich hierwider thate, Lins halb und in Unfere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil demfelben Linferem Lieben Wettern und Churfürften zu Colln und Gr. Lbon Nachkommen am Stifft, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen senn solle, mit Urtund diefes Brieffs befiegelt mit Unferem Kanferl. anhangendem Tus

siegel, der geben zu Laxemburg den anderen Tag Monathe Junii nach Chrifti unsere lieben Herm und Seeligmachers Gnaden reichen Geburth im seches zehn hundert zwen und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen innviere und zwankigsten, des Hungarischen im sieben und zwankigsten, und des Boheimischen imseche und zwankigsten zu des Boheimischen imseche und zwankigsten zahre.

Leopold.

Ad Mandatum Sacra Cafarea Majestatis proprium.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Ronigfegg.

(L.S.)

Registrat. & collat.

Martin Mensshengen.

Johan Eisenmann Registrat,

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 9.

Deprecation des Virmondischen Mandatarii und Renth-

Extrad desselben fueffalligster Borftellung de 5ta Februarii 1745.

Oviel dieses letztere betrifft, so habe daher die eingelegte Protestation aus ohngungsamen Begriff vor nothig erachter, weilen die in der abschrifftlich nebengebender Bollmacht der Berwittibter Frau Graffin von Virmond von einer Modification nichts enthalten, nachdem aber auf eingehohlte nähere Nachricht gedachte Frau Gräffin meinebiges Berfahren völlig disapprobiret, mithin dassenige, was auf Ew. Churfl. Durchleucht gnadigstem Beschl geschehen, devotest veneriet, auch gegen den von Söchst Deroselb als Lands und Lehens Derm vollzegenen Actum appræhensæpossessionisetwas in den Beceg zu legen nicht gedencket, so deprecire suessälligst den von unt aus Ohnwissenheit gethanen Passum.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist, m.pp

N.TO.

Extract des zwischen denen Cheleuthen von Bodden und dem Grafen von Virmond über das Hauß Hulsdunck errichteten Rauffbrieffs de 27. Septembris 1723.

Rilich: unter Hoffnung jedoch des reservirten hieher gehörig Lehens beruschen Consensüs, ihr an Seine Churfürfil Durchleucht oder Dero Erhstifft zu Cölln Lehenrühriges, auch in dasigem Nieders Erhstifft gelegenes Frey Adliches Nitterhaus und Guth Hulsdunck, ce bestiehe solches in Gebänden und deme, so Erd und Nagelfest ist, oder in Hoff und Borhoff samt Graben und Garthenoder zu sechszig acht Morgen Arth Länderenen, und vierzig zwen und einen halben Morgen Benden, oder in Jagden und Fischerenen, oder in Gehölt, Gewäll, Broich und Weicht

Wechtgang, oder in Lehnen und Frenheiten, Abelichen Nechten und Privilegien, oder in sonligen App-und Dependentien, Necht und Gerechtige keiten, wie sie immer Nahmen haben mögen. Nicht weniger auch ztens die Allodial - Güther, so sich nennen Schippers & Bender und Bonnen Höfe mit ihrem Jubehör, die Tolhäuser Länderepenund Büsch, Plüme mers Erbgen, die zwen Häuser in Which, einen 4ten Theilder Whicher Wind wird Wilhlen, die Jahr Jink und Churnuths Wüther oder Nechten, und in Summa ztens alles und jedes es seine Allodial oder Feudal mit allen seis nen In & und Zubehörungen, Necht und Gerechtigkeiten, wie es vonden Vor Esteren, und zu leht vom Derm Vatteren Adolph Bertramen von Wachtendonk Seel, auf die Verkäussere gekommen.

N. II.

Attestatum Notariorum Officialatûs Coloniensis über die von denen Virmondischen Creditoren erhaltene Bersicherung.

Os infrascripti Curiæ Archi-Episcopalis & Ele&oralis Coloniensis jurati Notarii, hisce veritatis amore, sidem facimus & attestamur, quòd defuncto Excellentissimo Domino Comite de Virmond, Cameræ Imperialis Wetzlariensis, dum viveret, Judice, pro Summâ triginta quinque millia, & trecentos octuaginta duos Florenos Germanicos, circiter constituente, adinstantiam diversorum Creditorum, super omnibus, & singulis, à præstato Domino Comite relictis Bonis Allodialibus. & inspecie ad nonnullorum instantiam super quibuscunque in Nersen, & Hulsdunck, actu existentibus fructibus, & redubus, Arrestum cum Pignore prætorio, & respective Mandatum de immittendo, in hocce tribunali decreta, & hucusque non cassata seperiantur. Signatum Coloniæ hac 25tà Septembris 1749.

Cornel. Herman Claessen Curiæ Senior Notarius. Balduin Philip Jansen Curiæ & Appellationum Werlensium Notarius.

Joan Joseph Weyland Curix Notarius.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 12.

Churfürstl. Befelch an den Ambts - Berwalteren zu Rempen die Hulsdunckische Früchten servatis servandis zu verkauffen.

CLEMENT AUGUST.

Achdemahlen Wir gnådigst geschehen lassen wollen, das die von des nen Jahren 1741. 1742. 1743. und 1744 aufm Schloss Hulsdunck vorräthige Früchten, so dem Verderb täglich mehr und mehr untersvorssen, ohnedeme auch wegen derer newen Früchten wegzuraumen seynd, nach vorheriger Besichtigung servatis servandis an den Meisibiethenden öffentlich verkausst werden: Als committeren und besehlen dir gnädigst hier

enit, gestalten sothane Früchten alsofort zu besichtigen, und mit Zuziehung des Hulsduncker Renthmeisteren N. Wullen weber nach vorgangener Abstadung deren Gräflich virmondischer Wittb und Erbgenahmenselbige obsgemelter maßen zu verkauffen, die Rauff Schillingen aber bis zu fernerer Unserer Gnädigsten Verordnung auffzubehalten. Bonn den 4. April 2746.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 13.

Memoriale der Grafin von Virmond wegen Berkauffung der Hulsduncker Früchten de Ima Maji 1746.

Herbeit in der beit in der Graffiche Virmondischer Beitstim der bis zu Gerben fürder Abladung der Graffiche Reinfürst. Durchlendt haben durch ein unterm 4fen præteriti erlassenes Rescriptum dem Ambtes Berwalteren zu Kempenden gnås digsten Besehl dahin ertheilt, das selbiger die von denen Jahren 1741.

1742. 1743. und 1744 zu Hulsdungt vorrättige Früchten, umbwillen solche dem Berderb unterworffen, und denen newen Früchten Platz gemacht werden undse, nach vorgängiger Abladung der Gräfliche Virmondischer Bitztib und Erben fürdersambst zu vertauffen, den eingehenden Kauffschilling aber bis zu Emer Chursürstl. Durchlencht gnädigster weiterer Berordnung aufbehalten solle;

Den gnadigsten Befehl venerire zwarn in submissester Devotion, kan auch wohl lenden, daß der Verkauff servatis servandis je ehender jelteber vorz genohmen werde: es gereichet aber zu meinem mercklichen Præjudik, daß die Erben als welchen auf allen Fall gnug senn muß, wan sie aus dem Protocollo quantitatem frugum hernächsterschen können, zu solchem Achu citiretwerden sollen, gestalten mir als hinterlassener Wittib Vermög Statutarischen Rechten, samtliche Mobilia, und mithin auch diese Früchten ad exclusionem Hæredum privative gebühren, allen unverhofften Falls auch, wan meine Vesugnußen allein, und mit Ausschließung des Juris Statutarii abgemessen werden müssen, ich wenigstens zu der Pelstte gedachter Früchzen qua Acquæstu Conjugali berechtiget bin.

Solchennach lebe der Zuversichtlichen Hoffnung, es werden Ewere Churfürst. Durchleucht in mildester Erwegung diese Umbstands, die Adcitation deren Erben ad Adum distractionis frugum zu Abwendung des hiers aus befahrenden Præjudises auffzuheben, und den weiteren gnädigsten Bessehl, das zu meinem ohnumbgänglichen Unterhalt der aus denen distrahirenden Früchten eingehender Raufschilling mir als einer ohnedem betrübten und verfolgten Wittib durch den Ambtes Berwalter gereichet werde, zus stellen mildest geneigt sehn, worumb hiemit demuthigst bitte, in submissester Devotion Zeit Lebens verharrend.

Emer Churfürftl. Durchleucht

Wetzlar den iten May 1746.

Demüthigste M. E. Berwittibte Gräfin von Virmond, Gebohrne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist, in.pp.

N. 14.

N. 14. Bericht des Churfürstl. Umbts Berwaltern zu Kempen.

Hochwürdigst = Durchleuchtigster Churfürst / Gnadigster Berz 2c. 2.

Dochst. Dero Hulsduncker Kenthmeistern Wullen weber unterm gten dieses gnädigst an mich rescribiren lassen, solches hab ich den 15ten dies in Unterthänigkeit wohlerhalten, und gehorsambst darauff ber richten sollen, daß in der That ich von gemeltem Kenthmeisteren tausend sechs und sechszig Athler, 41. Stüber, 4. Deller empfangen, und den Emp pfang gnädigst befohlener maßen bishero verwahrlichaussbehalten, mithin sothane Gelder annoch all ben mir vorhanden senn, der übrigens mich zu Em. Churfürst Durchleucht beharrlichen Dochsten Gnaden gehorsambst beschlend mit tiestessem Respect bin und ersterbe

Em. Churfürftl. Durchleucht

Kempen Den 22ten Octobris,

1749.

Unterthänigst » Trem » Gehorsambster De Plonnes.
Concordat cum Originali

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 15.

Bericht des Gerichts zu Kempen über den Werth deren im Rauff-Brieff eingestandener Feudalien und prætendirender Allodialien / des Hauf Hulsdunck.

Hochwürdigst : Durchleuchtigster Churfürst/ Gnadigster Herz! Herz!

Ur gehorsambster Befolgung Ihro Churfürstl. Durchleucht gnadigsten Befelcheren vom 9ken und 22ken verstossenen Monaths Septembris gestalten, das Fren Abliche, und Lehen rührige Haus Hulsdunck, mit allen dessen Ap- und Depondentien, fort in einem uns gnadigst benges schlagenem Kauss Brieff vermeldete Höffe und Erbe, und zwaren jedes Stuck in besonder zu Asimiren, und zu taxiren, haben wir Schultheiß und Schessen, solches möglichsten Fleises schuldigst verrichtet, und darzüber bengehendes Protocollum abgehalten, welches hieben pflichtnässig einsschiehen sollen, und der unterthänigsten Hossung leben, darinnen Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigste intention aslequirt zu haben. Die wir Uns übrigens zu Ew. Churfürstl. Durchleucht Höchsten Hulden und Gnasen unterthänigst schuldigst empfeblen, Lebens slänglich harrend

Em. Churfürftl. Durchleucht

Kempen Den 11ten Octobris

1749.

Unterthänigst v Trew v Gehorsambster Schultheiß und Scheffen Dero Gericht zu Rempen, ex quorum Commissione Joan. Henr. Molanus Gerichtschreiber m.pp.

Lunæ ben Gten Octobris 1749.

Oram Beren Schultheißen Molanus übermite meinen Gerichtschreiber ren, fo dan Scheffen Strumps & Meehr Scheffen zu Kempen, Christian Surder, und Andreien Duck weiler Scheffen per Liedberg, Wilhelmen Dicker, und Mattheisen Holter Scheffen per Wylich. Ift zu gehorsambster Befolgung Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigten Befelcheren mit der Taxation des Fren Adlichen Saufies Hulsdunck mit allen darzu gehörigen Dofen, und Erberen, fort antlebenden fo Feudal, aledem Angeben nach Allodial - Appertinentien, und zwarn Stück für Stück nach Maafigab von verändeten Landmesseren geforderet o und von diesem vor einigen Jahren auf Befehl 2Benland Gr. Dochgraft. Excellent bewürckter Pandemagien, binnen Wylich, als deren Dertheren bequamlichten Plats verfahren worden, und da allerseits Scheffen referirt, Inhalts ihnen zu gefertigten Recesûs alle Stuck wohl besehen, und sich möglichst erkundiget zu haben über derenselben dermahlige Ligenheit, so ist unt Vorbehalt jes doch, wan von ein oder dem anderen Stuck was an Lasten, oder sonsten aufigehen folte, folches von dem Taxato abgehen, und dahin gegen die fo wohl dem Fren Molichen Dauf Hulsdunck, ale übrigen Stucken anklebende Churmudialia, Fahrzinsen, oder sonftige Adlich und Unadliche Gerechte samteiten, woven nichts politives in Erfahr zu bringen gewesen, jedoch dem äufferlichen Vernehmen nach sehr mercklich sich betragen sollen, dem Taxato zugesetzet werden mußen, damitten amboben Sauf Hulsdunck der Anfang gemacht worden.

rmd Das hohe Hauf Hulsdunck, welches zimblich alt, mit dem Unters und Obers Hoff, und darauff fiehenden Geheuchteren, umbligenden Garten und Fischerenen, haltend 7. Morgen.

Alllinge Landeren im Hulsdancker Feldt, wie selbige in ihren Graben ringe herumb ligen, haltend 73. Morgen,

3. Viertel, 26. Ruthen.

Der Hoppen Gartenam Feldt, haltend 94. Ruthen. Die Hauß Benden hinten dem Hauß neben dem Posts, busch, und Borge-Bend, haltend 13. Morgen, 3. Biers tel, 4 Ruthen.

Der Poftheifter Bufch neben denen Benden und Gemeind, haltend 5. Morgen, 2. Biertel, mit groffen jungen

Benfteren befett.

Die Wenden zwischen dem Feldt, und der Gemeind über die Straf, haltend 15. Morgen, 3. Viertel.

Der Benfter, Buich, der Kaffert genant, baltend in feinen Graben 3. Morgen, 3. Wiertel, 9. Ruthen, welcher ftarck mit groffen Beifteren befeht.

Der Drumen Busch zwischen den Fastert, und das Feldt an Scheffen Luers Busch schiessend, haltend 2 Mord gen, 1. Biertel, 3. Ruthen, mit großen Hensteren besetzt.

Der Henster Busch, wischen Rocks & Erb, und die Cole lenborger Busch, haltend 3 Viertel, 26. Nuthen, 12. Fueß, mit jungen Densteren besetzt.

Der so genanter Rirchen . Busch Strauchholb zwischen Rible - Stub. Deflenbroiche und Collenborger Buich, haltend 4. More gen, 24. Nuthen, 8. Juff.

Die Gemeinde auf den Bender-Broich umb Bender-Soff, haltend 32 Morgen, 29. Ruthen, 8 Fueß, gut

belett.

Die Bemeinde zwischen dem Hulsduncker Geldt , und Borger - Hoff Gemeind , biff an Prunen , und Cultere, Gemeind, haltend 29. Morgen, 9. Ruthen, mit schleche ten Bircken befetet, zusammen taxirt zu

2do, Der Schupper Doffmit auffitehenden Geheuch teren, mit Garten, und Baum Garten, in feinen Graben und Becken, haltend 2. Morgen, 2. Biertel, wovon die

Beheuchter schlecht.

Die Biche, 2Bendtim Feldt neben den Benden, haltend

9. Morgen, 3. Biertel, 20 Ruthen.

Die Bufchzwischen dem Feldt, und Benden, wie auch amischen den Collenborger Benden, haltend 15. Morgen, 3. Viertel Strauch , Holh , Busch.

Der Rable Strauch Buich neben Michaelen Reuters-Bufch, und Rablen Erb bif an die Straf, haltend 8.

Morgen, 1. Biertel, 11. Ruthen, 2. Fuef.

Das Poffbufchen in der Gemeind gegen Plumen - Erb gelegen, haltend 1. Morgen, 1. Biertel, 22. Ruthen, 2. Such, etwas schlechter.

Die so genante Schupper , Nieder , Benden neben die Schupp, und dem Buschen, und Wenden, haltend 20. Morgen, 2. Wiertel, 2. Ruthen, 10. Fuef.

Die Hohe & Schupper & Benden zwischen Schüpper und Monige Doffe Bufchen , haltend 11. Morgen, 3. Biertel, 36 Ruthen.

Das gante Keldt, und alle Landeren im Schupper, Feldt, haltend 57. Morgen, 3. Viertel, zusammen caxirt

stid, Plumen Erbgenmit auffiehenden Beheuchteren, der Hausplat, Gart . und Baumgarten, haltend 3. Diertel Morgens, schlechte Geheuchtere.

Das Land zum Plumen Erb, wie es in seinen Graben neben Borger , Bufch, und der Gemeinde ligt, haltend 5.

Morgen.

Die Gemeind, und Anschuß daran gehörend, und die Gemeind am Schupper Broich, haltend 11. Morgen, 2. Biertel, weil schier aufgehauen, und noch nicht bepost, zusammen taxirt zu

4tò, Die Landeren am Boll Dauf ohne den Bufch,

haltend 60. Morgen, 3. Biertel, 21. Ruthen.

Die Bufch mit denen Decken umb das Land, halten 3.

Morgen, 21 Ruthen, mittelmäßig gut.

Die Gemeind gegendem Zoll Dauf, haltend 1. More gen, 26. Ruthen, weil gut im Stand, diese zusammen taxitt zu 2

p. 80. 211b. Coun.

20177. - 40.

7465. -

700. -

3300. = 5to

Rithly - Stub. p. 80. Alb. Colln.

stò, Bohnen - hoff mit auffitehenden Geheuchteren, der Haufplat mit Garten und Baum Garten , haltend 2. Morgen , 8. Ruthen , weil das Dauf new jum theil

Das Feldt zwischen dem Saufplat, und Hulsduncker Feldt, haltend 2. Morgen, 1. Viertel, 19. Ruthen.

Die Bufch, foder Halbwinner auff Bohnen gepfachtet, haltend 3. Morgen, 1. Biertel, 9. Ruthen.

Gin Stuck Lands im Wylicher Feldt zwifthen Dutfes, amd Lohrer Land am Zuespatt, haltend 14. Morgen, 12.

Ruthen. Ein Stuck Lands gegen voriges über den Zuefpfatt zwischen Roecke, Prumen, und Lohrer Land, haltend 7. Morgen, 14. Ruthen.

Ein Stuck Lande im Loher Landringe umb und neben dem Zuefipfatt, haltend 2. Morgen, 28. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt am Dohlen Beg awischen Brucher Sutfee , und St. Nicolai Vicarie Land

haltend 4. Morgen, 1. Biertel, 24. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt über den Mohlens Beeg, awifchen Lobrer, Campele, und des Seren Paftoris in Wylich Landeren, haltend 7. Morgen, 3. Biertel, 18. Ruthen.

Die Gemeind zwischen dem Feldt, und Prumen Gemeind, haltend 1. Morgen, 1. Diertel, 26 Ruthen, mit Bircken besetzt, zusammen zu

oto, Berder Soff mit auffftehenden Gebeuchteren, der haufplat, mit Garten, und Baum Garten, haltend 1. Morgen, 2. Diertel, 2. Ruthen, wohl bebawet.

Das Berder Feldtgen, rund umb die Gemeind ligend, haltend 9 Morgen, 25. Ruthen. Gin Stuck Land im Schieftbahner Feldt Liedtbergifch, überdas Berder Broich, haltend 7. Morgen, 2. Biertel,

10. Ruthen. Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, neben die Huleduncter Gemeind, und Bufch und Dieper Land, baltend 11. Morgen, 2. Biertel, 22. Ruthen.

Ein Buschkenin demfelben Stuck , haltend 3. Biertel ,

24. Ruthen. Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, zwischen Leurs, Raaphauser, und Diepers Land, haltend 2. More gen, 3. Viertel, 32. Ruthen.

Die Gemeind im Berdes-Broich zwischen denen zwen Felderen , haltend 2. Morgen , 3. Biertel , 6. Ruthen , weil schlecht und wasserich, zusammen taxirt zu

7mo, Dasvierte Theil zu der Wylicher Windo Muhlen, weil mercflich in Unitandt, und reparirt werden muß,

8vò, Die zwen Saufer in Wylich, weil in schlechtem F 10 2 10 2 11 Standt, taxirtzu

2848 -

3006. -

1400. -

150. -

gno,

9nd, Das Rohen Geb foll zur Erb. Pfacht aufgethan Rible - Stub. fenn, mit 8. Morgen Lands, und 5. Morgen schlechte Bufch, thuen zusammen 2. Malder Sommer & Gerft Reuffer Dlaaf, nebft Kleinigkeit an Pfeffer , und Gymer ideo taxirt, weil fein Bebeuch baben gu

Die am Hauf Hulsdunck anklebende Jago Gerechte famteithaben Scheffen depreciet ju caxiren, weil fie deffen

nichtfündig.

Lind als darauft fambtlich o anwesende Scheffen befragt: ob ihnen nicht inchrere Appertinentien am Hauf Hulsdunck gehörig, wisig und bekant waren, haben Scheffen per Wylich angegeben, daß das Dang Hulsdunck auff der Fischelscher Buichhecken, auff Bofenkover Bufch, und auff dem Ralberdunct zwen Gewaldt hatte, und gebrauchenthate, welche, weil nicht egal, auch jährliche nichts eingebet, nicht zu taxiren gewesen.

Und haben darauff fambtliche Scheffen von keinen Appertinentien nicht auffer denen Churmudts . Gerechtigkeis ten, Fahr Binfen, und fonften eingehenden Wenigkeiten an Geld, Suneren, von nichts mehr anzugeben gewuft.

Folgt Summarium Taxæ

Nro 1 mà Das hohe Sauf Huldunck mit allen darzu geho.	Nithle - Stub. p. 80. Alb. Edun.
rigen ipecificirten Stuckenad	20177 40.
2do Schupper Doff mit seinen Stucken ad	7465 4
stid Plumen Grogen mit seinen Stucken ad	700 0
4to Die Zollhauser Landerenad	3300 4
5to Bohnen Erb mit feinen Stucken ad	2848 4
6to Berder- hoff mit seinen Stucken ad	3006 4
7md Das Dierte Theil der Wylicher Bindtmublen ad -	1400 0
8vò Die zwen Hauser in Wylich	150 4
9nd Das Rofen & Erbgen Erbpfächtig	80 0
Summa Summarum allinger Taxæ -	39126 40.

Womitten vorgenohmene Taxation beschloffen. Signatum & actum Wylich den 6ten und 7ten Octobris 1749.

In fidem tubscripfit Joan. Henr. Molanus Berichtschr. m pp.

> Concordat cum Originali. J. T. Broel Regist, m.pp.

N. 16.

Leben Reversale Arnoldi von Honseler über die vom Churfürsten Friderico ethaltene Belehnung mit Zoppenbroich de Anno

1405. auf Donnerstag post Dominicam Judica. Ch Arnold van Honseler Knape doin funt allen Luiden und bekens nen vevermitz diesen Brieff, want die Eirwerdige Furste in Goide Here Friderich van Goitz Genaden Ertzebischoffe zu Colne, Here

p. 80. 216. Colln.

80. -

zoge van Wiffailen ind van Engern te. Min Lieve Genedige here mich van funderlige fynen Genaiden mit alfulche Guede ind Leene, as Wilve Bernd vom Zoppelbroid Knapevangine und finne Geftichte zu Manulcene hatte, as unt Nahmen den Doff zu Zoppelbroich ome Kirfpele van Gylenkirchen geleigen mit der Molen, Ackere, Belde, Broiche, Wecken, QBenden, Buschen, QBaffere, QBelden, Bischerenen ind allen anderen finen Bubehueren as vur fine ind fine Gefrichtes leidige vervallen, Leene ind Goede, bat peme ind fin Geftichte verleidiget ind vervallen was van Doide Bilve deffetven Berndts van Zoppelbroich , die ann Loffe Leens Erven is gestorven, geneitlichen besehnet hait, Beheltniffe boch baran peme ind finne Gefficht fines ind vort pedermanne fenns Rechten; Gober kennen ich vur mich ind mone Erve, dat ich dat vin f Leene ind Gold mit allen ihnen Bubehueren vurgent. van dente vurgem, impine Genedige Dere ind finne Geftichte vur enn verleidiget ind vervallen leen in der Maifien vurgem. port bain entfangen ind pemeind ibme Geftichte taireb, dat ich un ind ibnen Nachkounnen ein guet getreuer gehorfam Man dairaff fon ind bliven fal monvurf. Manleene allegot getrinvelichen zu verdennen Suldinge, Geleiffde Sicherheide ind Gide gedain, geloifft ind ligflichen zu den Deplligen mit op. gereckeden ind gestaneden Enden geschworen hain, geloven, sieberen ind febrodren oevermit diefen Brieff unfgescheiden alle Argelift ind Geverde: Diefer Donge gu Ureundein gante Steidigheit hain ich Arnold van Honzler burg, mon Jugefigel an diefen Brieff gehangen, besiegelt, auch zu merrem Urfunde mit Ingefigel Beren Heinrichs des Boides bant Nerfen Rittere ind Godswyn ban Honzlar mins Breiters und minre beeden willen : des wir Heinrich Boigd von der Nerten Mitter ind Goffwon van Honglair vurgent. Dat dat wair ind alle Sachen alfo as vurff. is geschiet fint ind unfer Juge, figel ben des vurgem. Arnoult Ingefigel an dieffen Brieff umb finre beeben willen gehangen bekennen, gegeven zu Bunne in dem Daire ung Beren Dunfent vierhundert ind bunff Jaire Des Donnerstages na dem Sondaige, asman funget, Judica me Deus, in der Baffen.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keilfen m.pp.

N. 17.

Lehen Brieff Churfursten Ernesti für Hermann von Linden über Zoppenbroich de Anno 1589. 28va Julii.

On Gottes Gnaden Wir Ernst erwöhlter und bestättigter zu Erkobischoff zu Coln, des Benligen Römis. Reichs durch Italien Erkocangler und Chursürst, Bischoff zu Lüttigze. Thuen kund bekennen sür Uns und Unsere Nachkommen, als Wir Unserheischender Unser und Unsers Erkstisste Nothurst nach auch zu Erleichterung erlicher Unser Erkstisste Sohn und desselben Rhein. Zöllen obliegender nicht geringer Beschehrs nussen nicht dem Besten Unserem Luttigischen Groß. Mayeren Geheimen. Rath und Lieben Getrewen Herman von Linden Herren zu Hauttein und er mit Uns, als mit Borwissen guten Willen und Consens Unseres Würdigen Dhomb. Capituls dahin vergliechen und abgehandlet, das Wir ihme Unser und Unseres Erkstisste vor Jahren heimzefallen und eingezogen Manne Leben das Hauf und Berrlichkeit Joppenbroich sambt allen seinen Eine und Zugehörungen zu einem frenen undeschwerten Erblehn ansehen sollen, saut

sonderer deswegen uffgerichter durch Une und Unfer Würdig Dhombe Capitul verfiegelter und respective unterzeichneter Berfchreibung und Bers gleichung, daß Wir derwegen obgemelten Unferen Luttigischen Große Maper Geheimen Mathund Lieben Getrewen Herman von Linden, Serrengu Hauttein in Gegenwartigkeit Unferer Mannen von Leben, bieruns ter benennt mit vorgemellem Unferem und Unferes Erpftiffts Hauf Bopo penbroich init aliem und jedem feinem Zubehor, als Worhoff, Mauren, Graben und anderen Begrieff, auch Hoven, Länderen, Buschen, Wischen, 2Baffer und Weyden, Mübien, Land, Leuthen, Gericht, hohen und niederen Jagoten und Fischerenen, Frohnen, Diensten, Lebenen, Mann und Burg, Manner, fort allen anderen Gefällen, Einkommen, Nut, bahrkeit, Pertinentien, Bubchor, Recht o und Gerechtigkeiten nichts das von ab o noch aufgeschieden, allein Uns und Unferen Nachkommen die Landsfürstliche Obrigkeit und was derselben anhangt vorbehalten, für sich und seine Erben, Manulichen und Beiblichen Geschlechten, so wohl in auff, und absteigender, als auch der Seithen Linien gnädiglich belehnt haben, und belehnen ihn hiemit, und in Krafft diefes, darauff Wir dan auch von ihme gewöhnliche Lebens Pflichte, Globdt und und Andt empfangen, folch Lehengetrewlich zu vermannen Uns und Unferem Erpftifft und Nach. kommen getrew, buldt, gehorfamb und gewärtig zu senn, Unser Bestes werben, Argit zu warnen und nach seinem Bermogen abzuwenden und zu febren, fort ailes das zu thuen und zu laffen, was einem getremen und geberfamen Lebenman gegen feinen Serm Andt und wohl auftehet, und dager oder seine Erben folch Leben, so offt es nothig und fiche von rechtemegen gebubret, und von Une und Unieren Nachkommen am Ertififft Colugueme pfaben, schuldig, ohne Gefährde, in Urkund der 2Bahrheit haben Wir diesen Leben. Brieff mit aigener Hand unterschrieben, auch Linser Secret daran hangen laffen. Geben in Unfer Statt Bonn am acht und zwanzigften Juhi im fünffehn bundert neun und achtzigften Jahr, bieben sennd über und angeweien, als Manne von Leben der Edel Unfere General Statthalter, und Land Doffincifier und respective Hoff Marschall Ambtinan zu Bonn und Bruel Liebe Getrewe Adolph Frenhert zu Schwartzenberg und Adolph Scheiffardt von Merode 311 Bornheim.

Pro Concordantia fubscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 18.

Unterthanigste Bitt pro Consensu alienandi Feudum promiscuum Frenheren v. Quadt zu Zoppenbroich sub præs. 26. Aprilis 1703.

Hochwürdigst/ Hochwürdigezc.

28. Dochwürd. Durchleucht hat der Land Drost Freyher? von Quadr zu Joppenbroich unterthänigst anzeigen wollen, welcher gestalt er nit einem von seinen Vorfahren herbrachten Erthstisstischem Feudo Promiscuo, dem Guth Zoppenbroich (wosür unterthänigsten Danck sagt) belehnet seie, weilen num derselbe auch sonsten wegen seinen Diensten im Clevischen domicillist und wegen Abgelegenheit des Guths nicht allerdings zu defructuiren ist, dahero wohl an einem dritten (wan den gnädigsten Consen-

fum Alienandi erhalten konte) zu alieniren entschlossen mare, wie dan zu solochem End der Berz Prælat zu Gladbach (welchem dieß Guth nechsiens angelegenist, unter anderen sich gern zum Hauß qualificiren wolte;

Ale gelangt zu Ew. Dochwürdig. Durchleucht des Frenherm von Quadt unterthänigfte Bitt, Sie gnädigst geruhen wollen, über dief Erthstifftisch Lehen Zoppenbroich Consensum alienandi gnädigst, gnädig zu ertheilen

Darüber

Concordat cum Originali. J. T. Broel Regist. m,pp,

N. 19. Unterthänigstes Memoriale Frenherzn von Quadt zu Zoppenbroich.

Sochwürdigst Ic.

In Dochwürdiges Dhomb. Capitul hat auf der jüngsthin übergebes ner unterthänigst und unterthäniger Bitt mit mehreren ungezweische selt gnädigst und gnädig ersehen, warund der Frenherz von Quade Ju Joppenbroich, das von seinem Borfahren herrührendes Erthstisstliches Feudum Promiteuum Joppenbroich dem Herrührendes Erthstisstlichen Eractiosein der allienandi unterthänigst und unterthänig angestandenhabe. Solte nun vielleicht hieben einiges Bedencken sehn, so wärendie sub Ratisseatione in Tractatu stehende Partes zu mehrerer Facilierung des gebettenen Consensüs nicht ungeneigt, auch gar resolvirt, sichere andere Feudal-Güthere, wie ex Adjuncto such zur ersehen, frenwillig darzustellen, zu alligniren, und an statt obgemelten Feudi zu transportiren, unt unterthänigst unterthäniger Bitt, in Regard alsolcher billigmäßiger Oblasion eine willsährige gnädigst, und gnädige Ertlährung in puncko petiti Consensüs dem Supplicanten Frenhern von Quade wiedersahren zu lassen.

Concordat cum Originali.

Darüber

J. T. Broel Regist, m.pp.

N. 20.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit 10000. Rthle beschwähren zu mögen.

Tr auwesende Prælaten und Capitularen des Erts und Soben Dhomb Stiffts Coln, als Administratoren zehiger Erhiftsischer Regierung thuen kund, und fügen hiemit zu wissen, deumach und Lud wig Alexander Ruleman Frenherz von Quadt zu Joppenbroich uns terthänigst und geziemend zu erkennengegebeu, was gestalten er ben der und längst für die Clevische Herren Stände geschehener Deputation nacher Berlin auf das Königliche Berlinger sich in Schulden sehen, und seine Persohn das für als Selbst Schuldneren habe verstricken und verbinden nunsen, und obwohler verhofft gehabt, es würden diese hergeschoffene Geldere durch geswöhnliche Repartition im Land hinwiederumb sehn abgesühret worden, so hätte er jedoch deren Zahlung bis dahin nicht erhalten können, dahe nun dere

selbe seine Creditoren zu befriedigen sich genothiget befunden, hierzu aber mit keinen baaren Mittelen, weniger mit Allodial-Gütheren, ben desselben annoch lebenden respective Elteren und Schwieger Elteren verschen wäre, sonderen nur die von hiesigem Erhstifft zu Leben rührende Derzeschafft Zoppenbroich besithe, dahero uns unterthänigst belanget, wir gerne ben wolten ihme zu erlauben, besagtes Leben Euch Zoppenbroich mit einer Ausstand von etlichen Tansend Athle zu beschwähren, das wir diesennach solcher Bitte in Gnaden statt gegeben, und bewilliget, dasser Ludwig Alexander Ruleman Freiherr von Quadt mehrgemeltes Leben Guth Zoppenbroich mit zehn Tausend Richte beschwären möge, jedoch mit dem außtrücklichen Bedinge und Vorbehalt, dass derselbe in sechs Jahren Zeit a dazo offtberühretes Leben von alsolchem Schulden. Last wiederumb befreihen, im Widrigen gewärtig seyn solle, dass gegen Erlegung obangezogener Summ deren zehn Tausend Richt sambt etwa zwen sährig hintersändiger Pensionen und mehrers nicht, als dem Erhstisst würcklich verfallen, eingezogen werde, Urztund diese. Signatum Coln den zten Julii 1710.

Vt. Maes.

(L.S.)

J. G. Fabri.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 21.

Unterthänigstes Memoriale und Bitt

Meir

L. A. Ruleman Freisherm von Quade zur Zoppenbroich.

Sub praf. 24. Novembris 1719.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfurst / Gnabigster Bert 2c.

Dergitergen, wie daß, nachdeme Se. Königl. Majestät in Preussen unein Allergnädigster Derr zweisen meiner Söhnen in Dero Kriegs, Diensten employret, und vor einiger Zeit bende mit Compagnies begnädiget, diese in völlige Postur zu seinen mir ein Ansehentliches getostet, und aniho meiner sich vereheligenden altesten Tochter Competentem Dotem auszuzah, len mir obligen wird, ich aber die concurrirende schwähre Ausgaben ben diesen höchst beschwährlich, und Geldt, klemmen Zeiten aus meinen Allodial-Gütheren allein nicht bestreiten kan;

Alls gelanget an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine Unterthänigste Bitt, Sie mir Contensum zu ertheilen guädigst geruhen wollen, Derosels ben Leben rühriges mein Guth Zoppenbroich zu meiner Rettung noch ets wan auf zwölff Jahr mit einer Summa von seche Tausend Rihlt zu beschwähzen, welche Hohe Churfürstl. Gnade hinwider einiger maßen zu demeriren

mich sambt den Meinigen auß allen Kräfften Lebenslang zu bemührnnicht unterlasse, und jederzeit in allen Begebenheiten im Berek bezeugen werde, daß so willig, als schildig seine, und beständig harre

Em. Churfürftl. Durchleucht zc. zc. Meines Gnadigsten Lands, und Lehen , Herm.

> Unterthänigst = Trem = Gehorsambster Unterthan und Vasall L. A. R. Frenherz v. Quadt von Wickradt m.pp.

> > Concordar cum Originali
> > J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 22.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit ferneren 6000. Rthst beschwähren zu mögen de 28va 9bris 1719.

On Gottes Gnaden QBir Joseph Clement Erthbischoff zu Coln 2c. 2c. Thuen kund und hiemit zu wisch, demnach Une Unser Lieber Gestrewer Ludwig Alexander Ruleman Frenherz v. Quadt zu Wickerath unterthänigst zu erkennen gegeben, daßer zu nöthiger Alimentation und Ausstewrung seiner in erster She geziehlter Sohn und Tochter das von Uns und Linserem Ernflist zu Leben gehendes Guth und Herzschafft Zoppenbreich ihrer die ihrer and diaseremissische Fraskungen Tousen Sehler broich über die ihme gnadigst verwilligte Auffnahm von zehn Zausend Rehlt annochmit feche Zaufend dergleichen Rthlr zu befchwähren benothiget fene, Und unterthänigst belangend, daß Wir in alsolche weitere Auffnahm gnadigst willigen wollen, so haben Wir auff eingenohnenes Gutachten Ungerer Doffound Doffo Cammer , Rathe Dicafterien in alfolche fernere Auffnahm der feche Taufend Rible gnadigft gewilliget, willigen darin auch biemit, Rrafft Diefes diefer geftalt, daßer von Quade nicht allein die auffgenohmene gebn Taufend Rithir in dem ihme unterin i gten May 1716ten Jahre jungft prorogirten Termino ablegen, fonderen auch diefe aufe newihme zugestand dene fernere Auffnahm der feche Zaufend Athle in den nechften zwolff Jahren à dato diefes abführen, das Leben davon vollig befrepen und fich referviren folle, daß ben Entftehung ein, oder des anderen, das Leben gegen Erlegung der Saubt Summen einzuziehen , und Unferer Soff Cammer würcklich einzuverleiben, frenftehen, und weder er von Quade noch feine Erben fich Danvider zu fetzen befügt fenn follen. Ureund Linferes gnadigften Sand zeichens und anhangenden Soff Cantlen Secrets. Geben in Unferer Re-Adent Stadt Bonn den 28ten gbris ein taufend fieben hundert und neungehn.

Joseph Clement.

Vt. Graff v. Virmond.

(L.S.)

J. G. Dierna.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius.

I. Keiffen m.pp.

N. 23.

N. 23.

Extractus Protocolli Consilii Aulici. Sambstag den 13ten Martii 1723.

Von Quade zu Zoppens broich.

Supplicat pro Consensu alienandi das Lehen Boppenbroich: Conclus Burde Supplicanteinvers meldete Documentavom Jahr 1589., so dan vom Jahr 1591, in Originali benbringen, soll näher Besseheid erfolgen.

Dienstag den 16ten Martii 1723.

Von Quade zu Boppens broich.

Supplicat denud pro Consensu alienandi die Herrlichkeit Zoppenbroich. Detur Serenissimo ein Gutachten.

(L.S.)

Pro Extractu Protocolli Confilii Electoralis
Aulici Coloniensis.

J. Keiffen Secret. m.pp.

N. 24.

Extractus Churfurfil. Land = Renthmeisteren = Rechnungen à Julio 1722, bif ad Julium 1723, inclusive.

Pag. SI.

Laudemia.

Von dem von Quadt als Verkäufferen des Erkstifftischen Lehens und Herrlichkeit Zoppenbroich wes gen dessen Alienirung das auß Gnaden für dasmahl also gnädigst beliebtes Laudemium ad 2000. Reichster, so machenper 80. Alb.

1333. 4 26. 4 8.

(L.S.)

Pro Extractu cum Originali concordante subscripsit

A. Schulten Cameræ Aulicæ Secret. m.pp.

1723. den 7ten Aprilis Jura Alienationis des Hauses, Schlost und Herrlichkeit Zoppenbroich per 32000. Rithle, worin aber der Verzig und das Laudemium ad 2000. Dahler mit begriffen, und obigem Quanto deren 32000 Rithle abgehen, pro Cento 2. Rithle, facit

o 593. Rthir, 26. Alb. 8. Hr.

Daß obspecificirte Jura zu hiesiger Churfurstl. Hoff- Canglen richtig bezahlt seven, solches thue hiemit attestiren

F. C. Hamman Soffe Cantilen Expeditor.

F 2

N. 25.

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnabigster Berz/ Berz!

29. Churfürfel. Durchleucht tan unterthänigft nicht verhalten, welcher gestalten Wenlanderft Grafinne von Bentheim, nachgebende Graft ume von Oxenstirn ein Testament, und in demselben fin Fidei - Commils ihrer nachgelaffener Gutheren hinterlaffen, zu welchem ohndifputirlich, nach kantlichem Todt des Grafens von Virmonddermahligen Ranferlichen Commer, Præsidentens ju Wetzlareinigen Sohns, die dren Samere Styrumb-Gemen, Styrumb Illeräichen, und Bentheimb æquis partibus als Hæredes Fidei - Commillarii beruffen fennd, gleich dan auch befagter Graf von Virmond fich zur Restitution folcher Gutheren offt schrifftlich erbotten, nachgehende aber unterschiedliche Dubia und Quæstiones erwecket, welche per Responsum Jurisale nicht fundirterflaret, und veranlaffet hat, daßiman Bu Wetzlar Die Gach anhangig machen muffen , woben jefige Grafin von Bentheim, obichon ben Agenten Heeler anfanglich approbiret, jest Bolle macht zu ertheilen nicht ohne iereparablen Præjudit und Auffenthalt der Cae chen weigert, ja mir kann annwortet: immittels von Jahr zu Jahr gichet auf der Graffichafft Bentheim, und darinnenbefestigten zum Fidei Commils gehörenden Capitalien , und fonften der Graf von Virmond Die Revenüen, jabebet gar die Saubt , Summen felbit, wodurch bewogen worden, ben Churfurfil. Administration ju Bentheim eine Inhibition und Arrestum ju fuchen per Supplicam, foallda überreichen laffen, ohne daß gleichwohl noch einen Bescheid erhalten mogen, Detiwegen zu Em. Churfürfil. Durchleucht meinen unterthänigsten Recurs nehme, Dochst Dieselbe als Gnadigster Administrator ju Bentheim geruben, auff vorige meine bejagte, ober auch Diese unterthanigste Supplication solche Inhibition und Arrest auf die Fidei-Commiffarifche Guthere, Renthen, und Gefallen, oder Sequeftrum deren biff zur Cachen Auftrag gnadigft zu erkennen, nicht weniger, ba die Grafin v. Bentheim felbftdem Agenten Heefer feine Bollmacht ad Caufam communem geben fan oder will, Administratorio nomine eine folche an den Agenien Heeler Chur Pfaltifchen Rath guadigit zufertigen zu laffen, woben ein bochft vermogendes Recommendation - Schreiben an Berm Cammer, Rich, teren, wan die Gnad haben tonte, gewiffein groffes Bewicht geben wurde.

Kurters Gnadigster Churfürst und Derr! ist diese Sach also bewandt, dass auch sub Masia Fider-Commissi gehöre ein sicheres Lehen "Guth genant Zoppenbroich, resortirend von Ew. Churfürst. Durchleucht Lehen "Cannmer, solches uturpiret und defructuiret annoch würcklich der Prædetentor totius Fider Commissi Graf von Virmond, ohne daßich die Natur des Lehens wissen, erfahren, oder auch darauss sprechende Briefschafften, und Investitutas habenkönne, gleich eben wenig solche von anderen Fider Commissarischen Gutheren bissauf diese Stunde entdecken, ein gewiss Legal Impedimentum, das gebührend für mich und interessirte Näusere pro Investitura nicht anrussentönnen, woden, wie doch auch die Chursussit. Administration zu Benthem gleichmäßigein wachtsaues Aug haben müsse, und des wegen umb so viel weniger mir und dem in Hungaren Militiæ causa abwesenden Grafen von Styrum-Illeräichen ein Præjudicium cujusdam Feloniz antwachsen fan.

So gelangt dan an Ew. Churfürfil. Durchleucht meine zwepte unterthäs nighte Bitt, geruben, cujuscunque Jure salvo, wofür mein Daab und Guth hiermit jetze, mich Nahmens meiner und übriger interessirter Ficei-Commissarischer Häuseren mit besagtem Leben Buth Zoppenbroich gnas digst zu belehnen.

Darüber

Em. Churfürftl. Durchleucht

Gemen den 11ten Januarii

Unterthänigst & Gehorsambster J. Ho. Ernst Graffu Limburg-Styrum,

Concordat cum Originali
J, F, Broel Regist. m.pp.

Unterthänigste Bitt umb Belehnung mit der Herelichkeit Zoppenbroich oder einen Muthschein des Gräflichen Bentheimischen Domanial-Unwaldts.

Sub praf. 6. Decembris 1732.

Hochwürdigst zc.

28. Chursturst. Durchleuchtistes gnädigst unverborgen, und außder zur geschwinder Nachrichtsub N. 1. neben verwahrten Anlag offens bahr, was gestalten die verblichene Gräfin von Oxenstirn die drey Gräfliche Häuser ventheim, Gehmen, und Meräschen zu ihren Universal Fidei-Commissarischen Erben in gewissen Fällen respective in - und einander substituirt habe;

Wan nun derjenige Fall, auf welchen die Institution gerichtet gewesen, sich würcklich begeben, und man jüngsthin ererst in Ersahr gebracht hat, das die unter sothane dem Fidei-Commisso unterworssene Erbschaft mits gehörige Berelichkeit Zoppenbroich von Ew. Chursürstl. Durchleucht Ertze stiffte Collnischen Lehen e Cammer als ein Feudum mere hareditarium releviren solle:

Als gelangt an Ew. Chursürstl. Durchleucht meine des Gräftlichen Bentheimischen Domanial-Unwalden unterthänigst ogeziemende Bitt, Höchste Dieselbe geruhen gnädigst an Dero Erthstift. Collnische Lehn Cammer den Besehl ergehen zu lassen, daß sie dem Gräftichen Haus Bentheim nebst denen übrigen bevoen Häuseren Gehmen und Illeräichen die Belehnung über besagte Herslichkeit Zoppenbroich sambt allen Un ound Zugehörungen, oder wenigst einen Mutschein mittheilen solle.

Ew. Churfürftl. Durchleucht

Unterthänigst , Trew , Gehorfambster Ruccht

D. Ditwahr Graflicher Bentheimischer Doman, Anwaldt.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Regist, m.pp.

(1)

N. 26.

N. 26.

Gegen : Anzeig und Bitt des Grafen von Virmond, Hochwürdigst : Durchleuchtigster Churfürst / Gnabigster Herz / Herz!

Afi Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigst gefallig gewesen, mich über den ben Höchste Dervselben an Seithen Herm Otto Ernst Grafens zu Limburg Styrumb, Gehmen, am 29ten kebruarii nuperi einkommenen unterthänigsten Vortrag und Supplication und Belehenung mit der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zuvorderist gnädigst zu vernehenen, darüber erstatte Ewer Churfürstl. Durchleucht hieben unterthänigste demuthigsten Danck.

Nunhabich auß jeht erwehnten Supplication des mehrerenersehen, was maßen vorbesagte Unterherrlichkeit zu dem meiner Fraw Schwieger Muteter Grafin von Oxenstien Christe mildester Gedachtnuß ammaßlich errichtetem Fidei-Commisso Supplicantischer Seiths vermeintlich zwar gezogen, und auß diesem irrigem Grund beznahe zwen Jahr nach Absterben meines einigen Sohns Grafen von Virmond seel. die Belehnung nachgesuchet werd

Den wolle.
Gleichwie aber mehrgemeltes Zoppenbroich ein bekantliches Ertstifft, Gleichwie aber mehrgemeltes Zoppenbroich ein bekantliches Ertstifft, Weilnisches Lehen ist, worüber Hochgedachte Fraw Gräfin per Testamentum, vel quamcunque aliam ultimam voluntatem ohne Dero Guädigsten Lehen, Heruns Consens (woran es ben ihrer Testamentatischer Berordnung allerdings sehlen thuet) zu disponiren nicht vermöget hat.

Rosenth, de Feud. cap 7. concl. 2.n. 1.62. concl. 7.6 concl. 11. pertot.

Und zwarn annoch umb deweniger, daich mit Wenlandt meinem verlebten
Gohn mit sothanem Leben vorlängst investrirt worden bin, auch nach dese
selben Todt allenfals, wan es nothig erachtet werden solte, novam Investituram intra tempus gesonnen, und darüber Dero Chursiirst. Muthschein
erhalten hab.

Also mag Widertheiliges Belehnungs Gesuch zu Nachtheil des mir ans gewachsenen Lehen gerechtsambs kein statt sinden. Quas übrigens bensels biger Supplication eires prætentum Fidei Commissum, fort von anmaßlicher Inhibition, Arrest, und dergleichen mit eingemischet wird, solches gehe ich (jedoch ohne was præjudieirsiches nachzugeben) dahier umb deswillen vor ben, weilen benm Dochst Preisslichem Kapserl. Cammer Gericht in Causa principali Lis introducta & indecisa obwassen shuet.

Ewer Churfürstl. Durchleucht unterthänigst bittend, Höchste Dieselbe geruben gnädigst, Gegentheiligemohnbefügtem Belehnungs Gesuch keine statt zu geben, sonderen mich als investitum Vasallum ben der Unterberrliche keit Zoppenbroich höchste gnädigst zu schüchen und zu handhaben. Der mich zu Churfürstl. Höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empsehlend in tiesfester Submission verharre

Em. Churfürftl. Durchleucht

Unterthänigste Trewe Gehersambster A. H. A. Graff von Virmond, Pro Concordantia cum Originali subscripsie J. F. Broel Regist m.pp. N. 27.

N. 27.

Inventarium Productorum.

In Sachen

Vehlen-Styrum.

Grafen von Limburg und 25 Cameralischen Unwaldt/so dan von Eynatten zu Wedenaw, und von Palandt zu Maubach.

1745. 30. Januarii Anzeig und Bitt pro Investitura mit Zoppenbroich fol. 12.

Mandatum vidimatum fol. 3.

14. Junii Reproductional - Unzeig,

fol. 4.5. 2. Julii Wiederhohlte Reproduction fol. 6.7.

1745. 9. Julii Decretum inroculandi fol. 8. 9.

7. 7bris Fernerweite Remonstration fambt Benlag fol. 10.11. 12.13.

20. 7bris Mahere Anzeig cum Adjunctofol. 14.15.16.

20. 7bris Angeig cum Adjuncto fol. 17.18.19.

22. 7bris Remonstration cum Adjun-Ais A. & B. fol. 20. bif 34.

15. 9bris Memoriale fol. 37. 38.

17. 9bris Mnzeig pro inspect. & dilat. ex parte Cameralischen Anwaldte fol. 39.40.

27.7bris Reproduction fol. 35. 36.

1745. 19. 9bris Reproduction fol, 41.

10. Xbris Angeig pro 1. dilat. fol. 43.

11. Xbris Reproductional - Angeig fol. 45. 46.

17. Xbris Loco Exceptionis Begeno Remonstration cum Adjuncto fol, 47. biff 50. inclus.

1746. 10. Januarii Reproductional-Unzeig fol. 51, 52.

1746. 24. Januarii Memoriale pro ridilar. fol. 53.54.
9. Februarii Dancksagung und Bitt

pro 2, dilat. fol. 55. 56.

16. Februarii Amerinnerung fol. 57.

57. 11. Martii Reproductional - Anzeig fol. 59.60.

(B) 2

28. Martii

Styrum. Styrum

14. Martii loco Replica Gegen & Etv flahrung fol. 61. 62. 63. 64. 65.

28. Martii Schrifftlich wiederhohle ter Antrag loco Duplica fol. 66.67. 68.69.

1746. 1. April. Wiederhohlung fol.

1746. 18. April, Decretum inrotulandi fol. 72. 73.
1746. 23. April, Triplicæ fol. 74. 75.

Daß in vorstehendem Inventario angezogene Exhibita ben dem int hiefiger Churfurstl. Registratur vorhandenem Berfolg erfindlich seven, solches wird mit Bentruckung des Chursurstl. Insiegels, und Registratoris Unterschrifft attestirk. Bonn den 18. Xbris 1749.

(L.S.)

J. F. Broel Registratorm.pp.

N. 28.

Memoriale des Stadt Colnischen Burgermeistern Herwegh.

Sub pras. 22. Aprilis 1746.

Sochwürdigst = Durchleuchtigster Churfürst/ Onadigster Berz!

Achdeme Anwaldts & Principalen Bürgermeistern Herwegh zu Colln Inhalts ben verwahrten Original-Attestati und Berecht nunge Geheins des Renthmeisteren Lenzen zu Zoppenbroich ab dem auf gemelte Herrichafft verschossenen Capitali die völlige Pensionen von den benden Jahren 1744. und 1745. ohnabgeführt zuruck siehen, und aber deren Zahlung verhoffentlich gnädigst gebilliget werden wird;

Als werden Ew. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten obers meltem Renthmeisteren zu Zoppenbroich gnädigst anzubesehlen, das die ruckständige zwens Jährige Pensionen Auwaldtes Principalen fördersambst abführen solle.

Em Churfürftl. Durchleucht

Darüberic.

Unterthänigster Anwaldt
Th. Schrey.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit Joh. Frid, Broel Registrator.

N. 29.

N. 29.

Memoriale der Erbgenahmen Tils megen ruckständts ger Pensionen / sub præs. 24. Febr. 1745.

Sochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst / Gnadigster Berz!

gnadigft sich in aller Unterthänigfeit vortragen zu lassen, und weiset es auch der Anschluß sub N. 1. in mehrerem auß, was gestalten der Stadt Gollnischer Syndicus und Doctor Sander unser Groß. Batter seel. unterm iten Martii 1708. dem Frenherm von Quadt von Wickeradt &c. auf das Adliche Lehen. Guth Zoppenbroich ein Capital von 2200. Athli in Kurst. Zwen, Drittelen gegen 5. pro Cento baat verschossen, und denmegst hierüber vacante Sede Aussweiß der Anlag sub N. 2. von einem Hochwürdigen Ihumb. Capital zu Collen den Lehenherrlichen Consens erhalten habes

Dachdeine nun ab sothanem Capitali nicht allein den ersten nechsteunstigen Monathe Martii eine Jahre, Pension hinwiederumb verfallet, sonderen auch Inhalte der Anlag sub N. 3. von denen vorhero erschienen Pensionen ein merckliches Quantum und zwarn von ein tausend dren hundert zehn Athle 43 Alb. annoch ruckstehen, und dan wir vor drenen Jahren in den verlasse, nen Estersosen Stand sender verseht worden, mithin bendenen annoch und

vogdbahren Jahrendes Unferigen aufs hochft benothiget fennd;

Als gelanget zu Ew Ehursurst. Durchleucht unsere unterthänigste Bitt, Söthste Dieselbe in mildistem Betracht sothaner Umbständen die Bersus gung dorthin zu ertheilen gnadigst geruhen wollen, wonnt uns zu obspeciatiem Ruckstand so wohl, als der kunstig verfallender Pension verholffen werden möge, für welch anhossende höchste Gnad wir den Allwassenden Gottzu Ew. Chursurst. Durchleucht stäts beglückter langwüriger Regierung, und serneren Influs höherer Aussunghmenwhigst anzustehennie abstallen werden.

Emer Churfürftl. Durchleucht

Unterthänigst Gehorsambste C. T. Tils. J. P. Tils. G. H. Tils.

Anwaldt Ordenbach.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Confilii Electoralis Aulici Colonientis Registrator.

N. 30.

Erflährung der Gräfin von Virmond wegen der Zoppenbroicher Creditoren de 13tia Martii 1745.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst / Gnabigster Churfürst und Berz/ Herz!

28. Chursuftl. Durchleucht hochst o venerirliches Rescriptum vom 26ten Februarii jüngsthin, das Tillssche auf das Lehen Guth Zopo penbroich dargeliehene Capital und darabruckständige Pensionen bestreffend habe alhier wohl zu erhalten die Gnad gehabt.

Weilen nun derer Erbgenahmen Tils eigene Interesse. Rechnung sub N. 3. selbst die Umweisung gibt, dass seith meiner Bermählung im Jahr 1741. die Jährliche Zinsen respective Ao 1743. mit 176. Rihlt, und Ao 1744. mit 88. Athle per 80. Alb richtig abgeführet worden, in Unsehung derer vorheriger Pensionen aber theils wegen nicht ben Handen habender Brieffschaften teine guugsame Information habe, theils solche mich nicht betreffen, allenfals aber der Renthmeister Lenssen guppenbroich hierüber etwa nähere Aussehnschen funffr geben kan;

So habe Ew. Churfürstl. Durchleucht nebst schildigster Dancksagung für die zu thuen beliebte Communication, solches hiemit zu berichten nicht ermangelen sollen; Die zu Churfürstl. Hulden und Gnaden mich geziemend

empfehle, und in tieffefier Dennith verbarre

Em Churfürftl. Durchleucht

Weglar den 13ten Merk

Demuthigste M. E. Gräfin von Virmond Wittib Gebohrne Gräfin von Nesselrode. Concordat cum Originali.

J. F. Broel Regist. m.pp.

17470

N. 31. Extractus

Der Admodiations : Rechnungen des Haußes Zoppenbroich ex Annis 1744. bis 1748. inclusive.

p. 80. 211b.	Sthle	Stub.	Spir.
1744. hat fich das Admodiations - Quantum bee	Har w	1911111	1137713121
tragen p. 80. 216 Rthr. 1055 0 - 0 -	manue	9.00	WITTEN
Hierzu Abfall des Baw	1775, 897	HUNT THE	
2Beefens 98 10 8.		, mon	
Facit 1-11-12	1153.	10.	8.
Hingegen Aufigaban Creditoren		kme 1	
und Hause Mothwendigkeiten	1247.	50.	8.
Deber mit der Aufgab verglichen			E THE
ist überbezahlt	94.	40.	0
Joh, Lenssen.			
1745. Admodiations-Quantum	1055.	0 1	"
Aufgab	1584	32.	0
Debet mit der Aufgabverglichen,	1	d onur	
ist überbezahlt	529.1	32. 1	
Joh. Lensien.	9.00	delimit	100
1746. Admodiations - Quantum	1055. !	4 1	1
Aufgab	1368.	II.	"
Deber mit der Aufgab verglichen, !	Element		
istüberbezahlt	313.	11.	1
Joh. Lensfen,	MON AN		and the
101111111111111111111111111111111111111			The second second

1747. Admodiations - Quantum Singgab	p. 80. 211b.	Othle. 1055. 1209.	Stüb.	Str.
Deber mit der Aufgab vergliff überbezahlt -	Joh, Lenssen.	154.	14.	4.
1748. Admodiations - Quantum Aufigab	Joh. Lenssen.	1055.	0	0

Daß vorstehender Extractus auß denen vom Renthmeisteren zu Zoppenbroich eingeschieften Original-Rechnungen getrewlich extrahiret worden, wird hiemitatteitiret

> J. F. Broel Confilii Electoralis Aulici Coloniensis Registrator.

N. 32.

Leben : Brieff Churfürstene Ferdinandi für Wilhelm Wirich Grafen von Daun über Bretzenheim de 10. Martii 1638.

Du Gottes Guaden Wir Ferdinand &c. Thuen fund und bekennen mit diesemoffenen Brieff gegen allermanniglichen, obwohlen Wir Une der Pollession des Une und Unserem Ertstifft angehörigen Leben Bretzenheim Rrafft fonderbahr habender Kanferl. Privilegien, und auf unterschiedlichen Ursachen billich genäheret, daß dannoch auff mehro mabliges Unfuchenund gepflogene Unterhandlung 2Bir dabin gnadiglich bes wogen, die 2Boblgebohrne Unfere Liebe Getrewe Wilhelm Wirichen und Emichen von Dhaun, Graffen zu Falckenstein, herren zu Oberftein und Brouch Gebrudere bor fich und ihren descendirenden Mann , Stammbin, wieder nachfolgender gestalt zu belehnen, immaßen Wir derenselben Bollo mad tigen Tillman Kappell Derer Rechten Licentiaten heut Dato belehnet haben, belehnen in Krafft dieses Brieffe mit dem Dauf und Dorff Breizenheimb, Wintzenheimb und deren Zubehor auff der Dah belegen und den Dorfferen Kruckenbach und Breidenbach und der Wagestatt ben Leberwagen ben Wallenstein belegen mit allen ihren Bubehorungen nichte davon auf bescheiden, wie dieselbe von Une und Unserem Erpftifft zu Leben rührend fenn, und etwan Frantz Christoph von Dhaun Graff ju Falckenstein, Berr qu Oberftein und Brouch vor fich und feinen Bruderen Lotharium von Une hiebevorn zu Lehen empfangen und getragen, und fich defiwegen reverlirt hat, und haben darauff von gedachtem Wirichen und Emichen von Dhaun Graffen zu Falckenstein Wollmachtigen Huldigung und Andt empfangen, die vorgemelte Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Lins Linge. ren Nachkommen und Ertiffifft ale dem Leben Beren gewärtig zu fenn, Unfer Best zu werben, und Argstes zu warnen und zu kehren, nach aller Macht und vort davon zu thuen, wie sich laut hierüber ertheilten Reversalen verpflicht auch benebens getrewe Manneihrem Leben Derm zu thuen schulo dig und Lehens Recht und Gewonheit ist; als Uns mehrgedachter Bevolle mächtigter Gewalts halber, das mit auffgestreckten Fingeren leiblichen nie Gott und dem Beil. Evangelium in feiner Principalen Geelen geschwohren

bat, steet und unverbrüchlich zu halten und zu thuen, vorbehaltlich doch Und, Unseren Unterthanen und Ertstisst Uniers und vort pederman seines Rechtens dhran. Zu Urkund der Wahrheitze.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffenm pp.

N. 33.

Lehen Brieff Thurfürst Ferdinandi auf Grafen von Vehlen über Bretzenheim.

On Gottes Guaden Wir Ferdinand (Tit, tot.) Thun fund hiemit jes dermanniglichen, ale Une der 2Bobigebohrner, Unfer Lieber Getrewer Wilhelm Wyrich von Dhaun Graf gu Falckenstein unterthanigftangelangt, ihme Linseren Consens dahin guadigft zu ertheilen, baf er dem auch Wohlgebohrnen Dero Römischen Kanserl. Majestat Kriegs. Rath, bestelten General Beld Beugmeisteren, und Obristen zu Roffund Faeg, Unferem and Münftrischen Marschallen, Canmerern, Rath, und Gubernatoren zu Warendorff, Lieben Getremen, Alexander Grafen von Vehlen, Freyberzuzu Nachfelt, Unfer, und Unfere Ertiftiffte Leben, das Hauf, und Herzschafft Bretzenheimb cum Pertinentiis kaufflich über laffen moge, auch darüber von Une diefe gebettene Bemilligungerhalten, daß QBir darauf jestgemelten Unferen Lieben Betrewen Alexander Grafen von Vehlen, mit vorbemeltem Leben, und benentlich bem Dauff, und Serra schaffe Bretzenheimb, und Wintzenheimb, und deren Zubehör auf der Mabe gelegen, und den Dorffichafften Kruckenbach, und Breidenbach, und der QBaagenstatt ben Leberwagen, ben QBallensteingelegen, mit allen ibren Zubehörungen, nichtsbavon aufgeschieden, wie dieselbe von Unferen Ertifift Leben rubrend fennd, und folche Benland Chrittoph Lo harius, und Emich auch er Wilhelm Wyrich von Dhaun, alle Grafen von Falckenftein biebevorn zu Leben empfangen, und getragen zu rechten Mann Deben porfich, und feine Mannliche Leibe Lehen Erben, mit Borwiffen, und Bewilligung Unfere Burdigen Thumb , Capitule in Unfer Stadt Coln, deren von ihme Grafen von Vehlen dem Benligen Romischen Reich, und gemeinen Wefen, auch Uns, und Unferem Erhftifft in viele Wege geleis feter getrewenohnverdroffenen Dienften wegen, welche derfelband, fambt Den Seinigen, Une, und Unferen Rachkommen, und Rirefen, ferner erzeigen können, und weiters gehorfambst zu erweisen unterthänigst, wile ligft, und erpietig ift, in Gegenwertigkeit Unferer Mannevon Lebenhere nach geschrieben , bent dato unden benent , auf Gnaden belehnt haben; belehnen ihnen auch alfohiemit, und Krafft diefes, und haben hierauff von ihme von Vehlen , Huldigung und Andt einpfangen , diese vorerwehnte Leben getrewlich zu verdienen und zu vermannen , Une Unferen Rachforn, men, und Ertiftifft gewertig, trem und gehorfamb gufenn, Unfer Beftes ju werben, und Argites zu wahrnen, und zu tehren nach aller feiner Macht, und fürter alles darum ju thuen, was ein getrewer Mann feinem Berm Schuldig, und Lehens rechtift, als Une daffelbe gedachter Graff von Vehlen Buvorderift an die Sand angelobt, ferner mit auffgestreckten Fingerenleib. lich zu Gott, und feinem Sepligen Evangelio in feine Seel gefchwohren bat;

fteet, veft, und unverbrüchlich zuhalten, und zu thuen, vorbehaltlich doch Une, Linstrem Ertifist, und fürter jedermanniglichen seines Rechtens daran. Urtund dessen haben Wir dieses unterschrieben, und Unser Secret, wie auch auf Unser gnädigst Ersuchen, Unser Aburdig Dhumb. Capitul, Ihr Instegel an diesen Leben. Brieff wissenlich thuen hangen, geben, und besehnt auf Unserem Schloß Brueil den achtzehenten May, im Tausend seche hundert dem und wierzigten Fehr hieran. feche hundert dren und vierzigften Jahr hieran, und hierüber sennd gemes fen, ale Manne von Leben, der Edeler, Unsere und Linsers Ertfliffts respective Land , Hoffmetster , Erb , und Cammerer , Rath , und Ambeleuthe , zu Hulchrath, Lynn, und Urdingen, Liebe Getrewe Adolff Sigismond von Frend zu Kendenich, Quadratt, Kenten, und Ulimen, und Ludwig von Lulsdorff zum Han, und weilen dan dieses alles mit Unsers des Thumb, Capituls Beliebung also vorgangen, so haben Wir Unser Insiegel ad Laufas genant, benehens auchhierunter wohl wissentlich anhangen lassen.

Ferdinand. m.pp.



Vt. Johan Werner Roift. Bon Berg m.pp. L. Burman m.pp.



Pro Concordantia subscrips Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius. Aulici Coloniensis Secretarius.

J. Keiffen m.pp.

N. 34. Unterthänigste Supplica and no convent and not in his Pro

Mandato de restituendo, nec non de ulteriùs non turbando sed vià Juris procedendo S. C.

Unwaldts

Der Berwittibter Framen Grafin von Vehlen Gebohrner Grafin von Merode.

Wider

Ihro Churfurfil. Durchleucht zu Collen, Ihro Bochgraff. Excellent Derm Grafen von Virmond Kapferl. Geheimbden Rath und Came mer Gerichte Prafidenten, und Beren Grafen von Limburg - Styrum Excellents.

Cum Adjunctis fub N. 1.2.3.4.5.6.7.8.9.

Taxacum furibus conft. Lt. Dietz.

Exhib. 16. 9bris 1736.

Bie gebetten abgeschlagen in Conf. ben 18ten Januarii 1737.

Unterthänigste Supplication und Bitt

Citatione ad videndum se testitui in Possessionem vi & de facto ablatam cum omni caula, damno, interesse & expensis.

In Sachen

Berwittibter Grafin von Vehlen Gebohrner Grafin von Merode.

Ihro Churfurfil, Durchleuchtzu Collen und Diefes Rapferl. Cammers Berichte Præfidenten Derm Grafen von Virmond Dochgr, Excell,

Cum Adjuctisfub N. 1. usque 12. inclusive.

Exhib. 4. Februarii 1738.

Abgeschlagen in Conf. Den 6ten Martii 1738.

N. 35.

Sentent, publicata Lunæ d. 14. Martii 1740.

M Sadyen Frau Marien Charlotten Bertwittibter Grafin von Vehlen, Rlagerin wider Derm Clement August Erhbischoffen und Churfur ften zu Coln, und dieses Ranserl. Cammer Gerichts Prafidenten Serm Ambros Friderich Christian Adelbert Brafen von Virmond Betlagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam, tamin Allodio quam in Feudo, sicque respective condemnari cum omni causa, damno, interesse & expensis. Ist, soviel den Punctum separationis Allodii à Feudo betrifft, unstatthassien Fori Declinatorischen Ginvendens ungehindert, Lt. Deuren hierinnen Rahmens bender Berren Bellagten fich hanbtfachlich vernehmen zu laffen , und Licem zu conteftiren Beit feche 2Bochen pro Termino & Prorogatione von Himbte wegen und fab præjudicio angesett, dan anlangend den miteingeklagten Ulumfructum in Feudo wird Frau Rlagerin mit diesem Suchen von hier ab aund an den Chur Collnifthen Lehenhoff verwiefen.

O Zoom No 36. not say bot

Sententia publicata 10. Maji 1743.

M Sachen Berwittibter Frau Grafin von Vehlen Rlagerin, wider Derm Clement August Erhbischoffen und Churfürsten zu Coln, und dieses Kansterl. Kannner Gerichts Præsidencen, jeso Cannner Riche tern Hern Ambros Feidericht Christian Adelbert Grafen von Virmond Bes flagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam tam in Allodio, quam in Feudo, sicque respective condemnari cum omni causa, damno, interesse & expensis: nunc interpositæ Revi-sionis. Sst Notarii Colbrè still ratione admissionis ad Juramentum Revisionis befthehen Begehren noch jur Zeit abgefchlagen, fonderen wurde er eine bom Derm Churfurften zu Colneigenhandig unterfebriebene und befiegelte Special-Bollmacht ad præstandum didum Juramentum in Monathe Bett, fo thme fub Prajudicio anberambt wird, produciren, folle in Puncto admiffionis und fonften ferner ergehen was rechtift. N. 37.

gmilliotida 12 raidan F. am ni N. 37. P spillion a colsang gidinang

Vollmacht der Grafin von Vehlen auf den benm Sochpreißlichen

Cammer - Gericht vorgewesenen Process zu renuntifren. 2 Achdemahlen auf Absterben meines Derm Chegemahl Graff Alexandri von Vehlen Beit-Lebens gewefenen Lebentragern und Befigern der Reiche " Derrichafft Bretzenheim, Ihre Churf. Durchleucht zu Coln als Leben " Herr befagter Reiche " Herrschaft au damabligen Kanserlund des Reichs . Cammer . Gerichts Prafidenten Derm Grafen v. Virmond gnadigft zu übertragen, und denfelben in würcklichen Besitzeinsetzen zu laffen bewogen worden, und mich darzuveranlaffet gesehen, ber bochstgedachtem Cammer Gericht, wider Hochitbefagte Thre Churfurfil Durchleucht und ermebnten Grafen v. Virmond prodecernenda Citationead videndum separari Feudum ab Allodio, meque declarari usufructuariam ram in Allodio, quamin Feudo, mich supplicando ju melden, folche Ciratio auch bereits den 28. Martii Jahrs 1738 erkant und ferner den 14. Martii 1740. darin Spruch erlaffen worden, wovon mehr Bochfigemelte Ihrer Churf. Durchl. das Remedium Kevilionis der Urfachen zu ergreiffen beliebt, daß Sochsto Dieselbe des Privilegii Auftregalis fich zu begeben nicht gemeint, und dahero der Camo mer. Gerichtlicher Erkäntnuß in dieser Sachen sich zu untergeben nicht schulo dig, und dan nach erwogenen Umbständen, rechtlich und rathsamer für mit befanden, bon der erlaffener obbemelter Ciration und Cameral Erkantnuff abzustehen, und hingegen ben dem Chur Collnischen Soffrath und dasigem Lebuhoff mein Gerechtsame gezieniend vorzustellen; als committire und bes vollinachtige meinen Advocaten und Procuratorn Herm Doctorn Dietz hier mit, und in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen mag, auf die auso gebrachte Citation, und darauf erfolgte Cameral-Erfantnuff für mich, meis ne Successoren und Erben simpliciter, und ohne einigen Borbehalt zu verzies hen und zu renuntiiren, fort folches benm Cammer , Gericht geziemend anzuzeigen, mithin, daßes geschehen, bendem Chur Collnischen Soffrathund Lehenhoff gebührend zu bescheinigen, Urtund meiner eigener Hand Lins terschrifft und bengetruckten angebohrnen Pettschafft. Signatum Raesfeldt den 24. Mert 1745.

(L.S.) Maria Charlot, Berwittibte Grafin v. Vehlen Gebohrne Grafin von Merode.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 38.

Borstellung der Gräfin von Virmond de 18. 7bris 1746. Hochmürdigster Ergbischoff /

Durchleuchtigster Churfurst/

Gnadigster Bert!

2B. Chursurst. Durchleucht habe hiermit demuthigstanzeigen sollen, was gestalten zu Bretzenheim verschiedene von meinem Ebegemahl seel. Wenlandt Herm Grafen von Virmond angeschaffte Haus Mobilien besindlich, zu deren Berabsolgung sich der Ambtman Desloch sowe, nig verstehen, als auch über die ben Absterben gedachten meines Spegemahls

vorräthig gewesene ansehnliche Parthie Wein und Früchten Nachweisung thuen will, fieh jedesmaht darauf beziehend, daß er fo wohl eines als ander ren halber Churfürftl gnadigsten Befehl vorläuffig haben mufte. 2Ban nun gedachte Bauf. Mobilien mir unwiderfprechlich gehören, fo dan, fo viel den Vorrath an Wein und Früchten belanget, die Billichkeit mit sich bringet, dafider Umbemanhierüber Nachweifung thue, mithindasjenige, was nach Abzug der hieraus bezahlter ersterer Jahre Pension von deuen consentirten Capitalien ad 14000. Athle übrig, mir unauffhaltlich herauge gebe, auch endlich über feine völlige Administration Rechnung abstatte;

Solchennach gelangt an Ew. Churfürfil. Durchleucht meine demuthige fte Bitt, Sochfie Dieselbe geruhen, dem Ambtman die Berabfolgung obe erwehnter Mobilien, als auch ferner zu befehlen, daß felbiger über den Dore rarh von Früchten und Wein fordersame Nachweisung thue, und über seine Zeit. Lebens meines Chegemahls gehabte Administration Nechnung ab, fratte. In anhoffender guadigster Willfahrungharre in tieffester Deunuth

Em. Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar Den 18. 7bris 1746.

Demuthiafte M. E. Berwittibte Grafin von Virmond Bebohrne Grafin von Nesselrode.

> Concordat cum Originali J. F. Broel Regist, m.pp.

N. 39.

Borstellung der Gräfin von Virmond de 27ma 9bris 1746.

Durchleuchtigfter Churfürst / Gnadigfter Churfürft und Bere!

VB. Churfurstl. Durchleucht wird annoch gnadigst ruckerinnerlich fenn, was wegen eines gnadigften Befehls an Sochft Dero Beambtenzu Bretzenheim zu Berabfolgung deren daselbsten vorrathio ger und QBepland meinem Herrn Chegemahl Chriftfeel. Gedachtnuf zugebo. riger Früchten, Wein, und Befalle demuthigft gelangen laffen;

Nachdeme nundarinnen big berzu enthöret geblieben, indeffen daß gleiche wohlen der Schade und Abgang besonders an denen Früchten immer bee

trachtlicher wird, und alltäglich anwachset;

So nehme umb fo chender diedemuthigfte Frenheitmein vorheriges Bite ten zu wiederhohlen, je zuversichtlicher ich hoffen darft, daß Em. Churfl. Durchleucht nach Sochft Dero Preifiwurdigften Milde ben Gennfi ber Ranferl, Manutenent mit vollem Effed mir angedenen gu laffen gnadigft gev

Ew Churturftl. Durchleucht mich zu behardichen Sulden und Gnaden

demuthiaft empfehlende bin in devotiftem Refpect

Em. Churfürftl. Durchleucht

Wetzlar den 27ten 9bris

Demuthiaste

M. E. Berwittibte Grafin von Virmond Gebohrne Grafin von Nesselrode.

J. F. Broel Regist m.pp.

N. 40. Extract Graff-Virmondisther Che-Pacten.

Ilfftens: da aber sich zutragen mögte, so dannoch der Allerhöchste gnädigstverhüten wolle, das der Derz Hochzeiter vor der Fraule Hoch-Fraule Grafin Hochzeiterin als hinterlassener Fram Wittb alles dass jenige, was sie eingebracht, nebst der Halbscheid alles bessen, was ben stee hender The acquirirt oder gewonnen, und benebens die versprochene Morgens gabe, wan sie solche nicht würcklich empfangen hatte, wie auch die zuges bruchte 8000. Athle, und Wiederkehr 16000. Athle, und was der Herr Hochzeiter ihr schenekenthuet, aufgekehrt, und verabfolget werden, und bis daran folches geschehen, und ihr dieses vollig abgeführet, sie die Guther abzutretten, und einzuraunen nicht schuldig senn, sondern bis dahin in vollte gem Befin aller Guther rühiglich belaffen werden, woben unter Berm Doche zeitern und Fraule Grafin Dochzeiterin außtrücklich vereinbahret, daß ben foldem Fall diese obgenante von der Fraule Dochzeiterin eingebrachte 8000. Athle sambt der verschriebenen Wiederkehr ad 16000. Athr, nichtminder die Morgen. Gabe benebens der Halbscheid alles dessen, was ben stehender Cheacqueirt, oder gewennen, fie Fraule Grafin Dochzeiterin, dafie fich nicht wieder verhenrathen wurde, ad dies vitæ ulufructuarie genieffen, nach ihrem todtlichen Abfall aber zu Bezeugung ihrer zu dem Sochgraft. Neffelrodischen Geimbergischen Hauff tragender sonderbahren Affection und Gemogenheit jeht vorgemelter kamilie von Nesselrode und zwarn zu kaveur des nechften Stamm, herrns, folang Manliche Erbenvorhanden, fonften gu Faveurderen Tochtern, oder welche ben denen Gutheren verbleiben wurden, zus und anheimb fallen, dannoch daß sie auch über 2000. Athlenach ihrem Gefallen anderwärte zu disponiren bemacht senn solle ze. ze. Gogeschehen Wetzlarden 27. Februarii und Wien den 1740.

A. F. F. A. Graff v. Virmond.

N. 41.

Sententia publicata den 26ten Januarii 1748.

M Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Virmond wider Herm Clement August Chürfürsten zu Cöllin und Cons. Mandati turbationis cassatorii & restitutorii cum omni causa, ut & de imposterum non turbando nec inquietando in legitime apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C, C, una cum extensione. Ist Doctor Ruland sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani verzögerlichen Zeit. Suchens ohngehindert glaubliche Unzeige zu thun, dass dem ausgangenen, verkund und reproducirten Ranzestischen Mandatalles seines Inhalts gehorsamblich gelebet seve, Zeit eines Monashs pro Termino & Prolongatione von Ambie, wegen angesent, mit dem Anhang wohe er deme alsonicht nachkommen wird, dass sein Herr Principal jest als dan, und dan als jest in die berührten Mandat einverleibte Oden fälligertheilt, sernere Process auch ertant, dass Herr Beschtlicher Ermäsigung zu ertheilen und zubezahlen schuldig senn solle.

N. 43.

Sententia Publicata den 21ten Octobris 1748. R Sachen Berwittibter Fram Grafin von Virmond Rlagerin, wider Derin Clement August Churfurften zu Collen und Deronachgesetten Doffrath zu Bonn Betlagten, Mandati Turbationis Caffatorii & Re-Mitutorii cumomni Caulaut & de imposterum non turbando nec inquietando in legitime apprehenta possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione. Ift Doctor Ruland sein der Declaration poena halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani Gine wendens ohngehindert glaubliche Anzeig zu thuen, daß dem aufgangen, verkundt und reproducirten Kanserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sene, Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione bon Ambte wegen angesett mit dem Anhang, wo solchem also nicht nache kommen wird, daß fein Herr Principal jetzt als dan, und dan als jetzt in die Poen berührtem Mandat einverleibt hierunt erflahrt, ferner Proceilus auch erkant, daff derfelbe feinem Gegentheil, Die Gerichte Roffen, derentwes genauffgeloffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezah. len schüldig senn solle.

N. 43.

Documentum interpositæ Revisionis de 22 da Januarii 1749.

Achdemablen ben dem Hochwürdigsten Fürsten und Berm, Berm Joh, Frid. Carl des Beil. Stuhls ju Maynez Erth Bischoffen, des Beil. Romischen Reichs durch Germanien Erth. Campleren und Churfurften etc. etc. Unferem Buddigften Serm Nicolaus Colbre Notarius Cxfareus im Nahmen und Krafft bengebrachter Original - Bollmachtvon Ihrer Churfurfil. Durchleucht zu Collen, umb Auffichreibung einer in des Beil. Rönnichen Reichs Abichied denen beschwerten Parthenen zu Gutent verordneten Revision wegen eines in Sachen Berwittibter Framen Gräfin von Virmond Klägerin wider Herrn Clement August Churfirsten zu Collen und Dero nachgesehten Doffrath ju Bonn Betlagte, Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa, ut & de imposterum non turbando, nec inquietando in legitime apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione am Rapferl und Reiche Camo mer , Gericht unterm 2 iten Ochobris nechstabgewichenen Jahre, Sochste ermelter Gr. Churf. Durchl zu Collenzuwider ergangenen Urtheils gezies mend nachgefucht hat, und dan Sochfigerachte Ge. Churf. Gnaden Sich guter maßen erinneren, was die Reichs Abschiede und Ordnungen von Ihro als des Heil. Römischen Reichs Erh. Canhlernerforderen, sobaben Dochft. Dieselbe auch von solchem an Sie beschehenem Suchen an Ihro. Ranferl. Majestat so wohl als an obgedachtes Deroselben und des Reiches Cammer & Gericht behörige Notification und Berkundung gethan, mithin gemeltem Colbre ju fein und feines Berin Principalen Legitimation und Nothdurfft diefen Schein hiermit ertheilen laffen. Signatum unter mehr bochfterwehnter Ihre Churfürfil. Gnaden eigenhandiger Subscription und bengetruckten Geheimen Cantlen Infiegels. Maynez den 22ten Januarii 1749.

J. Frid. Carl Churfurit m.pp.

Decretum Nicolao Colbre Notario Cælareo susustellens

N. 44.

Supplica des Notarii Colbre benm Cammer & Gericht exhibirt. Durchleuchtigster Fürst / Romis Kanserl. Majestat Cammer & Richter /

Gnadigfter Fürst und Bere!

Emmach Ihro Churfurfit. Durchleucht zu Colln durch die am 2 tfen Octobris nup. ben biefem Dochft. Preifil. Ranferl. Cammer. Gericht in außwarts Rubricirter Sache Publicirte Urtheil sich hochst bes und besondere im jimgeren Reiche Abschied de Anno 1654. § 124 & 125. henfumblich vererdnete Remedium Revisionis, jedoch salvo per omnia hujus Augustislimi Tribunalis Respectu debitoque Honore an die Sand zu nehmen gemüßiger worden, so erscheiner Nahmens Hochstgedacht Ihro Churfürst. Durchleucht Ende unterschriebener Anwaldt intra adhuc currens Quadrimeltre Krafft Original General cum Consensu Substituti verschener Bolls macht sub N. 1. producitet demnechst, das von Ihro Churst. Gnaden zu Mannt, als des Heil. Römischen Reichs Erts. Campleren, andieses Höch. fte Gericht erlaffene Denuntiations- Schreiben lub N. 2. auch Original Quite tung bezahlter Jurium Cancellariæ lub N. 3. und ift Rrafft deren lub N. 4 & 5. bierben gehenden Special-Gewälter das gewöhnliche Juramentum Revisionis in animas ob Dochftgedachter Gr. Churfurfil. Durchleucht und dan Dero nachgesetten Regierung, welche Diefe Sache als Advocatus Caula inftruiret, wie nicht weniger die gewöhnliche Caution de folvenda Summa fuo tempore de erminanda zu præstiren erbiethig, und da solchemnach die Formalia dieser Revisions-Sachen ihre ohngezweiffelte Richtigkeit haben, so bittet Ew Hochfürstl. Durchleucht obgehörter Anwaldt unterthänigst, Bochte Diegelbe gnadigft geruhen, denfelben ad præftationem des ob vailegirten Juramenti Revisionis gnadigst zu admittiren, und zu Ginbringung des Libelli Revisionis (welcher verimithlich wegen antringenden sonftigen Geschäffe ten (wie biernächstens bescheiniget werden solle) bist dabero nicht verfertiget werden konnen) eine Frist von 2. ad 3. Monath in hohen Gnadenzu indulgiren, der Gewälter und übriger Recognoscendorum aber Recognitionem vel ex Officio

Desuper

Ew. Sochfürstl. Durchleucht

Unterthänigster Nicol, Colbre Notarius

N. 45.

Sententia Publicata 23. Maji 1749.

M Sachen Berwittibter Fraw Grafin von Virmond wider herm Clement August Chursussien Wolln, und Dero nachgesetten hoffrath zu Bonn decisi Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa ut & imposterum non turbando, nec inquietando in legitime apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione, nunc executionis. Ist Doctor Ruland sein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeschlagen, sondern Lt. Stephani mittels Berwerssung des in dieser Spolien, und Summarischen

Sache unftatthaften Revisions Gefuchs glaubliche Anzeig zuthuen, daß dem nuiggangen, verkündt und reproducirten Kanserl. Mandato, und des nen darauff am 21ten 8brisvorigen und 31ten Januarii lauffenden Jahrs ers gangenen Paritori-Urtheilen gehorsamblich geieht seine, annoch Zeit eines Monaths pro Termino Prorogatione von Ambte wegen angeseht mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdah in puncto pon vergedachter Urthei pure bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anrusfen auß der Canhley verähfolget werden solle.

N. 46.

Sententia Publicata 17. Julii 1749.

Sachen Berwittibter Fram Grafin von Virmond wider herm Clement August Churstirsten zu Colluund Dero nachgeseisten hoffrath zu Bonn Decisi Mandati Turbationis Cassatorii & restitutorii cum omni Causa, ut & imposterum non turbando, nec inquietando in legitime apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C C. una cum extensione, nunc executionis: Ist das gebettene Mandatum de exequendo hiemit ertent.

N. 47.

Rayserliches Rescriptum an das Cammet & Gericht in Sachen von Korff contra von Hærde de dato Wien den 23ten Xbris
1660.

Leopold &c. Sen Une haben fich Unfere Betteren des Churfurften zu Collen Lbon, jo wohl felbft , als durch Ihren Residencen an Unierem Ranferl. Soff Franciscum Meyr, nach Aufweiß der Benlag lub Lit. A. gar boch bei flagt, daß deme von Unferem in Gottoruhendem Berren Batteren Ranger Ferdinand dem Dritten Chrift mildeften Gedachtnuß, Ihro noch im Jahr 1653, den 29ten Aprilis ertheiltem, und nicht allein in Dero Fürftenthumb Weftpfahlen am 10. Septembris publicirtem, sonderen auch Unserem Rapserl. Cammer Bericht am 27. Octobris darauff bendere erstigedachtes 1653. Jahre infinuirtem Privilegio de non appellando himwider 28enlandt Wilhelm von Hærde, gemefener Thumb, Scholafter zu Dildesheimb, von einem durch Ihrer Liebden Land, Droffen und Rathe zu Arnsberg am 16. Septembris obbemelten Jahre ertheiltem Decreto Manutenentia inhativo bas Sauf Stormede, und was deme anhangig, betreffend, ad Cameram unmasslich omisso etiam medio Judice, & sine ullo Gravamine appellirt, auch daselbit folche Appellation imnachgefolgtem 1654. Jahr angenohmen, Pro. cess erkent, und Ihrer seithe darwider beschehenen Einsvendens ungehin. Dert, in der Sachen eine Reformatori-Urtheil publicirt, desgleichen eine awischen verschiedenen anderen Appellationibus deferirt worden fene. Des rowegen Une Ihre Liebben gehorfamblich gebetten, QBir zu Dandhabung Shree habenden Privilegii de non appellando, ben Dero Liebden und Guch bermittelen, und verfügen wolten, bainit diefes Privilegium in befferer Ob. fervant gehalten, und Sie fo wohl ale die Partheyen, dartoider wichtbes schwert werden.

ABan wir nun nicht eigentlich wissen mögen, was es hiermit für ein gründ.

gründliche Bewandnuf habe, zumahlen herentgegen auch ben Uns der ander Theil Johft Bernhard Korff klagend einkommen, wie die andere

Benlage sub Lit. B. mit mehrem aufweiset.

Allebefehlen Bir Deiner Liebben, und Euch gnädigst, daß Une sie ihren beständigen Bericht in dieser Sachen, innerhalb den nechsten zwenen Moonathennach Unserem Rayserl. Doff, zu Unserer fernerer Rayserl. Resolution gewiß, und unsehlbar einschiefen, und erstatten lassen, hieranbeschicht Unser gnädigst gefälliger Will, und Mennung, und Wir sennd Deiner Liebs den und Euch mit etc. Wien den 23. Decembris 1660.

Leopold.

Vt. Wilderich Frenher? von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacra Caf. Maj. proprium

Reinhard Schroeder m.pp.

N. 48.

Copia Schreibens

Bon

Den Abgeordneten des Churfürstl. Collegii

Ranferl. Cammer, Bericht zu Spener in eadem Causa.

Durchleuchtigster Fürst / auch Hochwohlgebohrne / und Wohl = Edele / Hochgelehrte / Gnädigster / Gnådige / auch Hochgeehrte Herren.

23. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und unseren Sochgeehrten Herren, hiemit gebührend anzufügen, haben wir nicht vorbenges ben follen, was maken ben dem Churfürfil. Collegio, Ihro Churf. Durchleucht zu Colln, fich zum bochften beschwert, und benebens aufführe lich remonstrirt haben, obwohl Ihro, und Ihrem Ertsstifft Colln, von nechft abgelebter Ranferl. Majeftat Ferdinando Tertio, Glorwurdigften Andencfens, das Bermog Aurex Bulla Caroli Quarti, Cap. II. allen, und jeden Churfürsten des Römischen Reichs zustehendes, und durch Dieselbe verhin üblich hergebrachtes Privilegium de non appellando, im Jahr 1653. den 29ten Aprilis, sene dieser gestalt renovirt worden, daß nemblich von keis ner Ben oder End Urtheil, Erkantnuff, oder Bescheid, so von Seiner Churfirfil. Durchleucht oder Dero Nachkommen, Ertbischoffen zu Colln, oder in Derofelben Nahmen, an deren Soff ine funfftig, und nach vorges meltem Dato des Privilegii, aufgesprochen, und eröffnet werden, weder an Ihro Kanserl. Majestat, noch Deroselben Reichs Doffrath, oder Came mer Gericht, appellirt, noch supplicirt, sonderen solche Urtheil, Ertente nuf, und Bescheid, gant frafftigbleiben, und vollnftrecket, auch dadere gleichen Appellationes, oder Beruffungen beschehen wurden, denselben von Ihrer Churfürftl. Durchleucht nicht deterirt, auch von Ihrer Kanferl. Mas jestät, Dero Reiche Doffrath, und Cammer Gericht nicht angenohmen, noch inhibirt werden solle, und solches ben sicheren, dem Privilegio einverleibten Straffen; Ge. Churfürftl. Durchleucht zwarn auch daffelb Privile-

gium, am 17. Octobris des 1653. Jahre, dem Ranferl. Cammer , Gericht hatten gebührend infinuiren laffen, und deshalb fich feine andere Bedancken machen tounen, dan es wurde ben erwehntem Privilegio ganblich verbleiben, und demfelben allerfeits nachgelebt worden jenn, daß dannoch hingegen dieß ware erfolgt, daß nemblich von einem durch Sciner Churf Durchleucht Land Droften , und Rathe ju Arnsberg, post datum Privilegii, den 16. Septembris, vorgemelten 1653ten Jahre, dem Wilhelmen von Borde gewefenen Thumb , Scholafteren zu Hildesheimb, und deffen Echwefter Sohn Jobft Bernhard Korff zuwider, aber den Bordifchen Agnaten zum Beffen, extrajudicialiter gefeltem Decreto Manutenentia inhalivo, nachgehende am 23ten vorgemelten Monaths Septembris, eine frevelimithige Appellation, von besagtem Wilhelmen von Horde, für sich, und in Rahmen ge-melten Korffs, ad Cameram Imperialem, sene vermeintlich incerpount, auch auff deffen, am 14ten Januarii folgenden 1654ten Jahre übergebene Supplie, und unwahres Borgeben, ob folte fothane Appellation ein Negotium præteritum, und deshalb diefes, dem Cammer Gericht vorhin infinuirt gewesenes Privilegium, wegen scrupulirter Ertennung des Process, uncracht folche à Decreto post datum Privilegii lato interponitte Appellation, in selbigein Privilegio nominatim annullirt, auch beren Annehmung prohibert, und alfo die Jurisdictio dem Ranferl. Cammer , Gericht totaliter be, nonnnen gewesen, gleichwohl den Reiche. Abschieden, und erwehntem Privilegio directe zuwider, anmafflich ertent; Und als Seine Churfurftl. Durchleucht fothaner gang nichtiger Appellation, und aufgangenen Procellen zu deferiren sich, nach Inhalt des Privilegii, nicht unbillig verweis gert, und die Urtheil zu exequiren anbefohlen, daß alebald darauff, am 22fen Januarii 1655, ein Mandatum pænale de non impediendo prolegui litem, & attentatorum revocatorium, ac de non offendendo cum claufula inhibitoria mare decernitt, auch die von Shrer Churfurftl. Durchleucht allein in respectum sudicii Cameralis, eingewendte Exceptiones interventionales fub- & obreptionis acincompetentia, nicht attendirt, fonderen gwarn am 13. Decembris 1758ten Jahrs eine Remillori- Urtheil ertheilt, Diefelbe aber na hachendeprævia restitutione in integrum wiederumauffachoben, und am sten Octobris Anno 1660. fo gar in der Daubt , Sachen eine Reformatori-Urtheil, in prætensam consumaciam, mit Berwerftung des, ratione notorixincompetentix, eingewendten Petiti, juganflicher Illusion des Privilegii, anmastich aufgesprochen worden. Und, was mehrift, nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht diese Procedur Ihrer Kansterl. Majestat am 25ten Novembeis felbigen Jahre in Schriften tlagend umbftandlich zuere kennen gegeben, und gnadigste Handhabung, zufolg der Ranferl. 2Bable Capitulation, gebetten , Allerhochftgedachte Ihre Ranferl. Majeftat anch , an folgendem 23ten Decembris, von Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnac den und Unferen Hochgeehrten Berren, den Bericht dieser Sachen bate ten erfordert, und nach deffen Einlangung, und reifflicher Erwegung, dene felben, Bermög sub dato den 20ten Junii des 1661ten Juhrs abgangenen Reseripti, unerheblich, und Dero Cammer Gerichte Jurisdiction nicht fundirt zu fenn, befunden, und deshalb dieselbe gnadigst erinnert, und erg mahnet, mit Erkennung ferner Proceis, in diefer Korffischer Gachen, an fich zu halten, daß gleichwohl dessen unerachtet, nicht allein am iten Decembris, nechstvorgemelten Jahre, ein Mandatum ponale de exequendo, wider Se. Churfurftl. Durchleucht und Dero Land Droft, und Rathe in

Westpfahlen erkent, und aufden Hinterbleibungs. Fall, die Execution des Derm Bischoffen zu Münster Fürftl. Gnaden und Derm Berhoge Augusti Braunschweig . 2Bolffenburtel Fürftl. Durchl. auffgetragen , fonderen auch, als Ihro Kanjert. Majestät auf weiter Ansuchen Ihrer Churfurstl. Durchleucht zu Colln, ann 12ten Martin des 1664ten Jahrs, wider mehre bejugten Rorff, enie Citation ad videndum declarari le incidifle in pænam decreurt, und an Dochgemelte Ihre Fürfil, Gnaden zu Mimfter, und Fürftl. Durchl. zu Braunschweig allergnadigste Befelch Schreiben, gestalt sich solcher Execution nicht zu unternehmen, abgeben laffen, deftoweniger nicht, wider Diefelbe benn Cammer Bericht, eine Paritori-Urtheil zunicht geringer Berkleinerung Ihrer Kanferl. Majestat Dochffer Authoricat ertheilt worden fene; Deffentwegen viel Dochfigemelte Se Churfurftl. Durchl zu Collin das Churfirfit Collegium, wegen deffen darunter verfirendenhoben Interette, haben gnersuchen laffen, ben der Ronns. Kanfert. Majestat die würctliche Boilenziehung der langfibin, cum Caulæ cognitione, ertenter Manutenent des Privilegn, in Rraft der 2Bahl Capitulation, helffen att befürecren, welches in ipså Jufticia fundirtes Petitum, auch ben fo befchaffes nen klaren Sachen, Ihrer Churfirfil. Durchleucht nicht hat abgeschlagen trerdenkonnen; Dan obzwarn das Churfurfit. Collegium, fich vorbin, fo wohl auf den Reichs Abschieden, als anderen Sahungen guter maßen weis zu erinneren, daß dem Lobt Ranferl. Cammer Gericht, in denen dahin gehörigen, und nicht durch sondere Aufträge, und andere Privilegien, ven der Ranferl. Jurisdiction eximitten Sachen fein freger, ftarcker, unbes hinderter Lauff gelaffen werden folle: Jimmaffen foldes auch ben fungstem Reichs & Abschied S. Damit aber auch Unserem, und des Dell. Reichs Camb mer Bericht ze auff die dahin gehörige Sachen alfo gar deutlich declarit worden, das Chursustl. Collegium auch, in dergleichen, wohlgemeltent Cammer Gericht ohne Mittel unterworffenen, und dajelbft rechtmäßig befangenen Sachen, einige Behinderung zu verurfachen gar nicht gemeint, fenderen demfelben vielmehr alle mögliche Beforderung, zu deffen Sande habung zu erweisen, geneigt ift; Weilen aber oberzehlter, ex Actis, & Actitans, beschienener Verlauff, und der undisputificher Inhalt des viels erwehnten Privilegii, Connen elar zuerkennen geben, dag diese Rorffische, in ipto Privilegio annullirte Appellation- Sache, and Ranferl. Cammers Gericht gar nicht gehörig, sonderen per Privilegium debitein unatum eximirt, und also dessen Jurisdiction notorie nicht fundirt ist, und desswegen Chur Gollen, durch die beklagte Procedur mercklich gravitt zu senn, sich nicht unbillig beklagen und die Remedikrung rechtmäßig suchen thut; So haben wir, auf Special Commission unserer gnadigsten Berren Principalen, nicht umbgeben follen, in Derofelben Nahmen, diese Bewandnuß Ewer Fürstl. Durchleucht auch Gnaden und unseren Hochgeehrten Herren bies mit gebührend zu repræsentiren, und annebens in reiffes Nachdencken zu zichen, anheimb zu ftellen, daß die weitere Ertentnuß, und Procedur in der Sachen, teinen anderen Effect werde erreichen können, ale daß diefelbe, ben deren unvermeidlicher Andung endlich zu ihrer felbst eigener Disreputation auffichlagen durffte; Zumahlen leichtfamb zu ermeffen, daß ein Churfürftl. Collegium, wie auch die übrige Stande des Reiche, ihres hoben Intereffe halber, nicht werdenzusehen, weniger nachgeben können, daß die Reichse Abschiede, signanter de Anno 1600. S. Wir wollen auch hiemit Cammero Richteren, Prafidenten, und Benfiteren mit sonderem Ernft aufferlegt,

und befohlen haben etc. Wie auch der jungster Reichs Abschied de Anno 1654. S. Schlieflich, und gum Gilfften, befehlen Wir den Affefforen Une fers, und des Seil. Reichs Cammer Gericht hiemiternflichete. und ans Dere desfals auffgerichte Reichs . Sahungen, nach welchenzu richten Bers mog Cammer , Gerichte , Ordnung Part. 1. tit. 57. die darauffabgelegte Juramenta felbiten erforderen , fo gar folten auffer Acht gelaffen , und ein Stand des Reiche in feinen habenden Privilegien , umverschuldter Dingen gleichjamb pro bbitu darwider beschwert, bevorab aber Ihrer Ranserl Ma jeftat Dochite Authoricat, und mit Derofelben fo theur capitulirte Manutement aller Churfürften und Standen des Romifchen Reiche habenden Privilegien dergeftalt vilipendirt, und benfeithe gefett werden wollen, fonderen es mögten Diefelbe, im Widrigen, und ben fernerer vorgehender Bider, seplichteit, vielmehrveranlaffetwerden, auffeinnachtruckliches ernsthaffe tes Einfeben bedacht zu fenn;

Dabero fo wollen Bir in teinen Zweiffel fiellen, es werden Em. Fürfil-Durchleuchtauch Gnaden, und unfere Sochgeehrte Berren, zu gehorfamer Einfolg der abgangenen Kanserl. Dehortationen, und Reiche Abschieden mit weiterem Berfahren, jo wohl in dieser Korffischer, als auch anderen dergleichen, daselbst zu unrecht eingeführten Ertiftischen Collnischen Sachen, obligender Pflichten halber, einzuhalten, von felbften geneigt fepu, damit Chur Collen dieffals zu fernerem wohlbefügtem Rlagen, teine Urfach gegeben, und man deren fonft darauf unfehlbar entflehenden unnühigen Weiterungen, allerfeithe geübrigt werden, und bleiben moge; Ew. Fürftl. Durchleucht auch Gnaden, und Unfere Hochgeehrte Herren

thun wir hiemit etc.

A HI

N. 49. Des Churfürstl Collegii ben Kanserlicher Majestatübergebene Borftellung ad eandem Caufam.

Allerdurchleuchtigster!

Wer Kanserl. Majestätist allergnädigst bekänt, wie ben Deroselben Ihro Churfürfil. Durchlencht zu Colln fich beschwert haben, daß fie in tem von Giver Ranferl. Majestat Derin Batteren Ranfer Ferdinando Tertio Glormurdigften Andenchens Anno 1653, Den 29ten Aprilis, nach Anlag der Guldenen Bill Caroli IV. ertheilten Privilegio de nonappellando durch Ewer Ranferl. Majeftat Cammer Bericht in Sachen Korff contra Hærde hochftens gravitt werden; und obwohl Ew. Rayferl. Majes ftat auf Gr. Churfurfil. Durchleucht gehorfambstes Bitten, und eingenom menen der Sachen grundlichen Bericht, nicht allein gedachtem Cammere Gericht, mit ferneren zu Machtheil obbedachten Privilegii gereichenden ans maflichen Berfahren augustehen, allergnadigst befohlen, sonderen auch denen von mehrbesagtem Cammer Gericht in gemelter Korfischen Sache and geordneten Commillarien Derm Bischoffen ju Minfter , und Bertogen Augusto zu Braumschweig. Wolffenbuttel, die Berrichtung inhibirt hat ben; Weilen aber Hochgedachte Se. Churfurftl. Durchleucht benm Chur, fürstlichen Collegio klagend anbringen lassen, daß Ew. Rauserl Majestat au hochftrubinlichfter Manutenent mehrgedachten Privilegii ergangenen Berordnungen feine Ginfolg geleiftet, fonderen annoch unlängft bon niehr gedachtem Cammer Gericht die zwente Paritoria an wohlgenante Commislarios

millariosergangen, und hierdurch Ew. Ranfert. Majeftat rechtmäßig allere guadigften Reieriptis immerhin zu contravenitren unterfranden werde;

Allsistein Churfürst. Collegiam, wegen desselben hieben verkrenden gersambten latereste bewogen worden, bevgefüegten Inhalts an Ew Ransers. Majestät Cammer, Gericht ein außführliches in Actis gegründetes Remontrations. Schreiben abgehen zu lassen; und weil auß visherigen Verlauff zu besorgen, es dörffte offtgedachtes Cammer. Gericht damweh einen als den anderen Abeeg der unbefüegten Proceduren weiters fortzusehen sich nicht entziehen, so zu Schnählerung Ew. Kapserl. Majestät Döchster Authorität, und meretlichen Præjadik nicht allein Ihrer Churst. Durchleucht zu Cölln, sonderen auch des Churfürsts. Collegii, wie nicht weniger gesambter Fürssten, und Ständen gereichen werde;

Alls gelangt an Ew. Ranserl. Majeståt eines Churfürstl. Collegii untere thanigites Bitten, Dieseibe allergnadigsi geruhen wollen, nicht alleinnoch, miahliges Erinner und Anmahnungs Schreiben an Herm Bischoffenzu Münster, und Hermogen Augustum zu Braunschweig. Wolffenbuttel umb borangeregter zweiter Paritori, und aller weiterer des Cammer Gerichts Erkäntung keine Einsolg zu leisten, ergeben zu lassen, sonderen auch ofte besagtem Cammer Gericht das fernere Versahrenernstlich zu interdiciren, so dan auf die, von Ew. Kanserl. Majestät wider den von Korffalschon erz gangene Cuarion, ad videndum seinschieße in pænam Privilegio insertam, terners procediren zu lassen, wan nun dieses alles, so wohlzu Erhaltung Ew. Kanserl. Majestät Höchsten Respects, und billigmäßig frässtiger Handhabung deren allen und jeden Herren Ehm fürsten zustehenden, und jonnen auch von Ew. Kanserl. Majestät Pochstlöblichsten Borfahren verlies henen Privilegien gedenhen wird, als thut ein Churfürstl. Collegium der ges wierigen allergnädigsten Erklärung gegen Ew. Kanserliche Majestät sich allergehorsandstigsten Erklärung gegen Ew. Kanserliche Majestät sich allergehorsandst gerößten, Ew. Kanserl. Majestät dannit etc.

N. 50.

Naheres Kanserl. Rescriptum an das Cammer . Gericht in eadem Causa de 20; Junii 1661.

Leopold &c.

Elcher gestalt, und auf was angeführten beständigen Ursachen ben Und sich Unseres Betteren des Churfürsten zu Colln Lodn wider die in Sachen Korff contra die Hærdische Agnaten alda an Unserem Kanserl. Cannier, Gericht aufgelassene Appellations-Process ferner bessehwert, und dieselb als den Rechten, und insonderheit ihrem habenden Privilegio de non appellando zuwider zu cassiren, und zu dem End umb Erstheilung Unseres nothdurstigen Beselche gebetten, das weiset der Einschluss mit mehrerem aus:

Nunift Und herentgegen dich deiner Ebdn und Ewer Bericht. Schreiben hierin vom 28ten Martin nechsthin, und zwar erst am 13ten dieses eingereicht worden, darin diesenige Rationes, welche Deine Lbdn und Euch bewogen in dieser Sachen ungeachtet des Unseres Betteren des Chursussten zu Collt Lbdn ertheilten Privilegii de non appellando berührte Appellations - Processus zu erkeinen, und darauf ferner definitive zu judiciren, init mehrerem anges führt, und deducirt worden; die Wir auch zwarn reislich überlegen, und

Insumbständlich referiren laffen, Konnen aber nicht befinden, daß in diefet Sachen des Cammer, Gerichte Jurisdiction fundirt, und Deine Ebon und Shr geklagter maßen zuverfahrenberechtiget gewesen, angesehen erwehntes Privilegium Chur Collens Wonbereits am 29. Aprilis Anno 1653. ertheilt worden, die Clauful flarlich in fich begreiffet, daß nach deffen Dacum fein Appellation bon benen End aund Ben Urtheilen, fo Ihr Lbon auffprechen würden, mehr augenohmen werden, noch fie denenfelben zu deferiren fchille dig fenn folten, die Sententia à qua hingegen erft den 16ten 7bris ejuldem anni ergangen, den 23ten besagten Monathe davon appellirt, das Privilegium bereits am 17ten 8bris besagten Jahrs durch einen Gevollmachtigtenoriginaliter infinuit, die Supplication pro decernendis Processibus endlich ben rten Xbris nebens Buruckgebung eines Scheins daß felbe Privilegium judicialiter augenohmen, übergeben, nichts desto minder dessen ungeachtet aut 17ten Januarii 1654. und alfo lang post Datum Privilegii ejusque publicationem von Deiner Lodn und Euch pleni Processus Appellationis decretirt word den, welches gleichwohl der derselben einverleibten ihnen gnugfamb bewuft gewesenen Clautul schnur oftract zuwider lauffet, welchem allen nach, und weilen Uns Bermog Unferer Bable Capitulation obgelegen, jeden Churs fürffen und Stand des Reiche ben feiner immedietat, Privilegiis de nonevocando & appellando ben der erften Instant, und deren ordentlich unmittelbah. ren Rechten mit Auffnebung und Bernichtigung aller deren bijhero dagegen unter was Schein und Vorwandes senn mag, beschehener Contraventionen ergangener Referiptorum, Inhibitionum und Befelden bleiben, und feinem mit Commissionen, Mandaten, und anderen Berordnungen darwiderzu beschweren oder anzugreiffen, noch auch durch Unseren Rayserl. Reiches Doffrath und das Cammer , Gericht eingreiffen zu laffen.

Als wollen Wir zwarn Deiner Ebdn und Ewer gehorsambster Vitt in so weit statt geben, und den anherüberschieften Vericht Beitläuffigkeit zu verzweich, zu keiner Communication bringen lassen, darneben aber Deine Lodn und Euch hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen, dass sie mit Erkennung ferneren Process in dieser Kortsischen Sachen an sich halten, sind temahlen da Chur. Cöllens Lodn Lins weiter umb anderwärtig Manutention ihres habenden Privilegii denon appellando anrussen würde, Deiner Lodn und Ihr von selbsten zu ermessen haben, dass Wir Ihro Dieselbe nicht werden verstagen können: habens Deiner Lodn und Euch also hiemit ohnerumert nicht lässen wollen, geschicht auch darin Unser gnädigster gefälliger Will und

Mennung, und Wie fenndete. Wien den 2oten Juni 1661,

N. 51.

Abermahliges Kansferl. Rescriptum an das Cammer : Gericht de dato Wien den 24ten Martii 1662.

Leopold &c.

En Une hat sich nach Ausweiß des Benschlusses Unfers Lichen Betteren des Churfürsten zu Collen Lban noch ferner zum hoche sieu beschwert, obwohlen Sie Deiner Lban und Euch Unser an dieselbe wegen der in Sachen Korff contra Hærde, geklagter Contraventionen Ihres Ertsstifftischen Privilegii de non appellando ergangenen Kunserl. Inhibition Beselch gebührend einliesseren lassen, und verhofft, es wurde

twurde demfelben also gebührend nachgelebt, und daselbst mit ferneren Proceduren in berührter Sachen eingehalten worden sen, so sene doch deme zuwider in Decembri des nechstverwichenen 166 ten Jahre in dieser Sachen
eine Paritori-Urtheil ergangen, mit Bitt, weilen dergleichen Berfahren
den Reichs. Sahungen zuwider, und ben allen hierunter mitintereslirten
Ständen des Reichs allerhand Nachdencken verursachen dörste, Wirzu
Dandhabung Ihres habenden Privilegn de non appellando an Deine Lidn
und Euch Unser sernere Beselch. Schreiben ergehen zu lassen geruheten.

Wan Wir dan von tragendem Hohen Kapferlichen Unibts wegen, und sonderlich in Krafft Unserer Kapferl. Wahl Capitulation unddes jüngsten Friedens Schling, schüldig und verbunden, des Beil Reichs Churgurften, und Stände, und sonftenjedermanniglich beh allen und jeden ihren erlangsten Rechten, Privilegien, und Frenheiten zu schützen, und handzuhaben, auch alle darwider fürgenommene Contraventionen aller Orthen abzustellen, und dan Reichs stündig und notorium, mit was für einem Privilegio de non appellando des Churgurften zu Colln Lodn verseinen. Wir Sie auch daben fräftiglich zu schützen gemeinet sennt, und dahero Ihro mit der gebettenen ferneren Erinnerungs Schreiben nicht auß Handen gehen können.

Alls ermahnen Wir Deine Lodn und Euch nochmahls guddigst, daß Sie berührtes Privilegium de non appellando dem lehteren Reichs & Abschied, und anderen Constitutionibus gemäß, so wohl in dieser, als allen anderen Sachen, seinemklaren buchstablichen Inhalt nach, ohne ferneres Scropuliren gebührend beobachten, und darwider ungehindert lehterer eingewendten vermeinten Moriven Seine Lodn in der Korstischen Sach keineswegs weiter beichweren, sondern mit ferneren Processen ganhlich an sich halten, und disssals zu ferneren Klagen nicht allein ben Lins, sondern ben dem ganhen Reich nicht Ursach geben. Wollen es Deiner Lodn und Such nochmahls ohne erinnert nicht lassen, des gnädigsten Versebens, Sie werden deme also ges bührend nachzukommen nicht ermanglen. Und Wir sepnd etc. Wien den 24. Martii 1662.

N. 52.

Beiteres Kansert. Rescriptum an Bischoffen zu Munfter / und Dergogen zu Braunschweig de 12. Martii 1664. in eadem Causa.

Leopold &c.

En Une hat sich Unsers Lieben Betteren des Ebursürsten zu Edlin Abon, Bernudg des Benschlusses zum höchsten beschwert, obwehl Wir verschiedene gemessene Befelch an Unser Ranserl. Cammers Gericht zu Spehr, wegen der, Ihren Erhstistischen Privilegiiste non appellando zuwider, angenohmener Appellation in Sachen Korst contra Hærde, dahin gnädigst abgehen lassen, daß gemeltes Cammers Gericht berührstes Privilegium gebührend beobachten, und Ihre Liebde darwider keineswegs beschweren, sonderen mit ferneren Processen durchauß an sichhalten solle, daßdoch, dessen ungeachtet, in oberwehnter Sachen weiter verfahren, und ein Mandatum pænale de exequendo S.C. unsterm Dato den 10. Decembris erstwerwichenen 1663. Jahrs ersent, und auff den Berweigerungs Tall die Execution Ew. A. und L. ans und auffgetragen worden sehe, mit Bitte, daß Wir derowegen hierunter Unser Kanserl. Ambt ferner einzuwenden, und

andere weitere nothourfftige Berordnung ju handhabung mehrgemeteen Privilegu de non appellando, ergeben zulaffen guabigft gerubeten.

Gleichwie nun die in diefer Sachen, an gedachtes Unfer Ranferl. Came mer , Bericht ergangene Kanferl. Monitoria nicht zu Schmabierung beffel. ben Jurisdiction, fonderen allem zu Dandhabung mehrgemelten Privilegii do non appellando, als worzu Bir fo moblats alten anderen des Deil. Reichs Ständen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten Bermog ber Reiche Dibfchieden , Frieden Schluff, und Uniern Ranfert. 2Bable Capitulacion verbunden fennd, gerichtet gewesen, ale bat mehrgemeltem Came mer Gericht unt fo viel weniger gebuhren wollen, den aufgangenen Ke-Teriptis jumider, hierin zu verfahren, und dergleichen Befchwer, und nache denckliche Executions - Process zu erkennen, und nachdem Wir dan derento wegen umb Unier ferner Ranferl. Ginfeben, von Semerdes Churfurften zu Colln Lbon anjeto gant instandig angeruffen und gebetten worden.

Alls haben QBir nach Amleitung des Deil. Reichs Sahungen nicht geübrigt fennkönnen, nicht allein wider den von Korit, Unfere Rabfert. Citation, ad videndum & audiendum se incidisse in pænam Privilegio insertam, heut dato Bu erkennen, fonderen benebens auch an Ew. A. und E. diefen Unferen Rauf.

Befehl eracben zu laffen.

Ermabuen demmach diefelbige gnadigft, daff fie auch ihres Orthe Unferen inder Sachen ergangenen Befelcher und Errantnuffen fich bequemen, und der denemelben zuwider, ihnen von mehrgemeltem Rapferl. Cammer, Gericht ju Spent auffgegebenen Executions - Commission ganglich enthals ten, undiderselben alles des angemaßten impetranten beschehenden Anhals tens ungehindert, keineswege unterfangen.

Un dem beschicht Unser gnadigit und zuverläßiger Will und Mennung, und 2Bir fennd Em. A. und Lebon mit Ranferl. Gnaden und allem Guren

wohlbengethan. Geben Regenfpurg den 12. Martii Anno 1664.

N. 53. Ranferliches Rescriptum an das Cammer : Bericht vom 27. Oct. 1721. in eadem Causa.

Carl der VI.

1113 denen benverwahrten Abschrifften habt ihr mit mehreren zu erfeben, was magen ben Une, fo wohl des Churfurffen gu Collin Lbon ale des Abten ju Corvey Anwaldt über das von euch am 13. Aprilis 1720, in Sachen von Korff contra von Hærde an vergedachten Churffire ftens Ebon ale Dominum Territorialem rei fitz ergangene und Derofeite, wegen aller inzwischen verftorbenen von der Sachen informitten Ras then ex inadvertentia, und ohne Erwegung des von langen Jahren in Gas then vorgeweften Berlauffe prosequirte Mandatum de exequendo Sententiam Cameralem vom 5. Octobris 1660, beschwerend angebracht; und des renthalben zu verfügen gebetten haben.

Ban Wir Uns nun aufdenen ben Unferer Kanferl. Reiche , Soffrathe, Causley vorhandenen Achis fo wohl, als auch auff obvermeldten Chur ound Fürstlichen respective Schreiben und Memoriali, auch benen von benden Theilen eingelangten Exhibitis die Beschaffenheit der ganten Sachen baben vortragen laffen, und darauf klarlich abgenohmen, daß obgemelte Came

mer . Berichtliche Urtheil, auch all bibriges vor und nach demfelben alldort beschenes Berfahren dem von Unserem in Gotternhenden Berm Große Batteren Wenland Kanfer Ferdinand dem Dritten Allerglorwürdigften Andenckens dem Erhftifft Colln unterm 29. Aprilis 1653. ertheilten, und dem Cammer & Gericht zur Notift gekommenen Privilegii de non appellando schnur eftracte zuwider lauffen, mithin die v. Korffischer Seiten in Sachen albort introducirte Appellation eine offenbare Non devolutionem nach fich Biche, und von Unferem gleichfale in Gotteruhendem herm Batteren und Borfahren am Reich Ranfer Leopold Allerglorwindigsten Andenckens auf den vom Cammer Gericht abgefordert . und eingelangten Bericht, und darüber gefolgte Erwegung aller darin lauffenden Umbständen dasselbe durch Dero gnadigft und gerechtefte Rescripta in der Gachen weiters zur Prajudits oberwehnten Privilegii nicht zu verfahren, das Cammer, Gericht er innert, und infonderheit durch ein Rescriptum ulterius vom 24 Martii 1662. fold Chur Colliniches Privilegium de non appellando fo mobil in diefer Korffischen, ale allen anderen Sachen seinemflaren buchstablichen Inbalt nach mit der Expression ohne ferneres Scrupuliren gebührend zu beobachten, und daffelbe so wohl in Substancia, ale auch des für unzulänglich angegebenen Modi intinuandi halber ohnangefochten ju laffen, ermahner worden, diefer Ihrer gerechtesten Berordnung auch ferners kräfftigst inhæriret, da von Seitendes Cammer Berichts ein als anderen wege zur Lingebuhr mit Ere tennung einer anderweiten Paritori - Urtheil und Mandatorum de exequendo anfänglich an den damabligen Bischoffen zu Münster, und Berkogen zu Braunschweig & Wolffenbuttel, nachgebends aber auf Chur & Manny und Chur & Brandenburg fortgefahren worden, Allerhochfifeeligst , gedacht Thro Ranserl. Majestat und Liebde ben solch dem Cammer Gericht vers meintlich angeordneter Executions - Commission durch ernste und nachtrücke liche Ranferl. Relectiona die Execution fifteret, und eingeftellet, und das Churs fürstliche Collegium auf noch fürwehrendem Reiche. Tag zu Regenspurg ebenfale offtbefagtes Cammer Bericht zur schildigften Beobachtung mehr angeführten Chur Dollnischen Privilegii de non appellando und deren dare aufgefolgten allergerechteften Ranferl. Unweifungen gleichfals anermahnet, woben es dan auch geblieben, und Chur Colln, wie auch die Agnati von Hærde wegen sothanen Privilegii bifihero mithin in viertig. Jähriger Zeit im geringsten nicht angefochten worden, daß Wir alfo ben jo gestalten Limbo franden nicht begreiffen konnen, wie von euch in dieser an Unser Rapierl. Cammer Gericht wegen des im Beeg ftehenden Privilegii de nonap ellando teineswegs devolvirten, und vor fo langen Jahren dafür allbereit erkans ten Sachen de novo auf das von Korffischer Seiten beschehene Anruffen habe verfahren, und Unferer Allerhochften Ranferl. Macht durch eine bloffe Infinuarions - Formalität einig Biel gestecket, oder über den so offt und in specie auf die gegenwärtige Sach erklärten Umbstand eines Ranserl. Privilegii von jemand anderen als einem Romif. Ranfer einige zumahlen widrige Auffled gung verfochten werden mogen;

Solchen allen nach dan Wir euch hiemit gnädigst bedeuten wollen, daß ihr in dieser Korsischen Possessions-Sachen mit alle weiteren Verfahren au euch, und zuruck haltet, und derenthalben, weder die Hærdische Agnatos, noch des Churfürsten zu Cölln Liebde, oder sonst einigen Stand des Reichs mit Executions- und anderen Verordnungen nicht belästiget, an deme bes schicht Unser gnädigste und ernstlicher Will und Meynung, und Wir vers

bleiben euch mit etc. Wien den 27. Octobris 1721.

N. 54. Extract - Schrifft an stattmundlichen Recels,

In Sachen Der Fram Gräfin von Vehlen

Contra

Shro Churfurfil. Durchleucht zu Collin & Confor.
Prætensæ Citationis ad videndum separari Feudum
ab Allodio.

In fpecie bes Berm Cammer , Richters Grafen v. Virmond Sochgrafliche Excellent betreffend.

Aff min diefes Petitum an aund für fich gant Rechte widrig fene, ein folches fallet primo incuitu in die Lugen, wan man nur ale einen in facto richtigen Umbstand voraussettet, daß nemblich des Herm Cannner Michters Grafen von Virmond Excellent (als die Berwittibte Fram Grafin von Vehlen in einem unterm riten May 1735. folglich ante Litem coptam erlaffenem und in fehr harten Terminis abgefaftem Schreiben fich befchweret, ob thaten Sochgedachte Seine Excellent die Derojelben vigore Pacti Familia & Testamenti QBenland Derm Grafen Alexandri von Vehlen, seu usufructuarie competirende Bretzenheimische Allodial - Buther borenthalten) durch die unterm isten ejusdem erftattete, und ad Acasub N. [16.] registrirte Antwort fich dahin geauffert haben, daß Doch Diefelbe bon Thro Churfirft Durchleucht zu Colln mit Bretzenheim als einem durch Albsterben Weyland Berm Alexandri Grafen von Vehlen anheim gefalle, nen und nicht Allodial- Buth begnädiget, Ihro auch annebft nicht bewuft, Dag fich hierben das geringite Allodium befinden folte, mithin die Frau Gras fin ben fo gefralten Sachen ad Serenistimum verwiesen, Diefe Declaration (welche in Actis mit dem Anhang mehrmahlen repetirt worden, daß des Berm Cammer , Richters Dochgraff. Excellent alles Dasjenige, was Die Fram Grafin von Vehlen mit Ihrer Churfurfit. Durchleucht zu Colln als Alledial auffindig machen thaten, fich allerdinge gefallen laffen, und hierges gen feine Sinderungin den QBeeg legen wurden ift eigentlicheine Nominatio Authoris, ob nun aber folche von der Quirchung nicht fene, daßhierdurch Der Nominans das Judicium declinire, und folehes in Nominatum transferire, folglich der Klager feine vermeintliche Ansprache dimiffo nominante, als welcher per factam Nominationem Authoris seu Exceptionem Fori Declinatoriam auffallet) mit dem Nominato auffmachen mufte, einfolches laffet fich ex qualitate inftitutæ actionis leichtlich ermeffen; Das Petitum der Fran Graffit von Vehlen ale Rlagerin in fo weit folches per Sententiam de 14ta Martii 1740 ben Diefem Dochften Gericht ad Audientiam angenohmen word den, gehet dabin: Dag das Lehen ab Allodio leparirt, und ihr der Utisfructus bes Allodii Beit , Lebens eingeraumbt werde , mithin befichet die inflieuirte Actio in utili rei vindicatione, wordurch principaliter das Jus Domini Directi, ale welcher keiner Allodialien ben der Reiche Derichaffe Bretzenheim geftandig ift, per confequentiam aber co quod refoluto Jure dantis resolvatur etiam Jus accipientis, Der Vafallus angefochten wird; Die Præjudicial-Frage: Db nemblich ein oder das andere Stuck nach Angeben der Fram Rlagerin Allodial fene? betrifft lediglich Ihro Churfurftl. Durchleucht zu Collnale Dominum Directum, und muß zwifchen Dochft Derofelben und der flas

gender Fram Gräfin vor allen Dingen aufgemacht werden, ehe sich diese gegen des Derm Cammer , Richters Hochgraff. Excellents feu Vatallum, qui Jus suumex Concessione Domini Directi unice metitur, naheren tonne, dan gefeht, es ware die Fram Grafin ceu prætenfa ufufructuaria tacente proprietario in puncto teparationis Feudi ab Allodio allein zu horen, tvie fan per rerum naturam gwijchen des Derm Cammer Richters Excellent und der Fran Gräfinnen von Vehlen etwas geschlichtet werden, ohne daß zugleich dem Domino Directo prajudicirt werde; Spricht man der Fram Rlagerin ein oder andere der ale Allodial prætendirenden Stücken, quoad ulumfru-Etum gu, fowird bierdurch die Præjudicial - Frage, welche allein inter Actricem & Dominum Directum zu erledigen ftehet) hoc iplo in ventre erftictet, mithin der Dominus Diredus desjenigen Bortheile inaudita causa frustrirt, welchen die interponitte Revilio (welche gestalten Sachennach ob Prajudicium irreparabile einen effectum suspensivum operiren mufi) von rechtswegen nach fich ziehen, auch in Anschung Seiner Excellent des Heren Cammero Richtere von gleicher Burchungift, Argumento defumpto ab appellatione prout enim appellatio etiam alteri prodest, licet non appellaverit, ubi una eademque Defensionis Causa subost.

L. 1. & 2. C. Si unus ex pluribus appellarerit. Frider. Mindac, de Continent, Cauf. lib. 3. cap. 16. n. 1.

N. 55.

Deren Graff Virmondischen Erbgenahmen unterm 4ten Julii 1747. benm Cammer Bericht übergebene Erklarung

Derwittibter Grafin von Virmond,

Thro Churfurfil. Guaden zu Mant. Das Leben Rlein - Collenburg betreffend.

Durchleuchtigster Fürft!

Mterfebriebenen Anwaldte Principalen die Dochgraflich Virmondische Erben sennd zwar nicht gesinnet, von der ihnen zugefallenen Erbschafft das mindeste zu vergeben, oder sich nehmen zu laffen, zu mablen da sie leicht vorsehen konnen , daß noch mit der Zeit ein Concurlus Creditorum erreget, und allen Glaubigeren fecundum vires Inventarii Rechnung und Satisfaction geleistet werden muffe; Bie sie aber auch dage? gen über wegen dieser Erbschafft ungegrundete, und zu nichte auffchlagen de Prætensiones zu formiren nicht sinns, anben die gesicherte Nachrichteins gezogen haben, daß der ohnedem gering betrachtliche Ritterfit Rleine Collene burg von dem Dochfeel Derin Erblafferen allererft acquiriret, bon der Reiche. Derichafft Milendonck zu Leben getragen, mithin auch gant vernünftiger Weiß dem Domino Directo wiederum anheim gefallen sene, also haben sie auch umb fo leichter können gefcheben laffen, daß Ge. Churfurft. Gnaden gu Mannt diefes Guth haben ergreiffen laffen, als von Sochft Denenfelben fogleich die guadigfte Berficherung geschehen, daß denen per Sententiam git erflärenden Erben die vorhandene wenige Mobilia jogleich extradirt, anben alles, was nur an Meliorationen werde fonnen angewiesen werden, fogleich mit baarem Geld vergutet werden folle.

Da nun dieseitr allem ungeachtet der Berwittibten Fram Grafin Excellent diefes Guthe Rlein Collenburg halber gegen Dochfibefagte Ge. Churff. Gnaden Rlage zu erheben , anben , wie unterschriebener Immaldt von gue ter Sand vernohmen, der von ihrem Confulenten, welcher fie, wie fcon gegen Chur Colln wegen derer zu Bretzenheim vorfindigen, von dem Dochfeel. Herm Grafen jelbften der Berwittibten Fram Grafin von Vehlen Jugeffandene Allodialien, fi que fint, und fonften geschehen, in noch obno Bahlbabre ohnnothige Process - Dandel verwickelen werden , gant irrigen Menning ift, als ob diefe verderbliche Proces zur Confervation der Maila hæredirariæ gereicheten, dahero gu femer Zeit die Process - Roften benen Ere ben auffgerechnet werden konten;

Alle will hiergegen unterschriebener Anwaldt feine Principalschafft in beffer Form Rechtens vermahren, und declariren, daß feine Principalschafft an Diesen nichts sollenden Zanck Dandelen keinen Theil nehmen, vielweniger durch folche groffe gurffen und Derren gegen fich auffbringen wolle;

Gwer Dochfürftl. Durchleucht aber folle Amvaldt unterthänigftbitten, auf diefe Declaration einsweilen in decernendo gerechteft zu retie diren.

Dierüber

Em. Dochfürftl. Durchleucht

Unterthänigster C. F. Lang. Cav. de Kato & Mandato.

N. 56.

Extractus Supplicæ pro Citatione ad videndum se teneri ad deoccupandum,

> Un Geithen Derer Graffich , Virmondischer Ergenahmen,

Die Berwittibte Fram Grafin von Virmond. Exhib. Wetzlar. 16. Novembris 1745.

Hochgebohrner Reichs : Graff!

Ber Hochgräft. Excellent folle unterschriebener Anwaldt, Nahmens feiner aufen bemeretter Principalfchafft unterthänigft vortragen, und ift Bochito Denenselben ohnedeme fast des besseren bekant, wie des Derm Cammer , Richtere Grafen von Virmond Dochgraff. Excellent am 19ten Nov. a. p. ohne Dinterlaffung einiger Defcendent, noch weniger einer Testamentarifchen Ditpolition auf Diesem Zeitlichen abgetretten feven.

Db nun gleich der hinterbliebenen Dochgraft Framen Quitib nicht unbefant mare, dagdie gange Erbschafft andie Fram Grafin von Spee und übris ge fo mit folder Berindg des fub. N. t. anfigenden Schematis Genealogici mit dem Bochfifeel. Berin Cammer Michtern in gleichen Grad verwandt waren gefallen , von ihr auch noch befonders in ihren Ghe Paden veriprochen worden fene, nach tootlichem Sintrittibres Dochgraft. Berm Gemable Die gante Berlaffenschafft gegen den Empfang deffen, fo ihr Bermog Gbes Pacten zukommet, ohngehindert auffolgen zu laffen, fo hatjedoch Bochbes fagte Fram nach todtlichem hintritt Sochermelten ihres Che Beren nicht mir für fich vermeintliche Pollession ergriffen, die Mobilar - Berlaffenschafft unter nichte follender Borfchutung des Gulich-und Bergifthen Land Rechts

fambt dem Ulufructu deren ohnbeweglichen Gutheren, ja gar verschiedene Mobilia, absonderlich für viele Zausend Gulden Silberwerck eigenmächtig

veräufferen laffen;

Obschonnun Unwaldte Principalschafftihrklares Erb. Recht Hochbesage ter Fraw Wittib hat vorlegen, die Abtrettung der Erbschafft gesinnen, hins gegen ihr dassenige, so sie etwan Vermög derer Ehe. Paden noch zu forder ren haben mögte, baar und in continent zu bezahlen durch einen besonders abgeschieften Mandatarium hatanerbieten lassen, wie man dan ihr nach Vorsschrift derer Ehe. Paden, so weit es noch nicht geschehen, zu satiskaciren noch stündlich erbietig ist etc.

N. 57.
Attestatum Chur . Collnischer Regierung/ und Leben . Cammer.

Aff in hiefigem Chursurstenthumb und Erhstifft Coln weder ein Usustructus, weder ein Dos auf Lehn Güthere, selbige seven Feuda Masculina, Informia, oder auch Promiteua, ohne Lehenherrliche gnädigste Bewilligung, constituiret werden könne, mithin wegen einer nicht consentirter Doris oder Usustructus wider den Lehen Hern fein Jus Retentionis plat habe, solches wird unter Bentructung des Chursurst. Hosfe Canhley Infiegels, und Hosffrathe Secretari Linterschrifft attestiret. Bonn den 21ten Juni 1749.

(L.S.) J. Keiffen Secret. m.pp.

Tenor Mandati seu Rescripti Cæsarei ad Cameræ Imperialis Judicium.

Leopold.

ftalten Wir, aufdemuthiges Insuchen Unseres Lieben Wetterendes Chursürsten zu Colln Lbdn die von Unseren Worsahren am Beiligen Reich denen vorigen Chursürsten zu Colln ertheilte Concessiones und Privilegia sambt dem zwischen erstigedachter Er. Lbdn und Dero Ritterschafft den 28ten Junii Anno 1659 in puncto Feudorum auffgerichteten Bertrag respective ernewert, consirmirt und bestättiget haben, so Wir Ew. Lbdn zu dem Ende hieust haben einschliessen und dabenehnt freundlich gnädiglich und gnädigsterinneren wollen, dass sie sich ben denen un Unserem Kansert. Cammer, Gericht zu Spept etwan surtommenden Processen darnach achsen und richten, damit Ihro Lbdn und Dero Ersstisst dagegen nicht beschwert werden, und Wir verbleiben ihnen respective mit Gnaden ze. Weien den 26ten Augusti 1682.

Dass ein Ranserl. Schreiben de dato 26ta Augusti 1682, eine Chursurst. Edilnischer Privilegiorum Confirmation und respective Ernewerung betrese send, so in vier Benlagen bestanden, biesigem Ranserl. Cammer Gericht durch Söchstermelter Gr. Chursurst. Durchleucht constituirten Anwaldt Sern Licent. Johan Conrad Albrechten eingeliesfert worden, solches wird mit diesem unter gedachten Cammer Gerichts Canthen Hand darüber versfertigten Recipisse hiemitbeschienen. Speur den 6ten Junii 1683.

(L.S.) Ranferl. Cammer Gerichte Canhlen. Sand daselbst.

N.59.

Ranferliches Rescriptum andas Ranferl. Cammers Gericht zu Spent/

In Sachen Chur Coun

Puncto Confirmat. Privilegiorum, Concessionum &c. De dato 7. Xbris 1684.

Leopold &c.

Me hat der (Tit.) Maximilian Henrich Churfurft zu Collnic. Bermöghieben verwahrter Abschrifft in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher geftalt von Unferem Rayferl. Cammer Bes richt zu Speyer auf Anhalten der Derhogingu Holftein, Gebohrner Grafin von Merode Lbdn, deshalben, daß Seiner Lbdn Borfahr Ferdinandussich des Erhfiffte Collnischen Lebens Odenkirchen Possession auf deffelben letten Vafalle Francz Hattarden von dem Botzler todflichen Sinfrift, Bers mog Ranferlicher Sanctionen, Declarationen, und Confirmationen eigens machtiggenabert, und darüber nach deffen Gutbefindung disponiret hatte, Denen an obbesagtem Unserem Rangert. Cammer & Bericht in pundo Confirmatorum Jurium Unfern vorhin schon ergangenen Rapferl. Notifications-Schreiben entgegen, und ungeachtet ihrer dawider eingewandten Rothe durfft ein Mandatum de restituendo, & ulterius non turbando cum e de ordinaria Juris via procedendo vero finè claufula, und ale demfelben nicht parirt, eine Paritoria ertent worden fene, mit gehorfambfter Bitte, Bir derowes gen anmehrbefagtes Unfer Ranferl. Cannner, Gericht zu Speyr Unfere noth, Durfftige Ranferl. Berordnung ergeben zulaffen, guadigft gerubeten.

Go 2Bir Ewer Lbon und Gud mit der freundlich und gnadigen Grinne, rung biemit baben einschlieffen laffen wollen, daß fie Ihre Libon gegen Unfere Rapferl. Berordnung und Privilegia nicht beschweren, und was dagegen fürgangen , auffheben, oder Une darüber ihren fürderlichen Bericht gehorjambst erstatten.

Dieran beschicht Unser guadiger Will und Meynung, und Wir seynd

Ew. Lbon und Guchmitze. Bien den zten Xbris 1684.

N. 60.

Ranferl. näheres Rescriptum an Chur . Trict /

In Sachen Chur . Colln, Gegen

Das Ränferl. Cammer Gericht zu Spent Puncto Manutentionis Privilegiorum. De dato 1. Decembris 1687.

Leopold &c. Emmach Une dasjenige gehorsambst referirt worden, was Unfers Ranfert Cammer Gericht zu Spener Præfidenten und Benfithere auf Linfer an Gw. Libdu den 7ten Decembris 1684. ergangenes Ran, ferliches Refeript wegen eines auf Unruffen der Berhogin zu Holftein, Bebohrner Grafin von Merode 1678. wider Unfere Lieben Betteren des Chur fürsten zu Colln Lbon erkanten Mandati dereftituendo & ulteriùs non turbando

bando cum, de ordinaria Jutis via procedendo vero S. C, und als demselbent nicht parirt werden wollen, eröffneten Paritori Urtheil, berichtet, und daben zuverfügen gehorsambst gebettenhaben, ist eine Nothdurst befunden worden, solches Seiner gedachten Thursürstens zu Colln Lbon auf Dero Begehren sommuniciren, und in Abschrift absolgen zu lassen, woraust dan ben Uns Dieselbe Ausweiß der Copenlichen Benlag sub Lit. A. ferner einkommen, und dabenebens umb Unsere nothdurstige Kanserliche Bervordnung bierin ergehen zu lassen, nochmahlen gehorsambst gebetten haben. So Wie Ew Lbden mit der ferneren freundlich und gnadiglichen Erinnes rung hiemit gleichfals haben einschliessen wollen, dass sie daran senen, das mit mehrgemelten Chursürstens zu Colln Lbde hierin gegen die Kanserl. Privilegia nicht beschwert, noch sich zu beklagen begründere Ursachhaben mösgen. Und Wir verbleiben Deroselben benebens mit zt. Presburg den reten Decembris 1687.

N. 61. Nochmahliges Kanserl. Rescriptum

Chur , Trier für Chur , Collin,
In puncto apprehensionis Possessionis Castri Odenkirchen,
De dato den 14. April 1695.

Leopold &c.

6 28. Libden wird Zweiffels ohne auf Unferem an Diefelbe als Unferem Ranferl. Cammer , Richteren wegen der alldorten zwijchen dem verforbenen Churfursten zu Colln und der Bertogin zu Holftein Ges bohrner von Merode, das Lehen Odenkirchen, und wider Denfelben ers fante Mandatum de restituendo & ulterius non turbando &c. betreffend, ano hangenden Streit, Sach unterm iten Decembris 1687. abgelaffenem Rais ferlichen Rescripto mit mehrerem guter maßen zu ersehen gewesen sewn, wie daß Wir Ew. Lbde freund gnadiglich ersuchet haben, darangusenn, das mit bemelter Churfurft zu Colln wider die Ranferl, Privilegia nicht beschwes ret, noch fich zu beklagen begründete Urfach haben möge. Mun habenben Une des jetzigen Churfürstens zu Colln Lbde Inhalts nebengehender Abeschrifft hierauff angezeigt, wie daß sothanen Unseres an Ew. Lbde ergans genen freund gnadigen Rescripti ohngeachtet, von obgedachtem Unserem Kanferl. Cammer Bericht in nechftvorigem Jahr in Sachen ein Mandatum de exequendo wider die von Wenland Unferem Vorfahren am Reich Ranfer Carl dem IV. Ihremanvertrauten Ertfifft Colln Anno 1372. wegen deffele ben Leben cum Imperii Statuum Confilio, ertheilte Sanction, erkant und die Bollzichung deffen denen Kransi aussichreibenden Fürsten in Westfahlen auffgetragen hatte, mit Bitt, 2Bir Diefelbe ben fothaner Sandion ju manuteniren, die ergangene Cameral - Proceis zu caffiren, und Unfere Ranferliche Berordnung an mehrgedacht Unfer Ranferl. Cammer Gericht dahiners geben zu laffen, gnadigft geruheten, daß es Dero Ertiftiffts Privilegiahine führe in bessere Obacht nehmen folle:

So haben Wir Ewer Lbdn als Unserem Rayserl. Cammer , Richteren solches mit dem ferneren freund " gnådigen Ersuchen hiemit einschliessen wol. sen , daß Uns sie , was offtbemeltes Unser Rayserl. Cammer " Gericht ben so gestalten Sachen gestagter maßen zu verfahren bewogen , und auß was ein

gentlichen Ursachen selbiges vermenne, daß die angeführte Ranserl. Concessiones und Privilegia, auf gegenwärtigen Fall und Rechts Streit sich nicht applieiren lassen, förderlich berichten. Wir sennd Ewer Lodnanden mitte. QBienden 14ten Aprilis 1695.

N. 62.

Bom Churfürstl. Agenten zu Wien J. A. Diederich abgestatteter Bericht die Odenkirchische Lehen - Sach betreffend.

Hochwürdigst/ 2c.

Achdeme Ewer Churfürstl. Durchleucht in Dero gnädigstem letter rem Befehl & Schreiben die Vornehmungder Odenkirchischen Les hen & Sachen zutreiben mir gnädigst committirt und ich zu gehors sanditer Nachzelebung gehöriger Orthen Inflantias gemachet, ist endlich die Sach in Gange kommen, und in derselben nun zum zweitenmahlreferirt worden, also daß ich hosse bald zu Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Vergnügen und interestirten Contento die Endschaft berichten zu könnenette etc.

Ewer Churfürstl. Durchleucht/

Bien den 6ten Novembris

Unterthänigst trew gehorsambster Diener

Johan Adam Diederich.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit Joh. Frid. Broel Registrator.

N. 63.

Des Westerloischen Anwaldt überreichte Unzeig getroffenen Bergleichs.

Jovis 3. Julii 1698.

Schaumburg nunc Holstein contra Chur & Colln Processus Cameralis die Lehenbahre Burg und Bernschafft Odenkirchen betreffend, sive Westerlohischer Linwaldt Johan Moritz von Horniek sub prasentato 30ma Junii nup. norificando initam amicabilem compositionem, renunciando que liti supplicat humillime pro Clementissima Registratione hujus ad Acta oppon. Lit. A.

Ponatur & hoc Exhibitum ad Acta.

Frantz Niclas Menshengen.

N. 64.

Den 26ten Junii 1744.

In Sachen von Schlegel contra Unhalt : Cothen.

Mandati de exequ. Judic. Camer. S. C.

In specie Se. Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen betresfend.

Octor Hofman auf angeführtes Mandatum de exequendo und erhaltes nen allergnadigften Befehl erscheine Nahmens Allerhochst Gr. Ros niglichen Majestat in Poblen und Churfürftl. Durchleucht zu Gache sen, Krafft Copiæ lignatæ lub Lit. A a. zeige darauf auf vorgedachten expreffen allerhöchsten Befehl an, was gestalten mein Allergnadigster Berz und Principal befrembolich ausehe, daß der impetrantische Berr von Schle, gel die Sache, wie fich doch gebühret, in Drefiden garnicht follicieiren laffen, noch fich seinetwegen jemand dieserhalb seither gemeldet habe. Uberhaupt könne man zwar daselbst schwer fassen, wie ein Hochpreifil. Kanserl und Reiche . Cammer . Gericht ben schongegebener erstern Sentent auf den jegie Weg gerathen mögen, wie man sich aber auch hierum eigentlich nicht bes tummern will, sondern glauben muffe, daß der Sohe Berr Richter zu seinem Borfahren ohwohlunbegreifflich doch hinlangliche Urfachen werde gehabt haben, fo fahe man fich doch deswegen genothiget, mit der Execution vor der Hand noch anzusiehen, weil es notorisch, und also auch ben hiefigem Rans. Reiche Qummer Gericht nicht unbekant senn konne, daß der zu exequirende Der? Fürst zu Unhalt . Cothen in dieser Jura Communia Statuum Imperii allerdings farct tangirenden Sache den Recursum ad Comitia bereits würcklich ergriffen habe: welches man also Paritionis loco anzuzeigen der Rothdurffr erachte, und daben hoffe, daßinan gegen einen von denen Doche ften Ständendes Reiche, welcher bekanter maßenvor diefes Hochfte Reiches Gericht sonft alle Achtung und Borforge beget, mit unangenehmen Erkente nuffen nicht verfahren, und dadurch in seinen geneigten und guten Gefine nungen felbigenirre machen werde.

Extractus Protocolli

In Sachen

Berwittibter Fram Grafin von Virmond,

Contra

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Colln.

Dec. Mandati Turbat. Caffat.

Icentiat Deuren, auf insinuirtes Mandatum de exequendo erscheinet Nahmens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mannt, Krafft fürgehender Copix signat gnädigster Vollmacht, übergibt darauff Original von Churfürstl. Manntischer Regierung an ihn erlassenes Rescriptum, wie nun Inhalts ersichtlich, das Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden diese auffgetragene Commission zu übernehmen aus verschiedenen wichtigen und erheblichen indas Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedencklich senn will, als hat einsolches hiemit unterthänigst anzeigen sollen.

T

Chur,

Thurfürstl. Manntische Hoffraths : Præsident, Groß-Hoffmeister/Langler/Langley-Director, Geheime Hoff-und Regierungs-Räthere.

Niern Gruß zuvor Ehren Dest onnd Hochgelehrter, besonders lieber, umd guter Freund! Das auf Ihro Churfürstl. Gnaden Ungern Gnädigsten Hern, in Sachen Fram Gräfin von Virmond contra Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln & Consort, erkante Mandatum de exequendo ist Uns zwar seiner Zeitrichtig zugekommen, auch Ihro Churfürstl. Gnaden Unserm Gnädigsten Hern ben dermahligen Höchste Deroselben bekantlich annoch fürdaurenden Abwesenheit gehorsambst zugeksertiget worden, nachdem num aber Köchst. Deroselb diese Commission zu ibernehmen, auswerschiedenen wichtigen, und erheblichenin das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedencklich sehn will, als hättet ihr solches dem Præsidio des Löblich Rauserlichen Cammer Gerichts fördersambst bekant zu machen, fort auch hievon mit Einliesserung deren hieben revertirenden acken in Auslientiä per Recessum Cameralem die ohnverlängte Anzeigbes hörig zu thuen; und Wir verbleiben euch mit geneigtem Willen und allem Guten wohl bengethan. Mannty den 23.8 bris 1749.

Agenten Deuren.



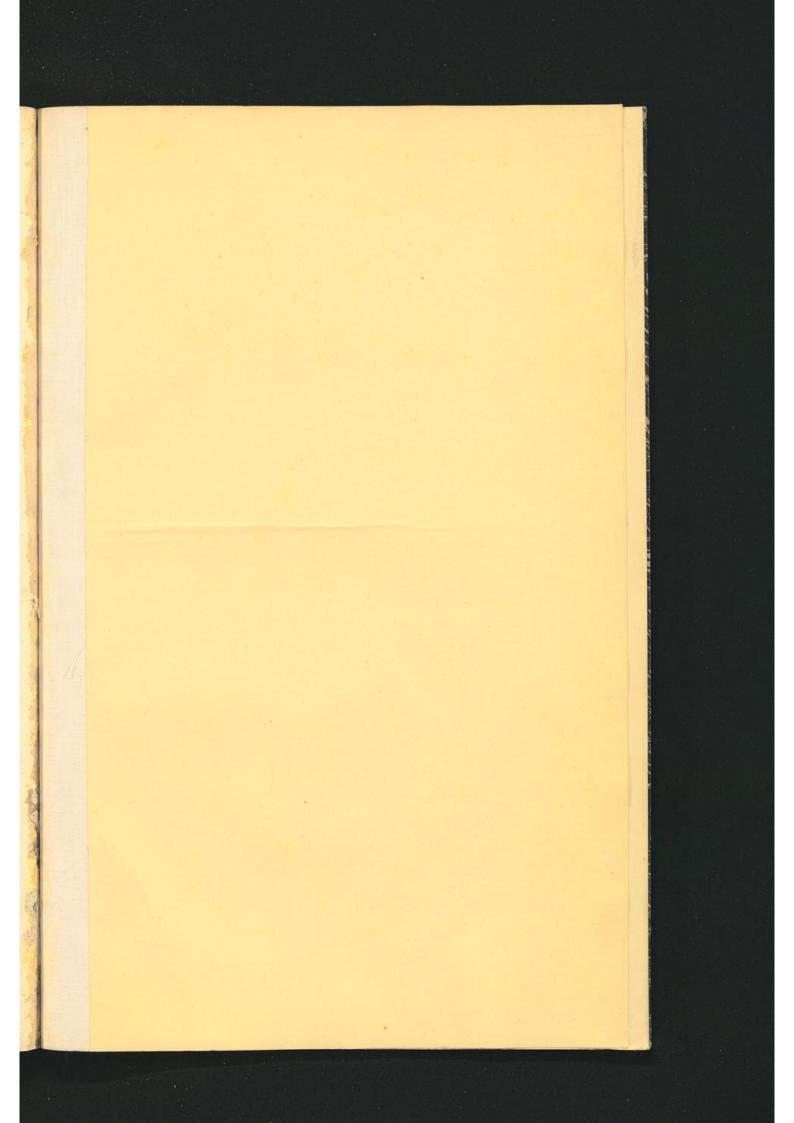
Corrigenda.

Pag. 6. lin. 18. loco befagtem pon. befagten.
Pag 12. lin. 12. post verba endsich zu add. den
Pag. 15. lin. 16. loco 1743ten pon. 1734ten
Pag. 22. lin. 16. loco mit ponat. wie.
Pag. 25. lin 17. loco atqui pon. atque.
Pag. 39. lin. 5. andere pon. anderer.
Pag. 45. lin. penultima omitt. von.

Ibidem lin. 16. loco nach pon. noch.
Pag. 56. lin. 21. loco Institium pon. Justitium.
Pag. 58. lin. 27. loco bende pon. bender.
Pag. 76. lin. antepen. loco erschlieche pon. erschlichen.
Pag. 84. lin. 15. loco und pon. daß.
Pag. 87. lin. 21. loco wie nun pon. weniger nicht.

Pag. 97. lin. 21. omitt. semel dem.

Pag. 113. lin. penult. loco Unsehen pon. Aufsehen.
Pag. 114. lin. 24. post Fürsten von Anholt pon. Durchleucht.



111/35 TX/ 92 Junglolither 4,20 Cm 111/35 TX / 92 Jungelblitter 4,70 Cm

8 19	Black	
10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 Patiches © The Tiffen Company, 2007	Red Magenta White 3/Color	
14 15 an Company, 2007	White	
S © The Tiffe	Magenta	
Patche	Red	
r Control	Yellow	
Centimetres 777777 Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007	Cyan Green Yellow	
S TIFFEN	Cyan	
Sentimetres	Blue	

